

Ausführliche Erläuterung
der
P a n d e c t e n

nach

H e l l s e l d

e i n C o m m e n t a r

von

D. Christian Friedrich Glück

geheimen Hofrathen und ordentlichem Lehrer der Rechte
auf der Friedrich-Alexanders Universität
in Erlangen.



Acht und zwanzigsten Theils erste Abtheilung.

Erlangen
in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung.

1 8 2 6.

Deubell

- AS Ak 35

Max-Planck-Institut
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

DIG: 115778

STAATSARCHIV
LÜBECK

2037/13.

64/3387

Fortsetzung des Titels

De actione rerum amotarum.

§. 1284. b.

Daseyn einer gültigen Ehe. Prüfung der Faberischen Conjectur über L. 17. h. t.

Aus allem, was bisher von den Bedingungen der *actio rerum amotarum* gesagt worden ist, erledigt sich von selbst die letzte wesentliche Bedingung dieser Klage, nämlich das Daseyn einer gültigen Ehe¹⁾). Bestand also keine wahre und gesetzmäßige Ehe zwischen denjenigen, unter welchen eine Entwendung vorgefallen ist; so fällt die *actio rerum amotarum* weg, weil hier kein *divortium* im rechtlichen Sinne denkbar ist. Hier findet also ohne alles Bedenken die bey dem Diebstahl gestattete Rechtsverfolgung statt, wie Ulpian libro XXX. ad Edictum. lehrt.

L. 17. D. h. t. *Si concubina res amoverit, hoc iure utimur, ut FURTI teneatur: consequenter*

1) S. Ant. FABER de errorib. Pragmaticor. Decad. LXXXIX.
Err. 5. Ger. NOODT Commentar. ad Dig. h. t. §.
Igitur *actio*. pag. 550. B. VOORDA Thes. controv. Decad. IV. Th. 1. und POTIER Pand. Justinian. Tom. II. h. t. Nr. IV. pag. 77.

dicemus, ubicumque cessat matrimonium, utputa in ea, quae tutori suo nupsit²⁾, vel contra mandata convenit³⁾, vel sicubi alibi cesseret matrimonium, cessare rerum amotarum actionem: quia competit divortii causa.

Der Grund, den hier Ulpian für die Praxis des hier aufgestellten Satzes anführt, scheint dem Anton Faber⁴⁾ ganz unpassend zu seyn. Denn so wahr es auch ist, daß die *actio rerum amotarum* eine Entwendung *divortii causa* voraussetzt, so wenig könne man doch sagen, eam competere *divortii causa*. Er will daher die Worte: *divortii causa*, trennen, und, als hierher nicht gehörig, zum folgenden §. 1. ziehen, wo Ulpian habe erklären wollen, was man *res divortii causa amotae* nenne. Der ganze Zusammenhang mache es daher nothwendig, daß man den §. 1. so lesen müsse: *Divortii causa res amotas dicimus etc.* Die Worte: *quia competit*, hätten nun zwar freylich keinen Sinn, wenn man sie mit den unmittelbar vorhergehenden Worten in Verbindung setzt: *cessare rerum amotarum actionem, quia*

2) L. 59. D. de rito nupt.

3) L. 57. pr. L. 65. D. eodem. Cujacius ad Ulpianum Tit. IX. Not. 1. meint, es habe bey Ulpian geheissen: *in manum convenit*, die ersten Worte aber habe Etibonian weggelassen. Allein schon Ant. SCHULTING in Jurisprud. Antejust. ad h. loc. Not. 2. pag. 591. hat dagegen sehr richtig bemerkt, daß die Eheverbote auf keine gewisse Art der Ehe beschränkt gewesen sind. Man vergleiche auch Jo. SUAREZ De MENDOZA Commentar. ad Leg. Aquiliam. Lib. II. Cap. III. Sect. 5. nr. 15. et 14. (in Thes. Meerman. Tom. II. pag. 125.)

4) Cit. loc.

competit. Läßt sich ein größerer Unsinn denken? Allein es falle ja in die Augen, daß hier die Lesart fehlerhaft sey. Dieser Fehler sey indessen leicht zu verbessern, wenn man das hier weggelassene Wort *furti restituire*, wosfern man nicht vielleicht lieber die Worte: *quia competit*, als *verba irreptitia*, et ab imperito interprete addita, ganz wegstreichen wolle.

Nun ist zwar diese Conjectur von vielen getadelt, und fast von allen ⁵⁾ verworfen worden. Es hat auch wohl keinen Zweifel, daß wenn man die gemeine Lesart, mit welcher auch die florentinische übereinstimmt, beybehält, die Worte: *quia competit divortii causa*, keine Ungereimtheit enthalten, indem sie wohl keinen andern Sinn haben sollen, als den, daß die actio rerum amotarum ein divortium wesentlich vorausseze. Denn sie erfordert nicht nur, daß die Entwendung divortii causa geschehen, sondern auch das divortium wirklich erfolgt seyn müsse. Sagt nicht in dieser Beziehung Ulpian auch an einem andern Orte ⁶⁾: *Rerum amotarum actionem non solere nisi ex divortio oriri?* Man kann zugeben, die Worte: *divortii causa* seyen nicht füglich von den Anfangsworten des §. 1. *Res amotas dicimus* zu trennen, weil Ulpian daselbst, wie der ganze Zusammenhang lehrt, nicht blos erklären wollte, was res amotae sind, sondern wenn man sagen könne: *res divortii causa amo-*

5) Man sehe BACHOV *Adversus Ant. Fabrum. Dec. LXXIX.*
Err. 3. Franc. RAMOS *Del MANZANO Praelect. ad L. 25. D. h. t. §. 6.* (in *Thes. Meerman. Tom. VII.* pag. 208.) und *Ant. SCHULTING Notae ad Digesta seu Pandectas, edit. et animadvers. auctae a Nic. SMALLENBURG. Tom. IV. ad h. L. 17.* pag. 564.

6) *L. ult. §. 2. D. de divort.*

tas esse. Allein daraus folgt noch nicht, daß sie deswegen von den letzten Worten des Princips zu trennen, und daher eine Emendation der Worte: *quia competit, nothwendig sey*. Wie wenn man die Worte: *divortii causa*, mit Hülfe einer Geminatioñ läse, so daß sie zu beyden Perioden gehören? Das kritische Messer könnte also hier ganz bey Seite gelegt werden, und Manzano⁷⁾ hätte alsdann auch gewiß nicht Unrecht, wenn er sagt: *vellem uteretur causatius critica spongia magnus hic in iure civili novator*.

Dem allen ungeachtet, hätte man doch nicht so voreilig über Fabers Conjectur den Stab brechen sollen, da für sie in den Scholien der Basiliken eine mächtige Stütze sich findet, welches von allen Auslegern hier überssehen ist. In den Scholien der Basiliken⁸⁾, von deren hohen Werth ich schon bey mehreren Gelegenheiten gesprochen habe, findet sich eine wörtliche Uebersetzung unserer L. 17. welche folgendermaßen lautet:

Εὰν παλλακὴ ὑποκλέψῃ πράγματα ὡς τινὶ παλλακένεται, τῇ φουρτὶ κατέχεται. καδολικῶς γάρ, ὅπου γάμος μὴ συνίσταται κατὰ νόμον, ἐκεῖ η̄ φουρτὶ κατὰ τῆς γυναικὸς ἀρμόζει. ὅδεν εὰν τῷ ιδίῳ ἐπιτρόπῳ γαμηθῆ η̄ γυνὴ, η̄ τῷ ἀρχοντὶ τῆς ἐπαρχίας η̄ οὐσα ἐξ αὐτῆς τῆς ἐπαρχίας παρὰ τὸν νόμον γαμηθεῖη, η̄ ὅπωσδήποτε μὴ συνέστηκε κατὰ νόμον ὁ γάμος, ἀρκεῖ κατὰ τῆς γυναικὸς η̄ ρέρονυμ ἀμοτάρονυμ, ἐπειδὰν η̄ φουρτὶ ἀρμόζει. i. e. Si concubina furtum ei, cuius concubina est, fecerit, furti teneatur. Generaliter enim, ubicumque legitimum non

7) Cit. loc.

8) Tom. IV. Basilic. pag. 455. Sch. z.

contrahitur matrimonium, illic competit furti actio adversus mulierem. Unde si tutori suo mulier nupserit, vel praesidi provinciae, quae ex eadem provincia erat, contra leges nupserit, vel quomodocumque non iure constiterit matrimonium, cessat adversus mulierem actio rerum amotarum, QUA FURTI COMPETIT.

Die Worte: *divortii causa* sind nun auch in den Basiliken⁹⁾ mit dem §. 1. der L. 17. verbunden. Dieser §. lautet nämlich in den Basiliken so:

Διαζυγίου αἰτίᾳ λέγομεν ὑφαιρεθῆναι, οὐ μόνον ὅπερ ἡ γυνὴ κλέψει λογισμὸν ἐσχηκυῖα διαζυγίου, ἀλλὰ καὶ ὅπερ ἔκλεψε γεγαμηένη, ἐὰν ἔκρυψε αὐτὸν ἐν τῷ ὑπαναχθοέν. i. e. DIVORTII CAUSA dicimus res amotas, non solum quas mulier subripuit, cum de divortio cogitaret: sed etiam quas nupta subripuit, si, cum discederet, eas celaverit.

§. 1284. c.

Wem steht die Klage zu?, Erläuterung der L. 16. und L. 6. D. h. t.

Die Klage steht nicht nur dem bestohlenen Ehegatten zu, es sey der Mann oder die Frau, sondern auch den Erben.

L. 11. pr. D. h. t. ULPIANUS libro XXXIII. ad Edictum. MARCELLUS libro octavo Digestorum scribit, sive vir uxorem, sive uxor virum domo expulit¹⁰⁾, et res amoverunt, rerum amotarum teneri.

9) Tom. IV. Lib. XXVIII. Tit. 11. Const. 17. §. 1. pag. 426

10) Mit der Redensart *domo expellere* wird das divortium bezeichnet. S. Ger. Noodt Comm. ad Dig. h. t. §.

L. 7. D. eodem. ULPIANUS libro XXXVI. ad Sabinum. MULIER habebit rerum amotarum actionem adversus virum: et compensare potest mulier cum actione, qua MARITUS agere vult ob res amotas.

L. 6. §. 3. D. eodem. PAULUS libro VII. ad Sabinum. Si post divertium maritus decesserit, HERES eius rerum amotarum iudicio uti potest.

L. 21. §. 5. D. eodem. PAULUS libro XXXVII. ad Edictum. Haec actio, licet ex delicto nascatur, tamen rei persecutionem continet. — Praeterea et HEREDIBUS competit.

Auch andern, welche nach erfolgter Scheidung in die Rechte des bestohlenen Ehegatten eintreten, z. B. dem Fiscus, der das Vermögen des Mannes wegen eines von demselben begangenen Verbrechens eingezogen hat, wenn sich die Frau noch vor der Verurtheilung ihres Mannes von ihm getrennt hatte, wird die actio rerum amotarum gestattet; welche jedoch nur auf das Einfache geht, während Andere, die sich an diesem Vermögen verschriften haben, auf das Vierfache verurtheilt werden können.

L. 16. D. h. t. HERMOGENIANUS Lib. II. Juris Epitomarum. Ad fiscum mariti bonis devolutis, uxor rerum amotarum nomine in simplum convenitur: quamvis alii in quadruplum¹¹⁾ condemnentur.

Promittitur. pag. 532. Bey den Griechen wurde von dem Manne der Ausdruck ἀποτέμπειν, von der Frau aber der Ausdruck ἀποχωρεῖν gebraucht. S. Sam. Petrus ad Leges Atticas. Lib. VI. Tit. 5. (in Jurispr. Rom. et Attica. Tom. III. pag. 558.)

Steht der Mann noch unter väterlicher Gewalt, und die Frau hat entweder ihren Schwiegervater bestohlen, oder

- 11) Russard erklärt dieses quadruplum 'vom furto manifesto, und fügt die Worte vel in duplum hinzu, wegen des furti nec manifesti. Ihm stimmt auch Noordt in Comm. ad Dig. h. t. §. *Porro ait*, pag. 552. bey. Allein Jos. FINESTRES et de MONSALVO in Hermogeniani iuris Epitomar. libros VI. Comment. Tom. I. ad L. 16. h. t. §. 4. pag. 552. hält diesen Zusatz für unnöthig, weil Hermogenian nicht schlechterdings behauptet, daß Andere zum Vierfachen verurtheilt würden, sondern nur sage: *quamvis alii in quadruplum condemnatur*. Er habe also dadurch nur anzeigen wollen, die Frau könne actione rerum amotarum nie über das Einfache belangen werden, wenn auch der Fiscus gegen sie klagen sollte. Hierin sey sie von Andern sehr unterschieden, welche auch wohl auf das Vierfache verurtheilt werden könnten. Er habe also hier nur die höchste Strafe genannt, welche eintreten könnte, nämlich wenn das furtum manifestum ist, nicht aber datum, als ob der Fiscus auch wegen des furti nec manifesti auf das quadruplum klagen könnte, wenn nicht fiscalsche Gelder, sondern bloß Sachen einer Privatperson entwendet worden sind, in dessen Rechte der Fiscus getreten ist. Die griechischen Scholia in den Basilic. Tom. IV. pag. 454. sq. scheinen hier nicht mit einander übereinzustimmen. CYRILLUS Sch. u. und die Innominati Sch. y. erklären die L. 16. so, als ob der Fiscus von Andern, ob subrepta bona publicata, allemal das Vierfache forbären könne, während die Frau mit der *actio rerum amotarum* nur auf das Einfache zu belangen sey. Sie führen den Grund an: Οἱ γὰρ τὸν φίσκον περιγράφοντες, εἰς τὸ τετραπλοῦν καταδικάζονται, i. e. *Qui enim fisco fraudem fecerunt, condemnantur in quadruplum*, und berufen sich auf L. 46. §. ult. XLIX. 14.

Sachen, die zu dem Peculium ihres Mannes, oder auch zur dos, die dem Manne eingehändigt worden ist, gehören, divortii causa entwendet, so kommt auch dem Schwiegervater die actio rerum amotarum gegen die Schwiegertochter zu, weil er sich der actio furti gegen die Schwiegertochter so wenig, als der Mann gegen die Frau, bedienen kann, wie folgende Stelle beweist.

L. 6. D. h. t. PAULUS libro VII. ad Sabinum. Contra NURUM quoque SOCERO hoc iudicium dandum, ATILICINUS et FULCINIUS aiunt. §. 1. Quotiens FILIOFAMILIAS dos data est, SOCERUM ob res divortii causa amotas, furti agere non posse.

Gerhard Noodt ¹²⁾ bemerkt bey dieser Stelle sehr richtig, daß die L. 6. pr. in Verbindung mit dem §. 1. zu erklären sey. Denn die Worte: *Quotiens filiofamilias dos data est*, geben den Fall an, in welchem dem Schwiegervater die actio rerum amotarum zusteht, so wie die letzten Worte den Grund enthalten. Um dies

D. de iare fisci. Allein gleich naßhet wird τοῦ Εὐαρτιοφανοῦς bemerkt: Εὐταῦθα μὲν ἀπροσδιορίστως εἰς τὸ τετραπλοῦν ὥρισεν ἐνάγεσθαι. ἐν δὲ τῷ α'. τιτ. τῇς δ'. Ἰνστιτούτιορος μετὰ προσδιορισμῶν τὸν φανερὸν κλέπτην, εἰς τὸ τετραπλοῦν; τὸν τὲ ἀφανῆ εἰς τὸ διπλοῦν κατεδίκασεν, ὅπερ δεῖ καὶ ἐνταῦθα οὕτως νοεῖν. i. e. Hic quidem indistincte definit in quadruplum condemnari. In primo autem titulo IV. Institutionum cum distinctione, manifestum quidem futrem in quadruplum, nec manifestum autem in duplum condemnari, quod heic etiam intelligendum est. Dies bestärkt nun die Erklärung der neuern Rechtsgelehrten.

¹²⁾ Comment. ad Dig. h. t. §. Igitur actio in fin. pag. 550.

ser genauen Verbindung willen, meint daher Anton Faber¹³⁾, müsse gelesen werden: *quoties ENIM, oder NAM quoties filios familias dos data est.* Die Basiliken¹⁴⁾ haben jedoch nichts geändert, sondern stimmen hier mit den Pandecten vollkommen überein. Faber bemerkt auch selbst, daß die Röm. Juristen den Grund ihrer Meinung öfters, *non expressa rationis figura, auszudrücken pflegen*¹⁵⁾. Anton Schulting¹⁶⁾ meint, der Schwierigkeit könne vielleicht durch eine Interpunction abgeholfen werden. Er macht nämlich nach dem Worte *dandum* ein Punctum, und liest: *Atilicinus et Fulcinus aiunt, quotiens filios familias etc.* Der Grund der Entscheidung beruht übrigens nicht darin, weil Vater und Sohn, wegen des Bandes der väterlichen Gewalt, nach dem Civilrecht für eine Person gehalten werden, und zwischen solchen Personen keine *actio furti* statt findet, wie Moodt mit Verweisung auf den §. 12. *J. de obligat. quae ex delicto nascunt.* meint; sondern der wahre Grund, warum sich der Schwiegervater hier gegen die Schwiegertochter, ob res *divortii causa amotas*, der *actio furti* nicht bedienen kann, ist der, weil er nicht in seinem, sondern im Namen seines Sohnes flagt¹⁷⁾. Der Sohn würde

13) *De Errorib. Pragmaticor. Dec. LXXVIII. Err. 10.*

14) *Tom. IV. Lib. XXVIII. Tit. 11. Constat. 6. pag. 424.*

15) *Z. B. L. 18. D. ad SCtum Trebell.*

16) *Notae ad Dig. seu Pand. edit. et animadversion. auct. a SMALLENBURG. Tom. IV. ad L. 6. h. t. pag. 562.*

17) Diesen Grund führt auch der griechische Scholast in den *Basilic.* Tom. IV. pag. 432. Sch. h. an, wo er sagt: *νόει δὲ ὅτι οὐ κινεῖ σοῦ νόμινε, ἐπειδὴν τὰς τῶν ὑπεξονσίων ἀγωγὰς οἱ πατέρες κινοῦσται. i. e. Sic autem accipe, ut suo NOMINE non agat, quia parentes actio-*

aber, wenn er sui iuris wäre, die actio furti gegen seine Frau nicht anstellen können. Der Schwiegervater muß also die actio rerum amotarum gebrauchen, die dem Ehemanne gegen die Frau zusteht. Denn ist die dos dem Manne übergeben worden, der noch in väterlicher Gewalt ist, so hat der Vater das periculum dotis; gegen diesen kann daher auch die dote restituenda geklagt werden, wenn dem Sohne auch non iussu patris die dos in die Hände wäre gegeben worden, wie Ulpian¹⁸⁾ lehrt. Nicht der Sohn, sondern der Vater allein erwirbt also die Klage, welche dem Sohne zustehen würde, wenn er sui iuris wäre¹⁹⁾. Er stellt sie aber im Namen des Sohnes an²⁰⁾.

War der Mann zu der Zeit, als ihn die Frau heyrathete, schon von der väterlichen Gewalt befreit, so hat es keinen Zweifel, daß wenn die Schwiegertochter ihren Schwiegervater bestiehlt, letzter gegen sie mit der actio furti im eigenen Namen klagen könne, wie Ulpian libro XXXIV. ad Edictum lehrt. Die daraus genommene L. 25. §. 1. D. h. t. lautet folgendermassen:

Uxor, et nurus, et pronurus, viro, et socero,
et prosocero furtum facere possunt: furti autem
non tenentur: nisi forte emancipatus sit filius: tunc
enim nurus patri eius et furtum facit, et FURTI
tenetur.

Sonst steht die Klage keinem Extraneus zu. Hat
*nes liberis, quos in potestate habent, competentes
movent.*

18) L. 22. §. 12. D. Soluto matrim.

19) L. 27. pr. D. de minorib. XXV. ann.

20) L. 8. §. 5. C. de bonis, quae liberis.

also die Frau eine Sache des Mannes demjenigen entwendet, welchem sie der Mann geliehen hatte, und dieser mit der actio commodati belangt worden ist; so kann derselbe gegen die Frau die actio furti anstellen, wenn sich gleich der Mann dieser Klage gegen die Frau nicht bedienen kann. Hierher gehört die L. 28. D. h. t. welche aus PAULUS libro VI. Quaestionum genommen ist.

Si uxor rem viri ei, cui eam vir commoda-
verat, subripuerit, isque conventus sit; habebit
*furti actionem*²¹⁾, quamvis vir habere non possit.

Justinian hat dieses in der L. ult. §. ult. Cod. de furtis nicht abgeändert, wie Franz Balduin²²⁾ dafür hält. Denn in beyden Gesetzen ist von ganz verschiedenen Fällen die Rede, deren Entscheidung auf ganz verschiedenen Gründen beruht^{23).}

§. 1284. d.

Gegen Wen findet die actio rerum amotarum statt? In wieffern gegen die Erben? In wieffern noch gegen andere? Erläuterung der L. 5. §. 4. D. h. t.

Die actio rerum amotarum findet nicht nur gegen den Ehegatten statt, welcher entwendet hat, er sey die

21) In den Basilic. Tom. IV., Lib. XXVIII. Tit. 11. Const. 28. pag. 429. heißt es: τὴν περὶ ἀλοπῆς ἀγωγὴν εἰς τὸ διπλοῦν.

22) Justinianus. §. Ut Justiniani constitutionem. pag. m. 144. (in Jurisprud. Rom. et Attic. Tom. I. pag. 1096.)

23) S. Jac. Cujacii Commentar. in Libr. VI. Quaest. Pauli, ad L. 28. h. t. (Oper postumor. a FABROTO editor. Tom. II. pag. 1091. in fin.) u. Franc. RAGUELLI Commentar. ad Constitutiones et Decisiones Justiniani. Lib. VI. ad §. ult. L. ult. Cod. de furtis. pag. 400. in fin.

Frau, oder der Mann, sondern auch gegen die Erben²⁴⁾. So wenig dies an sich einem Zweifel unterworfen ist, so sehr streitet man darüber, in wiewfern die Klage gegen die Erben statt finde? Einige²⁵⁾ sagen, die actio rerum amotarum habe die Natur der condictio furativa, und finde also, wie diese, gegen die Erben in solidum statt, sie mögen aus dem Delict reicher geworden seyn, oder nicht. Andere²⁶⁾ hingegen lassen die Klage

24) S. Ger. NOOT Comm. ad Dig. h. t. §. Eadem ratione. pag. 553.

25) Ant. FABER Conjecturar. iuris civ. Lib. IV. cap. 1. Casp. SCHIFORDEGHER ad Anton. Fabrum. Lib. I. Tract. X. Qu. 2. et 5. pag. 69 — 75. Jo. VOET Comment. ad Pand. Tom. II. h. t. §. 3. in fin. Jo. ORTWIN. WESTENBERG Princip. iuris sec. ord. Digestor. h. t. §. 22. (in eius operib. iurid. a JUNGIO edit. Tom. II. pag. 599.) Ferd. Christ. MÜLLER Diss. de actionibus ex delicto rei persecutoriis, adversus heredes delinquentis in solidum competentibus, praes. Ge. Henr. AYRERO def. Goettingae 1752. 4. §. 22 — 25. Jo. Lud. CONRADI Jus civile e Digestis Imp. Justiniani. h. t. §. 17. Gall. Aloys. KLEINSCHROD Doctrina de reparatione damni delicto dati. Specim. I. (Würceb. 1793. 4.) §. 12. pag. 50. Alfr. Scheppe Röm. Privatrecht. §. 702. a. E. von Wening. Ingenheim Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 3. B. §. 62. u. a. m.

26) Jac. CUSACIUS Recitation. solemn. in Cod. ad Tit. XXI. libri V. Rerum amotar. circa fin. It. Comment. in libr. XI. Quaestion. Papiniani ad L. 5. D. h. t. (Oper. postum. a FABRO editor. Tom. I. pag. 505.) und Observation. Lib. VII. Cap. 57. Hub. GIPHANIUS Explanat. difficilior et celebrior Legg. Cod. Lib. V. ad L. ult. rerum amotar. nr. 4. pag. 457. Ant. FABER de erroribus Pragmaticor. Decad. LXXX. Err. 1. (mo et

gegen die Erben nur insoweit zu, als sie durch das, was entwendet worden, bereichert sind. Beide Theile berufen sich auf Gesetze. Eine auf die *L. 6. §. 4. D. h. t.* wo Paulus (*libro VII. ad Sabinum*) sagt:

Item *heres mulieris ex hac causa tenebitur, sicut condictionis nomine ex causa furtiva.*

Was hätte Paulus für einen Grund, die actio rerum amotarum mit der condictio furtiva zu vergleichen, wenn es nicht in der Beziehung geschehe, in welcher Ulpian *L. 9. D. de conduct. furtiva* sagt:

In condictione ex causa furtiva non pro parte, quae pervenit, sed *in solidum* tenemur, dum soli heredes sumus: pro parte autem heres, pro ea parte, pro qua heres est, tenetur?

Paulus bestätige dieses noch mehr an einem andern

seine frühere Meinung zurückgenommen, und die entgegengesetzte Meinung vertheidigt.) *Ger. Noord Comm. ad Dig. h. t. §. An et heres eius?* (Opp. Tom. II. pag. 555.) *Petr. DUISEMA Conjectural. iuris civ.* (*Groeningae 1714. 8.*) *Lib. I. cap. 3. pag. 151. sqq.* *Reinh. BACHOVIVS Echt Tract. de Actionib. Disp. V. Th. 3. pag. 173. sqq.* *Jo. Jac. WISSENBACH Exercitation. ad Pand. P. I. Disp. XLIX. Th. 5. pag. 510.* *Ulr. HUBER Praelect. iur. civ. sec. Institution. Justin. Lib. IV. Tit. 1. §. 17. et sec. Pand. h. t. §. 4. Sam. de. Coccoji iuris civ. controv. P. II. h. t. Qu. unic. pag. 206. Christfr. WABCHTLER Opusc. iurid. philolog. pag. 584. sq. POETIER Pand. Justin. Tom. II. h. t. Nr. XIV. pag. 79. *Car. Christ. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. I. §. 500.* *Christ. AUG. GÜNTHER Princip. iuris Rom. privati noviss. Tom. II. §. 445.* *THIBAUT System des Pand.-Rechts 1. B. §. 466. u. a. m.**

Orte, libro XXXVII. ad Edictum, woraus die L. 21. D. h. t. genommen ist, deren §. 5. also lautet:

Haec actio, licet ex delicto nascatur, tamen rei persecutionem continet: et ideo non anno finitur, sicut et conductio furtiva.

Klagen aus Delicten, die nicht blos persecutorisch sind, und nach einem Jahre erloschen, hätten ja ohnehin schon gegen die Erben statt, soweit sie bereichert sind. Die Vergleichung wäre also ohne allen Zweck. Von der Gegenparthey wird sich auf die L. ult. Cod. h. t. berufen, wo die Kaiser Diocletian und Maximian folgendermassen rescribiren.

De rebus, quas divertii causa quondam uxorem tuam abstulisse proponis, rerum amotarum actione contra successores eius non in solidum, sed in quantum ad eos pervenit: quod si res extent, dominii vindicatione uti non prohiberis²⁷⁾.

Diejenigen, welche die erste Meinung vertheidigen, suchen nun den Zweifel aus der ihnen entgegenstehenden L. ult. Cod. h. t. auf folgende Art zu heben. Sie sagen, das Gesetz sey ein Rescript der Kaiser Diocletian und Maximian. Rescripte seyen Entscheidungen über einzelne den Kaisern vorgelegte Rechtsfälle, deren besondere Umsstände uns oft nicht bekannt sind. Sie müßten also im Zweifel immer den Regeln des gemeinen Rechts gemäß erklärt werden. Nach diesen könne man nun die L. ult. C. Rer. amot. auf zweyerley Art erklären. Erstens so, daß wenn der Erben mehrere sind, nicht jeder auf das

27) Die Elzevirischen Ausgaben, Amsterdam 1663. und 1681. S. lesen unrichtig, dominii vindicatione uti prohiberis.

Ganze, sondern nur nach dem Verhältniß des Antheils, den er von der Erbschaft erhalten hat, belangt werden könne, so wie es bey der *condictio furtiva* ist ²⁸⁾). Zweitens so, daß wenn man auch die *L. ult.* von einer Bereicherung der Erben aus dem Delict ihres Erblassers verstehen will, der Sinn dahin gehe, daß ein jeder der Erben nur für das haftet, was von den *rebus amotis* auf ihn gekommen ist. Nach dieser Erklärung könne denn ein Erbe, der in Rücksicht der Erbschaft nur heres ex parte ist, doch zuweilen auf das Ganze belangt werden, wenn er das Entwendete allein in Händen hat. Dahin gegen könne die *L. ult.* auf keine Weise so verstanden werden, als ob die Erben weiter nicht haften dürften, als in so weit sie aus dem Delict bereichert sind, und folglich in dem Falle gar nicht belangt werden könnten, wenn aus dem Delict nichts auf sie gekommen ist. Denn darüber bestimme die *L. ult.* nichts, sondern sie entscheide nur darüber, wie diese Klage gegen die Erben anzustellen sey. Sie setze also den Fall voraus, daß mehrere Erben vorhanden sind. Diese sind nun entweder bereichert, oder nicht. Im ersten Falle haftet jeder für den Theil, den er von den entwendeten Sachen erhalten habe. In dem letzten aber haftet jeder nach dem Verhältniß seines Erbtheils. Sollte jedoch keine von beyden Erklärungen gefallen, so wird noch eine dritte in Vorschlag gebracht ²⁹⁾). Das Gesetz spricht von *successoribus uxoris*. Nun sey aber keine Nothwendigkeit vorhanden, daß man darunter gerade die Erben der Frau verstehe. Es können ja auch andere Successoren seyn. Man denke sich den Va-

28) *L. 9. D. de conduct. fart.*

29) S. MÜLLER Diss. cit. praes. *Ayrero def. §. 25. pag. 58.*
Glück's Erläut. d. Pand. 28. Th.

ter bey der dos profectitia, oder einen Dritten, denn die dos vermöge Vertrags ist restituirt worden. Auf diese Art stehe wieder die *L. ult.* mit der *L. 3. §. ult. D. h. c.* so wie mit der *L. 9. D. de conduct. furt.* im schönsten Einklange.

Diejenigen hingegen, welche die andere Meinung behaupten, antworten auf die für die erste angeführten Gesetze auf sehr verschiedene Art. Cuja z glaubt, auch die *conductio furtiva* gehe nicht gegen den Erben auf das Ganze, sondern nur darauf, was er vom furtum erhalten hat, und die *L. 9. D. de cond. furt.* sey blos von dem Falle zu verstehen, si lis cum sure contestata fuerit. Allein diese Meinung ist offenbar ungegründet, und widerstreitet der *L. 7. §. 1. D. de conduct. furtiva*. Es ist auch davon, ob die *conductio furtiva* schon angestellt, oder noch anzustellen sey, gar keine Rede. Mit Recht ist daher diese Meinung von allen ³⁰⁾ verworfen worden. Andere sagen, es sey zwar nicht zu läugnen, daß die *actio rerum amotarum* und die *conductio furtiva* in vielen Stücken einander ähnlich seyen; daher die Vergleichung beyder Klagen. Aber gerade darin seyen beide unterschieden, daß die *conductio furtiva* gegen die Erben in solidum, die *actio rerum amotarum* aber gegen dieselben nur in so weit statt finde, als sie bereichert sind. Der Grund dieses Unterschiedes sey, weil man es für sachgemäß gehalten, propter honorem matrimonii, licet iam soluti, gegen die Erben des Ehegatten gelinder, als gegen die Erben des Diebes, zu verfahren.

30) *S. Ant. FABER de errorib. Pragmaticor. Decad. LXXX.*
Err. 5. S. 9. et 10. BACHOV Tr. de Actionib. Diss. IV.
Th. 21. und GIPHANIUS Explanat. difficilior. LL. Cod.
ad L. ult. Rer. amotar. pag. 455. sqq.

Die Regel, daß die actiones ex delicto rei persecutoriae gegen die Erben des Delinquenten auf das Ganze gehen, sey auch nicht allgemein wahr. Man denke an die actio in factum de alienatione iudicii mutandi causa facta³¹). Ueberdem habe Paulus in der L. 6. §. 4. h. t. der condictio furtiva nur im Vorbeigehen gedacht, als er den Saß aufstellte, daß auch der Erbe der Frau mit der actio rerum amotarum belangt werden könne, ohne die Absicht gehabt zu haben, dieses gesauer aus einander zu setzen. Die L. ult. C. h. t. sey also die entscheidende Stelle. Der wahre Grund sey, welchen Paulus in der L. 21. §. 5. D. h. t. anführt, nämlich der, quod actio rerum amotarum *ex delicto* nascatur, pendet enim, wie er §. 6. sagt, *ex furto*. Es hätten also die Kaiser Diocletian und Maximian ganz dem Grundsatz gemäß rescribirt, den sie selbst in der L. un. C. *Ex delictis defunctorum in quantum here-des convenientur* als einen Grundsatz ausgesprochen haben, welcher iuris absolutissimi sey, nämlich successores ex delicto defuncti non in solidum, sed *in quantum ad eos pervenit*, conveniri, ne alieno sce-lere ditentur. Die Worte: *vel aliquid deliquit*, in diesem Gesetz, so wie die ganz allgemeine Fassung desselben, widerlegten auch den Errthum derjenigen hinlänglich, welche dieses Gesetz bloß auf Pönalklagen einschränkten³²). Der Grund, den Faber³³) anführt, warum die actio rerum amotarum gegen die Erben nicht auf das Ganze

31) L. 4. §. 6. L. 5. L. 6. et L. 7. D. de alienat. iud. mut. causa facta.

32) G. BACHOVII Tract. de actionib. Disp. V. Tb. 4.

33) De errorib. Pragmaticor. Decad. LXXX. Err. 1. und Decad. XCII. Err. 8.

gehe, nämlich, weil diese Klage eine actio arbitraria sey, ist mit Recht verworfen worden³⁴⁾.

Dies ist der gegenwärtige Stand der vorliegenden Streitfrage. Ich habe mich in einem der früheren Bände dieses Commentars³⁵⁾ zwar für die erste Meinung erklärt, ich sehe aber nun bey reiflicherem Nachdenken lebhaft ein, daß keine einzige der Erklärungen haltbar ist, womit man bisher die ihr entgegenstehende *L. ult. C. h. t.* zu beseitigen gesucht hat. Denn die erste Erklärung, daß die Erben des verstorbenen Ehegatten für das Entwendete nicht ganz, sondern nur nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile haften dürften, streitet gegen allen juristischen Sprachgebrauch. Gerade dann, wenn die Gesetze bey Erben das in Solidum dem quantum ad eos pervenit, entgegensezgen, ist von einem Verhältniß ihrer Erbtheile kein Gedanke. Im Gegenteil heißt gerade das in solidum bey der Verpflichtung der Erben, als Erben, soviel, als unusquisque pro ea parte tenetur, qua heres est, wie Ulpian *L. 157. §. 2. D. de div. Regulis iuris* lehrt. Er unterscheidet davon ausdrücklich das *tantum in id, quod pervenit*, und bezieht dieses blos auf die Verpflichtung der Erben *ex delicto defuncti*. So geschieht dieses durchgehends³⁶⁾. Selbst in der *L. 9. D. de condic. furt.* wird die Verpflichtung pro parte, quae pervenit ad heredes, von der pro ea parte, qua

34) BACHOV. Tract. cit. Diss. V. Th. 8.

35) S. den 13. Th. §. 839. S. 255.

36) S. L. 5. D. de calumniator. L. 17. 18. 19. et 20. D. Quod metus causa. L. 26. D. de dolo malo. L. 1. §. ult. L. 2. L. 3. pr. et §. ult. L. 9. D. de vi et vi armata. L. 7. §. 1. D. Depositi. L. 58. D. de div. Reg. iuris.

quisque heres est, genau unterschieden. Das in quantum ad eos, sc. successores, pervenit kann also in der L. ult. C. rer. amotar. keinen andern Sinn haben, als den, soweit die Erben des verstorbenen Ehegatten durch das von ihm Entwendete bereichert sind. So erklärt auch Gajus³⁷⁾ das in quantum ad heredem pervenit; id est, sagt er, *quatenus ex ea re locupletior ad eum hereditas venerit*. Und daß auch in unserm Gesetz die Worte: *in quantum ad eos pervenit*, hier keine andere Bedeutung haben, bestärkt noch mehr der griechische Scholiast³⁸⁾, wenn er sagt:

Ἐγνως καὶ ἄλλας πολλὰς ἀγωγὰς, ἐξ ὧν οἱ κληρονόμοι εἰς ὅσον ἐκέρδανον μόνον ἐνάγονται. I. e. *Didicisti etiam plerasque alias actiones, quibus heredes conveniuntur in id tantum, quod lucrificerunt.*

So stimmt denn auch alles mit der L. un. Cod. *Ex delictis defunctorum in quantum heredes convenientur vollkommen zusammen.*

Die andere Erklärung der L. ult. C. h. t. anlangend, nach welcher in dem Falle, da der Erbe des verstorbenen Ehegatten mehrere, und diese durch die Entwendung ihres Erblassers bereichert sind, nicht einer auf das Ganze allein, sondern jeder nur auf den Anteil solle belangt werden können, den er von den entwendeten Sachen erhalten hat, damit nicht ein Erbe weiter habe, als soweit er bereichert ist; so lassen sich freilich für diese Erklärung Gesetze anführen, in welchen gesagt wird, daß mehrere

37) L. 26. *D. de dolo malo.* G. Brissonius de Verbor. iuris Significat. Verb. *Pervenire.* pag. 1052.

38) *Basilic.* Tom. IV. pag. 441. Schol. e.

Erben, welche durch die unerlaubte Handlung ihres Erblassers bereichert sind, nicht weiter belangt werden können, als soweit jeder derselben etwas davon erhalten, und in Händen hat. Denn so sagt z. B. Ulpian *L. 1. S. ult.* *D. de vi et vi armata*, die ex causa Interdicti de vi gegen die Erben gestattete actio in factum gehet zwar nur auf dasjenige, quod ad eos pervenit; dieses sey aber, sagt Paulus *L. 9. D. eodem* so zu verstehen, ut, si plures heredes sunt, unusquisque non amplius, quam ad eum pervenit, teneatur. Qua de causa interdum in solidum tenebitur is, ad quem totum pervenerit, quamvis ex parte heres sit. Allein wäre dieses die Meinung der Kaiser in der *L. ult. C. h. t.* gewesen; so hätten sie sich wohl deutlicher ausgedrückt. Sie hätten sagen müssen, contra successores eius non in solidum, sed quantum ad unumquemque pervenit. So wie aber die Worte gesetzt sind, fällt es in die Augen, daß die Kaiser von den Erben überhaupt sprechen. Von einzelnen Erben, und deren Verpflichtung ist gar keine Rede. Das Gesetz kann also auch nicht von einer Theilung der Klage gegen die einzelnen Erben erklärt werden, sondern es ist von einer Verpflichtung der Erben überhaupt zu verstehen, denn es bestimmt, wie weit sie aus der Amotion ihrer Erblasserin haften, und stimmt ganz mit dem Grundsatz der *L. un. C. Ex delictis defunctorum* überein, wovon in dem Rescript der *L. ult. C. h. t.* nur die Anwendung gemacht worden ist. Denn das in solidum wird dem, in quantum ad eos pervenit, hier eben so, wie in jener *L. un.* entgegengesetzt. Die Entscheidung der *L. ult.* ist also ganz der Regel der *L. un. C.* gemäß, nach welcher actiones ex delictis defunctorum gegen die Erben nur in so

weit Statt finden, als sie dadurch bereichert sind³⁹⁾). Die dritte Erklärung hat noch weniger Grund. Denn der Aussdruck successores bezeichnet hier eben so, wie in der L. un. Erben und Nachfolger. Es wäre auch in der That höchst rätselhaft, wenn die Kaiser von solchen Successoren hätten verstanden seyn wollen, die von den Erben verschieden sind, ohne sie näher zu bezeichnen, zumal da die Gesetze in andern Fällen bey Klagen aus Delicten keinen Unterschied zwischen heredes und andern successores machen⁴⁰⁾). Halten wir uns nun aber an die L. ult. C. h. t. als das entscheidende Gesetz, wie soll der Schwierigkeit aus der L. 6. §. 4. D. h. t. abgeholfen werden, wo Paulus sagt: Item heres mulieris ex hac causa tenebitur, sicut condictionis nomine ex causa furtiva? Hier vergleicht ja Paulus unsere Klage mit der condictio furtiva, von welcher Ulpian sagt L. 9. D. de *condict. furt.* heredes in ea non pro parte, quae pervenit, sed in solidum teneri. Daß Paulus von der actio rerum amotarum handele, ist keinem Zweifel unterworfen, denn er nennt sie in dem vorhergehenden §. 3. rerum amotarum iudicium. Schon Petrus Duijsema⁴¹⁾ kam auf den glücklichen Gedanken, Paulus rede hier nur davon, mit welcher Klage der Erbe der Frau propter res ab ea amotas zu belangen sey, und hier habe er zwey Klagen genannt, die actio rerum amotarum, und die condictio furtiva. Wie weit der Erbe aber hafte, ob in solidum, oder quatenus per-

39) G. Pet. DUIJSEMA Conjecturalium iuris civ. Lib. I. Cap. 7. (Groeningae 1714. 8.)

40) L. 16. §. 2. D. Quod met. causa. L. 7. §. 2. in fin. D. de *condict. furtiva.* L. 2. §. 27. D. Vi bonor raptor.

41) Conjectural. iuris civ. Lib. I. cap. 8. pag. 141. sq.

venit, habe er hier dahingestellt seyn lassen. Er erlaubt sich daher eine kleine Versehung der Worte. Paulus, meint er, müsse so gelesen werden: *Item heres mulieris ex hac causa tenebitur condictionis nomine, sicut ex causa furtiva.* Christfr. Wächtler⁴²⁾ verwirft zwar diese Emendation; allein sie hat die Auctorität der Basiliken; und der griechischen Scholiasten für sich, von denen hier noch Niemand Gebrauch gemacht hat. In den Basiliken⁴³⁾ heißt es nämlich:

Kαὶ ὁ κληρονόμος τῆς γυναικὸς αὐτῇ τῇ ἀγωγῇ ἐνάγεται, ὡς καὶ τῇ ἀγωγῇ τῇ απαιτούσῃ τὸ διπλοῦν ὑπὲρ τοῦ κλαπέντος πράγματος τῷ ἀπαιτοῦντι κλαπέν.

Und Cyrillus sagt in den Scholien⁴⁴⁾: κληρονόμοις καὶ κατὰ κληρονόμων ἀρμόττει αὐτῇ η ἀγωγή, καὶ ὁ φουρτίβος κονδικτίκιος.

So wäre denn auf einmal alle Schwierigkeit gehoben. Das Canonische Recht enthebt uns übrigens der ganzen Controvers. Nach demselben haften nämlich die Erben aus den Delicten ihrer Erblässer ohne Unterschied, sie mögen dadurch bereichert seyn, oder nicht, bis auf den Bestand der Erbmasse⁴⁵⁾.

42) Opusc. iurid. philolog. pag. 584. sq.

43) Tom. IV. Lib. XXVIII. Tit. 11. Const. VI. §. 2. pag. 424.

44) Tom. IV. pag. 452. Sch. i.

45) Can. 3. Caus. XVI. Qu. 6. Cap. 14. X. de sepular. Cap. 5. X. de Raptorib. Cap. 9. X. de usuris. Cap. 28. X. de Sentent. excommunicat. S. Fernand. Vascarius illustr. controversiar. Lib. III. Cap. 96. nr. 27. pag. 826. Ant. Gomez Variar. Resolution. Lib. III. Cap. 1. nr. 85. Reinh. Bachovius Tr. de Actionib.

Ist der Ehegatte, welcher entwendet hat, noch unter väterlicher Gewalt, so hat der Bestohlene bey Lebzeiten des Entwenders die Wahl, ob er gegen diesen die actio rerum amotarum, oder gegen den Vater die actio de peculio anstellen will. Die letztere ist aber hier nur eine actio utilis, weil die actio directa nur aus erlaubten Geschäften gegen den Vater angestellt wird⁴⁶⁾. Sie findet also gegen ihn nur insoweit Statt, als er aus der Entwendung bereichert ist⁴⁷⁾, dagegen die actio rerum amotarum gegen den Ehegatten auf das Ganze geht⁴⁸⁾. Klagt jedoch der Vater mit Einwilligung der Tochter auf die Zurückgabe des Heyrathsguts, so findet die Klage ge-

Disp. V. Th. 4. §. *Haec licet.* pag. 170. und *Gall. Aloys. KLEINSCHROD Doctr. de reparatione damni delicto dati. Specim. I. §. 14.*

46) *L. 5. D. h. t. PAPINIANUS libro XI. Quaestio.* *Viva quoque filia, quod ad patrem ex rebus amotis pervernit, utili iudicio petendum est.* S. Jac. Cujacius ad h. L. (*Oper postumor.* Tom. I. pag. 308.) *Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Decad. LXXVIII. Err. 7.* läugnet zwar, daß es eine actio de peculio utilis gebe, und erklärt diese *L. 5.* von dem iudicio rerum amotarum utili. Allein der ganze Streit ist de lana caprina. Denn schon Bachovius in *Tr. de Actionibus Diss. V. Th. 9.* pag. 177. hat sehr richtig bemerkt, daß es gleich viel sey, ob man sagt, gegen den Vater habe utile iudicium rerum amotarum oder die actio de peculio utilis statt, weil die actio de peculio keine separata et per se existens actio ist, sondern nur eine qualitas und adiectio actionis rerum amotarum bezeichnet. Man vergleiche auch POTHIER Pandect. Justin. T. II. h. t. Nr. XV. not. f.

47) *L. 5. §. 12. in fin. D. de peculio.*

48) *L. 59. D. de Obligat. et actionib.*

gen den Mann anders nicht Statt, als wenn der Vater Caution geleistet hat, daß er die Tochter wegen der dem Manne entwendeten Sachen in solidum vertreten wolle. Nach dem Tode der Tochter findet gegen den Vater die *actio rerum amotarum* nur noch insoweit Statt, als er bereichert ist. Hierher gehört die Stelle aus des Paulus *Libro VII. ad Sabinum*; es ist die L. 3. §. 4. D. h. t. welche folgendermassen lautet:

Si filia familias res amoverit, MELA, FULCI-
NIUS aiunt, *de peculio* dandam actionem: quia dis-
plicuit eam furti obligari, vel in ipsam ob res
amotas dari actionem⁴⁹⁾. Sed si pater adiuncta
filia de dote agat, non aliter ei dandam actionem,
quam si filiam rerum amotarum iudicio in soli-
dum et cum satisdatione defendat: sed mortua
filia, in patrem *rerum amotarum actionem* dari non
oportere PROCULUS ait: nisi quatenus ex ea re
pater locupletior sit.

Die Frage, welche hier Paulus entscheidet, ob die *actio de peculio* gegen den Vater Statt finde, wenn die Frau, welche ihren Mann bestohlen hat, noch in der väterlichen Gewalt ist? scheint unter den ältern Römischen Juristen streitig gewesen zu seyn, wie auch Cujaz⁵⁰⁾ und Anton Faber⁵¹⁾ glauben. Das Berufen des Paulus

49) Haloander liest hier, ganz abweichend von allen übrigen Ausgaben, — aiunt, et *de peculio* in patrem, quia displicuit eam furti obligari, et in ipsam, ob res amotas, dari actionem.

50) Comment. ad Papinian. L. 5. D. h. t. (*Oper. postum.*
Tom. I. pag. 307. sq.)

51) De errorib. Pragmaticor. Decad. LXXIX. Err. 10.

auf die Auctorität eines Mela und Fulcinius machen dieses nicht unwahrscheinlich. Es stand allerdings ein wichtiger Zweifelsgrund ihrer Meinung entgegen, nämlich der, daß die actio rerum amotarum aus einem Delict entspringt: pendet enim ex furto, sagt Paulus *L. 21. §. 5. D. h. t.* Die actio de peculio hingegen hat nur aus Contracten und erlaubten Geschäften gegen den Vater Statt⁵²⁾). Ex poenalibus causis, sagt Ulpian *libro II. Disputationum*⁵³⁾, non solet in patrem *de peculio* actio dari. Für die bejahende Meinung schien jedoch der Grund überwiegend zu seyn: *quia displicuit eam furti obligari.* Entspringt also auch die actio rerum amotarum aus einem Delict, so ist sie doch keine Pönalklage. Hac igitur ratione, sagt Gerh. Noodt⁵⁴⁾, rem perinde acceperunt, ac si actio rerum amotarum magis sit ex negotio gesto, quam ex delicto, eoque in peculium condictionem admittat, quatenus ad patrem pervenit. Dieser Meinung stimmte auch Julian bey, wie Paulus *libro III. ad Nero-tium*⁵⁵⁾ sagt:

IULIANUS ex persona filiae, quae res amovit, dandam in patrem condictionem *in peculium* respondit.

Petrus Faber⁵⁶⁾ hält jedoch die Lesart unserer

52) *L. 1. §. 7. D. de his, qui effuder. vel deiecer.*

53) *L. 58. D. de div. Reg. iuris.*

54) Commentar. ad *Dig. h. t. §.* Eadem ratione. (*Oper. Tom. II. pag. 555.*)

55) *L. 19. D. de conduct. furt.*

56) *Semestrium Lib. I. Cap. 24. pag. 161. sq. (Genevae 1660.)*

L. 3. für fehlerhaft. Er meint nämlich, der von Paulus angeführte Grund: *quia displicuit eam furti obligari*, passe nicht auf die actio de peculio, die gegen den Vater gebraucht werden kann, weil der Vater schon nach gemeinen Recht ex furtiva causa des Sohns mit der actio de peculio belangt werden könne, wenn das peculum dadurch bereichert worden ist⁵⁷⁾). Der angeführte Grund beziehe sich vielmehr auf die actio rerum amotarum, mit welcher die Tochter selbst belangt werden kann. Denn das beruhe auf einem besondern Rechte, daß sie nicht actione furti belangt werden kann, ob sie sich gleich eines furti schuldig gemacht hat. Es sey also hier eine Verfeßung der Worte nöthig, vermöge welcher nun diese Stelle folgendermassen gelesen werden müsse:

Si filia familias res amoverit, *Mela et Fulcinius* aiunt de peculio dandam actionem, vel in ipsam ob res amotas dari actionem, *quia displicuit eam furti obligari*.

Oder auch so: de peculio dandam actionem, VEL, *quia displicuit eam furti obligari*, in ipsam ob res amotas dari actionem.

Diese letzte Emendation billigt auch Anton Schulting⁵⁸⁾. Allein Cujaz⁵⁹⁾ und Anton Faber⁶⁰⁾ verswerfen sie. Cujaz meint, der Grund sey mit Fleiß in

57) L. 5. §. 12. D. de peculio. *Pet. FABER Semestrium Lib. I. cap. 12.*

58) Notae ad Dig. seu Pandect. a SMALLENBÜRO edit. Tom. IV. ad h. L. 5. §. 4. pag. 561.

59) Comment. in Lib. XI. Quaest. Papiniani ad L. 5. D. h. t. (*Opp. postumor. Tom. I. pag. 307.*)

60) De errorib. Pragmaticor. Decad. LXXVIII. Err. 5.

die Mitte gesetzt, weil er zu beyden Klagen gehöre; er sey der nämliche, es möge gegen die Tochter die actio rerum amotarum, oder gegen den Vater die actio de peculio angestellt werden. Denn könnte die Tochter furti belangt werden, so hätte gegen den Vater ex poenali causa die actio de peculio nicht Statt⁶¹⁾. Wollte man jeder Emendation Beyfall geben, fügt Anton Faber noch hinzu, so würde zur Bestärkung der Meinung des Mela und Fulcinius gar kein Grund angeführt seyn, der doch hier nöthiger war, als bey der actio rerum amotarum gegen die Tochter. Denn daß die actio rerum amotarum gegen die Frau, welche divorciis causa Sachen dem Manne entwendet hat, als ein besonderes Recht eingeführt sey, quia non placuit cum ea furti agere posse, hatte ja Paulus schon vorher gesagt, *L. 1. D. h. t.* welche aus demselben libro *VII. ad Sabinum*, wie die *L. 3.*, genommen ist. Wozu brauchte also dieses bey derselben actio rerum amotarum noch einsmal gesagt zu werden? Aber daß Mela und Fulcinius behaupteten, es finde deshalb auch die actio de peculio gegen den Vater Statt, wenn die Frau noch in der väterlichen Gewalt ist, dieß mußte, weil es zweifelhaft war, mit einem entscheidenden Grunde unterstützt werden.

Dennoch haben nachher Bachov⁶²⁾ und Beck⁶³⁾ die Emendation des Petrus Faber aufs neue zuverteidigen gesucht. Beck meint, daß auch die Basis

61) *L. 58. D. de divers. reg. iuris.*

62) *Tr. de Actionib. Disp. V. Th. 9. pag. 175.*

63) *Disp. de Fabio Mela ICto eiusque fragmentis, praes. Christ. Gottl. Hauboldi def. Lipsiae 1806. §. 20.*

liken dieselbe bestätigten. In den Basiliken⁶⁴⁾ heisse es nämlich:

Εὰν ἵπεζουσία ἐστὶν η ὑφελομένη, ὁ πατὴρ ἐνάγεται τῇ περὶ πεκουλίου ἀγωγῇ, καὶ αὐτὴν τῇ περὶ ἀφαιρέσεως πραγμάτων ἀγωγῇ. d. h. Si filiafamilias sit, quae res amovit, pater actione de peculio convenitur, et ipsa rerum amotarum actione.

Allein diese Stelle kann nun schon darum zur Bestärkung nicht dienen, weil gerade der Grund, über dessen Platz gestritten wird, hier gar nicht erwähnt ist. Dahingegen bestärken vielmehr die griechischen Scholien die Lessart unsers Corporis iuris. In diesen⁶⁵⁾ ist unsere Stelle wörtlich so übersetzt:

Εὰν ὑπεζουσία γυνὴ πράγματα τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς ἀποκινήσῃ, τινὲς ἐλεγον τὴν δὲ πεκουλίῳ δίδοσθαι κατὰ τοῦ πατρὸς αὐτῆς, ἐπειδὰν ἀπήρεσεν κινεῖσθαι κατ’ αὐτῆς τὴν φούρτι, η τὴν ῥέφουμ ἀμοτάρον. i. e. Si uxor, quae filiafamilias est, mariti sui res amoverit, quidam dicebant, de peculio dandam actionem adversus patrem eius, quia displicuit adversus eam furti agi, vel in ipsam rerum amotarum dari actionem.

Alles dieses findet nun auch in dem umgekehrten Falle statt, wenn der Mann noch in väterlicher Gewalt ist, und dieser Sachen der Frau entwendet hat. Hier kann gegen den Mann mit der actio rerum amotarum auf das Ganze, gegen den Vater aber mit der actio de peculio utilis in so weit geklagt werden, als das Peculium dadurch bereichert worden ist, wie ebenfalls Paulus

64) Tom. IV. pag. 425.

65) Tom. IV. pag. 451. Sch. c.

libro VII. ad Sabinum sagt. Es gehört hierher die *L. 6. §. 2. D. h. t.*

Item cum rerum amotarum etiam in virum datur iudicium, si filius familias maritus sit, utrum de peculio, an in ipsum actio dari debeat? Eadem repetemus, quae *de filia familias* diximus.

Der Bereicherung wird es jedoch gleichgeachtet, wenn der Vater sich vorsätzlich des Besitzes der entwendeten Sachen entäussert hat, wodurch das Peculum hätte bereichert werden können, wie Pomponius *Libro XVI. ad Sabinum* sagt. Es ist die *L. 4. D. h. t.* wo es heißt:

Dolore malo fecerit, quominus ad eum per venerit.

S. 1284. e.

Worauf geht die *actio rerum amotarum*?

Die *actio rerum amotarum* entspringt zwar aus einem Delict, pendet enim ex furto, sagt Paulus⁶⁶⁾; sie ist aber doch weder eine *actio poenalis*, noch *famosa*⁶⁷⁾; sondern geht, wie die *condictio furtiva*, blos auf *Persecution* der entwendeten Sachen, und zwar auf *Restitution* der noch vorhandenen in Natur, und *Vergütung* des Werths der nicht mehr in Natur vorhandenen, sie seyen nun entweder bey dem Entwender zu Grunde gegangen, oder von ihm verzehrt, oder veräussert, oder verschenkt worden; bey deren Schätzung auf den Werth geschenken wird, den die Sachen zur Zeit ihrer Entwendung hatten, wie aus folgenden Geschstellten erschelet.

66) *L. 21. §. 6. D. h. t.*

67) *L. 2. Cod. h. t.*

L. 21. §. 5. D. h. t. PAULUS libro XXXVII. ad Edictum. Haec actio, licet ex delicto nascatur, tamen rei persecutionem continet: et ideo non anno finitur, sicut et conductio furtiva.

L. 17. §. 2. D. h. t. ULPIANUS libro XXX. ad Edictum. Non solum eas res, quae exstant, in rerum amotarum iudicium venire, JULIANUS ait, verum etiam eas, quae in rerum natura esse desierunt⁶⁸⁾: simili modo etiam certi condici eas posse⁶⁹⁾ ait.

L. 3. §. 3. D. h. t. PAULUS libro VII. ad Sabiniūm. Item verum est, quod OFILIUS ait, etiam eas res, quas divertii tempore mulier comedérat, vendiderat, donaverat, qualibet ratione consumpsérat, *rerum amotarum iudicio* contineri.

L. 29. D. h. t. TRYPHONINUS libro XI. Disputationum. Rerum amotarum aestimatio ad tempus, quo amotae sunt, referri debet: nam veritate furtum fit, etsi lenius coercetur mulier. Quare nec a bonae fidei possessore ita res amotae usucapiuntur.

Wenn jedoch hier gesagt wird, es sey bey der Schätzung der entwendeten Sache auf die Zeit zu sehen, da die Entwendung geschah; so ist dieses so zu nehmen, wenn sich etwa nachher der Werth der Sache vermindert haben

68) In den Basilic. Tom. IV. pag. 426. heißt es: καὶ τοῖς φθαρεῖσι. und in den Scholien pag. 455. Sch. a. ἀλλὰ καὶ τὰ φθαρέτα. i. e. sed etiam eae, quae interiorunt.

69) L. 9. pr. D. de reb. cred.

sollte⁷⁰). Denn sollte die Sache nachher einen grössern Werth erhalten haben, als sie zur Zeit der Entwendung hatte; so muß dieser erhöhte Werth hier eben so, wie bey der *condictio furtiva*⁷¹), vergütet werden, *quia videtur, qui primo invito domino rem contrectavit, semper in restituenda ea, quam nec debuit auferre, moram facere*, wie Tryphoninus an einem andern Orte⁷²) sagt. Daß dieses aber bey der *actio rerum amotarum* eben so sey, sagt Tryphonin in der angeführten L. 29. h. t. ausdrücklich:

Sed si pluris factae non restituuntur, quae amotae sunt, crescit aestimatio, ut in condictione furtivae rei⁷³).

Wird die Herausgabe der Sache von dem Entwendern, der sie noch hat, und zurückgeben kann, vorsätzlich verweigert, so kann der Kläger den Werth derselben durch seinen Eid bestimmen, weil es unbillig wäre, denselben zu nöthigen, daß er wider seinen Willen seine Sachen um den gemeinen Preis dem Gegner verkaufen solle. Hat

70) *S. Barth. CHESIUS Different. iuris Cap. 50. n. 2.* (in *Jurisprud Rom. et Attic. Tom. II. pag. 780.*) und *Ant. SCHULTING Notae ad Dig. seu Pand. Tom. IV. ad L. 29. h. t.*

71) *L. 8. §. 1. D. de conduct. furt. S. Jo. VAN DE WATER Observation. iuris Rom. Lib. III. cap. 4.*

72) *L. 20. D. de conduct. furt. S. Ant. Dad. ALTESERRA Recitation. in Claud. Tryphonini libros Disputation. ad h. L. (Oper. accurante MICHAELB MAROTTA Neapol. 1776. sqq. 4. editor. Tom. VIII.)*

73) *S. Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Decad. XVII. Err. 5. et Decad. LXXX. Err. 2. Idem Conjecturar. iuris civ. Lib. XVI. Cap. 11. und Ant. SCHULTING No Glück's Erläut. d. Pand. 28. Th.*

jedoch der Entwender den Werth der Sache, den der Kläger beschworen hat, bezahlt; so wird dieses als ein Kauf angesehen⁷⁴⁾. Ein Versprechen wegen der Eviction kann jedoch nicht gefordert werden, weil er die Sache auf eine rechtswidrige Art sich zu verschaffen gesucht hat. Hierher gehören folgende Gesetzstellen.

L. 8. §. 1. *D. h. t. POMPONIUS libro XVI. ad Sabinum.* SABINUS ait, si mulier res, quas amo- verit, non reddat, aestimari debere, *quanti in litem vir iurasset.*

L. 9. *D. eodem. PAULUS libro XXXVII. ad Edictum.* Non enim aequum est, invitum suo pre-
tio⁷⁵⁾ res suas vendere.

tae ad Dig. seu Pand. Tom. IV. ad L. 29. h. t.
pag. 368.

74) L. 1. et 3. *D. pro emtore.*

75) *Suo pretio* heißt hier soviel als iusto pretio, wie es auch L. 70. *D. de Rei vind.* ausgebracht wird. Eben so wird es auch L. 8. *D. de in litem iurando* erklärt. *Non est aequum*, sagt *Marcellus libro VII. Digestor.* PRETIO, id est, *quanti res est*, litem aestimari: cum et contumacia punienda sit, et arbitrio potius domini rei pretium statuendum sit: potestate petitoris in litem iurandi concessa. Anders haben auch die Griechen das *suo pretio* nicht verstanden. Denn in den *Basilic.* Tom. IV. Lib. XXVIII. Tit. 11. Const. 9. pag. 425. heißt es: Οὐ γάρ ἔστι δίκαιον αὐτὸν ἀκοντα πωλῆσαι τὸ ἴδιον ὅσον ἔστιν ἀξιόν. i. e. *quanti res pretio est*; und der griechische Scholiast sagt Sch. o. p. 433. οὐδὲ γάρ δίκαιον ἔστι τῆς δίκαιας τιμῆς μόνης ἀκοντα τὸν ἀνδρα πιπράξειν τὰ ἴδια πράγματα. i. e. *non enim aequum est, iusto tantum pretio invitum maritum vendere suas res.* Man vergleiche noch L. 25.

L. 10. D. eodem. POMPONIUS libro XVI. ad Sabinum. Ideoque nec debere eum *pro evictione* promittere: quod ex contumacia mulieris id ita acciderit.

Da der Entwender, wenn er den Werth der Sache einmal bezahlt hat, als Käufer betrachtet wird, so kann er sich auch, wenn der bestohlene Ehegatte oder desselben Erbe nachher die Sache vindiciren wollte, mit der exceptio rei venditae schützen. Er kann sich auch einer actio in rem z. B. der actio Publiciana bedienen, wie aus folgender Gesetzstelle erschellt.

L. 22. D. h. t. JULIANUS libro XIX. Digestorum. Si propter res amotas egero cum muliere, et lis aestimata sit: an actio ei danda sit, si amiserit possessionem? movet me, quia dolo acquisiuit possessionem. Respondi, qui litis aestimationem suffert, *emptoris loco habendus est*: ideo si mulier, cum qua rerum amotarum actum est, aestimationem litis praestiterit, adversus vindicantem

§. 1. D. Soluto matrimon. Die von Dionys. GOTTFREDUS ad L. 9. not. a. gemachte Bemerkung: Pro suo pretio forte legendum est: non suo, zeugt daher von einem offensären Missverständniss des Gesetzes. S. Jac. CURACII Comm. in libr. XXXVII. Pauli ad Edictum ad L. 9. D. h. t. (in *Opp. postum.* Tom. II. pag. 603.) Desid. HERALDUS Observ. et Emendation. libr. Cap. 26. (in *Thes. I. Rom. Otton.* Tom. II. pag. 1543.) Jo. Guil. MARCKART Interpretation. receptar. iuris civ. Lection. Lib. II. Cap. 19. §. 2. pag. 292. sq. u. Theod. Jo. Alex. PAGENSTRECHER Specim. de violentis emendationib. in Jure civ. non admittendis. Cap. 3. p. 111. sqq.

maritum, vel heredem mariti exceptionem habet: et si amiserit possessionem, in rem actio ei danda est⁷⁶⁾.

Auch der Gewinn kommt bey der Schätzung der entwendeten Sachen in Anschlag, der dem bestohlenen Ehegatten durch die Entwendung seiner Sachen entzogen worden ist.

L. 21. §. 4. D. h. t. PAULUS *libr. XXXVII. ad Edictum.* Commodi quoque, si quod amotis rebus amiserit vir, ratio habenda est.

Da die actio rerum amotarum aus einem Delict entspringt, so kann hier von einer den Ehegatten sonst zustehenden Competenz-Wohlthat keine Rede seyn, wie auch Paulus L. 21. §. 6. D. h. t. ausdrücklich bemerkt:

Nec viro, nec mulieri prodest in hoc iudicio, si facere non possunt; pendet enim id ex furto⁷⁷⁾.

§. 1284. f.

Beweisführung bey dieser Klage.

Der Kläger kann sich, wenn es ihm an andern Beweismitteln fehlt, oder auch, wenn es ihm sonst gefällt, der Eides-Delation bedienen, aber nur gegen den Ehegatten, der ihn bestohlen hat. Wird gegen einen Andern,

76) S. Jac. CUSACII Commentar. in libr. XIX. Digestorum Salvii Juliani ad L. 22. h. t. (in *Opp. postum.* a FABRITO edit. Tom. III. pag. 156. sq.) und B. VOORDA Thes. controversial. Decad. XIV. Th. 10.

77) Man vergleiche auch die L. 52. D. de re iudicata, wo Tryphonius sagt: Si rerum amotarum cum viro agatur, quamquam videatur ea quoque actio praecedentis societatis vitae causam habuisse, IN SOLIDUM condemnari debet: quoniam ex male contractu et delicto oritur.

§. 3. B. gegen den Vater, oder gegen den Erben desselben geklagt, so findet der Eides-Antrag nicht Statt, weil es für unbillig gehalten wird, daßemand über eine fremde Handlung schwören soll. Daher ist auch hier die Zurück-schiebung des Eides nicht zulässig. Der Kläger, der den Eid deferit, muß jedoch zuvor den Eid gegen Gefährde schwören. Dann darf aber auch der Beklagte den Eid nicht ablehnen, wenn er nicht für geständig erklärt werden will. So lehrt Ulpian *libro XXXIII. ad Edictum*, woraus die *L. 11. §. 1. h. t.* genommen ist.

Qui rerum amotarum instituit actionem, si velit magis iusurandum deferre, cogitur adversarius iurare, nihil divortii causa amotum esse: dum prius de calunnia iuret, qui iusurandum defert.

§. 2. Jurare autem tam vir quam uxor cogetur: pater autem amoventis iurare non cogitur: *cum iniquum sit, de alieno facto alium iurare: is ergo cogitur iurare, qui amovisse dicitur: et idcirco nec heres eius, qui, quaeve amovisse dicetur, iurare cogetur.*

§. 3. Si quis delatum sibi iusurandum referre velit, non videtur PRAETOR permisisse.

Paulus *libro VII. Brevium* fügt noch in der folgenden *L. 12.* hinzu:

Non magis, quam si quis ei, qui furti agat, iusurandum deferat⁷⁸⁾, an ipse fur sit.

78) *Deferat* heißt hier sobiel, als referat. So erklären dieses Wort mit der Glossa *Jac. Cujacius Commentar. in libr. XXXVII. Pauli ad Edictum ad L. 9. D. h. t. (Opp. postum. a FABROTO editor. Tom. II. pag. 603.) Ger. Noont Comment. ad Dig. h. t. in fin. (Tom. II.*

Daß keine Zurückziehung des Eides statt findet, bestätigt auch Ulpian *libro XXXIII. ad Edictum* mit Berufung auf Labeo. Es heißt nämlich *L. 13. h. t.*

Ideo LABEO scribit, mulieri non esse permit-
tendum referre iusurandum; et ita *Edictum ordi-*
natum videtur.

Opp. pag. 554.) und *Ant. SCHULTING Not. ad Dig.*
seu Pand. Tom. IV. h. t. ad L. 12. Einige alte Aus-
gaben, wie z. B. die des Haloanders und Miräus,
lesen auch referat. Die *Basilica* Tom. IV. pag. 426.
haben jedoch ἐπιφέρει, defert. Es hat übrigens keinen
Zweifel, daß demjenigen, welcher behauptet, er sey von
Jemand bestohlen worden, der Eid von dem deferirte
werden kann, welchen er des Diebstahls beschuldiget,
wie aus *L. 28. §. 9. D. de iureiur.* erhellt. Hat er
nun geschworen, so erlangt er dadurch die *actio furti*,
so wie die *actio in factum ex iureiurando*, und es hängt
von seiner Willkür ab, welche von beyden er anstellen
will. Deswegen steht ihm aber nicht auch immer gleich
die *condictio furtiva* zu. Dieser kann er sich nur dann
bedienen, wenn er Eigentümer der ihm gestohlenen Sache
ist. *L. 1. D. de condict. furtiva.* So erklärt sich die
angeführte *L. 28.* wo Paulus sagt: Item Pomponius
ait, eum, qui furtum sibi factum alicuius rei iuravit,
non statim etiam *condictionis causam* nancisci. In-
dessen braucht der Kläger den ihm zugeschobenen Eid
nicht wider seinen Willen zu schwören. Der Grund ist,
weil er doch nicht gewiß weiß, ob der Beklagte, den er
für den Dieb hält, die Sache wirklich gestohlen habe.
Daher findet auch keine Zurückziehung des dem Be-
klagten über den schuldgegebenen Diebstahl deferirten Ei-
des statt. *S. Cujacius Comment. in libr. XVIII.*
Pauli ad *Edictum* ad *L. 28. §. 9. D. de iureiur.* (*Opp. postum Tom. II. pag. 255.)* und *POTHIER Pand. Justin.*
Tom. II. h. t. Nr. XVIII. Not. h. pag. 79.

Gerhard Noodt⁷⁹⁾ meint, es habe von dieser Beweisführung das zweyte Kapitel des Edictis gehandelt, in welchem der Prätor die rerum amotarum actio einzuführt hat. Es scheinen vielleicht die Worte der L. 11. §. 3. *D. h. t. non videtur Praetor permisisse*, und der L. 13. *et ita Edictum ordinatum videtur*, darauf hinzudeuten. Eben dieses scheint auch Abraham Wieslings⁸⁰⁾ Ansicht zu seyn. Wilh. Ranchin⁸¹⁾, und Joh. Ortwin. Westenberg⁸²⁾ haben daher dem Edict noch die Worte beygefügt: *et iusiurandum deferre permittam.* Allein sicher würde sich der Prätor hier wohl anders ausgedrückt haben. Vielleicht nach L. 11. so:

Qui rerum amotarum instituit actionem, si velit magis iusiurandum deferre, adversarium, sive vir sive uxor sit, iurare cogam⁸³⁾, nihil divorpii causa amotum esse, dum prius de calunnia iuret, qui iusiurandum defert, neque, si quis delatum sibi iusiurandum referre velit, permittam.

Indessen dunkt es mir wahrscheinlicher zu seyn, daß der Prätor vielmehr in seinem Edict vom Eide auch der Eidesdelation bey der actio rerum amotarum, als Ausnahme von der Regel, gedacht habe, welche Paulus libro XXXVII. ad Edictum aufstellt:

79) Comm. ad Dig. h. t. §. Vidimus. pag. 530.

80) Fragmenta Edicti perpetui. (*Franequerae* 1735. 4.) h. t. §. 1. pag. 153.

81) Edictum perpetuum restitut. h. t. (in *Thes. Meerman.* Tom. III. pag. 250.)

82) Princip. iur. sec. ord. Dig. h. t. §. 4. et 28.

83) Arg. L. 54. §. 6. *D. de iureiar.*

Manifestae turpitudinis et confessionis est, nolle nec iurare, nec iusurandum referre.

Paulus, der *libro XVIII. ad Edictum* hauptsächlich vom Eide handelt⁸⁴⁾, gedenkt der actio rerum amotarum ausdrücklich, wenn er *L. 28. §. 7. D. de iureiur.* sagt:

Quae iuravit, divortii causa rem se non amovisse, non debet defendi per exceptionem, si cum ea in rem agatur: et, si contendat suam esse, alio iureiurando opus est: contra, si iuraverit suam esse, debet in actione rerum amotarum defendi.

Der Eid kann jedoch immer nur über einzelne Sachen deferirt werden. Daher kann sich der Kläger bey einigen der Eidesdelation, bey andern anderer Beweismittel bedienen, wie ebenfalls Paulus *L. 14. D. de act. R. A.* sagt, welche, wie jene Stelle, auch aus desselben *libro XVIII. ad Edictum* genommen ist. Hier heißtt es:

De rebus amotis permittendum marito, vel uxori, de quibusdam rebus iusurandum deferre, de quibusdam probare.

Der Prätor hatte nämlich in seinem Edict vom Eide gesagt: *Eius rei, de qua iusurandum delatum fuerit.* Nun erklärte man, wie Ulpian sagt *L. 7. D. de iureiur.* die Worte: *Eius rei* so: sive de tota re, sive de parte sit iuratum⁸⁵⁾.

84) S. Cujacius in libr. XVIII. Pauli ad Edictum (*Opp. postumor. Tom. II. pag. 224 sqq.*)

85) S. Cujacius c. l. ad L. 14. h. t. pag. 248.

§. 1284. g.

Zeit der Anstellung der Klage. Wegfallen derselben. Giebt die Klage noch jetzt statt?

Die Klage kann übrigens gleich nach erfolgter Ehescheidung angestellt werden, und findet insonderheit gegen die Chefrau statt, auch ehe noch die dos zurückgesfordert werden kann. Dies ist es, wenn Paulus *Libro XXXVII. ad Edictum* sagt:

Rerum amotarum actio damnum repraesentat, etiamsi postea dotis exactio competit;

wie die daraus genommene *L. 21 §. 3. D. h. t.* lautet. Der Sinn ist, die actio rerum amotarum, als eine actio ex delicto, bringt es mit sich, daß mittelst derselben gleich nach getrennter Ehe auf Schadens-Ersatz geklagt werden kann, wenn gleich die Klage auf Zurückgabe der Dos, sofern dieselbe etwa in beweglichen Sachen besteht, noch nicht Statt findet⁸⁶⁾). Denn *repraesentare* heißt etwas sogleich bezahlen. In den Basiliiken⁸⁷⁾ wird *damnum repraesentat* so ausgedrückt: παραχρῆμα τὴν ζημίαν ἀπαιτεῖ, i. e. *STATIM* *damnum exigit*; und der Scholiast⁸⁸⁾ paraphrasirt dieses so: Η ρέρουν ἀμοτάρον μ παραχρῆμα τὴν ζημίαν ἀπαιτεῖ ἀπολαβεῖν τὸν ἀδικηθέντα, εἰ καὶ μετὰ ταῦτα μέλλει ἀρμόζειν η τῆς προικὸς ἀπαιτησις. i. e. *Rerum amotarum actio exigit, ut damnum STATIM*

86) G. Cujacius ad h. L. (Tom. II. *Oper. postum.* p. 605.)
Ger. Noort Comm. ad Dig. h. t. §. Porro ait Praetor. pag. 552. und POTHIER Pand. Justinian. Tom. II. h. t. Nr. XXII. Not. c. pag. 80.

87) Tom. IV. pag. 428.

88) *Basilica* Tom. IV. pag. 457. Sch. h. et i.

recipiat, qui passus est, etiamsi postea dotis exactio competitura sit. Das παραχρῆμα, oder statim wird nachher weiter so erklärt: μετὰ τὸ λυθῆναι τὸν γάμον. i. e. soluto matrimonio, mit dem Beysatz: εὐ συνεστῶτι γὰρ οὐ κινεῖται, i. e. eo enim constante non movetur. Anton Faber⁸⁹⁾ will zwar den Satz des Paulus nur von dem Falle verstehen, wenn Dotal Sachen von der Frau entwendet worden sind. Hier soll die actio rerum amotarum Statt finden ante tempus repetendae dotis. Er glaubt, die Worte: etiam si postea dotis exactio competitat, deuten darauf hin. Allein mit Recht ist diese Erklärung von Bachov⁹⁰⁾, und Anton Schulting⁹¹⁾ verworfen worden.

Die Klage fällt weg, 1) wenn sich die Ehegatten gegenseitig bestohlen haben. Hier hebt die Compensation das Klagerrecht auf.

L. 7. D. h. t. ULPIANUS libro XXXVI. ad Sabinum. Compensare potest mulier cum actione, qua maritus agere vult ob res amotas.

2) Wenn nach erfolgter Ehescheidung die Ehe wiederhergestellt wird.

L. 30. D. eodem. PAPINIANUS libro XI. Quaestionum. Cum soluto matrimonio rerum amotarum iudicium contra mulierem instituitur, redintegrato rursus matrimonio, solvitur iudicium.

Cujaz⁹²⁾ erklärt den Ausdruck: solvitur iudicium

89) De errorib. Pragmaticor. Dec. LXXX. Err. 2.

90) Adversus Fabrum c. I.

91) Notae ad Dig. seu Pandect. Tom. IV. ad L. 21. h. t.

92) Comment. in libr. XI. Quaestion. Papiniani ad h. L. (Oper. postum. Tom. I. pag. 509.)

so, iudex esse desinit⁹³⁾). Die Klage ruhe also nur, aber sie erlöste dadurch nicht⁹⁴⁾. Genug sie lebt wieder auf, d. h. sie kann wieder fortgesetzt werden, wenn nach wiederhergestellter Ehe doch noch die Scheidung erfolgt⁹⁵⁾. Hierher gehört

L. 23. D. h. t. AFRICANUS libro VIII. Quaestionum. Redintegrato matrimonio, si iterum divor-
tium factum erit: ob res amotas prioris divor-
tii causa — manere actionem⁹⁶⁾ existimavit⁹⁷⁾.

Durch die Anklage des Ehebruchs wird jedoch die actio rerum amotarum gegen die Frau nicht gehindert, denn sie ist von jener ganz unabhängig. Man sehe, die Frau werde wegen bewiesener Entwendung verurtheilt, hieraus folgt noch nicht, daß sie auch des Ehebruchs schuldig sei. Eben so wenig würde aber auch in dem entgegengesetzten Falle, da sie freigesprochen worden, folgen,

95) L. 58. D. de iudicis.

94) L. 98. §. 8. D. de Solut. L. 83. §. 5. L. 157. §. 4.
D. de Verb. Obligat. Die Basilica Tom. IV. p. 429.
circ. fin. haben jedoch σβέρνυται τοῦ γάμου ἀναγεν-
μένον. i. e. extinguitur redintegrato matrimonio. Man
vergleiche auch L. 19. D. Soluto matrimon.

95) S. Jo. Lud. CONRADI Jus P.R. e Digestis h. t. §. 24.

96) Basilica Tom. pag. 428. in fin. σώζεται ή ἀγωγὴ προ-
φάσει τῶν αποκλαπέντων διὰ τὸ πρῶτον διαξύγιον.
i. e. integra manet actio ob res subreptas prioris di-
vortii causa.

97) Das existimavit geht nicht auf Afrikan, sondern auf Julian, dessen Meinung Afrikan anführt. S. POTIER Pand. Just. Tom. II. h. t. Nr. XXIII. Not. d. Einige Ausgaben lesen jedoch existimavi, z. B. Bau-
doza. Die Glossa bezieht es auf Afrikan.

daß sie auch keine Ehebrecherin sey. Dieses sagt auch Papinian *libro IV. Responsorum*, woraus die L. 27. D. h. t. genommen ist. Hier heißt es ganz bestimmt:

*Rerum amotarum actio OB ADULTERII CRIMEN,
quo mulier postulata est, non differtur.*

Jacob Gothofredus⁹⁸⁾ ist zwar der Meinung, die L. 27. h. t. sey durch die Constitution der Kaiser Theodos, Arcadius, und Honorius, welche in dem Theodosianischen Codex die L. 7. *ad Legem Julianam de adulteriis*, in dem Justinianischen aber L. 33. *eodem* ist, aufgehoben worden. In dieser heißt es nämlich:

Adulterii accusatione proposita, praescriptio-
nes civiles, quibus aut dos repeti fingitur, aut
ex ratione aliqua debitum flagitatur, quae occur-
rere, atque perstrepere examini consueverunt, ius-
simus sequestrari, nec earum obice aliquid nego-
tii tarditatis adferri, sed accusatione fundata, hoc
est, cum constiterit, quo iure, id est, maritime,
an extranei, quove tempore accusatio fuerit in-
tromissa: discutiatur crimen, facti qualitas publi-
cetur, cum et iurgia, quae magnitudine superan-
tur, et civilis actio criminali iure postponatur.
Idem tamen, cum competere cooperit, habitura
momenti, dummodo non obsit huic examini.

Allein hier ist von solchen Klagen die Rede, deren Entscheidung von der angestellten Criminalklage abhängt,

98) Cod. Theodos. Tom. III. *ad Leg. Jul. de adulter.* pag. 73. edit. Ritter. Ihm stimmt auch Ant. SCHULTING in Notis ad Digesta seu Pand. Tom. IV. *ad L. 27. h. t.* pag. 367. bey.

wie z. B. die actio de dote. Dies zeigt schon der Ausdruck *praescriptiones civiles* an⁹⁹). Die actio rerum amotarum ist aber von der Anklage des Ehebruchs ganz unabhängig, wie *Gothofredus* selbst nicht läugnen kann. Keine dieser Klagen ist also der andern hinderlich¹⁰⁰).

Einige Rechtsgelehrten¹⁾ wollen an der heutigen Anwendbarkeit der *actio rerum amotarum* zweifeln. Sie sagen, die Klage seze als wesentliche Bedingung voraus, daß die Entwendung *divortii causa* geschehen, und die Ehescheidung wirklich erfolgt sey. In dem Canonischen Recht wären aber alle Ehescheidungen aufgehoben, und eine bloße Scheidung vom Tisch und Bette gebilligt, wodurch das Band der Ehe nicht aufgelöst werde. Heutzutage müsse man sich also blos nach der *L. 25. D. h. t.* richten. Unter diesen veränderten Umständen müsse denn auch eine *retentio ob res amotas* wieder Statt finden, wenn sie auch von Justinian sey aufgehoben worden.

Allein diese Gründe würden doch nur allenfalls auf Katholiken passen, mithin die Zulassung dieser Klage unter Protestanten nicht aufheben. Überdem behauptet man auch nicht ohne Grund, daß selbst bey den Katholiken,

99) *S. Jac. RAEVARDUS de Præiudiciis Lib. I. cap. 7. 8. et 9.*

100) *S. Jac. CUIACIUS in libr. IV. Responsor. Papiniani ad L. 27. h. t. (Opp. postum. Tom. I. pag. 180.) Jo. SUAREZ DE MENDOZA Commentarior. ad Leg. Aquilium Lib. III. Cap. 1. nr. 11. et 12. (Tom. II. Thes. Meerman. pag. 141.) und POTNIER Pand. Justin. Tom. II. h. t. Nr. XXV. Not. g. pag. 80.*

1) *Ant. FABER de errorib. Pragmaticor. Decad. LXXXII. Err. 5. Reinh. BACHOVIVS Tr. de Actionibus Diss. V. Th. 12.*

wenn die Ehe durch eine lebenslängliche Scheidung der Ehegatten vom Tisch und Bett getrennt worden ist, wenigstens die *actio rerum amotarum utilis* nicht für unsstatthaft zu halten sey²⁾). Denn das Canonische Recht nimmt ja auch die in dem Römischen Recht bestimmten *poenae divortii* an³⁾). Ja selbst wenn Gütergemeinschaft unter den Ehegatten Statt findet, und die Communion durch Ehescheidung aufgehoben wird, ist kein Grund einzusehen, warum nicht der durch Amotion von dem einen Gatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugefügte Schaden dem Urheber aufgerechnet, oder nach bereits erfolgter Theilung durch diese Klage nicht sollte verfolgt werden können.

§. 1284. h.

Die *actio rerum amotarum* ist eine *Condictio* gegen Anton Faber.

Daß die *actio rerum amotarum* eine *condictio* sey, sagt nicht nur *Gaius Libro IV. ad Edictum provinciale*, woraus die *L. 26. D. h. t.* genommen ist, ganz bestimmt, sondern eben dieses beweist auch die Aehnlichkeit dieser Klage mit der *condictio furtiva*. Denn sie steht, wie diese, auch dem Eigenthümer zu⁴⁾), ist eine *actio personalis*, *rei persecutoria*, und eine *actio perpetua*⁵⁾; sie hat ferner mit allen *Conditionen* gemein, daß sie nicht infamirt⁶⁾), und kann auch, wie die con-

2) *S. BACHOVIVS c. I.*

3) *Cap. 4. X. de donat. inter vir. et uxor.*

4) *L. 24. D. h. t.*

5) *L. 21. §. 5. h. t.*

6) *L. 56. D. de Obligat. et Action. L. 2. C. h. t.*

dictio furtiva, auf Ersatz des gestiegenen Werths der entwendeten Sache gerichtet werden⁷⁾). Gleichwohl bestreitet Anton Faber⁸⁾ gegen die ausdrücklichen, auf einer übereinstimmenden Lesart beruhenden Worte jener Stelle des Gaius, deren Richtigkeit noch überdem durch die Basiliken⁹⁾ bestärkt wird, den aufgestellten Sch; und will, statt der allgemein anerkannten Lesart:

Rerum amotarum actio *condictio* est,

entblößt von aller Auctorität, *condictio* non est, lesen. Allein die Gründe dafür sind eines Anton Fabers unwürdig, und würden keine Widerlegung verdienen, wenn sie nicht schon von Reinhard Bachov¹⁰⁾ so gründlich wären geprüft und so ausführlich widerlegt worden. Daß die *actio rerum amotarum* dem bestohlenen Ehegatten nicht nur, wenn er Eigenthümer der ihm entwendeten Sachen ist, sondern auch dann zusteht, wenn ihm, bey Entwendung einer fremden Sache, daran gelegen ist, daß die Amotion nicht geschehen wäre¹¹⁾), hat seinen Grund darin, weil sich der bestohlene Ehegatte gegen den Entwender nicht so, wie gegen einen andern Dieb, der *actio furti* bedienen kann¹²⁾). Die dem bestohlenen Ehegatten gegebene *actio rerum amotarum* mußte also hier die Stelle beyder Klagen, der *actio furti* und der *condictio furtiva* vertreten. Deswegen aber hört sie nicht auf eine Cons-

7) L. 29. D. h. t.

8) De errorib. Pragmaticor. Decad. LXXIX. Err. 7. 8 et 9.

9) Tom. IV. pag. 429. Const. 26. Απαιτητική ἐστὶν ἡ περὶ ἀφαιρέσεως πραγμάτων ἀγωγὴ.

10) Tr. de Actionib. Disp. V. Th. 10.

11) L. 17. §. 5. D. h. t.

12) L. 1. L. 28. D. h. t.

diction zu seyn. Mit Recht ist daher jene Fabrianische Emen-
dation, die man eher eine Corruption nennen könnte, ver-
worfen worden ¹³⁾). Zum Ueberfluß könnte man ihr noch
eine Stelle aus des Paulus libro III. ad Neratium
entgegensetzen. Es ist die L. 19. D. de condictione fur-
tiva, wo es heißt:

JULIANUS ex persona filiae, quae res amovit,
dandam in patrem CONDICKIONEM in peculium re-
spondit.

§. 1284. i.

Zuweilen findet während der Ehe die condictio furtiva statt.
L. 3. §. 2. D. h. t.

Zum Beschlusß ist noch eines besondern Falles zu ge-
denken, wo gegen die Regel die condictio furtiva wäh-
rend der Ehe statt findet. Paulus trägt ihn libro VII.
ad Sabinum vor, woraus die L. 3. §. 2. D. h. t. ge-
nommen ist. Die Worte lauten so:

Sed et cum uxore furti agere possibile est:
si ei, cui heredes simus, furtum fecit, — tamen,
propter reverentiam personarum, — *furtivam* tan-
tum *condictionem* competere, non etiam furti actio-
nem, dicimus.

25) G. Jo. Jac. WISSENBACH Exercitation. ad Pandect.

P. I. Disp. XLIX. Th. 6. (Wissenbach spricht hier das
harte Urtheil über den großen Anton Faber aus, daß
er ihn einen homo corrumpendae iurisprudentiae natus
nennt. POTHIER Pand. Justin. Tom. II. h. t. Nr. XVII.
Not. g. pag. 79. ANT. SCHULTING Notae ad Dig. seu
Pandect. Tom. IV. ad L. 26. D. h. t. pag. 567. und
BAV. VOORDA Thes. Controv. Decad. XIV. §. 7.)

Die Frau hatte denjenigen bestohlen, dessen Erbe nachher der Mann geworden war. Hier kann der Mann auch während der Ehe ex causa furtiva gegen die Frau klagen. Denn der Mann klagt hier nicht als Mann, sondern in der Eigenschaft eines Erben, in welcher das Recht des Erblassers auf ihn übergegangen ist. Doch hat man hier die Achtung für die Person wenigstens insofern berücksichtigt, daß dem Ehemann nicht die actio furti, sondern nur die conductio furtiva gesetzet wird¹⁴⁾. Die actio rerum amotarum, oder eine andere dem Ehemann sonst zu Gebote stehende Klage konnte hier schon darum nicht Statt finden, weil der Mann nicht selbst bestohlen war. Es fehlte also an einem wesentlichen Erforderniß der actio rerum amotarum¹⁵⁾.

14) *S. Jo. Lud. CONRADI Jus P. R. civile e Digestis Justiniani h. t. §. 3.*

15) *Reinh. BACHOVIVS Tract. de Actionib. Disp. V. Th. 7. Not. c. pag. 173.*

Lib. XXV. Tit. III.

De agnoscendis et alendis liberis, vel parentibus, vel patronis, vel libertis.

§. 1285.

Was heißt agnoscere liberos? Was alere liberos? Was sind Alimenta? Wenn fällt die Verbindlichkeit dazu weg?

War die Frau, oder ihr Vater, in dessen Gewalt sie noch war, an der Ehescheidung Schuld, und es waren Kinder aus dieser Ehe vorhanden, so hatte zu Ulpianus¹⁶⁾ Zeiten bey der Restitution der Dos eine retentio ob liberos Statt. Denn nichts schien billiger zu seyn, als daß die Ernährung der Kinder, wozu auch vorzüglich die Dos bestimmt war, nun nicht allein dem Manne zur Last fallen durste. Justinian¹⁷⁾ hat nun zwar diese retentio ob liberos aufgehoben, cum ipse naturalis stimulus parentes ad liberorum suorum educationem hortetur; indessen veranlaßte doch das ältere Recht die Ordnung dieses Titels, so wie es die Verwandtschaft der Materie mit sich brachte, bey der Pflicht der Eltern zur Ernährung der Kinder, auch von der Pflicht der Kinder

16) *Fragm. Tit. VI. §. 10.*

17) *L. un. §. 5. Cod. de rei uxoriae act.*

zur Ernährung ihrer dürstigen Eltern, und eben so auch wegen des ähnlichen Rechtsverhältnisses zwischen Patronen und Freigelassenen von deren gegenseitigen Verbindlichkeit zu Alimenten zu handeln¹⁸⁾). Weil jedoch die Pflicht zur Ernährung der Kinder eine Anerkennung derselben vorausestzt; so war es nöthig zugleich die Vorsichtsmaasregeln zur Begründung der *actio praejudicialis de partu agnoscendo* zu bestimmen, sowohl für Kinder, die während der Ehe, als insonderheit für diejenigen, welche noch nach der Ehescheidung gebohren worden sind, um die Rechtshheit derselben dadurch außer Zweifel zu setzen, oder wenigstens eine dem Beweis gleichstehende Vermuthung zu begründen. Daher machen die zwey darauf sich beziehenden Senatusconsulte, das Plancianische und das Hadrianische, den Hauptinhalt dieses Titels aus. Es ist jedoch nöthig, zuförderst die Ausdrücke *agnoscere* und *alere liberos*; so wie die Bedeutung des Worts *alimenta*¹⁹⁾.

18) S. Jac. CUSACII Paratitra in libros L. Digest. h. t.

19) Die vorzüglichsten Schriften zu diesem Titel sind. Jo. Pet. SURDI Tr. de Alimentis. *Francof.* 1595. f. *Math.* COLLETTUS de Alimentis. *Lipsiae* 1596. reo. *Coloniae* 1710. Scip. GENTILIS de Alimentis lib. sing. *Francofurti* 1606. 8. Hug. DONEILLUS Commentarius. de iure civ. Lib. XII. cap. 4. §. 9 — 15. Vol. VII. pag. 43 — 50. (edit. Norimb. 1824. 8.) Ern. Mart. CHLADENII ex doctrina de alimentis capita quaedam controversa. *Viteb.* 1759. 4. Frid. Es. a PUFENDORF de obligatione alendi, in *Observation. iur. univers.* Tom. IV. Obs. 166. Jo. DAV. LEMSKA Diss. de discrimine obligationis, et ab eo pendente ordine almentorum iure sanguinis praestandorum. *Goett.* 1755. 4. und Christ. GOTTL. EISENSTUK Diss. quae iura in alendis et educandis liberis secundum statum natura-

zu erklären. *Agnoscere liberos*, heißt sich zum Vater eines Kindes bekennen, ein Kind für das seinige anerkennen. *Alere* heißt, den Unterhalt reichen. Das Wort *Alimenta*²⁰⁾ aber, wird bald in einer weitern, bald in einer engern Bedeutung genommen²¹⁾). Es kommt zunächst darauf, ob die Alimente dem Berechtigten aus einem Vertrage, oder Vermächtniß, oder aus gesetzlicher Verordnung gebühren. Im ersten Fall bestimmt die Uebereinkunft der Partys, im andern der Wille des Erblassers gewöhnlich den Umfang derselben. Hierauf ist also vor allen Dingen zu sehen.

Nach gesetzlicher Bestimmung aber umfaßt der Ausdruck *Alimente*, *Unterhalt*, alles, was zur Erhaltung des Körpers und der Gesundheit erforderlich wird, also nicht blos körperliche Nahrung, sondern auch Kleidung und Wohnung, so wie die nöthigen Arzneien. Die Gesetzstellen sind.

L. 6. D. de alimentis vel cibar. legat. JAVOLENUS libro II. ex Cassio. Legatis alimentis cibaria, et vestitus, et habitatio debebitur, quia sine his ali corpus non potest.

Iem et civilem obtineant, praes. Christ. Dan. ERHARDO def. Lipsiae 1794.

20) Dieses Wort wird zuweilen auch in Singulari gebraucht. So kommt *L. 5. §. 18. D. h. t. alimentum decretum* vor. Eben so *alimonium*, und *almonia*. *L. 4. D. eod. L. 73. §. 1. D. de iure dot.* S. DUCKER Opusc. de Latinitate ICtor. veter. pag. 539. *Ant. SCHULTING ad Pauli Sententiar. Receptar. Lib. II. Tit. 24. Not. 22.* (in *Jurispr. vet. Antejustin.* pag. 315.) und BRISONIUS de Verbor. iur. Significat. voc. *Alimoniam*.

21) S. Jo. God. BAUER Diss. de patre ad liberos, qui bona habent, alendos obligato. *Lipsiae 1727. §. 1.*

L. ult. D. eodem. PAULUS *Libro IV. ad Neronium.* Rogatus es, ut quendam *educes*: ad victum necessaria ei praestare cogendus es. PAULUS: cur plenius est *alimentorum* legatum, ubi dictum est, et *vestiarium* et *habitationem* contineri? Imo ambo exaequanda sunt.

Gleichbedeutend mit dem Wort *alimenta* ist das Wort *victus*, welches Ulpian erklärt.

L. 43. D. de Verbor. Signif. ULPIANUS *libro LVIII. ad Edictum.* Verbo VICTUS continentur, quae esui, potuique, cultuique corporis, quaeque ad vivendum homini necessaria sunt. Vestem quoque *victus* habere vicem, LABEO ait.

Dass auch Arzneien zu den Alimenten gerechnet werden, lehrt folgende Geschstelle.

L. 44. D. eodem. GAIUS *Libro XXII. ad Edictum provinciale.* Et cetera, quibus tuendi curandive corporis nostri gratia utimur, ea appellatione significantur.

Man kann hierher auch noch eine andere Stelle aus GAIUS *libro VII. ad Edictum provinciale* rechnen; es ist die *L. 45. D. de Usufructu.* Sicut impendia cibariorum in servum, cuius ususfructus ad aliquem pertinet, ita et *paletudinis impendia* ad eum respicere natura manifestum est.

Da das Wort *victus* von vivo herstammt, so lässt sich die ausgedehnte Bedeutung, welche die Gesetze damit verknüpfen, sehr wohl erklären. Dass indessen nicht alle Römischen Juristen hierin einverstanden gewesen sind, erhellert aus folgender Stelle des Gaius.

L. 234. §. 2. D. de Verbor. Signif. Verbum *vivere* quidam putant ad cibum pertinere. Sed OFILIUS ad Atticum ait, his verbis et vestimenta et stramenta contineri: sine his enim vivere neminem posse.

Es ist diese Stelle aus desselben *libro tertio ad legem duodecim Tabularum* genommen, wo Gaius das Gesetz der zwölf Tafeln erklärt, nach welchem insolvente Schuldner, welche dem Gläubiger waren zuerkannt worden, und daher, wie Sklaven, in Ketten ihre Schuld abverdienen mußten, in dem Falle da sie sich nicht selbst ernähren könnten, den Lebens-Unterhalt von ihrem Gläubiger erhalten sollten ²²⁾). Nach dieser Stelle waren nun zwar einige Rechtsgelehrten der Meinung, daß der Lebens-Unterhalt nur auf Kost und körperliche Nahrung gehe, allein die ausgedehntere Bedeutung erhielt den Vorzug.

Daß die Alimentation auch Erziehungs- und Unterrichtskosten in sich begreife, kann wohl nicht bezweifelt werden ²³⁾). Ob aber auch die Studirkosten zu den Alimenten zu zählen sind, ist streitig. Sind die Alimente vermacht; so werden die Kosten, *quae ad disciplinam*

22) *S. Jac. CUSACII ad Tit. de Verbor. Signif. Commentar. ad LL. 43. et 44. h. t. besonders Jo. GOEDDABI Commentar. repetitae praelect. in Tit. eund. ad LL. easdem. pag. 511. sqq. und Heinr. Ed. Dirksen's Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Cap. VIII. Tab. III. 3. und 4. Fragment. S. 243. und S. 251. ff.*

23) *S. Jo. Voet Comment. ad Pand. Tom. II. h. t. §. 4. und Schweppes Röm. Privatrecht. §. 642.*

pertinent, ausdrücklich ausgeschlossen²⁴⁾). Gleichwohl sollen einem Unmündigen, der die Bonorum possessio ex Edicto Carboniano erhalten hat, mit dem Unterhalt auch die Studienkosten vorgestreckt werden²⁵⁾). Ja selbst die Kosten des Unterrichts einer unmündigen Tochter in den freien Künsten durch eigene Privatlehrer werden mit den Alimenten in eine Klasse gesetzt²⁶⁾); so wie es denn überhaupt den Vormündern zur Pflicht gemacht wird, ihren Pflegbefohlnen nach der Beschaffenheit ihres Vermögens, und dem Stande ihrer Geburt Lehrer zu halten, und zu belohnen²⁷⁾). So sind also Gesetzstellen für und wider die Studienkosten vorhanden. Kein Wunder, daß die Rechtsgelehrten hier getheilter Meinung sind. Diejenigen²⁸⁾, welche läugnen, daß sie zu den Alimenten zu rechnen sind, sagen, die Verbindlichkeit zur Erziehung, welche den Eltern allerdings obliegt, schließe die Verbindlichkeit zu den Studien, d. h. zu einer gelehrt Bildung, nicht nothwendig in sich. Es komme vieles auf den Stand und die Beschaffenheit der zu ernährenden Personen an. Die Gesetze hätten diesem Aufwand auf die Pietät und Billigkeit gegründet²⁹⁾), der Vater könne daher auch die

24) *L. 6. D. de alimentis vel cibar. legat.*

25) *L. 6. §. 5. D. de Carbon. Edicto.*

26) *L. 4. D. Ubi pupillus educari vel morari debeat. S. Jac. Cujacii Commentar. in libr. XXI. Digestor. Juliani. (Opp. a FAEROTO edit. Tom. III. pag. 143. sq.)*

27) *L. 12. §. 3. D. de administ. et peric. tutor.*

28) *Jo. VOET Comm. ad Pand. Tom. II. h. t. §. 4. Hug. DONELLUS Commentarior. de iure civ. Lib. XII. cap. 4. §. 9. (Vol. VII. pag. 44. edit. Noric.) besonders Carl Pfeifer über die Collation der Descendenten §. 122.*

29) *L. 50. D. familiae ercisc. L. 15. Cod. de negot. gest.*

Studienkosten der Collation unterwerfen, was bey den blossten Unterhalt, den er den Kindern gegeben hat, nicht Statt finde³⁰⁾. Gleichwohl fehlt es nicht an Rechtsgelehrten³¹⁾, welche die Studirkosten zu den Alimenten, wenigstens ad alimenta civilia rechnen, von denen nacher die Rede seyn wird. Die erste Meinung verdient jedoch unstreitig den Vorzug. Denn so wenig es auch einigem Zweifel unterworfen ist, daß der Vater seine Kinder zu nützlichen Bürgern des Staats zu erziehen schuldig ist; so wenig kennt doch das Civilrecht ein Rechtsmittel, wodurch die Söhne den Vater anhalten könnten, sie auf seine Kosten gerade studiren zu lassen. Hierzu kommt, daß die Studienkosten in den Gesetzen³²⁾ von den Alimenten deutlich unterschieden werden.

Zuweilen wird der Ausdruck *alimenta* in einer so engen Bedeutung genommen, daß darunter nur die Kosten verstanden, alles Uebrige aber, was sonst unter dieser Bezeichnung begriffen ist, zu den onera liberorum gerechnet wird, wozu der Vater verpflichtet ist. Hierher gehört die Stelle aus *ULPIANI libro II. de officio Consulis.*, wo es nach *L. 5. §. 12. D. h. t.* heißt:

Non tantum *alimenta*, verum etiam *cetera quoque onera liberorum* patrem ab iudice cogi praebere, *Rescriptis* continetur.

30) *S. Pfizer a. a. D.*

31) *S. BRISSONIUS de Verbor. quae ad ius civ. pertinent, Signif. voc. *Alimenta*. WESTENBERG de causis Obligation.*

Diss. VIII. Cap. 5. §. 17. CARRACH Diss. de iussu patris in conferendis studiorum sumtibus rato vel irrito. §. 7. SCHOBPFF Diss. de sumtibus studiorum. Cap. XVII. §. 19. HOFACKER Princip. iuris civ. Tom. I. §. 558.

32) *L. 4. D. Ubi pupill. educari deb. L. 6. §. 5. D. de Carbon. Edicto. S. Wennemar. REDEKER Diss. de collatione sumtuum studior. Cap. II. §. 7.*

Die Basiliken³³⁾ haben diese cetera onera libero-rum erklärt von Kleidung und Wohnung, und der griechische Scholiast³⁴⁾ hat dabej die Bemerkung gemacht, daß Beydes sonst unter den Alimenten begriffen sey, so wie überhaupt alles, was zur Erhaltung des Lebens und zum Schutz und Heilung des Körpers nöthig ist.

Zu den Alimenten rechnen viele³⁵⁾ auch noch die Proceskosten, wenn der Proces an sich rechtmässig ist, und derjenige, den man die Alimenten schuldig ist, sonst kein Vermögen hat, wovon er diese Kosten bestreiten könnte³⁶⁾. Die Praxis hält dieß wenigstens für billig, weil diese Kosten doch zum Zweck haben, dem zu Ernährenden dadurch Lebensmittel zu verschaffen³⁷⁾.

Die Größe der Alimenten hängt übrigens nicht von gegenseitiger Willkür der Personen ab, sondern der Rich-

33) Tom. IV. Lib. XXXI. Tit. 6. Const. 5. pag. 752. ισθῆτα καὶ οἰκησιν, vestem et habitationem.

34) *Basilic.* Tom. IV. pag. 754. Sch. b. Ταῖς διατροφαῖς καὶ ἡ ισθῆτις καὶ ἡ οἰκησις, καὶ τὰ πρὸς τὸ ζῆν ἀναγκαῖα, καὶ πρὸς φυλακὴν καὶ φροτίδα τοῦ σῶματος επιτήδεια περιέχεται. i. e. *Alimentis etiam vestis et domicilium, et ad vivendum necessaria, quaeque tuendo, curandoque corpori sunt, continentur.*

35) *Aug. a Leyser* Meditat. ad Pand. Vol. II. Specim. LXXXIV. medit. 5. et Vol. V. Specim. CCCXIII. medit. 5. et 6. *Schweppes Römisches Privatrecht* §. 64a. *vorzüglich Ant. Merenda Controversiar. iuris Lib. V. cap. V. cap. 28 — 50.*

36) *L. 27. §. 5. D. de inoffic. testam. L. 7. Cod. de ordine cognition. (VII. 19.) Cap. 11. X. de Accusationib. (V. 1.)*

37) *G. Leyser* Vol. cit. II. Spec. LXXXIV. medit. 5. pag. 209.

ter bestimmt sie nach dem Bedürfniß der zu ernährenden Personen, und dem Vermögen desjenigen, dem die Pflicht der Ernährung obliegt³⁸⁾). Der Richter kann auch im Weigerungs-Falle die ihm überhaupt zu Gebote stehenden Zwangsmittel, z. B. Auspöndung, gebrauchen³⁹⁾). Bei der Bestimmung dieser Größe wird nun entweder zugleich auf den Stand der Personen, oder blos darauf gesehen, was zur Lebens-Nothdurft erfordert wird. Auf solche Art unterscheidet man zwischen *alimenta civilia*, standesmäßigen Unterhalt, und *alimenta naturalia*, blos nothdürftigen Lebens-Unterhalt⁴⁰⁾.

Die Verbindlichkeit zur Alimentation fällt weg, wenn 1) derjenige, dem man sonst den Unterhalt schuldig ist, sich selbst ernähren kann. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß er sich auch seinem Stande gemäß ernähren könne, und nicht, der erforderlichen Fähigkeit ungeachtet, durch körperliche Schwächlichkeit daran gehindert sey. Es tritt auch hier das richterliche Ermessen ein. Hierauf deutet Ulpian hin, wenn er *libro II. de officio Consul- lis*⁴¹⁾ sagt:

38) *L. 5. §. 7. 10. 19. et 25. D. h. t. Nov. LXXXIX.*

Cap. 12. §. 6. in fin. S. DONELLUS Commentarior. de iure civ. Lib. XII. Cap. 4. §. 9. Vol. VII. pag. 44. edit. Norimb. und MÜHLENBACH Doctr. Pandectar. Vol. II. §. 242. pag. 74. edit. pr.

39) *L. 5. §. 10. D. h. t. L. 1. C. de executione rei iudic.*

40) *L. 1. §. 19. D. de ventre in possession. mittendo.* (XXXVII. 9.)

41) *L. 5. §. 7. D. de agnosc. et alend. lib. S. Ant. PEREZ Praelect. in Cod. Lib. V. Tit. 25. nr. 5. Jo. Voet Comm. ad Pand. Tom. II. h. t. §. 14. Besonders Jo. God. BAUER Diss. de patre ad liberos, qui bona ha- bent alendos obligato. Lips. 1727. §. 10.*

Sed si filius possit se exhibere, aestimare iudices debent, ne non debeant ei alimenta decernere. Denique idem PIUS ita rescripts: *Additi a te competentes iudices ali te a patre tuo iubebunt pro modo facultatum eius: si modo, cum opificem te esse dicas, in ea valetudine es, ut operis sufficere non possis.*

Der bloße Besitz von Gütern, wenn die Einkünfte derselben zur Ernährung nicht hinreichen, hebt die Verbindlichkeit zur Alimentation des Besitzers nicht auf⁴²⁾.

2) Wenn sich der zu Ernährende eines solchen Vergehens gegen den Verpfleger schuldig gemacht hat, weshalb selbst Kinder enterbt werden können⁴³⁾. Ulpian sagt a. a. *D. L. 5. §. 11. D. h. t.*

Idem iudex aestimare debet, num habeat aliquid parens, vel an pater, quod merito filios suos nolit alere. Trebatio denique Marino rescriptum est, merito patrem eum nolle alere, quod eum detulerat.

Man pflegt jedoch dieses Gesetz nur auf den standesmäßigen Unterhalt zu beziehen. Die Verbindlichkeit zur Leistung des nochdürftigen Unterhalts wird auch durch Undankbarkeit

42) *L. ult. §. 5. Cod. de bonis, quae liberis.* S. BAUER Diss. cit. §. 11 — 18. Man vergleiche auch VOET h. t. §. 15.

43) *Nov. XXII. cap. 26 et 27. und Nov. CXV. cap. 3 et 4.* S. ACCURSIUS ad L. 5. §. 11. h. t. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 18. DONELLUS Commentarior. de iure civ. Lib. XII. cap. 4. §. 9. in fin. u. MÜHLENBRUCH Doctr. Pand. Vol. II. §. 242. nr. 2.

nicht aufgehoben⁴⁴⁾). Die Verbindlichkeit zur Alimentation endigt

3) der Tod sowohl der zu ernährenden Person, als des Verpflichteten. Die Erben des letztern sind dazu nicht verbunden⁴⁵⁾, wosfern nicht ein Vertrag oder letzter Wille ihnen diese Verbindlichkeit auflegt⁴⁶⁾. Nur die Erben der Kinder sollen mit Alimentation höchstbedürftiger Eltern fortfahren. Ulpian sagt *L. 5. §. 17. D. h. c.*

Item rescriptum est, heredes filii ad ea praestanda, quae vivus filius ex officio pietatis suaedabit, invitos cogi non oportere: nisi in summam egestatem pater deductus est.

Endlich fällt die Verbindlichkeit zur Alimentation

4) von selbst weg, wenn derjenige, welcher sonst dazu verbunden ist, bey seinem geringen Vermögen sich selbst kaum ernähren kann. Hier geht die Pflicht der Selbsterhaltung vor⁴⁷⁾.

44) Sam. STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 7. Aug. a LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. I. Specim. XVIII. medit. 5. HOFACKER Princip. iuris civ. Rom. Germ. Tom. I. §. 559. THIBAUT System des Pandect. Rechts. I. B. §. 350. SCHWEPPÉ Röm. Privatrecht. §. 642. a. E.

45) L. 8. D. h. c. S. Ant. MERENDA Controversiar. iuris Lib. XIII. Cap. 5. (Tom. III. pag. 8. edit. noviss. et splendidiss. Bruxellis 1746. f.) VOET h. t. §. 18. HOFACKER c. I. MÜHLENBRUCH c. I. nr. 5. und SCHWEPPÉ a. a. D.

46) L. 16. pr. D. de alimen. vel cibar. legat. (XXXIV. 1.) L. 9. D. de probat. HOFACKER c. I.

47) Arg. L. 2. Cod. de alendis liberis ac parentib. Man führt zwar gewöhnlich die L. 8. D. h. t. L. 17. D. de re iudic. und §. 40. J. de Action. zum Beweise an.

Soweit erstreckt sich jedoch die Verbindlichkeit zur Alimentation nicht, daß der Verpflichtete auch die Schulden des Alimentars zu bezahlen verbunden wäre, wie ebenfalls Ulpian sagt *L. 5. §. 16. D. de agnosc. et alend. liber.* Parens quamvis ali a filio ratione naturali debeat, tamen *aes alienum eius non esse cogendum exsolvere filium*, rescriptum est.

§. 1286.

Wem ist die Pflicht aufgelegt Kinder zu ernähren?

Die Pflicht der Alimentation haben die Gesetze den Ascendenten gegen die Descendenten, und diesen gegen jene aufgelegt. Sie betrachten dieselbe als eine Pflicht, die schon die Natur beyden gegenseitig auflegt, und welche die Civilgesetze bestätigen: Daher kommt das Verhältniß der väterlichen Gewalt hier nicht in Betrachtung, wie Ulpian lehrt *libro II. de officio Consulis.* Es ist die *L. 5. pr. et §. 1. D. h. t.* wo es heißt:

Si quis a liberis ali desideret, vel si liberi, ut a parente exhibeantur, iudex de ea re cognoscet.

Sed utrum eos tantum liberos, qui sunt in potestate, cogatur quis exhibere, an vero etiam emancipatos, vel ex alia causa sui iuris constitutos, videndum est. Et magis puto, etiam si non sunt liberi in potestate, alendos a parentibus: et vice mutua alere parentes debere.

Eben dieses bestätigt Justinian in der *L. 8. §. 5. Cod. de bonis, quae liberis.*

Allein man sehe BAUER Diss. de patre ad liberos, qui bona habent, alendos obligato. §. 21.

Ipsum autem filium, vel filiam, filios, vel filias, et deinceps alere patri necesse est, non propter hereditates, sed propter ipsam naturam, et leges, quae et a parentibus alendos esse liberos imperaverunt, et ab ipsis liberis parentes, si inopia ex utraque parte vertitur.

Soviel nun I. die Verbindlichkeit zur Ernährung der Kinder anbetrifft; so ist dieselbe

A) und zunächst dem Vater aufgelegt, sofern die Kinder kein eigenes Vermögen haben, aus dessen Einkünften sie standesmäßig erhalten und erzogen werden können, noch auch sonst durch ihre Kunst und Wissenschaft sich selbst ihren standesmäßigen Unterhalt zu erwerben fähig sind⁴⁸⁾. Denn die Regel ist, jeder muß sich selbst ernähren, die Pflicht andere zu ernähren ist, auch selbst bei Eltern, blos subsidiarisch⁴⁹⁾. Hat jedoch der Vater einem vermögenden Kinde die Alimente gegeben, ohne die Absicht des einstweiligen Vorschusses weiter durch Worte noch Handlungen zu erkennen gegeben zu haben; so wird wegen der Pietät eine Schenkung angenommen⁵⁰⁾. Der Vater ist nun

48) L. 5. §. 7. D. h. t. S. Voer Comment. ad Pand. h. t.

§. 14 et 15. a WERNHER Select. Observation. for.

Tom. I. P. V. Obs. 73. und besonders Jo. God. BAUER

Diss. de patre ad liberos, qui bona habent, alendos obligato. §. 10. sqq. S. auch Hufeland's Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 2. B. §. 854.

49) L. 5. §. 15 et 19. D. h. t. WERNHER Select. Observation. for. Tom. III. P. II. Obs. 282.

50) L. 50. D. Famil. exercisc. L. 54. L. 44. D. de negot. gest. L. 5. C. ad SCium Macedonian. L. 11. Cod. de negot. gestis. S. BAUER Diss. cit. §. 18 et 19. Thibaut System des Pandect. Rechts. 1 B. §. 550.

1) den legitimen Kindern, sie mögen ehelich gebohrne, oder Adoptiv-Kinder seyn, nicht blos den nothdürftigen Lebensunterhalt, d. h. soweit es nöthig ist, ihnen das Leben zu fristen, (*alimenta naturalia*) sondern stets desmässigen Unterhalt (*alimenta civilia*) zu reichen schuldig, so wie es die Umstände seines Vermögens mit sich bringen⁵¹⁾). Vorausgesetzt, daß sie nicht wider seinen Willen, auf eine unerlaubte Art, sich eine gewisse Lebensart gewählt, noch sich durch grobe Undankbarkeit dieses Rechts unwürdig gemacht haben, in welchem Falle ihnen nur der nothdürftige Lebensunterhalt gebührt⁵²⁾). Die Verpflichtung zur Alimentation tritt übrigens mit dem Ausgablick des Bedürfnisses, also gleich mit der Geburt der Kinder ein, und dauert fort, bis die Kinder sich selbst ihren Unterhalt verschaffen können. Die Kaiser *Dioctrian* und *Maximian* haben zwar *L. 9. Cod. de patria potestate* prescrift:

Nec filium negare cuiquam esse liberum, Senatusconsulta de partu agnoscendo, ac denunciata poena, item praeiudicium Edicto perpetuo propositum, et remedium alimentorum apud Praesidem *maiori trimo petenti*, nomine eius monstratum, iure manifesto declarant.

Alein daß der Vater zur Alimentation des Kindes in den ersten drey Jahren nichts herzugeben brauche,

51) *L. 5. §. 7. 10. et 12. D. h. t. S. EHRENBURG Diss. de aequali parentum auxilio. Lips. 1728. Cap. II. §. 3. Hufeland a. a. D. §. 856.*

52) *S. Thibaut System des Pandectenrechts 1. B. §. 547. und Hufeland's Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 2. B. §. 859. Not.*

läßt sich deswegen nicht behaupten. Denn was in diesem Gesetz gesagt wird, hat keine Beziehung darauf, daß die römischen Mütter ihre Kinder drey Jahre an ihrer Brust zu säugen pflegten⁵³⁾). So lange nun das Kind die Muttermilch genießt, werden freylich dem Vater die Kosten für Nahrungsmittel erspart, aber die übrigen Alimenten und Kosten für Kleidung, Pflege, Wartung und Arzneymittel fallen dem Vater gleich mit der Geburt des Kindes zur Last. Denn die Gesetze sehen auf keinen Unterschied der Zeit⁵⁴⁾). Die Gesetze wollen sogar, daß, um eines noch nicht gebohrnen Kindes willen, der Mutter der standesmäßige Unterhalt aus der Erbschaft des Vaters gereicht werden soll, damit der foetus im Mutterleibe keine Notheide. Ulpian sagt *libro XLI. ad Edictum*⁵⁵⁾:

Mulier autem in possessionem missa, ea sola, sine quibus foetus sustineri, et ad partum usque produci non possit, sumere ex bonis debet, et in hanc rem curator constituendus est, qui cibum, potum, vestitum, tectum mulieri praestet pro facultatibus defuncti, et pro dignitate eius, atque mulieris.

53) S. Jo. Ort. WESTENBERG Divus Marcus Diss. XXVII.

§. 15. (*Operam a JUNGIO editor. Tom. III. pag. 274.*) und WERNHER Select. Observat. for. Tom. II. P. VI. Obs. 396.

54) L. 4. L. 5. pr. et §. 1. 7. 10. et 12. D. h. t. L. 5. et 4.

C. de alendis liberis ac parentib. S. Car. Frid. WALCH Introduct. in controvers. iuris civ. Sect. I. Cap. II. Membr. II. §. 5. pag. 98. (edit. IV. curante Car. Ern. SCHMID). THIBAUT Syst. des Pand. Rechts I. B. §. 349. und HUFBLAND Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. II. B. §. 856.

55) L. 1. §. 19. D. de ventre in possessionem mittendo.

Daß dieses um des Kindes willen geschehe, sagt auch Gaius libro XIV. ad Edictum provinciale⁵⁶⁾:

Curator ventris alimenta mulieri statuere debet, nec ad rem pertinet, an dotem habeat, unde sustentare se possit: quia videntur, quae ita praestantur, ipsi praestare, qui in utero est.

Müssen also einem noch ungebohrnen Kinde die Alimente aus der väterlichen Erbschaft von dem Curator gegeben werden, um wie viel mehr muß nicht diese Verbindlichkeit dem Vater bey der Geburt des Kindes obliegen? Ulpian sagt es ja in der ersten Stelle ausdrücklich, daß mehr, als Speise und Trank, zu den Alimenten erfordert werde⁵⁷⁾.

Um jedoch noch einmal auf die L. 9. Cod. de patria potestate wieder zurückzukommen, so ist noch zu bemerken, daß, statt *denunciata poena*, Gaius⁵⁸⁾ richtiger *denunciati poena* liest. Denn ohne Zweifel ist hier von der Strafe die Rede, welche das Plancianische Senatusconsult dem Manne auflegte, wenn er auf die ihm von der Frau geschahene Anmeldung ihrer Schwangerschaft geschwiegen, und weder einen Widerspruch eingelegt, noch Aufseher geschickt hatte, deren Ulpian L. 1. §. 4. h. t. gedenkt, und von welcher in der Folge die Rede seyn wird. Maritus ab uxore *denunciatus* kommt also hier in eben dem Sinne vor, in welchem Paulus L. 49. pr. D. de iudiciis von dem venditor ab emtore *denunciatus* spricht; und *denunciati*

56) L. 5. D. eodem.

57) S. BAUER Diss. de patre ad liberos, qui bona habent, alendos obligato. §. 6.

58) Observation. Lib. XIX. Cap. 40.

poena ist also die *poena mariti*, cui facta est denunciatio. Das *praeiudicium Edicto perpetuo propositum*, dessen ebenfalls in der L. 9. C. cit. Erwähnung geschieht, ist die *actio praejudicialis de partu agnoscendo*, welche der Prätor in seinem Edict eingeschafft hat, wie Justinian §. 13. *J. de actionib.* sagt. Endlich das *remedium alimentorum apud Praesidem maiori trimo petenti, nomine eius monstratum*, ist das Rechtsmittel, wovon in der ganzen L. 5. D. h. t. die Rede ist, vermöge dessen dem Kinde die Alimente durch den Consul oder Präses außer der Ordnung zuverkanni werden sollten, welches auch ein Anderer im Namen des Kindes anstellen konnte. Cujaz will daher, statt *petenti*, richtiger *petendi* lesen⁵⁹⁾. Uebrigens wird dieses Gesetz noch in der Folge mehr Aufklärung erhalten. Hier ist es nur wegen des unrichtigen Verstandes der Worte *maiori trimo*⁶⁰⁾ zur Sprache gekommen, und ich bemerke daher noch, daß dieser Irrwahn, als ob der Vater erst nach drey Jahren zur Alimentation seines Kindes verpflichtet sei, auch in das Canonische Recht übergegangen

59) In der glossirten Ausgabe des Hugo a Porta, Lugduni 1592. f. wird ebenfalls bemerkt, daß in quodam exemplari, quod diligentius recognitum videtur, gelesen werde: *maiori trimo petendi*.

60) Charondas bemerkt in seiner Ausgabe des Codex, Antwerpen 1575. f. daß in einigen Handschriften statt *trimo petenti*, *termino petendi* gelesen werde. Allein die Lesart *trimo* ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Das Wort *trimus*, für ein dreijähriges Kind, kommt auch in der Lex Papia Poppaea vor, wie aus ULRIANI Fragm. Tit. XVI. §. 1. erhellt. Man sehe Jo. Gottl. HEINECCI Commentar. ad Leg. Julian et Papiam Poppaeam. Lib. II. Cap. 15. §. 6. pag. 284.

ist, wie aus dem *Cap. s. X. de conversione infidelium* erhellet, wo der Pabst Gregor IX. schreibt: *et pueri post triennium apud patrem non suspectum ali debeat et morari.* Die Glossa erklärt dieses aus der *L. 9. C. de patr. pot.* und beruft sich auf folgende Verse, welche damals ganz bekannt gewesen seyn müssen.

*Mater alit puerum trimum, trimoque minorem:
Maiores vero pascere patris erit.*

Rein Wunder, daß viele sowohl ältere als neuere Rechtsgelehrten⁶¹⁾ diesem Vorurtheile gehuldiget haben⁶²⁾.

Die Alimentationsverbindlichkeit des Vaters dauert nun fort, bis die Kinder selbst sich standesmäßig zu ernähren vermögend sind, und wird weder durch die Freyung derselben von der väterlichen Gewalt, noch durch die Heyrath derselben geändert. Ulpian sagt ganz bestimmt in der *L. 5. §. 1. D. h. t.*

Et magis puto, etiamsi non sunt liberi in potestate, alendos a parentibus.

61) *Alphons. a CARANZA de partu naturali et legitime.*
Cap. III. §. 3. nr. 25. COLERUS de Alimentis Lib. I.
Cap. 6. nr. 4. COVARRUVIAS de Matrimonio P. II. Cap. 8.
§. 6. nr. 19. Diod. TULDENUS Comment. ad Codicem
Lib. V. Tit. 25. nr. 6. Hartm. PISTORIS Observation.
singular. libr. Obs. XCVII. nr. 6. Voet Comment. ad
Pand. h. t. §. 6. CORN. van ECK Princip. iur. civ.
sec. ord. Digestor. P. II. h. t. §. Alendi. pag. 105.
MALBLANG Principia iuris Rom. P. I. §. 122. u. a.

62) Man vergleiche noch besonders *Car. Frid. KNORRE Diss.*
de alimentis a matre liberis praestandis. (*Hales*
1756. 4.) Cap. I. §. 15.

Hat der Sohn geheyrathet, vorausgesetzt, daß es mit Einwilligung des Vaters geschehen ist; er sey nun in der väterlichen Gewalt geblieben, oder nicht; so ist der Vater seiner Schwiegertochter so gut, wie dem Sohne, den standesmässigen Unterhalt zu geben schuldig, wenn der Sohn selbst nicht vermögend ist⁶³⁾.

2) Unehelichen Kindern war der Vater nach den Gesetzen der Pandecten die Alimente zu geben noch gar nicht verpflichtet, selbst den mit einer Concubine erzeugten Kindern nicht. Es erscheint dies nicht nur aus L. x. §. 6. D. h. t. wo Ulpian sagt:

5

Idem (sc. Divus Pius) rescripsit, ut filiam suam pater exhibeat, si constiterit apud iudicium⁶⁴⁾, iuste eam procreatam⁶⁵⁾;

63) L. 20. §. 2. D. Familiae ercisc. G. BAUER cit. Diss. §. 8.

64) Die nicht florentinischen Ausgaben, als *Haloander*, *Baudoza*, *Merlin*, *Miräus*, auch die neueste von *Beck* lesen alle apud iudicem.

65) Voet in Comm. ad Pand. Tom. II. h. t. §. 5. will zwar daß *iuste* überhaupt von einer erlaubten Verbindung verstehen, vergleichen auch der Concubinat bey den Römern gewesen sey, in quantum per leges nomen assumit, wie Marcian L. 5. in fin. D. de Concubinis sage. Allein daß das Wort *iustus*, oder *iuste procreatus* wird nur von einem solchen Kinde gebraucht, welches in einer gesetzmässigen Ehe erzeugt worden ist. L. 11. et 12. D. de statu hom. L. 12. D. de Adopt. L. 5. §. 5. D. de bonor. poss. contra tabb. Voet räumt indessen nachher selbst ein, daß wenn man unter der filia *iuste procreata*, eine filia legitima verstehen will, dieses ältere Recht wenigstens durch das neuere abgeändert worden sey; und in soweit hat er auch Recht.

sondern eben dieses bestärkt auch Modestin L. 7: *D. h. t. welche aus desselben Lib. V. Responsorum genommen ist, wo er sagt:*

Si neget, qui maritus fuisse dicitur, matrimonium esse contractum, eo quod eam, quae se uxorem fuisse dicit, ancillam esse probare paratus sit: alimenta quidem liberis praestare interim compellendum: sin autem constiterit, eam servam fuisse, nihil ei, qui pascendos curavit, ex hoc praeiudicium generare respondit⁶⁶⁾.

Der Concubinat war zwar seit der Lex Papia Poppaea eine erlaubte Verbindung, aber nie eine coniunctio legitima. Es war ein heissender Scherz, in welchem der Kaiser Aelius Verus bey Spartan⁶⁷⁾ sagte: *Uxorem dignitatis esse nomen, concubinam voluptatis.* Daher sagte man auch eben so von den liberis naturalibus, sie wären *sine patre filii*⁶⁸⁾,

66) Mehrere Ausgaben lesen *generari respondi*, wie Ha-
loander, Baudoza und Beck. Andere *generari
respondit*, z. B. Miräus und Merlinus.

67) *In vita Aelii Veri. Cap. 5.*

68) Man vergleiche hier vorzüglich HEINECCI Commentar.
ad Leg. Jul. et Pap. Poppaeam. Lib. II. Cap. 4. §. 4.
pag. 169. sqq. und Ge. Zach. WINCKLERI Diss. de
genuino concubinatus ex mente Legum Romanar.
conceptu. Lipsiae 1744. S. 15. wo aus mehreren alten
Inscriptionen bey GRUTERUS und REINKEVUS erwiesen
worden ist, daß man die filios naturales mit den Buch-
staben *S. P.* bezeichnet habe, welches nicht so viel als
Sporius, sondern *Sine Patre* geheißen habe, wie auch
PLUTARCH in *Probl. Quæstion Roman.* pag. 288. be-
merkt hat.

wie man von andern unehelichen Kindern, welche man spurii oder vulgo quaeſiti nannte, zu ſagen pflegte, daß ſie keinen Vater hätten, quasi $\alpha\pi\alpha\tau o\rho e\varsigma$ ⁶⁹). Denn es war Grundsatz: *pater est, quem iustae nuptiae demonstrant*⁷⁰). Von einer Alimentationsverpflichtung des Vaters konnte daher bey den Concubinenkindern so wenig, wie bey andern unehelichen Kindern, die Rede ſeyn. Nur über die aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder gab das alte Röm. Recht die väterliche Gewalt dem Vater⁷¹), und auch nur solchen Kindern war der Vater zur Alimentation verpflichtet⁷²). Alle übrigen außer der Ehe erzeugten Kinder wurden, wie Plutarch⁷³) bemerkt, so betrachtet, als wenn ſie keinen Vater hätten, auch ſelbst die Concubinenkinder nicht ausgenommen, von denen Iſidor⁷⁴) ſehr treffend ſagte: *solam naturam eos genuisse, non honestatem coniugii*. Der natürliche Vater war daher um ſo weniger verbunden, ihnen Alimente zu reichen, da ihm die Geſetze⁷⁵) in Anſchung derselben *ius nomenque patris* verſagten. Bey ihnen trat blos die Lex naturae ein, welche, wie Ulpian *L. 24. D. de statu hominum* lehrt, gebietet, *ut, qui nascitur sine legitimo*

69) §. 12. *I. de Nupt. §. 4. I. de Success. cognator. L. 25. D. de Statu hom.*

70) *L. 5. D. de in ius vocando. S. den 2. Th.* dieses Commentars §. 116. a. Not. 54. S. 91.

71) *L. 3. D. de his, qui sui vel alieni iuris sunt.*

72) *L. 5. §. 6. D. h. t.*

73) *Quaestio[n] Rom. pag. 516. edit. Francof.*

74) *Origin. Lib. IX. Cap. 3.*

75) *L. 7. Cod. de naturalib. liberis et matrib. eorum: in fin.*

matrimonio, matrem sequatur. Es läßt nun heraus sehr wohl erklären, wenn Justinian in der *Praefut.* Nov. LXXXIX. sagt: Naturalium liberorum nomen leges Romanae olim nullo studio nullaque humilitate prosecutae sunt, sed barbarum et a Republica plane alienum credebatur. Erst seit Constantini dem Großen finden sich wegen derselben Verordnungen im Theodosianischen Codex, welche aber zum Theil verloren gegangen, und nun zum Theil von Amedeus Peyron⁷⁶⁾ wieder hergestellt worden sind. Diese Constitutionen hatten jedoch mehr Abschaffung des Concubinats, als Begünstigung der Concubinenkinder zum Zweck. Denn so wie Kr. Constantin durch die Erlaubniß der Ehe mit der Concubine, dem Vater den Weg zur Erwerbung der väterlichen Gewalt über die im Concubinat mit ihr erzeugten Kinder öffnete, und dadurch auch indirect die Concubinenkinder vor andern unehelichen Kindern begünstigte, indem nur sie dadurch die Rechte der ehelich geborenen Kinder erhielten⁷⁷⁾; so verordnete er aus Haß

76) *S. Codicis Theodosiani fragmenta inedita, ex codice palimpsesto bibliothecae R. Taurinensis Athenaei in lucem protulit, atque illustravit AMEDDEUS PEYRON. Augustae Taurinorum 1824. 4.* Vorzüglicher noch *Codicis Theodosiani libri V. priores, recognovit, additamentis insignibus a WALTERO FRIDERICIO CLOSSIO et AMEDEO PEYRON repertis aliisque auxit, notis subitanis, tum criticis, tum exegeticis, nec non quadruplici appendice instruxit Car. Frid. Chrtst. WENCI. Lipsiae 1825. 8. Lib. IV. Tit. 6. pag. 211. sqq.*

77) Es war ohne Zweifel die bis jetzt noch nicht wiedergefundene *L. 1. Cod. Th. de naturalibus filiis*, deren der R. ZENO *L. 5. Cod. Iust. eodem* gedenkt.

gegen den Concubinat, daß nicht nur alle Schenkungen, welche der Vater seinen natürlichen Kindern, oder deren Mutter gemacht hat, an seine legitimen Kinder zurückfallen, sondern auch die Erbschaften derjenigen, welche weder legitime Kinder, noch fratres consanguineos, sororesve, oder einen Vater, sondern blos liberos naturales, hinterlassen hätten, mit Ausschließung aller übrigen Verwandten, selbst der fratribus uterinorum, dem Fiscus anheimfallen sollten⁷⁸⁾). Diese Härte milderte zwar Kaiser Valentinian I., indem er dem Vater erlaubte, in dem Falle, da er legitime Descendenz, oder einen Vater oder Mutter hinterläßt, und mit einer Concubine Kinder gezeugt hat, diesen oder auch ihrer Mutter eine Unze d. h. $\frac{1}{2}$ im Testamente zu hinterlassen, oder durch Schenkung zuzuwenden; im Falle er aber keine der genannten Personen hinterläßt, den natürlichen Kindern, oder ihrer Mutter, bis auf 3 Unzen d. i. den vierten Theil seines Vermögens zu geben⁷⁹⁾). Eben dieses bestätigte auch nochmals der K. Theodosius⁸⁰⁾). Dennoch war bis dahin

78) L. 2. Cod. Th. de natur. lib. und WENCK ad h. L. not. z. et a. pag. 212.

79) L. 4. C. Th. eodem. nach WENCK pag. 217. sq. nach GOTHOFREDUS in Commentar. ad Cod. Th. L. 1. eodem. Tom. I. pag. 392. sqq. edit. Ritter.

80) L. 6. C. Th. eodem. S. WENCK. pag. 220. sq. Hierdurch erklärt sich nun auch, wenn Justinian in Praefat. Nov. LXXXIX. sagt. A temporibus vero CONSTANTINI piae memoriae in libris Constitutionum id scriptum est: paulatim deinde Imperatores ad moderationem et humaniorem sententiam descendentes, leges tulerunt, quibus alii quidem permiserunt, ut a patribus quid illis daretur vel relinquatur, alii vero modum invenerunt, quo priore naturalium con-

in keiner dieser Constitutionen von einer Alimentationsverpflichtung des Vaters die Rede. Erst R. Justinian nahm sich der natürlichen Kinder ernstlicher an, indem er nicht nur die Art ihrer Legitimation, sondern auch das testamentarische Erbrecht derselben erweiterte⁸¹⁾). Er gab auch den natürlichen Kindern mit ihrer Mutter zuerst ein Intestaterrecht nämlich in dem Falle, da der Vater weder legitime Descendenten noch eine rechtmässige Ehefrau hinterlässt, wo sie dann gemeinschaftlich mit der Mutter den sechsten Theil seines Vermögens erben sollten⁸²⁾). Hierbei machte es denn aber Justinian zur ausdrücklichen Bedingung, es müsse außer Zweifel seyn, daß der Erblasser mit der Mutter derselben wirklich im Concubinate gelebt, dieselbe also nicht nur bey seinem Leben mit ihm in einem Hause gewohnt habe, sondern auch mit ihr diese Kinder erzeugt, und von dem Erblasser als seine Kinder erzogen und ernährt worden sind. Hierher gehört die *Nov. XVIII. Cap. 5.* welche nach Homberg folgendermassen lautet:

Consideremus autem id quoque, quod circa solos *liberos naturales* humanum sit. — Parentibus enim liberorum naturalium in eorum etiam favorem testari permisimus, legitima quidem sobole existente, de una solum uncia, quam illi cum matre habeant, quod etiam antea obtinebat; legitimis vero liberis non existentibus, etiam *de di-*

ditione liberati, et legitimi et paterna substantiae heredes fierent.

81) *L.8. et sqq. Cod. Just. de natural. liberis.*

82) S. meine Erörterung der Lehre von der Intestaterbschaft. §. 127.

nudia totius substantiae parte; quod leges a nobis latae dicunt, patribus non solum in testamento, sed etiam reliquis donationibus, quas inter vivos faciunt, id agere permittentes. Haec autem constitutio de successione ab intestato loquetur, et novi quid exponet. Si enim quis moriatur non relata legitima sobole, liberis scilicet, aut nepotibus, aut sequentibus successoribus, aut legitima coniuge, et de substantia sua nihil disponens moriatur, — ille vero domi mulierem, dum vivet, ut concubinam, et liberos ex ea habuerit, (illis enim solis haec sancimus, quando et concubinae, quae in domo fuit, affectio, et naturalium ex ea liberorum generatio et educatio plane indubitata est)⁸³), concedimus iis, ut parentibus ab inte-

83) Ganz abweichend ist hier die versio vulgata. In dieser heißt es: (*talibus enim solis haec sancimus, ubi omnino indubitatae sunt sive concubinae in domo habitae, sive naturalium ibidem proles*) *et nutrimentum damus eis, et intestato parentibus morientibus duas habere uncias paternae substantiae, cum matre partiendas.* Nach dieser Version hätte also Justinian den Concubinenkindern einen rechtlichen Anspruch auf Alimentation ertheilt, auch wenn sie ab intestato dem natürlichen Vater succediren. Allein mit dem griechischen Text stimmt dies nicht überein. In diesem lautet die Parenthese so: (*τοῖς γαρ τοιούτοις μόνοις ταῦτα υποδειτοῦμεν ἔνθα παντελῶς ἀναμφισβήτητος ἐστὶν οὐ τῆς παλλακῆς κατὰ τὸν οἶκον σχέσις, οὐ τε τῶν νόθων ἐκεῖσε γονή τε καὶ τροφὴ*). Die Worte καὶ τροφὴ gehören also nicht zu den nachfolgenden διδομένην αὐτοῖς. S. meine Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge §. 130. Not. 20. S. 483.

stato morientibus, duas uncias paternae substantiae, quotunque etiam fuerint liberi, cum matre dividendas habeant, adeo etiam ut mater pro rata unius filii accipiat.

In einer neuern Verordnung, nämlich in der Novelle LXXXIX. Kap. 12. §. 4., hat Justinian nicht nur das Nämliche wiederholt, sondern auch zugleich verordnet, daß die natürlichen Kinder in dem Falle, da sie wegen des Daseyns legitimer Kinder ab intestato nichts erhalten, von den lebtern wenigstens anständigen Unterhalt, nach der Beschaffenheit des Vermögens des Vaters, und einer darnach zu machenden billigen Bestimmung des Richters, bekommen sollen. Diese Alimente sollen ihnen auch in dem Falle, da zwar keine legitimen Kinder vorhanden sind, der Erblasser aber eine rechtmäßige Gattin hinterlassen hat, von den Erben desselben gereicht werden. Die hierher gehörige Stelle aus der Nov. 89. Kap. 12. ist §. 6. welcher folgendermassen lautet:

Si quis autem (oportet enim omnem diligenciam simul pietatisque viam inire) cum legitimos liberos habeat, etiam *naturales* relinquat, eos ab intestato nihil plane habere volumus: sed sancimus, ut *naturales a legitimis*, *uti decet*, et *pro modo facultatum a bono viro aestimando*, *alantur*: id quod a nostris legibus *boni viri arbitratu* dicitur. Atque hoc ipsum custodiatur, licet quis coniugem, et ex praemortua concubina naturales liberos sibi natos habeat, *ut et illi a successoribus eius alantur*.

So ist es denn nach dem Römischen Rechte keinem weitern Zweifel unterworfen, daß Concubinenkinder von ihrem Vater einen billigmäßigen Unterhalt, und solchen in

dem Falle, da sie ihm ab intestato nicht succediren, auch noch von den Erben desselben fordern können. Den natürlichen Enkeln steht hingegen dieses Recht nicht zu, wie aus den letzten Worten des §. 6. erhellet, wo Justinian sagt:

Nam quod ad *nepotes naturales* attinet, illa obtineant, quae iam a nobis diserte de iis disposita sunt⁸⁴⁾.

In Ansehung der übrigen unehelichen Kinder blieb das ältere Recht unabgeändert. Man betrachtete sie als Kinder, qui patrem demonstrare non possunt, wie Modestin⁸⁵⁾ sagt, vel qui possunt quidem, sed eum habent, quem habere non licet; qui et *spurii* appellantur. Nur von der Mutter konnten diese Kinder Alimente fordern, wie Ulpian sagt *L. 5. §. 4. D. h. t.* Ergo et matrem cogemus praesertim *vulgo quaesitos liberos alere*⁸⁶⁾. Besonders merkwürdig ist die Constitution, welche Kaiser Justinian wegen der aus Ehebruch und Blutschande erzeugten Kinder gegeben hat. Es ist *Nov. LXXXIX. Cap. 15.* welche nach Homberg⁸⁷⁾ also lautet:

Ultima vero legis pars nos exspectat, ut et ipsa convenientem ordinem accipiat, atque enumeremus, qui ne ipso quidem nomine naturalium

84) *L. 12. C. de naturalib. liberis.*

85) *L. 25. D. de Stata hom.*

86) G. LEMKE Diss. cit. de discriminis obligationis, et ab eo pendente ordine alimentorum. §. 56. sqq. BAUER Diss. cit. §. 4. und H. C. STEVER Diss. An e iure Justinianeo patri incumbat onus alendi spurios? Rostochii 1816. 8.

digni sint. Ac primum quidem omnis, qui ex nefariis, vel incestis, vel damnatis complexibus (neque enim nuptias vocabimus) nascitur, *is nec naturalis vocabitur, nec a parentibus aletur: nec cum hac lege quid commune habebit.*

Dieses Gesetz wird zwar auf verschiedene Art erklärt ⁸⁷⁾). Noodt ⁸⁸⁾ glaubt sogar, der Kaiser habe in diesem Falle den Eltern wieder erlaubt, die Kinder auszusezen, und unkommen zu lassen, hoc praetextu, quasi e re publica esset, hoc modo expungi memoriam foedissimi sceleris, et aliis quotidiano occursu talium liberorum ad peccandum facile datur exemplum. Ich glaube aber nicht, daß es Justinian's Meinung gewesen, diesen Kindern allen Unterhalt zu entziehen. Wie hätte ihm entgehen können der Ausspruch des Paulus in seinen Pandecten *L. 4. D. h. t. NECARE videtur non tantum is, qui partum perfocat, sed et is, qui abiicit, et qui alimonia denegat?* Ich verstehe das Gesetz vielmehr so, daß solche Kinder, welche aus einem Ehebruch oder Incest erzeugt worden sind, nicht die Rechte der Concubinenkinder, und folglich auch keinen Anspruch auf Alimente gegen den Vater haben sollen, wie der ganze Zusammenhang lehrt ⁸⁹⁾). Dem sey indessen, wie ihm wolle, nach der Billigkeit des Canonischen Rechts ⁹⁰⁾) ist solchen Kindern auch selbst der Vater den nothwendigen Lebens-

87) S. meine Intestaterbfolge. §. 157.

88) Commentar. ad Dig. h. t. §. Haec. Tom. II. Oper. pag. 534.

89) S. meine Intestaterbfolge §. 157. S. 507. f.

90) Cap. 5. X. *de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium,* nach der Böhmerischen Ausgabe

unterhalt zu geben schuldig, indem es beyden Eltern die Pflicht aufliegt, für ihre im Ehebruch oder sonst ex damnato complexu erzeugten Kinder zu sorgen. Die Praxis legt daher unbestritten dem Vater, nach der Analogie des Canonischen Rechts, überhaupt die Pflicht auf, unehelichen Kindern aller Art, wenigstens die natürlichen Alimente, und zwar noch vor der Mutter, zu geben⁹¹⁾.

vom P. CLEMENS III. nach Gonzalez Tellez aber vom P. COLESTINUS III. — Nosti enim, quod Leo Papa statuit, ut nullus ducat in matrimonium uxorem, quam adulterio polluit. — Sollicitudinis tamen tuae intererit, ut uterque liberis suis procreatis provideat, et secundum quod eis suppetunt facultates sustentationi eorum necessaria subministret. Mehrere läugnen zwar, daß das Römische Recht hierin durch das Canoniche abgeändert worden sey. S. Spangenberg Ueber die Verpflichtung der Eltern, ihre im Ehebruch erzeugten Kinder zu alimentiren. (im Archiv für die civilistische Praxis, herausgegeben von Gensler, Mittermaier und Schweizer, 1. B. Nr. V. S. 85—95. und Kauher Noch ein Beitrag zur Rechtfertigung des doctrinellen Lehrsatzes: auch nach dem canonischen Recht ist den aus Ehebruch erzeugten Kindern eine Klage auf von dem ehebrecherischen Vater zu reichende Alimente nicht gegeben. (in eben demselben Archiv 3. B. Nr. XXVI. S. 441 — 448.). Allein man sehe meine Erörterung der Lehre von der Intestaterbsfolge 2. Aufl. §. 157. S. 509 — 519. Mit mir stimmen über ein MÜHLENBRUCH Doctrina Pandectar. Vol. II. §. 242. Not. 6. pag. 75. THIBAUT Syst. des Pand. Rechts. 1. B. §. 548. und Weber Erläuterungen der Pandecten. 2. Th. §. 1287. S. 176.

91) S. CARPOV Jurispr. for. Part. IV. Const. XXVII. Def. 5. J. H. BOEHMER Jur. eccles. Protest. Tom. V.

§. 1287.

Gewissheit der Paternität 1) bey ehelichen Kindern. *Action praejudicialis de partu agnoscendo.* Darauf sich beziehenden Senatusconsulte. *Plancianum*, und sub Hadriano factum.

Soll aber dem Vater die Verbindlichkeit zur Ernährung seiner Kinder obliegen, so muß die Paternität erwiesen seyn. Hier ist nun in Ansehung der Kinder ein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen. Soviel

I) die ehelichen Kinder anbetrifft, so wird zwar, wenn in possessorio darüber gestritten wird, kein vollständiger Beweis erfordert, sondern für hinreichend gehalten, wenn nur soviel dargethan werden kann, daß das Kind von dem bisher als eheliches Kind behandelt worden sey, von welchem, oder aus dessen Erbschaft die standessmäßigen Alimente verlangt werden⁹²⁾. Im petitorischen Rechtsstreite hingegen wird Anerkennung des Kindes erfordert. Hier lassen sich nun zwey Fälle gedenken. Ich erkenne ein Kind für das meinige, entweder weil ich es wirklich gezeugt habe, und mich zum Vater desselben besinne; oder ich erkenne ein Kind, dessen Ursprung gegenwärtig für mich noch rätselhaft ist, für das meinige,

Lib. V. Tit. 16. §. 14. IDEM iur. Digestor. h. t. §. 7. CARRACH Adnotat. ad Boehmeri doctrin. de Actionib. Sect. II. Cap. 1. §. 29. pag. 84. sq. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. I. §. 557. Not. b. THIBAUT Syst. des Pand. Rechts. 1. B. §. 548. und Ge. Jac. LINDNER Diss. de obligatione alendi liberos illegitimos. Altorf. 1796. §. 3. et 4.

92) L. 5. §. 4. D. de Carbon. Edicto. Cap. 10. X. de probat. S. Strubens rechtliche Bedenken 5 Th. Bed. CXXXI. und Webers Erläuterungen der Pandecten. 2. Th. §. 1287.

weil ich dasselbe, wegen eines besondern Umstands, nach Verordnung der Gesetze für das meinige anerkennen muß, wenn auch gleich die Paternität gegen mich noch nicht erwiesen ist. In jenem Falle gründet sich die Anerkennung auf Paternität, und regulirt den Zustand der Filiation so, daß derjenige, welcher sich einmal zum Vater des Kindes bekannt hat, diese Situation durch keine Präjudicialklage mehr verrücken kann⁹³⁾). In dem letzten Falle aber enthält das Factum der Agnition noch kein Geständniß der Paternität, sie setzt mich zwar vor der Hand in das Verhältniß eines Vaters gegen das Kind, und verpflichtet mich zur Ernährung, worauf gegen mich geklagt worden ist; aber es muß mir der Beweis des Gegentheils, daß ich nämlich nicht Vater des Kindes sey, welches ich auf diese Art anerkennen mußte, nachgelassen werden⁹⁴⁾.

Verweigerung der Agnition eines dem Ehemann von seiner rechtmäßigen Ehefrau gebohrnen Kindes berechtigt

93) *Nov. CXVII. Cap. 2. Praeterea etiam illud sancire nobis visum est, si quis filium vel filiam ex libera uxore, cum qua matrimonium consistere potest, suscepit, et in instrumento, sive publico, sive propria manu conscripto, et subscriptionem trium testium fide dignorum habente, vel in testamento, vel ad acta, illum vel illam, filium suum vel filiam esse dicat, nec addat naturalem: ut liberi illi legitimi sint, neque ab ipsis ulla alia probatio exigatur, sed omnibus iuribus fruantur, quae legitimis liberis leges nostrae praebent: quippe cum illorum pater eos, ut dictum est, liberos suos vocet. Exinde enim eum etiam cum matre eorum legitimum habuisse matrimonium probatur, ut neque ab illa ad matrimonii fidem alia probatio requiratur.*

94) *L. 1. §. 12. 13. 14. et 15. D. h. t. L. 7. D. eodem.*

die Frau gegen den Mann zu klagen. Die Klage ist die Präjudicialklage *de partu agnoscendo*, welche Justinian in seinen Institutionen⁹⁵⁾ unter diejenigen Präjudicialklagen setzt, die aus der Jurisdiction des Prätors ihren Ursprung herleiten, das heißt, durch das prätorische Edict eingeführt worden sind⁹⁶⁾. Von den Kaisern Diocletian und Maximian⁹⁷⁾ wird sie daher *prae-iudicium Edicto perpetuo propositum* genannt. Es ist diejenige Präjudicialklage, welche die Mutter gegen den Vater ihres Kindes auf Anerkennung und Alimentation desselben anstellt⁹⁸⁾. Diese Klage unterscheidet sich von andern Präjudicialklagen darin, daß sie nur der Mutter gegen den Vater des Kindes, aber weder dem Vater gegen die Mutter, noch dem Kinde gegen den Vater zusteht⁹⁹⁾. Schon der Name der Klage rechtfertigt diese Behauptung. Denn das Kind wird nie in Rücksicht des Vaters, sondern nur immer im Verhältniß zur Mutter partus genannt. Nur diese fordert also mit der gegenwärtigen Klage vom Vater die Agnition ihres Partus.

95) S. 13. *J. de Actionib.*

96) Das Wort *jurisdiction* wird in den Gesetzen öfters für *edictum* genommen. S. VINNIUS Comm. ad §. 5. I. de Actionib. nr. 4.

97) L. 9. *Cod. de patria potest.* Man vergleiche noch Car. Frid. WALCH ad HOPPII Commentar. ad Institut. Lib. IV. Tit. 6. de Actionib. §. 13. nr. 5. not. c. pag. 897.

98) S. Christian Gmelin über die Präjudicialklage *de partu agnoscendo*. Erlangen 1781. 8.

99) Man sehe hier vorzüglich Arn. VINNIUS Commentar. in Institution. Justin. ad §. 13. de Actionib. nr. 5. et 6. und Car. Christph. HOFACKER Princip. iuris civ. Rom. Germ. Tom. I. §. 501. Not. b.

Hätten die Gesetze auch dem Vater diese Klage geben wollen, so würden sie ihr gewiß den Namen der *actio praeiudicialis de partu agnoscendo* nicht gegeben haben, weil ja der Vater nicht die *Agnition* seines *partus* von der Mutter verlangen kann ¹⁰⁰⁾. Was wollte auch der Vater durch diese Klage zu bezwecken suchen? etwa um sich dadurch von der Verbindlichkeit zur *Alimentation* zu befreien, und diese Verbindlichkeit auf die Mutter zu wälzen? Denn müßte er aber den negativen Satz, daß er nicht Vater des Kindes sey, zum Klaggrunde aufstellen, und die Präjudicialklage *de partu agnoscendo* zur negativen umbilden, wie auch Böhmer ¹⁾ wirklich zu behaupten scheint. Allein dies würde eines Theils ganz gegen die Natur der Klage streiten, andern Theils auch schon darum zwecklos seyn, weil auch selbst die *Agnition* der Mutter ihn seiner Vaterpflichten nicht überheben kann, wenn er sonst bemittelt, und überhaupt in einer solchen Lage ist, daß er die Verpflegung des Kindes aushalten kann ²⁾. Berücksichtigte hingegen der Vater, indem er die *Agnition* seines Kindes von der Mutter sucht, andere Vortheile, die der Filiationsstand des Kindes gegen die Mutter in sich schließt, und die mittelbar auch ihm zu gute kommen; so würde er, da er bey der Filiationsache seines Sohns für sich selbst nicht unmittelbar interessirt ist, nicht sowohl seine eigne, als vielmehr die Rechte seines Kindes geltend machen. Er würde mithin im Namen seines Kindes, und nicht für sich selbst die Klage erheben, und dann könnte doch die Klage, wegen des Abgangs

¹⁰⁰⁾ Gmelin §. 7. §. 19.

¹⁾ Doctr. de actionib. Sect. II. Cap. I. §. 39.

²⁾ Gmelin's angef. Schrift. §. 9.

seines eignen unmittelbaren Interesse, nicht die actio de partu agnoscendo seyn. Wozu bedarf es denn aber auch überhaupt der besondern Agnition der Mutter, wenn der Vater das von ihr gebohrne Kind für sein eheliches Kind anerkennt? Sie mag ja immerhin behaupten, daß das Kind nicht von ihrem Manne, sondern von einem andern im Ehebruch mit ihr erzeugt sey; so kann doch ein solches Geständniß der Mutter dem Vater in Ansehung des durch die Ehe erworbenen Rechts der väterlichen Gewalt auf keine Weise zum Nachtheil gereichen³⁾. Es wäre also erwiesen, daß die Präjudicialklage de partu agnoscendo nur allein der Mutter gegen den Vater ihres Partus zu statten komme. Der Vater kann sich derselben gegen die Mutter des Kindes nicht bedienen. Die Gesetze dieses Titels sprechen überall nur von der Präjudicialklage gegen den Vater⁴⁾. Ob nicht aber auch das Kind selbst durch diese Klage seinen Filiationsstand gegen den Vater geltend machen könnte, wenn der Vater es nicht für sein Kind anerkennen will, ist eine Frage, worüber die Rechtsgelehrten getheilter Meinung sind. Mehrere Rechtsgelehrten⁵⁾ bejahen diese Frage ohne Bedenken. Allein schon der Name der Klage widerspricht. Behauptet das Kind durch eine Präjudicialklage seinen Filiationsstand gegen den Vater, der es nicht für sein Kind anerkennen will; so

3) S. den 2. Th. dieses Commentars. §. 159. S. 277.

4) L. 1. L. 3. D. h. c.

5) *Conr. RITTERSHUSIUS* Commentar. in Institut. Iustin. Lib. IV. Tit. 6. ad §. Praejudiciales. pag. 619. *Ev. OTTO* Commentar. et not. crit. ad Iustin. Institut. ad §. 15. I. de Action. nr. 5. *Chr. FRID. MÜHLENBRUCH* Doctrina Pandectar. Vol. II. §. 257. pag. 108. edit. prim. u. a.

ist diese Präjudicialklage die affirmative Filiation-
klage, aber keinesweges die actio praejudicialis de
partu agnoscendo⁶⁾. Man vernehme noch die Erläu-
terung, welche Theophilus⁷⁾ von unserer Präjudicialklage
giebt. Er sagt:

*Touautη δέ ἔστι καὶ ἡ in rem praejudicialis de
partu agnoscendo, οἵτοι περὶ τοκετοῦ διαγνώσεως
οἶον, εἰχον ἐγὼ γαμετήν ἐγκύμων γέγονεν ἐξ ἐμοῦ
διελυθη ἥπεροδίῳ ὁ γάμος ἐτέχθη παῖς οὐκ ἡβουλό-
μην τοῦτον τρέφειν δύναται κινεῖν κατ' ἐμοῦ η γυνὴ,
ἀναγκάζοντά με ὅστε θρέψαι τοῦτον τὸν παῖδα, καὶ
ἀναγκάσει με, εἴγε ἀποδείξῃ ὅτι ἐξ ἐμοῦ γέγονεν ἐγ-
κύμων.* d. h. Von dieser Art ist auch die actio in rem
praejudicialis de partu agnoscendo, oder über die
Anerkennung des Kindes. Zum Beispiel, ich hatte eine
Gattin, sie wurde von mir schwanger; die Ehe ward durch
Scheidung getrennt; es wurde ein Knabe gebohren, diesen
wollte ich nicht erziehen; die Frau kann gegen mich klagen,
um mich zur Alimentation des Kindes anzuhalten, und
sie wird mich dazu nöthigen, wenn sie beweist, daß sie
von mir schwanger geworden sey.

6) *L. ult. Cod. de alend. lib.* Die *L. 3. §. 1. D. de lib. causa*, welche dagegen angeführt zu werden pflegt, gehörte gar nicht hierher. *S. Jac. Thom. GAUDLITII Diss. de actionibus familiae praejudicialibus.* Lipsiae 1767.

9. Schmidt's Lehrbuch von gerichtlichen Klagen. §. 378. ff. THIBAUT System des Pand. Rechts. 1. B. §. 366. Höpfner's Commentar über die Heinec. Institutionen. §. 106. MALBLANC Princip. iuris Rom. sec. ord. Digestor. P. I. §. 125.

Weil jedoch der Beweis der Paternität mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, so sind zur Erleichterung desselben, und zur Begründung dieser Präjudicialklage zwei Senatusconsulte gegeben worden, nämlich das Plancianische, und ein anderes, welches unter dem Kaiser Hadrian gemacht worden ist, worin die Fälle näher bestimmt sind, in welchen die Frau zu dieser Klage ihre Zuflucht nehmen, und der Mann das von ihr gehörne Kind entweder anerkennen muß, oder der Paternität widersprechen kann. In der oben angeführten L. 9. C. de patria potestate werden sie Senatusconsulta de partu agnoscendo genannt⁸⁾. Es sind darin zwei Fälle berücksichtigt. Der Streit über Anerkennung eines Kindes zwischen Mann und Frau entsteht entweder erst nach der Ehescheidung, oder noch während der Ehe. In jenem Falle hat das Senatusconsultum Plancianum die Bestimmungen genau angegeben, unter welchen die geschiedene Gattin den Mann zur Anerkennung und Alimentation ihres Partus auffordern kann. In dem letzten Fall aber, da die noch wirkliche Ehefrau wegen eines unläugbar während der Ehe erzeugten Kindes sich genöthiget sieht, die Präjudicialklage de partu agnoscendo gegen ihren Mann zu erheben, der es nicht anerkennen will; begründet das

8) Die actio praejudicialis de partu agnoscendo ist also durch diese Senatusconsulte nicht erst eingeführt worden, wie DONELLUS in Comm. ad §. 13. I. de Action. dafür hält; sondern die Klage erhält nur durch diese Senatusconsulte ihre detaillirtere Bestimmung in der Anwendung auf die mancherley dahin gehörigen Fälle. S. JAC. RABWARDUS Varior. Lib. I. cap. 18. Conr. RITTERHUSIUS in Commentar. ad §. 13. I. de Actionib. in fin. pag. 620. und GMELIN §. 1. Not. d. S. 8.

andere Senatusconsult die rechtliche Vermuthung der Paternität auf ihrer Seite, und das Kind muß so lange, bis das Gegentheil von dem Beklagten dargethan ist, für ein rechtmäßiges Kind desselben erklärt werden. Von beiden Senatusconsulten handelt Ulpian *libro XXXIV. ad Edictum*, von dem ersten *L. 1. h. t.* von dem andern *L. 3. §. 1. eodem.*

§ 1287. a.

Erläuterung des Plancianischen Senatusconsults,
besonders der *L. 1. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. et 16. h. t.*

Ulpian sagt, daß Senatusconsultum Plancianum⁹⁾ habe aus zwey Theilen bestanden; der erste habe

- 9) In vielen Ausgaben wird dieses Senatusconsultum *Plautianum* genannt. Man sehe *Halo* ander, *Baudoga*, *Merlin* und *Miräus* ad *L. 1. §. 10. et ad L. 5. §. 1. D. h. t.* Die Glossatoren nennen es auch nie anders. Eben so *Alphons. a CARRANZA* in *Tr. de partu naturali et legitimo. Cap. I. Sect. I. nr. 55. pag. 27.* Allein die florentinische Lesart ist unstreitig die richtigere. *S. Ant. SCHULTING Notae ad Dig. seu Pandect. edit. a Smallenburg. Tom. IV. h. t. ad L. 5. §. 1. pag. 371.* Denn wahrscheinlich hat dieser Senatschluß seinen Namen vom *PLANCUS VARUS*, dessen *TACITUS Histor. II. 63.* gedenkt, und welcher nach einer griechischen Münze unter *Vespasian* Proconsul *Ciliciae* war. Da nun nur *viri consulares* diese Würde zu bekleiden pflegten, so ist sehr glaublich, daß dieser *PLANCUS* vorher vielleicht unter eben diesem Kaiser *Consul suffectus* gewesen, welche in den Fastis *consularibus* nicht erwähnt werden. Das Alter des Senatusconsulti Planciani wird daher nicht ohne Grund in die Zeiten des Kaisers *Vespasian* gesetzt. *S. Jo. Gottl. HEINECCI Histor. iur. civ. Lib. I. Cap. IV. §. 254. Jo. Aug. BACH Hi-*

von Anerkennung, der andere von Unterschiebung der Kinder gehandelt¹⁰). Der erste Theil gehört nur eigentlich hierher. Ulpian hat uns den Inhalt desselben aufbewahrt, und ihn folgendermassen dargestellt.

Permittit igitur mulieri, parentive, in cuius potestate est, vel ei, cui mandatum ab eis est, si putet praegnantem, denuntiare intra dies triginta post divertium connumerandos, ipsi marito, vel parenti, in cuius potestate est: aut domum¹¹) denuntiare, si nullius eorum copiam habeat¹²).

Et mulier quidem denunciat hoc tantum, se esse ex eo praegnantem: non ergo hoc denuntiat, ut mittat custodes maritus, sufficit enim mulieri hoc notum facere, quod sit praegnans: mariti

stor. iurisprud. Rom. Lib. III. Cap. I. Sect. III. §. 55. und Andr. Guil. Crameri D. Vespasianus sive de vita et legislatione T. Flavii Vespasiani Imp. Commentar. Jenae 1785. pag. 145. sqq. et pag. 157. Soviel ist richtig, daß das SCtum Plancianum noch vor den Zeiten des Ks. Hadrian gemacht seyn müsse, wie aus dem Zeugniß Ulpian's erhellét L. 5. §. 1. h. t. Hugo im Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts bis auf Justinian S. 583. der 8. Aufl. setzt es unter die der Zeit nach ungewissen Senatschlüsse.

10) *L. 1. pr. D. h. t.* Senatusconsultum, quod factum est de liberis agnoscendis, duas species complectitur: unam eorum, qui agnoscent: aliam earum, quae falsum partum subiiciunt.

11) Halaander liest ad domum denuntiare, Merlin, Baudoza und Miräus haben das Wort ad eingeschammert. Allein der Ausdruck *domum denunciare* kommt öfters vor. S. L. 4. §. 5. D. de *damno infecto*.

12) *L. 1. §. 1. D. h. t.*

autem est, iam aut mittere custodes, aut ei denuntiare, quod non sit ex eo praegnans. Hoc autem vel ipsi marito, vel alii nomine eius facere permittitur¹³⁾.

Poena autem mariti ea est, ut nisi aut custodes praemiserit, aut contra denuntiaverit, non esse ex se praegnantem, cogatur maritus partum agnoscere, et si non agnoverit, extra ordinem coerceatur. Debebit igitur respondere, non esse ex se praegnantem, aut nomine eius responderi. Quod si factum fuerit, non alias necesse habebit agnoscere, nisi vere filius fuerit¹⁴⁾.

Illud notandum est, quod denuntiatio a marito non incipit, sed a muliere. Sed si maritus ultro custodes offerat, et ea non admittat: vel si non denuntiaverit mulier, aut si denuntiaverit quidem, custodes autem arbitrio iudicis non admiserit: liberum est marito parentive eius, partum non agnoscere¹⁵⁾.

Plane si denuntiante muliere negaverit ex se esse praegnantem, tametsi custodes non miserit, non evitabit, quo minus quaeratur, an ex eo mulier praegnans sit¹⁶⁾. Quae causa si fuerit acta

13) L. 1. §. 5. h. t.

14) L. 1. §. 4. h. t.

15) L. 1. §. 5. et 6. eod.

16) Haloander hat: an ex eo mulier pragnans sit, nec ne? Eben so Bauboza, Merlin, Miräus und Ged. Diese Lesart, wenn man die erst nachher in der folgenden Periode erscheinenden Worte nec ne, hier mit den Worten praeognans sit verbindet, billigt auch Jau-

apud iudicem, et pronuntiaverit, cum de hoc ageretur, quod ex eo praegnans fuerit, nec ne ¹⁷⁾), in ea causa esse, ut agnosci debeat, sive filius non fuit, sive fuit, esse suum ¹⁸⁾.

Das Senatusconsultum Plancianum erlaubt also der geschiedenen Frau, wenn sie glaubt, daß sie schwanger

curus Meditat. crit. de Negationib. Pandect. Florentin. Cap. XVII. 11.

- 17) Die Worte: *nec ne*, fehlen bei Haedoander, Merlin, Baudoza, Miraus und Bed. Jauchius in Meditat. crit. de Negation. Pandect. Florentin. Cap. XVIII. 1. pag. 556. meint auch, sie stünden hier ganz am unrechten Orte. Hier müßten sie weggestrichen werden, weil ja der Judex unmöglich habe aussprechen können, *quod ex eo praegnans fuerit, nec ne*. Soviel ist gewiß, die Basilica haben sie nicht. In diesen heißt es Tom. IV. Lib. XXXI. Tit. 6. Const. 1. §. 9. εἰ δὲ διαγινώσκου ὁ δικαστὴς περὶ τοῦ εἰ ἐξ αὐτοῦ ἐγκυμονεῖ, ἀποφίνεται ἐξ αὐτοῦ ἐγκυμονεῖν, γίνεται γυνήσεος ἥτοι ὑπεξόνσιος. i. e. Si vero iudex cognoscens, an ex eo praegnans sit, praegnantem ex eo pronuntiaverit, suus fit filius, et patriae eius potestati subiectus. Es läßt sich indessen die florentinische Lesart vollkommen rechtfertigen, wenn man mit POTHIER in Pand. Iustinian. Tom. II. h. t. Nr. IX. Not. a. pag. 8a. die Worte auf folgende Art constituit: Quae causa si fuerit acta apud iudicem, et, cum de hoc ageretur, (so lesen Baudoza und Merlin) quod (i. e. an) ex eo (viro) praegnans fuerit, nec ne, pronuntiaverit, in ea causa esse (sc. partum), ut agnosci debeat: sive filius non fuit, sive fuit, (propter rei iudicatae auctoritatem dicendam est) esse suum. Man sehe auch VOORDA Thes. controvers. Decad. XV. §. 2. in fin.

- 18) L. 1. §. 16. k. t.

sey, dem Manne, oder wenn dieser etwa noch in väterlicher Gewalt seyn sollte, dem Vater desselben, binnen den nächsten dreißig Tagen nach der Ehescheidung, von ihrer Schwangerschaft Nachricht zu geben. Eben dieses Recht steht auch dem Vater der Frau zu, in dessen Gewalt sie noch ist, oder wem sonst die Frau, oder deren Vater den Auftrag dazu geben. Ist keiner zu haben, dem die Anzeige gemacht werden könnte, so kann sie in dem Hause geschehen, welches der Mann in der Stadt, oder auf dem Lande bewohnt, wenn er nur daselbst seinen fixirten Wohnsitz hat. So erklärt hier Ulpian das Wort *domus* L. 1. §. 2. h. t. Er sagt:

Domum accipere debemus hospitium¹⁹⁾, si in civitate maneat: quod si non sit, sed in villa, vel in municipio, illic ubi larem matrimonio collocarent.

19) Das Wort *hospitium* bezeichnet also hier ein Wohnhaus, worin man sich nicht blos eine Zeitlang, sondern für beständig aufhält; dies mag nun in der Stadt, oder auf dem Lande seyn. Swar sagt Ulpian, si in civitate maneat; allein nur in der Beziehung, weil die Landhäuser mehr zum Vergnügen, als zur Wohnung eingerichtet, und daher auch zur Aufnahme von Fremden selten geeignet waren. Daher fügt Ulpian hinzu: quod si non sit, sed in villa, vel in municipio, illic ubi larem matrimonio collocarent; um dadurch anzugezeigen, daß Haus auf dem Lande müsse ein hospitium, ein Wohnhaus seyn. Die *Villa* oder das *Municipium*, welches hier nichts anders heißt, als *vicus agrestis*, müste also als *domicilium matrimonii* außersehen seyn. Die hier vor kommenden besondern Wortbedeutungen hat Brissoniūs nicht bemerkt, man sehe aber *Ulr. Huber Digression. Iustinian. Lib. I. Cap. 12. §. 5. pag. 501. sq.* Se

Die Absicht ihrer Denunciation geht nicht dahin, daß der Mann gewisse Personen zur Aufsicht (custodes ventris) schicke. Nein, sie hat das Ihrige gehan, wenn sie ihn von ihrer Schwangerschaft benachrichtigt hat. Dem Manne hingegen kommt es zu, entweder von seiner Seite Aufseher zu schicken, damit nicht die Frau ein falsches Kind unterschiebe, oder solches von einem Andern untergeschoben werde; oder gegen die Denunciation seiner Frau, daß sie von ihm schwanger sei; zu protestiren. Diese Erklärung kann von dem Manne selbst, oder auch von einem Andern im Auftrage des Mannes geschehen.

Hat der Mann weder das eine noch das andere gethan, so muß er zur Strafe den partus anerkennen, und wenn er sich dessen weigert, so wird er durch angemessene Zwangsmittel dazu genöthiget. Wenn Ulpian sagt: *et si non agnoverit, extra ordinem coercetur*; so ist dieses von keiner eigentlichen Strafe zu verstehen, wie Gerh. Noodt²⁰⁾ hier sehr richtig bemerkt hat; sondern

erklärt sich nun auch, wenn Ulpian sagt: *ubi larem matrimonio collocarent*. Ich bemerke hier nur nur noch, daß statt collocarent, viele Ausgaben collocaverunt lesen, z. B. Halvander, Baudzoza, Merlin und Miräus. Collocarunt liest Bed. Bentmann will collocarint, und SCHULTING in Notis ad Dig. seu Pand. Tom. IV. h. t. ad L. 1. §. 2. pag. 568. collocarant lesen.

20) *Julias Paulus. Cap. 5. (Oper. Tom. I. pag. 571.)* So erklärt sich nun auch die *denunciata poena*, deren die RR. Diocletian und Maximian *L. 9. C. de patria potest*. Erwähnung thun, wofür Noodt mit Eujaz *denunciati poena* lesen will, wie ich auch schon oben S. 65. bemerkt habe. Jedoch glaubt CRAMER in Ves-

es geht dieses *coercere* blos auf die civilrechtlichen Zwangsmittel, welche der Prätor hier gebrauchen konnte, nämlich *multae dictio*, und *pignorum captio*, deren Ulpian an einem andern Orte²¹⁾ namentlich gedenkt.

Der Mann darf also auf die Denunciation der Frau nicht stilleschweigen, sondern er muß entweder selbst darauf die Erklärung abgeben, oder durch einen Dritten in seinem Namen abgeben lassen, daß sie von ihm nicht schwanger sey. Hat er dies gethan, so ist er anders nicht schuldig, daß Kind als daß seinige anzuerkennen, als wenn erwiesen ist, daß es wirklich sein Kind sey.

Die Denunciation nimmt also nicht von dem Manne, sondern von der Frau ihren Anfang, weil nur die Frau wissen kann, und wissen muß, ob sie schwanger sey oder nicht. Schickt jedoch der Mann aus eigner Bewegung Aufseher, und die Frau weigert sich dieselben anzunehmen, oder die Frau hat die Denunciation gänzlich unterlassen, oder sie hat zwar dem Manne ihre Schwangerschaft angezeigt, aber die ihr darauf von dem Manne zugesandten Aufseher nicht zugelassen; so braucht nun auch weder der Mann, noch sein Vater das Kind anzuerkennen.

Hätte aber auch der Mann auf die Denunciation der Frau sogleich widersprochen, daß sie von ihm schwanger sey; so kann er dennoch, wenn er auch gleich der Frau keine Aufseher ins Haus geschickt hat, der Untersuchung, ob sie von ihm schwanger sey, nicht ausweichen. Hat sich's nun bey dieser Untersuchung gefunden, daß sie von

pasiano pag. 164. daß sich die gemeine Lesart denunciata poena auch vertheidigen lasse, wenn man sie so versteht, poena, quae Senatusconsulto comprehenditur.

21) L. 1. §. 5. D. de inspicio ventre.

ihm schwanger sey, und der Richter auch erkannt, daß der Partus in dem Falle sey, wo er von dem Manne anerkannt werden muß, so ist das Kind nun als ein suus silius vom Ehemann anzusehen, er mag Vater dazu seyn, oder nicht. Und zwar nicht blos in Rücksicht der Alimentation, sondern auch in jedem andern Betracht. Fit suus, wie Julian²²⁾ sagt, *libro XIX. Digestorum, in omnibus causis.* Es wird sogar ein consanguineus von seinen Geschwistern.

Eben so ist es aber auch in dem umgekehrten Falle, wenn der Richter den Ausspruch thut, der Mann sey nicht der Zeug der Kindes. Hier wird das Kind kein suus vom Ehemann, wenn dieser auch wirklich der Vater des Kindes seyn sollte. So sagt Ulpian *libro XXXIV. ad Edictum*²³⁾:

Sive contra pronuntiaverit, non fore suum,
quamvis suus fuerit: placet enim eius rei iudicem
ius facere: et ita MARCELLUS *libro septimo Digestorum* probat. Eoque iure utimur.

Der Grund ist die Rechtsregel: res iudicata pro veritate accipitur²⁴⁾. Wofüremand einmal rechtsskräftig erklärt worden ist, dafür muß er auch nun von einem jeden Andern angesehen und gehalten werden²⁵⁾.

22) *L. 2. D. h. t. S. CUIACIUS ad h. L. Tom. III. Oper. postumor. a FABROTO editor. pag. 157. et 159.*

23) *L. 3. pr. D. h. t.*

24) *L. 25. D. de Stata hom. L. 207. D. de divers. Reg. iur.*

25) *S. den 5. Th. dieses Commentars. §. 272. S. 599. f.*

§. 1287. b.

Ergänzungen des Plancianischen Senatsschlusses durch die Interpretation der Römischen Rechtsgelehrten.

L. 1. §. 7 — 15. h. t.

Durch die Interpretation der Rechtsgelehrten, besonders des Julianus, ist nun dasjenige, was das Senatus-consultum Plancianum unbestimmt gelassen hatte, ergänzt, und dadurch dieser Senatsschluß sehr erweitert worden. Die Hauptsätze, welche durch die Auctorität der Röm. Juristen sind eingeführt worden, lassen sich unter folgenden Nummern zusammenfassen.

I. Hat die Frau nicht binnen der gesetzten Frist von 30 Tagen nach der Ehescheidung, sondern erst nachher dem Mann ihre Schwangerschaft angezeigt, so kann sie gegen diese Versäumnis in integrum restituirt werden, wenn sie eine rechtmäßige Entschuldigungsursache darthun kann. Die Frau kann dabei außer aller Schuld seyn, sie kann nicht gewußt haben, daß sie schwanger sey, oder sie kann von ihrem Vater verhindert worden seyn. Es kann ihr auch, wie die Glossa bemerkt, ihre Minderjährigkeit zu statthen kommen. Ja wenn sie auch die Denunciation ganz unterlassen haben sollte, so schadet dennoch dieses nach der Meinung Julians dem von ihr geböhrnen Kinde nichts, wenn erwiesen werden kann, daß es von dem geschiedenen Manne gezeugt sey. Das Kind kann auch in diesem Falle selbst durch die *actio de filiatione affirmativa* seine Rechte verfolgen.

L. 1. §. 7. 8. et 13. D. h. t.

Si mulier esse se praegnantem intra triginta dies non denuntiaverit, postea denuntians, causa cognita, audiri debebit.

Quinimmo et si in totum omiserit denuntia-

Deagnosc. et alendis liberis, vel parentibus etc. 95
tionem, JULIANUS ait, nihil hoc nocere ei, quod
editur ²⁶).

Idem per contrarium quoque ait, si mulier,
divortio facta, non fecerit ea, quae Senatuscon-
sulto praecipiuntur, ut liceat patri non agnoscere,
non eo pertinere, ut filius natus suum se dicere
non possit, sed ad id tantum, ut ita pater alere
eum cogatur, si constiterit, eum filium esse.

II. Die dreyßig Tage, binnen welchen die Denun-
ciation geschehen muß, werden vom Tage der Ehescheidung
an gerechnet, und sind keine dies utiles, sondern con-
tinui ²⁷).

L. 1 §. 9. h. t.

Dies autem triginta continuos accipere debe-
mus ex die divortii, non utiles.

III. Hat die Frau binnen den dreyßig Tagen nach
der Ehescheidung ihre Schwangerschaft dem Mann nicht
angezeigt, sie hat aber noch binnen dieser Zeit ein Kind
gebohren, so schadet diese Unterlassung weder ihr, noch dem
Kinde, wie Ulpia n dafür hält. Denn auf diesen Fall, sagt
Julian, auf den sich hier Ulpian beruft, finde der Plan-
cianische Senatsschluß keine Anwendung, weil darin die drey-
ßig Tage blos zur Anzeige der Schwangerschaft vorgeschrieben
sind. Das Senatusconsult hat also an den Fall gar nicht

26) In den *Basilicis* Tom. IV: Lib. XXXI. Tit. 6. Const. 1.
§. 9. pag. 751. heißt es: καὶ τῷ τικτομένῳ πρόκριμα
οὐ γίνεται, οὐτε περὶ τὰ δίκαια τοῦ νιοῦ, οὐτε
περὶ τὴν ἀποτροφὴν. i. e. et partui nullam praeiudi-
cium fit, neque in iure sui, neque in alimentis.

27) S. den 3. Th. dieses Commentars. §. 269. a. S. 554 ff.

gedacht, da binnen diesen 30 Tagen schon das Kind geboren wird.

L. 1. §. 10. h. t.

Eleganter autem apud JULIANUM *libro nonodecimo Digestorum* quaeritur, si intra dies triginta mulier marito non denuntiaverit, et intra triginta partum ediderit: an Senatusconsulto locus sit? Et ait, *Plancianum Senatusconsultum cessare: quia de eo partu non videtur sentire, qui intra diem trigesimum nascatur, quippe dies triginta ad denuntiandum praestituit Senatus.* Sed hanc rem non facere praeiudicium partui arbitror.

Ulpian sagt zwar hier nur, die Unterlassung der Denunciation sey dem Partus nicht nachtheilig. Allein daraus lässt sich nicht a contrario schließen, daß sie deswegen der Frau oder dem Manne zum Nachtheil gereiche, nämlich daß jene ihr Kind nun selbst ernähren, oder dieser es schlechterdings anerkennen müßte. Nein, keiner von beyden verfällt hier in die Strafe des Senatusconsults. Das ist es, wenn Julian sagt: *Plancianum Senatusconsultum cessare*²⁸⁾.

IV. Eben so kann daraus, daß der Mann, auf die geschehene Denunciation der Frau, Aufseher geschickt hat, keine nachtheilige Folge für ihn erwachsen. Er ist dessen ungeachtet immer noch befugt, dem Partus die Paternität streitig zu machen. Denn Marcellus sagt, der Mann läugne, daß die Denunciantin seine Frau, oder daß sie von ihm schwanger sey, er kann deswegen ohne allen Nachtheil Custodes schicken, zumal wenn er bey der Absendung derselben eine Protestation einlegt.

28) S. CRAMER Vespasianus. pag. 161.

L. 1. §. 11. h. t.

Quemadmodum per contrarium, si maritus, uxore denuntiante, custodes miserit, nullum praetudicium sibi facit²⁹). Licebit igitur ei partum editum ex se negare: nec ei nocebit, quod ventrem custodierit. Et ita MARCELLUS libro septimo Digestorum scripsit: ait enim; sive quis neget uxorem, sive ex se praeuantem, sine praetudicio rette mittet custodes: maxime si missurus id ipsum protestetur³⁰).

V. Wenn gleich nach den Worten des Plancianischen Senatusconsultums der Ehemann das von seiner geschiedenen Frau gebohrne Kind für das seinige anerkennen muß, wenn er auf die geschehene Denunciation seiner Frau, daß sie von ihm schwanger sey, weder Custodes geschickt, noch vor Zeugen erklärt hat, daß sie von ihm nicht schwanger sey; so ist er doch deswegen nach Julians Meinung das Kind noch nicht als einen suus heres anzuerkennen schuldig, wenn er beweisen kann, daß es ein partus adulterinus sey. Die gesetzmäßige Anerkennung macht nur, daß er dem Kinde die Alimenta geben muß, und dann begründet freilich diese Anerkennung eine starke Vermuthung für das Kind, wenn vereinst über den Status gestritten wird; dessen quaestio hierdurch nicht aufgehoben ist.

29) Brentmann in der Gebauer. Ausgabe meint, daß faciat gelesen werden müsse. Die Florenti: hat facias. Allein Halloander; und die meisten Ausgaben, auch die neueste von Beck lesen facit.

30) Die Basilica Tom IV. pag. 750. in fin. haben ἀκολόθως γίνεται η περὶ τοῦ τοκετοῦ ζητήσις. I. e. citra impedimentum de partu habetur quidestio.

L. 1. §. 12. D. h. t.

JULIANUS libro XIX. Digestorum scripsit: Quod Senatusconsulto comprehensum est: *Si mulier viro denuntiaverit, se ex eo concepisse, et is, cui denuntiatum erit, custodes ad ventrem custodiendum inspicendumque non miserit, neque contestato³¹⁾ dixerit, eam ex se praegnantem non esse, ut ei id, quod editum sit, agnoscere sit necesse, non eo pertinet, ut, si quis agnoscere³²⁾ se filium diceret, suum heredem haberet, quamvis ex alio conceptus sit: quandoque³³⁾ enim³⁴⁾, inquit, coepit causa agi,*

31) *Contestato* i. e. coram testibus. S. RICHTER Tr. de Significat. Adverbiorum. Voc. *Contestato*. pag. 156.

In den Basilic. Tom. IV. pag. 751. ist das Wort διαμαρτύρηται gebraucht, welches soviel als *contestari* i. e. testibus adhibitis aliquid declarare heißt. S. BRASSONIUS de Verb. Significat. voc. *Contestari*.

32) HALOANDER liest hier: *non eo pertinere, ut, quasi iudicio agnoscere se filium diceret*. Eben so Bed. OHNE NOTH emendirt hier VOORDA Thes. *controvers.* Dec. XV. §. 1. und liest: *ut sic, quasi agnoscere etc.*

33) *Quandoque* ist hier soviel als *quandocunque*, wie ANT. SCHULTING Not. ad Dig. seu Pand. Tom. IV. ad h. L. pag. 369. bemerkt, und SMALLenburg Not. 1. aus mehreren Beispielen erwiesen hat. *Quandocunque* lesen auch einige Ausgaben, z. B. HALOANDER.

34) Das enim erklären einige durch vero, wie VOORDA Thes. *controv.* Decad. XV. §. 1. in fin. andere durch *etiam*, wie POTIER Pand. Justinian. Tom. II. h. t. Nr. VI. Not. a. pag. 81. Allein man siehe CUSACII Commentar. in Libr. XXI. Digestor. Salvii Juliani ad h. L. (*Oper. postum.* a FABROTO editor. Tom. III. pag. 159.)

De agnosc. et alendis liberis, vel parentibus etc. 99
grande praeiudicium ³⁵⁾) adfert pro filio confessio
patris.

VI. Hat der Mann auf die Denunciation seiner geschiedenen Frau blos Custodes abgeschickt, ohne zu widersprechen, daß sie von ihm schwanger sey, so muß er den Partus schlechthin agnosciren. So lehrt Paulus ³⁶⁾:

Si mulier, divortio facto, gravidam se sciat, intra tricesimum diem viro denuntiare debet, vel patri eius, ut ad ventrem inspiciendum observandumque custodes mittant: quibus missis partum mulieris omnimodo coguntur agnoscere.

Und nichts scheint wohl natürlicher zu seyn. Denn die Absendung der Aufseher kann ja keine andere Absicht haben, als die Unterschiebung des Partus zu verhindern, und die Gewißheit desselben außer Zweifel zu setzen. Wie kann der Mann hier der Agnition ausweichen, wenn er nichts weiter that, als daß er custodes abschidet? Auf diesen Fall scheint Paulus allein seinen ganzen Vortrag gerichtet zu haben, denn von einer Contradiction, die von Seiten des Mannes geschehen wäre, sagt er nichts. Sein Ausspruch steht also mit Ulpian und Marcellus in keinem Widerspruche, welche den Fall vor Augen hatten, da der Mann der Denunciation seiner geschiedenen Ehefrau widersprochen hat, nämlich daß sie von ihm nicht schwanger sey. Hier kann aus der Absendung der Aufseher für den Ehemann freylich nichts Nachtheiliges gefolgert werden.

35) *Grande praeiudicium* heißt hier soviel als urgens prae-sumtio. In den *Basilicis* Tom. IV. pag. 751. lin. 9. wird das Wort πρόληψις gebraucht, welches soviel, als Vermuthung, heißt.

36) *Sententiar. Receptar.* Lib. II. Tit. 24: §. 5.

Denn es läßt sich annehmen, daß er die Custodes nur in der Absicht hingeschickt habe, damit, wenn auch die Frau die Paternität erweisen könnte, und er vom Richter für den Vater des Kindes erklärt werden würde, die Unterschiebung eines Kindes dadurch verhindert werden sollte. Es erscheint nun auch hieraus klar, daß Anton Schultings³⁷⁾ Emendation in der Stelle des Paulus, welcher, statt quibus missis, verneinend, quibus non missis lesen will, eben so fühn, als ganz unnöthig sey³⁸⁾.

VII. Hat auf der entgegengesetzten Seite die Frau, nach aufgehobener Ehe, daßjenige nicht beobachtet, was das Senatusconsultum ihr vorgeschrieben hat, so daß also auch der Ehemann nicht schuldig ist, den Partus für sein Kind anzuerkennen; so ist er deswegen nicht von allem weiteren Ausspruche frey, sondern er muß, wie Julian behauptet, alsdann immer noch die Alimentation des Kindes übernehmen, wenn erwiesen worden ist, daß der Partus von ihm gezeugt sey.

L. 1. §. 13. D. h. t.

Idem per contrarium quoque ait, si mulier, divortio facto, non fecerit ea, quae Senatusconsulto praecipiuntur, ut liceat patri non agnoscere, non eo pertinere, ut filius natus suum se dicere non possit, sed ad id tantum, ut ita pater alere eum cogatur, si constiterit, eum filium esse.

VIII. Eben so, sagt Julian, ist es, wenn die Frau dem Manne ihre Schwangerschaft angezeigt, und

37) Jurisprud. vet. Antejust. pag. 514. Not. 9.

38) S. VOORDA Thes. controversar. Dec. XV. §. 3. Cramer Vespasianus. pag. 164. sq. und Gmelin über die Präjudiciafleige de partu agnoscendo. §. 22. S. 52. ff.

der Mann von seiner Seite nicht widersprochen hat. Hierdurch wird der Partus noch nicht schlechterdings zu seinem Kinde gemacht, ob er gleich denselben ernähren muß. Denn sonst würde daraus die offensbare Ungerechtigkeit entstehen, daß dem Manne, welcher lange Zeit abwesend war, wenn er bey seiner Zurückkunft findet, daß die Frau schwanger ist, und sie deswegen verstößt, ein suus heres gehohnen werde, weil er die gesetzliche Vorschrift nicht befolgt hat.

L. 1. §. 14. h. b.

Idem JULIANUS scribit, si, uxore denuntiante se praegnantem, maritus non negaverit, non utique suum illi partum effici: cogendum tamen alere. Ceterum ¹⁹⁾ esse satis iniuriosum ait, si

- 59) Die Florentine liest hier *Ceterum si*. CHEVALLON, MERLIN, BAUDOZA, und MIRAEUS haben: *Ceterum si cesseret*. HALOANDER: *Ceterum si esset*. Allein alle diese Lesarten geben keinen rechten Sinn, zumahl da in den angeführten Ausgaben mit den folgenden Wörtern: *satis iniuriosum esse ait*, nach vorher gemachten Unterscheidungszeichen, ein neuer Satz oder Periode angesangen wird. Das übrigens auch Handschriften so lesen, bemerkt BRENKMAN in der Gebauer. Ausgabe. Die Versuche, durch Emendation den Sinn herzustellen, sind sehr verschieden. Einige lesen statt *Ceterum si esse*, *ceterum sic esse*, wie BYNkersHOEK Observation. iuris Rom. Lib. I. cap. 25. Best Ratio emendandi Legg. Cap. I. VII. 1. pag. 55. (edit. Neuhaus.) und VOORDA Thes. controv. Dec. XV. §. 4. Andere verwaheln das *si* in *is*, und beziehen es auf Julian, wie Jo. Guil. HOFFMANN in Observation. var. 6. Meletemat. ad Pandect. Diss. XXII. §. 10. CRAMER in Vespasiano pag. 166. sq. meint mit CONTIUS ad h. I., es

quis longo tempore abfuerit, et reversus uxorem praegnantem invenerit, et idcirco reiecerit, si quid ex his, quae Senatusconsulto continentur, omiserit, suum heredem ei nasci.

IX. Aus allem diesen erscheint nun soviel, daß wenn die Frau dasjenige unterlassen hat, was sie nach dem Senatusconsultum hätte beobachten sollen, sie dadurch dem Sohne, der wirklich ein Sohn ihres ehemaligen Gatten ist, nicht präjudiciren könne, weder in Rücksicht der Suität, noch in Ansehung der Alimente, so wie auch Divus Pius prescribit hat ⁴⁰⁾). Und eben so wenn der

sey hier eine Ellipsis vorhanden. Man müsse nämlich aus dem Vorhergehenden wiederholend ergänzen: Ceterum si non negaverit, esse satis iniuriosum etc. In den *Basilicis* Tom. IV. Lib. XXXI. Tit. 6. pag. 751. lin. 14. heißt es blos: Γίνεται δὲ η ζητησις. τι γαρ οὐ πολὺν ἀποδημήσας χρόνον εὑρεν ἔγκυον τὴν γαμετήν. i. e. Habetur autem quaestio. Nam quid si, quam longo abfasset tempore, praegnantem uxorem invenit? Christfr. WABCHTLER in Opuscul. iurid. philologic. a Trotz edit. pag. 451. et 484. sq. wirft das si, als überflüssig und sinnlos, heraus. Mit Hinweglassung des si lesen auch Hugo a PORTA (Lugduni 1572. f.) und Jo. Lud. GUIL. BACK. (Lipsiae 1825. 8.) Uebrigens bleibt hier Ulpian seinem Styl getreu. Das Wort ceterum bedeutet auch hier soviel, als alias, oder alioquin S. den 27. Th. §. 1281. Mot. 57. S. 597.

40) Das Kind kann mit der Filiationssklage immer noch seinen Filiationestand verfechten. Die Mutter des Kindes hingegen würde mit der Präjudicialklage de partu agnoscendo die Agnition ihres Kindes ohne vorhergehenden Beweis der Paternität gegen den Mann nicht behaupten können.

Mann auch von seiner Seite die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift vernachlässigt hat, kann er zwar dem Kinde die Alimente nicht entziehen, aber er kann ihm doch nachher die Filiation noch streitig machen.

L. 1. §. 15. D. h. t.

Ex his appareat, sive uxor omiserit, quae eam ex Senatusconsulto observare oportuit, nihil praeiudicare filio, si filius est, non tantum in iure sui, verum ne in alimentis quidem, secundum Divi Pir rescriptum: sive maritus neglexerit facere, quae ex Senatusconsulto debet: natum cogitur omnimodo alere: ceterum recusare poterit filium.

.§ 1287. c.

Verhalten der Wittwe gegen den Großvater ihres Kindes. *L. 5. §. 2. D. h. t.*

Das Plancianische Senatusconsultum ging eigentlich blos auf den Fall, wenn die Ehe durch Scheidung war getrennt worden. Wie aber, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt worden, und die Wittwe nun bemerkt, daß sie schwanger sey? Lebt der Vater noch, unter dessen Gewalt der verstorbene Mann stand, so daß das Kind, wenn es noch bey Lebzeiten seines Vaters gebohren worden wäre, in die väterliche Gewalt des Großvaters gekommen seyn würde; so entspricht es dem Geist des Senatusconsultums vollkommen, daß die Frau im Falle einer durch den Tod ihres Mannes erfolgten Ehetrennung sich gegen ihren Schwiegervater eben so zu verhalten habe, wie gegen den Mann, wenn sie noch bey dessen Leben von ihm geschieden worden wäre. Denn so wie sic nach

dem Plancianischen Senatusconsultum auch dem Schwiegervater, unter dessen Gewalt der geschiedene Mann stand, ihre Schwangerschaft so gut anzeigen konnte, als ihrem Manne, weil der Partus dereinst auch unter des Großvaters Gewalt kommen müste⁴¹⁾; so muß sie nun, nach dem Tode ihres Gatten, die entdeckte Schwangerschaft ihrem Schwiegervater anzeigen, weil das noch ungebohrne Kind, vermöge rechtlicher Fiction, für schon gebohren gehalten wird, wenn von dessen Nutzen die Rede ist⁴²⁾, und dieser Fall ist offenbar hier vorhanden. Aber auch der Schwiegervater würde sich dagegen seiner Seits auf die nämliche Art in Ansehung ihrer zu betragen haben, wie der Mann, wenn er die Agnition des Partus von sich entfernen will⁴³⁾. Unter diesen Umständen haben denn auch die Gesetze der Mutter die Präjudiciallage de partu agnoscendo namentlich gegen den Schwiegervater mitgetheilt. Hierher gehört die Stelle aus Ulpian's libro XXXIV. ad Edictum.

L. 3. §. 2. D. h. t. Quid ergo, si quis post mortem patris nascatur, a vo superstito, in cuius potestatem recasurus est⁴⁴⁾, ut⁴⁵⁾ si ex filio

41) L. 1. §. 1. D. h. t.

42) L. 7. D. de Statu hominum.

43) Gmelin über die Präjudiciallage de partu agnoscendo. §. 26.

44) In den Basilicis Tom. IV. pag. 751. Const. 5. heißt es: αὐτὸν ἔχειν ὑπερούσιον. i. e. qui cum in potestate sua sit habiturus.

45) Statt ut, lesen einige Ausgaben, z. B. Hahnander und Miräus, et. Beck hat weber ut noch et. Die Basilica Tom. IV. Lib. XXI. Tit. 6. Const. 5. pag. 751.

eius susceptus probetur? videndum, quid dici debeat. Et certe probandum est, cum ayo praeiudicium de partu agnoscendo similiter agendum.

War der verstorbene Mann nicht mehr in der väterlichen Gewalt, so kann auch nach dem Tode desselben, der Großvater sich keine Rechte der väterlichen Gewalt über den nachgebohrnen Enkel anmassen. Die Wittwe kann also hier den Großvater, in dessen väterliche Gewalt ihr partus nicht kommen wird, wenn er auch erwiesenermassen wirklich Enkel von ihm wäre, mit der Präjudicialklage de partu agnoscendo nicht belangen. Der Grund ist, weil die Verbindlichkeit der entfernten Ascendenten zur Alimentation, wenn sie nicht aus der väterlichen Gewalt herfließt, blos subsidiarisch ist, und erst dann eintritt, wenn Vater und Mutter außer Stand sind, dem Kinde die Alimente zu geben. Die Mutter hat also im Verhältniß zum Großvater ihres Partus die Verbindlichkeit zur Alimentation immer in einem vorzüglichern Grade auf sich, und so lange sie selbst Vermögen hat, aus welchem sie dieselbe bestreiten kann, kann sie den Großvater nicht in Anspruch nehmen. Nimmt man aber auch den Fall an, der Vater sey in Armut gestorben, und die Mutter ganz unvermögend das Kind zu ernähren, so wird auch hier die Präjudicialklage de partu agnoscendo nicht Statt finden. Denn was hätte sie für ein Interesse diese Klage zu erheben? Von der Verbindlichkeit das Kind zu ernähren, spricht sie ja schon ihre eigne Armut frey. Darin liegt aber eigentlich das Interesse der Mutter bey der gedachten Präjudicialklage, daß sie sich dadurch von einer Verbindlichkeit zu befreien sucht,

haben: *εἰ ἐν τοῦ οἴοντος ἔτεχθη, σιγουδὲν εἰς φίλον
susceptus fuerit.*

die sie sonst in ihrem ganzen Umfang übernehmen müßte. Dieser Umstand hindert übrigens das Kind nicht, von dem Großvater die Alimente zu verlangen. Die Klage des Kindes gegen den Großvater wäre dann die affirmative Filiationsklage, wenn ihm derselbe die Kindschaft streitig machen sollte, oder die Alimentenklage, wenn der Großvater zwar das Kind für seinen Enkel anerkennt, aber doch denselben die Alimente zu geben sich weigern sollte. Hier könnte sich aber auch die Mutter der Sache ihres Kindes unterzichen⁴⁶⁾.

§. 1287. d.

Senatusconsulti Planciani caput de falso partu supposito.

Das andere Kapitel des Plancianischen Senatusconsultums handelte nach Ulpian⁴⁷⁾ von Unterschiebung eines unächten Kindes, ist übrigens ganz unbekannt⁴⁸⁾. Nur soviel lernen wir aus den Fragmenten der Röm. Rechtsgelehrten, daß die Unterschiebung von Kindern als ein Kapitalverbrechen behandelt, und sowohl an der Frau, als an der Hebamme, die das falsche Kind herbeigeschafft hat, mit dem Tode bestraft worden sey⁴⁹⁾. *Publice*

46) G. Gmelin's angef. Schrift. §. 27. und §. 28.

47) *L. i. pr. D. h. t.*

48) G. Alphons. a CARRANZA Tr. de partu naturali et legitimo. Cap. V. pag. 573. sqq.

49) *L. i. C. ad Leg. Cornel. de falsis. PAULUS Sentent. Receptar. Lib. II. Tit. 24. §. 9. G. Ant. SCHULTING Jurisprud. vet. Antejustin. ad h. L. not. 17. pag. 515.*
In der Folge ward die Todesstrafe bloß auf humiliores und Sklaven beschränkt. Freye Personen vom Stande wurden mit der Deportation bestraft. *PAULUS Sent. Recept. Lib. V. Tit. 25. §. 1.* bei SCHULTING c. I.

enim interest, sagt Ulpian⁵⁰⁾, *partus non subiici*, *ut ordinum dignitas familiarumque salva sit*. Ob das Plancianische Senatusconsultum diese Strafe eingeführt habe, lässt sich mit Gewissheit nicht bestimmen, obwohl es fast zu glauben ist⁵¹⁾. Denn so gelind auch übrigens K. Vespasian war, so streng verwaltete er doch sein Censoramt, und so verhaft waren ihm alle Fälschungen⁵²⁾. Die Anklage dieses Verbrechens stand jedoch nur den Eltern, und denen zu, welche daben interessirt waren, nicht jedem andern⁵³⁾. Sie sollte aber keiner Verjährung unterworfen seyn⁵⁴⁾, jedoch die Untersuchung bis zur Zeit der

pag. 515. sqq. §. 7. *J. de public. iudic.* S. CARRANZA cit. Tract. Cap. V. nr. 11. sq. pag. 581. und Jac. GOTOFREDUS Comm. ad L. 2. Cod. Theodos. ad Leg. Cornel. de falso. Tom. III. Lib. IX. Tit. 19. pag. 180. Nr. IV. edit Ritter.

50) *L. 1. §. 13. D. de inspic. ventre.*

51) S. CRAMER Vespasian. pag. 171. sq.

52) SUETONIUS in *Tito Flav. Vespasiano.* Cap. 8. 11. 12. et 25.

53) *L. 50. §. 1. D. de Lege Cornelia de falsis.*

54) *L. 19. §. 1. D. eodem.* PAULUS libro V. Sententiarum. Accusatio suppositi partus nulla temporis praescriptione depellitur: nec interest, decesserit nec ne ea, quae partum subdidisse contenditur. Einige wollen zwar dieses Gesetz nur von der praescriptio ordinaria, nicht aber von der, bey den Verbrechen üblichen Verjährung von zwanzig Jahren, verstehen. Von dieser sey das crimen suppositi partus nicht ausgenommen. So CUSACIUS Observation. Lib. IV. cap. 14. und CARRANZA cit. Tract. Cap. V. nr. 55. pag. 587. Allein diese Meinung ist ausführlich widerlegt worden von Rad. FORNERIUS Rerum quotidianar. Lib. I. Cap. 4.

Pubertät aufgeschoben werden, wenn dem Kinde selbst die Rechtlichkeit der Geburt bestritten wird, *cum metus potest esse, ne minus idonee defendatur*, wie Ulpian⁵⁵⁾ sagt. Bei der *causa capitalis* selbst gegen diejenigen, welche sich des Verbrechens schuldig gemacht haben, soll dieser Aufschub nicht statt finden⁵⁶⁾.

§. 1287. e.

Senatusconsultum sub Hadriano factum de agnoscendo partu,

Da das Plancianische Senatusconsultum nur auf Kinder sich beschränkte, welche erst nach der Ehescheidung gebohren werden, so entstand die Frage, wenn ein Kind während der Ehe gebohren wird, welches der Ehemann nicht für sein Kind erkennen will, ob auch die Gattin während der Ehe mit der Präjudicialklage *de partu agnoscendo* gegen ihren Mann klagen könne? Für diesen Gegenstand lag in dem Umfang des Plancianischen Senatusconsultums keine Bestimmung. Es wurde daher noch ein anderes Senatusconsultum darüber unter dem Kaiser Hadrian gemacht, dessen Ulpian *libro XXXIV. ad Edictum* gedenkt. Er sagt nämlich *L. 3. §. 1. D. h. t.*

Quia Plancianum Senatusconsultum ad eos partus pertinet, qui post divortium eduntur, aliud Senatusconsultum temporibus Divi HADRIANI factum est, ut etiam, si constante matrimonio partus sit editus, DE AGNOSCENDO EO agatur⁵⁷⁾.

(in *Thes. iuris Rom. Olton. Tom. II. pag. 152.*) Man sehe auch CRAMER Vespasian. pag. 173.

55) *L. 1. §. 11. D. de Carboniano Edicto.*

56) *L. 1. C. ad Leg. Cornel. de falsis.*

57) *Ren. BOTTEREAU in Hadriano legislatore (adj. Christ. Qd. HOFFMANNI Histor. iuris Rom. Iustinian. Vol. II.*

Dieses Senatusconsultum giebt also auch der noch wirklichen Ehefrau die Präjudicialklage des partu agnoscendo wegen eines während der Ehe gebohrnen Kindes; wenn es der Ehemann für sein Kind nicht erkennen will. Hier braucht die Frau, als Klägerin, über den Grund der Klage keinen Beweis zu führen, weil sie die rechtliche Vermuthung für die Paternität auf ihrer Seite hat. Denn die Gesetze halten den Ehemann für den rechtmäßigen Vater solcher Kinder, die ihm während der Ehe von seiner rechtmäßigen Frau gebohren worden sind: *Filium eum definimus*, sagt Ulpian *libro IX. ad Sabinum*⁵⁸⁾; *qui ex viro et uxore eius nascitur*. Daher die Regel: *Pater is est, quam nuptiae demonstrant*⁵⁹⁾. Das Kind muß also so lange für ein rechtmäßiges Kind des Ehemannes gehalten werden, bis das Gegenteil von dem Manne auf eine solche Art, die keinen Zweifel übrig läßt, dargethan worden ist⁶⁰⁾. Der Grund dieser rechtlichen Vermuthung beruhet theils in der Begünstigung der Ehe, theils in dem täglichen Umgange des Mannes mit der Frau⁶¹⁾. Non enim ferendum, JULIANUS ait; *eum, qui cum uxore sua assidue moratus, nolit*

P. II. pag. 185.) setzt dieses Senatusconsultum in das Jahr der E. R. 886. in welchem HIBERUS und JUNIUS SILANUS Consuli waren. Allein das Jahr läßt sich so genau nicht bestimmen: S. BACH Hist. iurisprud. Rom. Lib. III. Cap. II. Sect. II. §. 6.

58) *L. 6. pr. D. de his, qui sui vel alien. iur. sunt.*

59) *L. 5. D. de in ius vocando.*

60) S. Aug. a LEYSER Meditation. ad Pand. Vol. V. Spe. cim. CCCXXII. medit. 1 et 2.

61) S. Henr. Gottfr. BAUER Responsor. iuris. Vol. I. Resp. XLIII. pag. 130.

filium adgnoscere, quasi non suum⁶²⁾). Der Mann, welcher im ununterbrochenen Umgange mit der Frau gelebt hat, wird sich daher der Anerkennung des Kindes aus dem Grunde allein nicht mit Recht entziehen können, daß sich die Frau eines Ehebruchs schuldig gemacht habe. Nam non utique crimen adulterii, quod mulieri obiciitur, infanti praeiudicat, sagt Papinian⁶³⁾, cum possit et illa adultera esse, et impubes defunctum patrem habuisse. Es müssen nur nicht Gründe einer physischen Unmöglichkeit eintreten, die jene rechtliche Vermuthung aus dem Wege räumen. Dahin gehört, wenn die Frau schon im siebenten Monat nach vollzogener Ehe, oder wohl gar noch früher ein vollkommen reifes Kind gebohren hätte, und der Ehemann den frühen Beyschlaf mit derselben läugnet. Denn nach den unveränderlichen Gesetzen der Natur tritt die Geburtszeit eines völlig reifen und ausgetragenen Kindes erst nach neun und dreißig bis vierzig Wochen, oder zweihundert und achtzig Tagen ein⁶⁴⁾. Zwar sagt Paulus *libro XIX. Responsorum*⁶⁵⁾:

Septimo mense nasci perfectum partum, iam receptum est propter auctoritatem doctissimi viri HIPPOCRATIS: et ideo credendum est, eum, qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est, iustum filium esse.

Allein daß hier unter dem *partus perfectus* kein vollkommen ausgetragenes Kind, sondern nur eine

62) L. 6. D. de his, qui sui vel alieni iur. sunt.

63) L. 11. §. 9. D. ad Leg. Jul. de adulter.

64) S. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 85. der 2. Aufl. So lehrte auch schon M. Barro bey GELLIUS N. A. III. 10.

65) L. 12. D. de statu hominum.

lebensfähige Leibesfrucht, (partus vitalis) zu verstehen sey, ist schon an einem andern Orte⁶⁶⁾ bemerkt worden. Ein solches lebensfähiges Kind, kann nun zwar auch ein siebenmonatliches Kind seyn, aber es ist noch kein zeitiges Kind, sondern träge überall sichtbare Merkmale der Unvollkommenheit an sich⁶⁷⁾. Wird ein solches Kind während der Ehe gebohren, so ist es nach rechtlicher Vermuthung für ein eheliches Kind, und der Ehemann für desselben Vater zu halten, weil es physisch möglich ist, daß das Kind binnen dieser Zeit durch ehelichen Beyschlaf hat gezeugt werden können⁶⁸⁾. Hierauf gehen die Worte des Paulus in der angeführten Stelle:

Et ideo credendum est, eum, qui ex iustis nuptiis *septimo mense* natus est, iustum filium esse.

Ob aber dieser siebente Monat von dem Anfange, oder von dem Ablaufe desselben zu verstehen sey, wird hier nicht bestimmt. Paulus meinte unstreitig das letztere, wie aus einer Stelle seiner *Sententiarum Receptarum Lib. IV. Tit. 9. §. 5.* erscheint, wo er sich darüber näher erklärt hat. Dasselbst sagt er:

Septimo mense natus matri prodest: ratio enim Pythagorei numeri hoc videtur admittere, ut aut septimo PLENO, aut decimo mense partus matutrior videatur.

66) S. den 2. Th. dieses Commentars §. 115. S. 87. der 2. Aufl.

67) Merkwürdig ist das Zeugniß des CICERO *Epist. ad Atticum Lib. X. Ep. 18.* *Tullia mea peperit puerum ēπταμηνιάτον* (septimestrem) — *quod quidem est natum, perimbecillum est.* Mehrere Beispiele führt PLINIUS *Histor. Natur. Lib. VII. cap. 4.* an.

68) S. den 2. Th. dieses Commentars §. 116. b. S. 105. ff.

Die pythagoreische Zahl, auf deren Eigenschaft hier Paulus seine Meinung von der Lebensfähigkeit einer siebenmonatlichen Leibesfrucht gründet, ist die Zahl Sieben, welche die Alten als eine Zahl verehrten, in der etwas Göttliches verborgen liege⁶⁹⁾). Pythagoras hätte diese mystische Zahlenlehre von den Ägyptiern und Juden erlernt, welche damals in der Sklaverie der ersten sich befanden, und unter denen Pythagoras lebte, ehe er sich nach Griechenland begab⁷⁰⁾). Das große Ansehen dieses Philosophen, welcher die Menschen lehrte, daß er aus bessern Saamen entsprossen sey, als andere Sterbliche⁷¹⁾, läßt uns nicht wundern, daß seine Lehre von der Heiligkeit der Zahl Sieben in die griechische und römische Gesetzgebung überging⁷²⁾). Man berechnete aber die Zahl Sieben, wie Macrobius⁷³⁾ uns lehrt; so, daß man sagte, sie bestehet entweder aus Eins und Sechs, oder aus Zwey und Fünf, oder aus Drey und Vier, um die Vollständigkeit derselben anzugezeigen. Es

69) Die Zeugnisse der Alten findet man bey CAR. ANNIB. FABROTUS de tempore partus humani. Exerc. I. p. 21. sqq. (adj. ALPHONSO a CARRANZA Genevae 1629. 4. mai.) Diesen ist noch beizufügen die Stelle aus SENECĀ de Eēneificiis Lib. VII. cap. 1. nr. 5.

70) S. GE. SCHUBART de Fatis iurisprud. Rom. Exercit. II. §. 42. und MORHOF Polyhistor. Tom. II. Lib. II. Cap. VI. §. 4.

71) AELIANUS SOPHISTA Variar. Historiarum Lib. IV. cap. 37. §. 1. bezeugt dieses mit folgenden Worten: Εδίδασκεν Πυθαγόρας τούς ανθρώπους, ὅτε κρειττόνων γεγένηται σπερμάτων, ἢ κατὰ τὴν φύσιν, τὴν δημητρί.

72) S. FABROTUS l. c.

73) In Somnium Scipionis Lib. I. cap. 6.

könnte also der siebente Monat nach dieser Berechnung anders nicht, als vom Ablaufe desselben zu verstehen seyn. Noch deutlicher aber erhelet dies aus den Nachrichten des Censorinus⁷⁴⁾: Dieser erzählt uns zuerst⁷⁵⁾, die Alten hätten häufig darüber gesritten, quo post conceptionem mense infantes edi soleant. HIPPO METAPONTINUS, sagt er, a septimo ad decimum mensem nasci posse existimavit: nam septimo partum iam esse maturum, eo quod in omnibus numerus septenarius plurimum possit: siquidem septem formemur mensibus, additisque alteris recte consistere incipiamus, et post septem menses dentes nobis innascantur, iidemque post septimum cadant annum, quarto decimo autem pubescere solemus. Nun fährt er fort: Huic opinioni in parte aliqua repugnant alii, alii in parte consentiunt. Nam septimo mense parere mulierem posse, plurimi affirmant. Jetzt führt Censorinus alle diejenigen an, welche dieses behaupten, und diejenigen, welche es läugnen. Zuletzt kommt er auf den Pythagoras, dessen Lehre er für die wahrscheinlichste hält. PYTHAGORAS autem, sagt er⁷⁶⁾, quod erat credibilis, dixit, partus esse genera duo, alterum septem mensium, alterum decem: sed priorem aliis dierum numeris conformari, aliis posteriorem. Diese Zahl der Tage giebt er hiernächst folgendermassen an⁷⁷⁾.

74) *De die natali.* Cap. VII—XI.

75) Cap. VII.

76) Cap. IX.

77) Cap. XI.

His expositis, — redeo ad propositum: ut doceam, quid PYTHAGORAS de numero dierum ad partus pertinentium senserit. Primum, ut supra⁷⁸⁾ memoravi, generaliter duos esse partus dixit: alterum minorem, quem vocant *septemestrem*, qui *decimo et ducentesimo die* post conceptionem exeat ab utero; alterum maiorem, *decemestrem*, qui edatur *die CCLXXIV.* quorum prior ac minor, senario maxime continetur numero⁷⁹⁾.

Alles dieses wird nun noch weiter aus dem successiven Wachsthum und Bildung der Leibesfrucht nach der Zahl der Tage auf das genaueste nachgewiesen. Diese Lehre des Pythagoras stimmt also ganz mit der Lehre unserer heutigen Aerzte überein, nach welcher jede vor Ablauf des siebenten Monats, d. h. vor dem 210ten Tage nach der Empfängniß gebohrne Leibesfrucht, wenn sie auch lebend zur Welt kommt, dennoch zur Fortsetzung

78) Cap. IX.

79) Hieraus ergiebt sich nun klar, wie ganz unnöthig, ja den Worten des Paulus offenbar widersprechend die Emendation des großen Ger. Noodt sey, welcher in seinem sonst trefflichen Commentar. ad Dig. Lib. I. Tit. 6. (Opp. Tom. II. pag. 26.) die Worte in der angeführten Stelle des Paulus auf folgende Art versehen will: *ut aut septimo, aut pleno decimo mense partus maturior videatur*; wie Alb. Guil. Aug. BECKER in Commentat. de partu septimestri eoque spurio non legitimo ad L. 12. D. de statu homin. Lips. 1805. 8. §. 2. sehr gründlich gezeigt hat.

des Lebens unfähig, und also für nicht lebensfähig zu halten sey⁸⁰⁾.

In der Pandectenstelle beruft sich nun zwar Paulus auf die Auctorität des gelehrten Hippocrates, allein auch dieser stimmte hierin mit dem Pythagoras vollkommen überein⁸¹⁾). In dem Buche *de partu septimestri* ($\pi\epsilon\rho\iota \ \epsilon\pi\tau\alpha\mu\eta\nu$) sagt er freylich: *Septimestres autem nascuntur diebus centum et octoginta duobus, et insuper accedente diei particula*⁸²⁾; allein man hält dieses Buch für untergeschoben.⁸³⁾ In seinem achten Buche $\pi\epsilon\rho\iota \ \sigma\alpha\rho\kappa\omega\nu$ (*de carnibus*) erklärt sich Hippocrates auf eine Art, die mit der pythagoreischen Zahl vollkommen übereinstimmt. Er sagt nämlich: *Puer septimo mense natus certa ratione in lucem prodit, et vitalis est, cum is rationem et numerum (i. e. rationem numeri) exacte ad hebdomadas respondentem habeat.* Noch deutlicher aber in folgenden Worten: *At septimo mense editus partus tres hebdomadarum decurias obtinet, et ad unamquamque decuriam dies concurrunt septuaginta.*

80) S. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 94. (Der 2. Aufl. Berlin 1819.)

81) S. BECKER Commentat. cit. §. 7. pag. 25. sqq.

82) S. VAN DER LINDEN Oper. Hippocratis. Tom. I. pag. 167.

83) S. FABROTI Exercit. I. de tempore partus humani. §. *Atque haec sunt.* bey CARRANZA pag. 14. und Sprengel's Apologie des Hippocrates und seiner Grundsäye. Th. 1. §. 62. S. 88.

*Tres itaque hebdomadarum decuriae in totum DIES
DUCENTOS ET DECEM faciunt.*

Der Sinn ist, wenn man beyde Stellen mit einander verbindet, folgender: „Ein Kind, welches nach sieben Monaten gebohren wird, kommt nach einem richtigen Zeitverhältniß zur Welt, und ist lebensfähig, indem sich sein Alter genau nach Hebdomaten verhält und berechnen läßt. Eine siebenmonatliche Leibesfrucht hat also gerade dreymal zehn Hebdomaden zurückgelegt, welche im Ganzen zwey hundert und zehn Tage ausmachen.“

Rechnet man nun mit Hippocrates die Woche zu sieben Tagen; oder den Monat nach dem Laufe des Mondes zu dreissig Tagen; so kommen gerade sieben Monate heraus. Denn eine *decuria hebdomadum* enthält einen Zeitraum von 70 Tagen, und so machen also *tres decuriae hebdomadum* gerade 210 Tage aus, wie auch Pythagoras rechnete⁸⁴⁾.

84) FABROTUS Exercit. cit. pag. 8. Vorzüglich aber gehört hierher die merkwürdige Stelle aus CICERO de Natura Deorum. Lib. II. cap. 27. Itaque, ut apud Graecos Dianaem eamque Luciferam, sic apud nostros Junonem Lucinam in pariendo invocant. — Adhibetur autem ad partus, quod ii maturescunt aut septem non-nunquam, aut, ut plerumque, novem lunae cursibus: qui, quia mensa spatia conficiunt, menses nominantur. Man vergleiche übrigens hier noch vorzüglich Men de Handbuch der gerichtlichen Medicin. 2. Th. §. 142. u. 143. S. 354. ff.

Darin waren aber alle einverstanden, daß eine siebenmonatliche Leibesfrucht zwar ebensfähig, aber doch noch sehr schwach sei⁸⁵⁾, so daß man sie, wie uns Aristoteles berichtet, in Wolle einzwickeln pflegte.

Mit dieser Berechnung stimmt nun aber freylich nicht überein, was Ulpian sagt *L. 3. §. 12. D. de suis et legitimis heredibus*:

De eo autem, qui centesimo octagesimo secundo die natus est, HIPPOCRATES scipsit, et Divus PIUS Pontificibus rescripts, iusto tempore videri natum.

Hier wird also, mit Berufung auf Hippocrates, und ein Rescript vom Divus Pius, ein Zeitraum von hundert und zwey und achtzig Tagen für das iustum partus legitimi tempus angenommen⁸⁷⁾,

85) So sagt HOMERUS *Iliad. P. II. XIX. v. 117 sq. p. 204. ex recens. Frid. Aug. WOLFI. (Lipsiae 1817. 8.) von Eristeus:*

— — — — δὸς ἔβδομος ἐστίκει μεῖς.
ἐκ δὸς ἀγαγε πρὸς φόωσθε, καὶ ηλιτόμηνος ἔντα.
— — — — hicque septimus erat mensis.

Eduxitque in lucem, licet immaturum existentem.
Man erinnerte sich auch an die oben aus CICERO *ad Atticum Lib. X. Epist. 18.* angeführte Stelle. Vergl. noch ZACHIAS *Quaest. medico legal. Lib. I. Tit. II. Quaest. IV. nr. 37.*

86) *De animalium hist. Lib. VII. bey CARRANZA Cap. X. nr. 24. pag. 465.* *Qui septimo mense, vitalis quidem hic primus exit, sed magna ex parte infirmior, quamobrem cunabulis ex lana eum obvolvunt, et fasciis adligant.*

87) In dem untergeschobenen Buche des Hippocrates *de partu septimestri* heißt es auch nach der Übersetzung

welche gerade den Anfang des siebenten Monats ausmachen. Vergleichen wir nun damit, was unsere Aerzte⁸⁸⁾ lehren, daß, der allgemein bestätigten Erfahrung zu Folge, zur Lebensfähigkeit eines frühzeitig gebohrnen Kindes schließlich ein vollständiger siebenmonatlicher Aufenthalt des Fötus im Mutterleibe erforderlich wende, so daß jede vor Ablauf des siebenten Monats, d. h. vor dem Anfang der 31sten Woche, oder vor dem zweihundert zehnten Tage

zung von an der Linden Tom. I. pag. 167. *Septimestres autem nascuntur diebus centum et octoginta duobus ac dimidio, et insuper accedente diei particula. M*ennde in dem ausführlichen Handbuche der gerichtlichen Medicin (Leipzig 1821.) 2. Th. §. 149 und 143. S. 553—556. hält die Bestimmung von 182 Tagen für ächt-hippocratisch, und glaubt, daß sich der Widerspruch lösen lasse, wenn man annimmt, durch jene Bestimmung solle nur der früheste Zeitraum der Lebensfähigkeit bezeichnet werden. Die Zahl von 182 Tagen füllte aber gerade sechs und zwanzig Hebdomaden aus, so daß also die Lebensfähigkeit von der vollendeten sechs und zwanzigsten bis zur vollendeten dreißigsten Hebdomade gerechnet werde. Wird nun diese Berechnung auf Kalendermonate zurückgeführt, und setzt man den Anfang der Schwangerschaft auf den funfzehnten oder sechzehnten des Monats, so komme es richtig heraus, daß die Geburt einer Frucht von sechs und zwanzig Hebdomaden, oder von 182 Tagen, auf den zwanzigsten Tag des siebenten Monats fallen müsse.

88) S. Jo. Dan. Meugger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. §. 280. Ge. Heinr. Mastius' System der gerichtlichen Arzneykunde für Rechtsgelehrte. §. 261. Adolph Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Berlin 1819.) S. 94.

nach der Empfängniß gebohrne Leibesfrucht, wenn sie auch lebend zur Welt kommt, und mehrere Stunden, oder Tage fortlebt, dennoch zum fortgesetzten Leben unfähig, also für nicht lebensfähig, (*partus vivus, sed non vitalis*) zu halten sey; so sollte man fast geneigt seyn zu glauben, ein solches Kind, welches, wenn gleich in rechtmäßiger Ehe, jedoch vor Ablauf des siebenten Monats, gebohren worden, könne kein iustus filius seyn. Diese Meinung ist auch wirklich in der unten angeführten Schrift⁸⁹⁾ mit vieler Gelehrsamkeit vertheidigt worden. Eben dieses behauptete auch schon vorher Bernh. Heinr. Reinold⁹⁰⁾. HIPPOCRATIS auctoritas, sagt er: *ut pote sibi contrarii, nullus est momenti.* — *Numeri Pythagorei dignitas et veneratio frivola est, et ea tamen effecit, ut septimestrem partum plerique legitimum censerent, id quod naturae repugnare, NICOLAUS VENETUS, Medicus celeberrimus*⁹¹⁾, clarissime demonstravit. Non esse igitur legitimum, certum est, nisi pater, qui antea cum ea rem habuit, quae ipsi postea coniux facta est, eum agnoscat.

Allein was fangen wir nun mit unserm Ulpian, und mit Paulus an? Man sagt, beyde hätten an die Präjudicialklage de partu agnoscendo gar nicht gedacht, sondern beyde sprächen von besondern Fällen, wo man

89) Siehe die oben' not. 82. angeführte *Commentatio de partu septimestri, eoque spurio, non legitimo, auctore Alb. Guil. Aug. BECKER. Lipsiae 1805. 8.*

90) Varior. Cap. 38. in *Opuscul. a JUCLERO edit.* p. 215 sq.

91) *De generatione hominum, libro gallice conscripto.*
Cap. III. Art. 4.

aus besondern Gründen gegen die Strenge des Rechts einen Grundsatz der Billigkeit wegen angenommen habe.

Soviel nämlich Erstens den Ausspruch des Paulus anbetrifft, so beziehe sich derselbe theils auf die Lex Papia Poppaea, welche die kinderlosen Ehegatten mit der Hälfte desjenigen bestrafte, was ihnen durch Testament war hinterlassen worden⁹²⁾), theils auf das Senatusconsultum Tertullianum, welches das Erbrecht der Mutter auf das ius liberorum gegründet hatte. Dies erhelle ganz deutlich, wenn man die L. 12. *de statu homin.* mit der oben aus den *Sententiis Receptis* des Paulus angeführten Stelle vergleicht, in welcher ausdrücklich gesagt werde, man habe zu Gunsten der Mutter den Satz angenommen, daß auch schon ein siebenmonatliches Kind nach der Lehre des Pythagoras für lebensfähig zu achten sey, und der Mutter zum ius liberorum nütze. Denn gerade daselbst handle er vom Senatusconsulto Tertulliano, wo er dieses sagt. Aus eben dem *Libro IV. Sententiarum Receptarum* des Paulus sey auch die L. 14. *D. de Statu hominum* genommen, wo er den auch hierauf sich beziehenden Satz aufstellt, daß monströse Geburten für keine Kinder zu rechnen wären. Diese nützten den Eltern blos dazu, um den Strafen der Orbität zu entgehen, denen sie sonst nach der Lex Papia Poppaea unterworfen gewesen seyn würden. Hierauf beziehe sich die Entscheidung Ulpian's in der L. 135. *D. de Verbor. Significat.* welche auch aus desselben *Lib. IV. ad L. Iuliam et Papiam* genommen sey, die also mit dem Satz des Paulus in keinem Widerspruch stehe. Es sey sehr glaublich, daß Paulus in seinen *libris Responsorum*,

92) S. den 2. Th. des Commentars. §. 114. S. 74.

woraus die L. 12. *de Statu hom.* genommen ist, einen auf jene Gesetze sich beziehenden Fall entschieden, und nur statt Pythagoras den Namen des Hippocrates substituit habe. Hieraus erkläre sich nun auch, warum die L. 12. von den Verfassern der Pandecten dem Titel einverleibt worden sey, welcher von der physischen Eigenschaft der Menschen handle. Weit entfernt, daß Paulus an die Präjudicialklage *de partu agnoscendo* gegen den Mann gedacht habe, welcher ein ihm von seiner Frau gebohrnes siebenmonatliches Kind nicht für das seinige anerkennen wolle, scheine er vielmehr in seinen Gutachten blos die Frage entschieden zu haben, ob die physische Eigenschaft einer siebenmonatlichen Leibesfrucht der Mutter schade, oder nütze, um das *ius liberorum* zu erlangen, oder den Strafen der Orbität zu entgehen. Der Ausdruck *iustus filius* beziehe sich daher auch nicht gerade auf die eheliche Geburt des Kindes, sondern habe hier den Sinn, daß eine siebenmonatliche Leibesfrucht, wenn sie nur keine monströse Geburt ist, und ganz zur Welt gebohren wird, der Mutter eine gerechte Ursache gebe, auf der einen Seite das *ius liberorum* anzusprechen, auf der andern aber auch der Strafe der Orbität zu entgehen. Was nun zu Gunsten der Mutter gegen die Strenge des Rechts ist angenommen worden, könne dem Ehemanne nicht zum Nachtheil gereichen, wenn diesem aus einem stärkern Widerspruchstreite daran gelegen sey, daß das siebenmonatliche Kind für illegitim erklärt werde⁹³⁾.

Eben so sey auch dasjenige, was Ulpian L. 3. §. 12. *D. de suis et legitim. heredibus* sagt, nämlich ein am 182sten Tage gebohrnes Kind scheine iusto tempore

93) S. BECKER Commentat. cit. §. X. pag. 65—78.

natus zu seyn, nicht als allgemeine Regel für alle Fälle aufgestellt, sondern beziehe sich nur auf einen singulären Fall, wie schon die Anführung des Rescripts vom Kaiser Pius an die Pontifices zu erkennen gebe, weil die Kaiser nur auf gewisse ihnen vorgelegte besondere Fälle zu rescribiren pflegten. Der Fall, welcher in dem vom Ulpian angeführten Rescript des Divus Pius enthalten war, sey freylich unbekannt, da indessen das Rescript an die Pontifices ergangen ist, so sey leicht einzusehen, daß es ein solcher Fall gewesen seyn müsse, der, seiner Entscheidung nach, für die Pontifices gehört, und also in das ius sacrum eingeschlagen habe. Und so lasse sich der Fall leicht errathen. Diejenigen, welche zu einem Priestermachte gelangen wollten, mußten nämlich patrimi und matrimi, d. h. aus einer farreirten Ehe entsprossen, und beyde Eltern, Vater und Mutter, noch am Leben seyn⁹⁴⁾. Ohne Zweifel sey also die Frage gewesen, ob auch ein solcher Candidat zum Priester gewählt werden könne, der zwar ex iustis nuptiis, aber von einer freygelassenen Mutter am 182sten Tage nach ihrer Freylässung gebohren sey? Den Priestern scheine eine solche Geburt verdächtig vorgekommen zu seyn, daher hätten sie sich in dieser Verlegenheit an den Kaiser gewendet, und dieser habe ihnen denn, weil hier von keiner Seite ein Widerspruch zu befürchten gewesen, aus bloßer Begünstigung der Ehe und Freyheit, rescribirt:

filium iusto tempore videri natum.

Es sey begreiflich, daß dasjenige, was in einem besondern Falle, und aus einer besondern Begünstigung

94) Paul Merula de Sacerdot. Roman. Cap. II. *Oper. postum.* pag. 29. und Hbinbeccius Antiquit. Rom. Lib. I. Tit. X. §. 5.

angenommen worden sey, nicht dürfe so weit ausgedehnt werden, daß dadurch das Recht eines Andern beeinträchtigt werden könne. Hierzu komme noch die schwankende Fassung der Worte: *videri natum*. Dies sey nicht die Sprache des Gesetzgebers für ein beständig gültiges Gesetz, dieses müsse, wie Seneca⁹⁵⁾ sagt, mit unzweideutigen Worten gebieten. Es sey auch gar nicht zu glauben, daß Ulpian von der Regel habe abweichen wollen, welche er kurz vorher aufgestellt habe, nämlich daß der zehnte Monat der rechte Zeitpunkt der ehelichen Geburt sey^{96).}

Nach meiner geringen Einsicht kommt es hier auf zwey Fragen an.

I. Ob der Satz des römischen Rechts, daß ein im siebenten, wenn gleich noch nicht ganz abgelaufenen, Monate aus rechtmäßiger Ehe gebohrnes Kind für lebensfähig, und also zur Begründung rechtlicher Verhältnisse pro partu iusto tempore nato zu halten sey, nur Ausnahmsweise für einzelne Fälle gegolten habe, oder ein allgemeiner Rechtsatz gewesen sey? und

II. ob dieser in dem römischen Recht auf das Ansehen des Hippocrates gegründete Zeitpunkt der Rechtmäßigkeit einer Frühgeburt auch noch h. z. L. genüge, um die Vermuthung der Paternität eines in rechtmäßiger Ehe gebohrnen Kindes dadurch zu begründen?

Soviel die erste Frage anbetrifft, so ist wohl freylich nicht zu läugnen, daß sowohl Paulus, als Ulpian besondere Fälle vor Augen hatten, bey denen sie jenen

95) *Epist. XCIV.* nr. 38.

96) S. BECKER cit. Commentat. §. XI. pag. 78 — 85. verglichen mit §. IX. pag. 47 — 65.

Satz zur Anwendung brachten. Allein gerade der Umstand, daß sie diesen Satz zum Entscheidungsgrund gebrauchten, und solchen auf das Urtheil eines der damaligen berühmtesten Aerzte, des Hippocrates, baueten, beweist, daß dieser Satz keine Ausnahme sey, sondern die Regel des gemeinen Rechts selbst bilde. Solche Entscheidungsgründe sind als wahre Gesetze anzusehen, woraus der Rechtsgelehrte weiter fortschließen kann, und diese Schluße sind denn für keine Ausdehnung, sondern für eine blos consequente Anwendung des Gesetzes zu halten⁹⁷⁾. Eben deswegen, weil man den Satz: *Septimo mense nasci perfectum partum, et ideo eum, qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est, iustum filium esse,* gestützt auf das Ansehen des Hippocrates, zur Rechtsregel erhoben hatte, wies man ihm einen Platz in einem Titel der Pandecten an, welcher vorzüglich die Eigenschaften der Rechtsfähigkeit bey den Kindern bestimmt. Es war also blos Anwendung eines bekannten Rechtssatzes, wenn Ulpian L. 3. §. 12. *D. de suis et legitimis heredib.* in Gemäßheit desselben der Meinung war, eine Mutter, welche vor dem hundert und zwey und achtzigsten Tage wäre freigelassen worden, scheine das Kind nicht mehr in dem Zustand ihrer Sklaverey empfangen zu haben, weil nach der Meinung des Hippocrates angenommen werde, daß auch schon ein nach dem 182sten Tage gebohrnes Kind lebensfähig sey. Daß die Frage von der Lebensfähigkeit einer siebenmonatlichen Leibesfrucht, besonders in Fällen der Erbfolge, zur Sprache gekommen seyn müsse, beweist ja der Platz, der dieser Stelle Ulpians in unsern Pandecten ist angewiesen worden, gerade in dem Titel, in

97) S. meine Einleitung in das Studium des Röm. Rechts.
§. 14. S. 89.

welchem von der Erbfolge der suorum und legitimorum heredum die Rede ist. Es mag auch wohl bey dem ius liberorum, welches bey dem Erbrecht der Mutter nach dem Tertullianischen Senatusconsultum zum Grunde gelegt war, diese Frage nicht ungewöhnlich gewesen seyn, wie man aus einer Stelle des Gellius⁹⁸⁾ sieht, wo er gerade des Hippocrates gedenkt, und bey dieser Gelegenheit erzählt, daß man bey einem wichtigen Erbsfalle sogar über die Lebensfähigkeit eines achtmonatlichen Kindes gestritten habe, weil es bald nach der Geburt wieder gestorben war, ob es nämlich zur Ergänzung des ius trium liberorum der Mutter genüge. Und so betraf auch wohl der Fall, durch welchen das Rescript des Kaisers Pius an die Pontifices, dessen Ulpian gedenkt, war veranlaßt worden, gewiß eher das Erbrecht, als die Wahl eines Candidaten zur Priesterwürde. Denn da die Römischen Pontifices vermöge ihres Amts dafür zu sorgen hatten, daß die sacra privata erhalten werden möchten, welche, auf dem Vermögen ruhend, mit demselben nach dem Tode eines Vätersfamilias auf die Erben übergingen⁹⁹⁾; so waren auch

98) *Noct. Attic. Lib. III. cap. 16.* Memini ego Romae accurate hoc atque solicite quaesitum, negotio non rei tunc parvae postulante, an octavo mense infans ex utero virus editus, et statim mortuus, ius trium liberorum supplevisset; quam abortio quibusdam, non partus, videretur mensis octavi intempestivitas?

99) *CICERO de Legibus Lib. II. cap. 19.* Saepe ego, sagt baselbst Scabola, ex patre audivi, Pontificem neminem bonum esse. nisi qui ius civile cognosset. — De sacris autem, qui locus patet latinus, haec sit una sententia, *ut conserventur semper, et deinceps familiis prodantur, et, ut in lege posui, perpetua sint sacra.* Hoc posito, haec iura Pontificum auctoritate conse-

solche Sachen, welche die Rechte der Familien betreffen, ihrer Cognition unterworfen¹⁰⁰). Nun hatte ja aber das iustum nativitatis tempus auf das ius sui iuris und das ius agnationis den wichtigsten Einfluß. Hieraus läßt sich nun auch erklären, wie in einem solchen Falle, wo es gerade auf den rechten Zeitpunkt der Geburt einer erbfähigen Leibesfrucht ankam, die Pontifices sich an den Kaiser zu wenden, können veranlaßt worden seyn. Man wende nicht ein, daß ja sowohl Paulus als Ulpian in den angeführten Stellen sich auf eine solche Art ausgedrückt hätten, welche der Sanction eines allgemeinen Gesetzes gar nicht entspreche. Paulus sagt freylich: *et ideo CREDENDUM EST, eum, qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est, iustum filium esse;* und Ulpian: *qui centesimo octogesimo secundo die*

culta sunt, ut, ne morte patris familias sacrorum memoria occideret, iis essent ea adiuncta, ad quos eiusdem morte pecunia venerit. (Das Wort *pecunia* bezeichnet hier Alles, was zum Vermögen gehört. L. 5. pr. L. 222. D. de Verb. Signif.) Hoc uno positio; quod est ad cognitionem disciplinae satis, innumera-bilia nascuntur, quibus impletur Jurisconsultorum libri. Quaeruntur enim, qui adstringantur sacris. *Hereditam causa iustissima causa est: nulla est enim persona, quae ad vicem eius, qui e vita emigrarit, proprius accedat.*

100) CICERO Orat. pro Domo sua. Cap. 15. Quod ius est adoptionis, Pontifices? nempe ut is adoptet, qui neque procreare iam liberos possit, et, cum potuerit, sit expertus. Quae deinde causa cuique adoptionis, quae ratio generum, ac dignitatis, quae sacrorum, quaeri a Pontificum collegio solet. S. ERN. MART. CHLADENIUS de Gentilitate veter. Romanor. (Lipsiae 1742. 4.) Cap. X. §. 2. pag. 117 sq.

natus est, iusto tempore VIDERI natum. Allein wer die Art der römischen Rechtsgelehrten kennt, wie sie etwas zu affirmiren pflegen, den kann unmöglich der Redegebrauch dieser Rechtsgelehrten bestreiten¹⁾. Besonders aber ist der Ausdruck *videri* so gewöhnlich, daß er sogar, wie Ulrich Huber²⁾ bemerkt, in den Urtheilsprüchen der römischen Richter gebraucht wurde³⁾. Ueberdem aber kann auch darauf gar nichts mehr ankommen, da Justinian den in seine Pandecten aufgenommenen Fragmenten der Römischen Rechtsgelehrten in seiner Constitution de confirmatione Digestorum Gesetzeskraft beigelegt hat. Es läßt sich also nach dieser Ansicht mit Grund nicht bezweifeln, daß der Satz, ein siebenmonatiges Kind sei für lebensfähig, und also, wenn es in einer rechtmäßigen Ehe geboren worden, für ein eheliches Kind zu halten, vorzüglich auch bey der Prävidicialklage *de partu agnoscendo* gegen den Ehemann zur Begründung einer Vermuthung für die Paternität sei angewendet worden. Darauf deuten auch die Worte des Paulus: *et ideo credendum est, eum, qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est, iustum filium esse, sichtbar hin.* Immerhin mag Paulus libro IV. Sententiar Receptar. in Beziehung auf das Senatusconsultum Tertullianum gesagt haben, ein siebenmonatiges Kind werde der Mutter zur Begründung ihres Erbrechts als ein Kind angerechnet; die L. 12. ist ja aber nicht daraus entlehnt, sondern, wie die Ueberschrift lehrt,

1) Man vergleiche Frid. HÄNEL Diss. de verborum formula, quibus ICti veteres simul et affirmare et affirmandi rationem significare soliti sunt. Lips. 1821. 8.

2) Eunomia Rom. ad L. 51. D. de Legib. §. 5. pag. 40.

3) S. z. B. L. 27. §. 1. D. de liberali causa.

aus des Paulus *libris Responsorum* genommen. In dem Falle, für welchen Paulus respondirte, konnte aber wohl nicht von dem ius liberorum der Mutter die Rede seyn, weil es dabei auf die eheliche Geburt der Kinder gar nicht ankam. Denn vermöge des Senatusconsulti Tertulliani succedit die Mutter auch ihren vulgo *quaesitis*⁴⁾. Es kann vielmehr nach den angeführten deutlichen Worten des Paulus gar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß er in seinem Gutachten einen solchen Fall vor Augen hatte, wo von dem Zeitpunkt der ehelichen Geburt eines Kindes die Rede war. Schon der Ausdruck *iustus filius* beweist dieses hinlänglich, worunter in den Gesetzen immer ein eheliches rechtmäßiges Kind verstanden wird⁵⁾. Wer könnte dagegen einer so erzwungenen Interpretation Beyfall geben, nach welcher man die Worte des Paulus: *et ideo credendum est, eum qui septimo mense natus est, iustum filium esse,* gegen allen juristischen Sprachgebrauch so verstehen will, „daß ein siebenmonatliches Kind, wenn es nur keine monströse Geburt ist, sondern in Absicht auf die Glieder des Körpers ganz und lebensfähig zur Welt kommt, möge es auch gleich nach seiner Geburt wieder sterben, der Mutter eine gerechte und wahrscheinliche Ursache gebe, damit sie nicht das ius liberorum verliere, auch nicht in die Strafe der Orbität versalle“⁶⁾? Das *iustum filium esse* bezieht sich ja offenbar

4) *L. 2. §. 1. D. ad SCtum Tertull. PAULUS Libro IV. Sententiar. Receptar. Tit. 10. §. 1. S. meine Erörterung der Lehre von der Intestaterbsfolge. §. 75. S. 260. der 2. Aufl.*

5) *L. 12. D. de adoption. L. 5. §. 5. D. de bon. poss. contra tabb. L. 15. Cod. de nupt.*

6) BECKER cit. Commentat. §. X. pag. 77 seqq.

auf das Vorhergehende: *qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est.*

Die zweyte Frage anlangend, so weichen die Behauptungen und Lehrsätze der heutigen Aerzte und Lehrer der gerichtlichen Arzneykunde über den Zeitpunkt der Lebensfähigkeit gebohrner Leibesfrüchte sehr von einander ab⁷⁾. Es giebt zwei äusserste Endpunkte, innerhalb welcher die Lebensfähigkeit der unzeitigen Früchte angenommen worden ist.

Die Nachgiebigsten geben die Lebensfähigkeit bei jedem, nach Ablauf des sechsten Sonnenmonats, oder nach 180 — 182 Tagen gebornten Kinde zu. Zu diesen gehören vorzüglich Mich. Alberti⁸⁾, Herm. Fr. Leichmeyer⁹⁾, Joh. Ernst Hebenstreit¹⁰⁾, Christ. Gottl. Ludwig¹¹⁾, Wildberg¹²⁾, Gust. Christ. Loder¹³⁾, u. a. m.

7) Man vergleiche Joh. Dan. Mezger über früh- und spätreife Geburten (in: Loder's Journal für die Chirurgie 2. B. St. 5.) vorzüglich aber die treffliche Abhandlung meines verehrten Collegen, Herrn Hofr. Adolph Henke von den Früh- und Spät.-Geburten, in desselben Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. 3. B. Leipzig 1824. Abh. IV. S. 261 — 342.)

8) Syst. jurisprud. medicae P. I. Cap. 7. §. 4 et 11.

9) Institut. medicinae legalis s. forens. pag. 54.

10) Anthropol. forens. Sect. II. Cap. XI. §. 5 et 7. p. 192 sq.

11) Institut. medicinae forens. §. 107.

12) Handbuch der gerichtlichen Arzneywissenschaft. §. 149.

13) Anfangsgründe der physiologischen Anthropologie und der Staats-Arzneykunde. §. 342. S. 506. (dritte verm. Auflage. Weimar 1800.) baselbst heißt es: „Wenn Glück's Erläut. d. Band. 28. Th.

Strenger urtheilen diejenigen, welche weder die im siebenten, noch die im achten Monate gebohrnen Kinder für lebensfähig wollen gelten lassen. Zu diesen gehören vorzüglich Joh. Harder¹⁴⁾, und Joh. Bohn¹⁵⁾.

Den Mittelweg gehen diejenigen, welche annehmen, daß jede vor Ablauf des siebenten Monats nach der Empfängniß (oder vor Anfang der 5^{ten} Woche, vor dem 210ten Tage) gebohrne Frucht, wenn sie auch lebend zur Welt kommt, und mehrere Stunden oder Tage fortlebt, für nicht lebensfähig erklärt werden müsse. Diese in der Mitte stehende Meinung wird von den meisten heutigen Aerzten, einem Haller, Mezger, Baumer, Grusner, Kopp, Masius, Mende, u. m. A. behauptet, und ist besonders gegen die darwider vorgebrachten Gründe Anderer von unserm Henke¹⁶⁾ mit der ihm eigenen Gründlichkeit vertheidiget worden.

die Geburt in der 5^{ten} oder 4^{ten} Woche erfolgt, so nennt man sie zeitig (*partus maturus*), und das Kind heißt alsdann vollbürtig oder ausgetragen. Erfolgt sie zwischen dem Anfange des siebenten und dem neunten Monat, so heißt sie frühzeitig (*partus praematurus*). Ein solches Kind kann lebendig zur Welt kommen, und sein Leben fortsetzen; es ist aber leichter am Gewicht, kleiner an Länge, zärter an Gliedmassen, und hat dünnere Nägel und eine feinere Haut an den Händen und Füßsohlen."

14) Diss. de partu septimestri ICtorum responsis et Medicorum placitis insigni. *Lugd. Batav.* 1663.

15) De officio Medici duplici, clinici nimirum ac forensis. (*Lipsiae* 1704.) pag. 629.

16) Angef. Schrift. Kap. 2. S. 289 — 297.

Da nun gleichwohl eine mathematische Gewissheit über den Zeitpunkt, wo die Lebensfähigkeit der Frucht anhebt, nach Henke's Urtheil¹⁷⁾, nicht zu erlangen ist, da auch die Möglichkeit des Fortlebens einer Frucht, die vor dem aufgestellten regelmässigen Zeitpunkte gebohren wurde, für einzelne, obgleich seltene, Fälle nicht geläugnet werden kann¹⁸⁾; da endlich die Lehrer und Gerichtsarzte, in Hinsicht des Zeitraums der anhebenden Lebensfähigkeit der vorzeitig gebohrnen Frucht, selbst nicht völlig mit einander übereinstimmen; so war es allerdings zweckmässig, daß die Gesetzgebung einen Normaltermin für die Frühgeburt festsetzte. Das Römische Recht nahm nun, *in favorem partus et matrimonii*, die der Frau und dem Kinde günstige Meinung der Aerzte und Naturforscher als die richtige an, und legte sie dem Gesetz zum Grunde. Es bestimmte also für die Anerkennung lebensfähiger Frühgeburten den Termin von 182 Tagen. Jedes an und nach dem 182sten Tage seit der Hochzeit gebohrne Kind, welches lebend zur Welt kommt, wird demnach als ein lebensfähiges Kind betrachtet. Eben so wird jedes lebensfähige, und am Leben bleibende Kind, wenn es nach dem 181sten Tage und vor Beendigung des zehnten Monats

17) A. a. O. S. 297.

18) Einen höchst merkwürdigen Fall erzählt d' OUTREPONT in den Abhandlungen und Beyträgen geburtshülflichen Inhalts. Th. I. (Bamberg 1822.) S. 167 ff. von einem Kinde, dessen Geburt in die 25 bis 27ste Woche nach der Empfängniß, also zwischen den 175sten bis 189sten Tag fiel, und welches bey einer sehr sorgsamen Behandlung glücklich am Leben erhalten wurde, ob es gleich alle Kennzeichen einer solchen Frühgeburt an sich trug. Man vergleiche wegen dieses besondern Falles auch Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneykunde. B. VI. S. 19.

von Zeit der Ehe angerechnet, als in dieser Ehe erzeugt, betrachtet.

Diese Bestimmungen müssen also als maßgebend noch jetzt in allen Fällen gelten, wo über Erbschaftsrechte, Vaterschaft, und Rechtmäßigkeit des Kindes entschieden werden soll, wofern nicht eine neuere in dem vorliegenden Falle anzuwendende Gesetzgebung einen andern Termin aufgestellt hat¹⁹⁾). Gebiert also eine Frau ein lebensfähiges, fortlebendes Kind am 182sten Tage nach der Hochzeit, so wird es nach gesetzlicher Vermuthung als ein rechtmäßiges Kind betrachtet, und der Ehemann für dessen Vater gehalten²⁰⁾). Es muß nur aber wirklich die

19) Das Preußische Landrecht 2. Th. 2. Tit. Abschn. 1. S. 1 und 4. ist ganz abweichend. Es setzt den kürzesten Termin auf 210 Tage nach der ersten ehelichen Bewohnung, und erklärt das an dem 210ten Tage nach geschlossener Ehe geborene Kind für ein eheliches. Das Oestreichische Gesetzbuch 1. Th. 3. Hauptst. §. 158. hingegen stimmt mit dem Röm. Recht zusammen. „Für diejenigen Kinder, sagt es, welche im siebenten Monat nach geschlossener Ehe von der Gattin gebohren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt. Nach dem Beillerschen Commentar zu diesem Gesetzbuche 1. B. (Wien und Triest 1811.) S. 316. Nr. 2. ist dieses vom Anfange des siebenten Monats zu verstehen, und da dreißig Tage für einen Monat gerechnet werden; so nimmt es 180 Tage für den frühesten Zeitraum von der Zeugung bis zur Geburt des Kindes an. Eben so hat der Code Napoleon civil. Lib. I. Tit. VII. Chap. I. Art. CCCXII. den Termin für die Anerkennung der rechtmäßigen Frühgeburten auf 180 Tage gesetzt.“

20) S. Ludwig Institut. medicinae for. §. 107. und Henke angef. Abh. von Früh- und Spät-Geburten. 2. Kap. S. 298 ff.

Zeichen der Unreife, die einem siebenmonatlichen Kinde natürlich ist, an sich tragen. Denn käme die Frau im siebenten Monate nach der Hochzeit mit einem Kinde nieder, das nicht blos fortlebt, sondern auch alle Zeichen der Reife und Zeitigkeit an sich trägt, so kann ein solches Kind weder nach rechtlichen noch nach wissenschaftlichen Gründen als ein siebenmonatliches anerkannt, sondern es muß vielmehr angenommen werden, daß es schon vor der Ehe von einem Andern erzeugt worden sey²¹⁾.

- 21) S. Plouquet über die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. S. 58. und Pet. Lud. BEHRMANN Commentat. de termino nascendi naturali unico filiationis et paternitatis fundamento. Goetting. 1784. §. VIII. Ganz anderer Meinung ist Mende im Handbuch der gerichtlichen Medicin. 2. Th. Materieller Th. Kap. 8. §. CXLI. S. 353. „Mit gutem Grunde, sagt er, hielt der römische Gesetzgeber sich an den Hippocrates; wir dürfen uns aber, bey der jetzigen Anwendung dieses Gesetzes, nicht an dessen Meinung halten, weil wir jetzt glaubwürdigere besitzen. Der im Röm. Recht ausgedrückte Grundsatz, daß nämlich auf das Urtheil der Aerzte zu bauen sey, muß festgehalten werden, nicht aber die von ihm aufgestellte Auctorität, welche keinen Glauben mehr hat, noch verdient. So will es in der That auch der Sinn des Röm. Rechts. Es ist daher, fährt er fort, unbegreiflich, wie man, nicht blos in bürgerlichen Sachen, die zur Zeit der Römer geltende Meinung der Aerzte bey behalten, sondern sie sogar auch auf peinliche ausgedehnt, und sie bey den neuern Gesetzen zum Grunde gelegt hat. Vergleicht man daher, heißt es weiter §. CXLVIII. S. 358. die in den neuern Gesetzbüchern enthaltenen Anordnungen, die sich auf menschliche Früchte beziehen, mit den Resultaten, welche die neuern und neuesten Untersuchungen von Naturforschern und Aerzten darüber geliefert haben, — so findet

Da jedoch bey dieser gesetzlichen Zeitbestimmung blos die Begründung einer rechtlichen Vermuthung für die Rechtmässigkeit eines während der Ehe gebohrnen Kindes beabsichtigt wird²²⁾; so muß der Mann mit seinem Gegenbeweise gehört werden, wenn er das Kind nicht für das seinige erkennen will. Mit diesem Gegenbeweise findet aber der Mann nur dann Gehör, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er in dem ganzen Zeitraume, während dem das Kind gebohren worden, der Frau nicht ehemlich bewohnt habe, entweder weil er während dieser ganzen Zeit zum Beyschlaf unvermögend, oder dergestalt beständig von der Frau entfernt gewesen, daß er ihr nicht habe bewohnen können. Es gehört hierher die merkwürdige Stelle Ulpian's in *L. 6. D. de his, qui sui vel alieni iuris sunt.*

Sed si singamus, abfuisse maritum, verbi gratia per decennium²³⁾, reversum anniculum inve-

man, daß auch sie mit der Natur überall nicht übereinstimmen, sondern mit ihr, daß Uebelste, was man von ihnen sagen kann, im grössten Widerspruche stehen. Soll also das Gesetz wirklich das Rechte wollen, und nicht blos eine Sammlung willkürlicher und schwankender Behauptungen zur Richtschnur für das gesellschaftliche Leben aufstellen dürfen, so ist hierin eine gänzliche Umwandlung vorzunehmen.“

- 22) Da hier blos von einer rechtlichen Vermuthung die Rede ist, so erklärt sich daraus, wenn Paulus *L. 12. D. de statu hom.* sagt: *credendum est*, und Ulpian *L. 3. §. 12. D. de suis et legit. hered. iusto tempore videri natum.* Der Grund der oben widerlegten Beckerischen Meinung liegt nun noch mehr am Tage.
- 23) Man kann es wirklich dem Bachov in *Protis Pand. ad h. L.* so sehr nicht verdenken, wenn er sich bey dem

nisse in domo sua: placet nobis JULIANI sententia, hunc non esse mariti filium. Non tamen ferendum, JULIANUS ait, eum, qui cum uxore sua adsidue moratus, nolit filium adgnoscere, quasi non suum. Sed mihi videtur, quod et SCAEVOLA probat, si constet maritum aliquamdiu cum uxore non concubuisse infirmitate interveniente, vel alia causa, vel si ea valetudine paterfamilias fuit, ut generare non possit: hunc, qui in domo natus est, licet vicinis scientibus ²⁴⁾, filium non esse,

von Ulpian angeführten Beispiele des Faches nicht enthalten konnte. Und soll man es für Spas oder Ernst halten, wenn Ulr. HUBER in Eunomia Rom. ad b. L. pag. 62. gegen Bachob, zur Ehrenrettung Ulpianus, sagt: Nec adeo, quod Ulpianus scripsit, morneru nugatorium est; ut etiam quibusdam gentibus placuerit, patrem haberi, qui per decennium abfuerit, et modo quatuor maria, quibus Britanni einguntur, non transierint, ut in Anglia iuris esse scribit GAMBERLANUS in noviss. statu Angliae. P. I. Cap. 18? Sicher wollte Ulpian biennium schreiben. Dieses post auch eher zu dem anniculus, wenn man damit die L. 134, D. de Verb. Sign. vergleicht. Franz SCHOBMAN im Röm. Civilrecht nach dem Pandectentexte mit dem Preussisch. u. Französisch verglichen. 1. Heft. (Giess. u. Wetzl. 1808.) Lib. I. Tit. 6. Not. 10. S. 62. meint sogar, es müsse biennium statt decennium gelesen werden. Diese Lesart, sagt er, werde auch durch die Form des Anfangsbuchstabens des in der Spanienberg. Ausgabe des Corp. iur. gezeichneten florentinischen Manuscripts sehr wahrscheinlich.

²⁴⁾ Die Worte licet vicini scientibus beziehen sich nicht auf die Fehlerlichkeit der Römer, bey Schließung ihrer Ehen die Nachbaren als Zeugen hinzu zu ziehen, L. g. C. de

Man hat es wohl unstreitig theils dem Daseyn jener gesetzlichen Bestimmungen, theils aber auch überhaupt der nachsichtiger gewordenen Sitte und öffentlichen Meinung zuzuschreiben, daß in unsren Zeiten die Untersuchung über Reife und Zeitigkeit einer Frühgeburt in Fällen des bürgerlichen Rechts nur noch selten den Gerichtsarzten übertragen wird. Billig aber sollte immer in solchen Streitsfällen, wo es auf Beurtheilung des Alters einer frühgebohrnen Leibesfrucht ankommt, ein Gutachten der Sachverständigen, nach vorgenommener Besichtigung des Kindes, dem Richter zur Entscheidungsnorm dienen. Das römische Gesetz selbst, indem es sich auf das Ansehen des Hippocrates bey Bestimmung der Rechtmäßigkeit scheinmonatlicher Leibesfrüchte beruft, gesteht dadurch zu, daß nur Aerzte über Gegenstände dieser Art eine bestimmte Entscheidung ertheilen können. Es liegt aber auch in der Natur des Gesetzes, daß man sich nur auf das Urtheil derer beziehen dürfe, denen hierin der höchste Grad der Glaubwürdigkeit zukommt. Hier versteht sich's denn freylich von selbst, daß in einem solchen Falle dem Arzt in seinem Urtheil nur im Allgemeinen zu bestimmen zukomme, ob der Grad der Reife und körperlichen Beschaffenheit der Frucht,

nupt. wie Pet. PERRENONIUS Animadversion. et variar. Lection. Lib. I. Cap. 9. (in Thes. iuris Rom. Otton. Tom. I. pag. 604.) und Ge. Noont Comm. ad Dig. Lib. I. Tit. 6. §. Superest. (Opp. T. II. pag. 25.) sie verstehen. Denn es ist hier von der Rechtmäßigkeit der Geburt eines Kindes die Rede, wie auch Ant. SCHULTING in Notis ad Dig. 6. Pandect. a Smallenburg edit. h. L. Tom. I. pag. 236. bemerk't hat. Die Worte deuten vielmehr auf etwaige Verheimlichung der Geburt hin. S. SCHOBMAN a. a. D. S. 63.

mit der angegebenen Zeit der Schwangerschaft übereinstimme oder nicht²⁵⁾).

Wie für die Frühgeburt, so haben die Gesetze auch für die Spätgeburt eine Normalzeit festgesetzt, und verordnet, daß jedes innerhalb derselben gebohrne Kind als ein rechtmäßiges Kind des verstorbenen Mannes anerkannt werden soll. Es ist bekannt, daß um den zweihundertachtzigsten Tag die natürliche Geburt eines reifen, ausgetragenen Kindes eintritt²⁶⁾. Dennoch lassen uns die Erfahrungen und Beobachtungen unserer Aerzte an der Möglichkeit überzeitiger Kinder, d. h. solcher, die länger als zweihundert und achtzig Tage sich im Mutterleibe aufhielten, keinen Augenblick zweifeln²⁷⁾. Schon das hohe Alterthum liefert merkwürdige Beispiele dieser Art. Sehr wichtig war demnach von jeher für die Naturforscher und Aerzte die Frage, wie lange ein Kind in Mutterleibe, über die gewöhnliche Zeit, zurückbleiben könne? und eben so wichtig die Aufgabe für die Gesetzgebung, welcher Termin nach den Beobachtungen derselben, als Normalzeit für die Rechtspflege, zu bestimmen sey, um darnach die Rechtmäßigkeit solcher Kinder zu beurtheilen, welche noch nach dem Tode des Mannes von desselben Wittwe gebohren worden sind. Das römische Recht läßt den zehnten Monat für die Anerkennung der Spätgeburten zu, ein erst nach diesem Zeitpunkt ges-

25) S. Henke in der angeführten Abhandl. S. 500. und Mendes Handbuch der gerichtlichen Medicin. 2. Theil. S. CXLI. und S. CL. S. 359.

26) S. Henke angef. Abh. 1. Kap. S. 272 ff. und Mendes Handbuch 2. Th. 6. Kap. S. 503 ff.

27) Man findet mehrere merkwürdige Fälle solcher Spätgeburten in Henke angef. Abh. S. 523 — 529.

bohrnes Kind schließt es, als illegitim, von der gesetzlichen Erbschaft aus. Ulpian sagt in der L. 3. §. 11. D. *de suis et legitim. heredib.*

Post decem menses mortis natus, non admittetur ad legitimam hereditatem.

Diesen Termin für die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einer Spätgeburt hatten schon die Gesetze der zwölf Tafeln bestimmt. Es bezeugt dieses selbst Ulpian, wenn man die angeführte Stelle mit der L. 3. §. 9. D. *eodem.* verbindet, wo er sagt:

Utique et ex Lege XII. Tabularum ad legitimam hereditatem is, qui in utero fuerit, admittitur, si fuerit editus.

Noch mehr aber bestärkt dieses eine sehr merkwürdige Stelle des Gellius²⁸⁾, welche hier einen Platz verdient. Sie lautet folgendermaßen.

Praeterea ego de partu humano, praeterquam quae scripta in libris legi, hoc quoque venisse usu Romae comperi: feminam bonis atque honestis moribus, non ambigua pudicitia, in undecimo mense post mariti mortem peperisse; factumque esse negotium propter rationem temporis, quasi marito mortuo postea concepisset, quoniam DECIMVIRI in decem mensibus gigni hominem, non in undecimo, scripsissent. Sed DIVUM HADRIANUM, causa cognita, decrevisse, in undecimo quoque mense partum edi posse; idque ipsum eius rei decretum nos legimus. In eo decreto HADRIANUS id statuere se dicit, requisitis veterum Philosophorum et Medicorum sententiis.

28) Noct. Agicar. Lib. III. Cap. 16.

Jacob Gothofredus²⁹⁾ weist dem Gesetz seinen Platz unter den Fragmenten der vierten Gesetzesstafel an, und hat es auf folgende Art zu restituiren gesucht³⁰⁾:

Si qui ei (sc. patri) in x MENSIBUS PROXIMIS POSTUMUS NATUS ESCIT, IUSTUS ESTO.

Justinian hat hierin in der Novella XXXIX. Cap. 2. nichts geändert, sondern erklärt nur in einem ihm vorgetragenen besondern Falle, den er impudentissimum nennt, einen solchen Postumus für illegitim, den die

29) Fragmenta XII. Tabular. inter fontes quatuor iuris civ. Lib. I. (in OTTONIS Thes. iuris Röm. Tom. III. p. 34.)

30) Die Versuche anderer Rechtsgelehrten zur Herstellung der Textes Worte findet man in Heintz. Ed. Dirksen's Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Leipzig 1824. 8.) S. 285 ff. Mit Recht wird daselbst die Meinung des J. Gothofredus widerlegt, wenn dasselbe in den Probationibus ad Tab. IV. (in Th. Otton. Tom. III. pag. 94.) behauptet, der Ausdruck *iusto tempore* in der L. 3. §. 12. *D. de suis et legitim. hereditib.* sey in der technischen Bedeutung zu nehmen, nach welcher das *iustum tempus* so viel, als *tempus lege XII. Tabularum definitum* heisse, und eben dasjenige sey, was sonst *legitimum* genannt wird, so daß also auch der in dem Röm. Recht für die Anerkennung lebensfähiger Frühgeburt en bestimmte Termin von 128 Tagen aus den Gesetzen der 12 Tafeln herzu-leiten sey. Denn der Satz *iusto tempore videri natum*, will nichts anders sagen, als daß nach dem 182sten Tage ein Kind nach einem richtigen Zeitverhält-nis als lebensfähig gebohren werden könne. In den Basilic. Tom. VI. pag. 9. heißt es eben so: *ἐν τῷ νομίῳ χρόνῳ τίκτεται.*

Wittwe noch erst gegen das Ende des elften Monats gebohren hatte, *quia graviditas in tantum tempus non protenditur*³¹⁾.

Die neueren Gesetzgebungen haben die im Röm. Recht für die Spätgeburten bestimmte Normalzeit theils bestätigt, theils um einige, jedoch nur wenige Tage, weiter erstreckt³²⁾. Da nun über Möglichkeit und Wirklichkeit derselben die Meinungen der Naturforscher, Aerzte, und Geburtshelfer noch immer eben so getheilt sind, wie über die Frühgeburten³³⁾; so war es allerdings eine sehr zweckmässige

31) S. den 2. Th. des Commentars §. 116 b. S. 107 ff.

32) Das allgemeine bürg. Gesetzbuch für Ostreich 2. Th. 5. Kap. §. 158. erklärt Kinder, welche im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin gebohren worden, für ehelich gebohrne. Die nach dem zehnten Monat geborenen Kinder aber unterstirft es, wenn die Rechtmässigkeit ihrer Geburt bestritten wird, der Untersuchung der Kunstrechtsverstndigen. S. den v. Beillerischen Commentar 1. B. S. 315 f. Das allgemeine Preussische Landrecht. 2. Th. 2. Tit. Abschn. 1. §. 19. verordnet hingegen, daß ein Kind, welches bis zum 50sten Tage, nach dem Tode des Ehemannes gebohren worden, für ein eheliches Kind derselben zu achten sey.

33) S. auch hier die sehr gründliche und scharfsinnige Abhandlung des H. Hofraths Henke von den Früh- und Spät-Geburten. Kap. 3. Ein derselben Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. 3. B. S. 306 — 342.) Es sind daselbst die Ansichten der Aerzte und Naturforscher über die Möglichkeit der Spätgeburten in drey Classen getheilt worden, nämlich 1) in solche, welche sie unbedingt annehmen, ohne einen Zeitraum festzusezen, bis zu welchem sie die Verzögerung der Geburt

Verfügung der Gesetzgebung, durch Bestimmung einer gewissen Zeitfrist für die Spätgeburten, um unnützen Rechtshändeln vorzubeugen, dem Richter eine Norm zur Begründung rechtlicher Vermuthung an die Hand zu geben. Diese gesetzliche Bestimmung muß aber auch den Richter in vorkommenden Fällen um so mehr leiten, da der Zeiträum, den die Gesetzgebungen bestimmt haben, wenn man damit die neuern, bey stehender Ehe gemachten, unverdächtigen Beobachtungen von Verzögerung der Geburt vergleicht, keinen zu langen Termin enthält³⁴⁾.

Weil jedoch auch hier nur davon die Rede ist, was nach rechtlicher Vermuthung angenommen werden soll, die Vermuthung aber immer der Wahrheit weichen muß; so darf die Führung eines Gegenbeweises nie versagt werden, wenn entweder Zweifel eintreten, welche die Rechtmäßigkeit des in der gesetzlichen Zeit geborenen Kindes verdächtig machen, oder Gründe angegeben werden können, welche für die Rechtmäßigkeit der nach dem Ablauf des gesetzlich angenommenen Termins geborenen Kinder sprechen.

Die gesetzlich bestimmte Normalzeit bleibt also, wenn über die Rechtmäßigkeit der Geburt

für möglich halten; 2) in solche, welche die Möglichkeit und Wirklichkeit der Spätgeburten unbedingt läugnen; und 3) in solche, welche die Mitte zwischen beyden Gegensätzen halten, und die Spätgeburten bedingt; und bis zu einem gewissen Zeitraume für in foro gültig erklären. Dieser Meinung sind die meisten heutigen Aerzte, Leichmeier, Hebenstreit, Ludwig, Haller, Roos, Masius, Wildberg, Bernt, Sprengel, Osianer und Mende, denen auch Henke bestimmt.

34) S. Henke angef. Abb. S. 536 ff.

eines Kindes Zweifel entstehen, und daher dieselbe bestritten wird, von der Untersuchung der Kunstverständigen abhängig.

Dieses beweisen auch die bey den Alten vorkommenden Beispiele, wo man Ausnahmen von dem gesetzlichen Termin hat statt finden lassen. So erklärte der Kaiser Hadrian in der oben aus Gellius angeführten Stelle ein Kind, das im elften Monate nach dem Tode des Ehemannes geböhren war, für rechtmäßig. Er sagt in seinem Decret ausdrücklich, er habe diesen Ausspruch gethan, nachdem er zuvor die Meinungen der Aerzte und Philosophen vernommen habe. Ja Maturius erzählt nach Plinius³⁵⁾, der Prätor Lucius Papirius habe sogar einem Kinde, welches die Mutter, nach ihrer Angabe, dreizehn Monate getragen hatte, die bonorum possessio gegen den Erben gegeben, "der die Erbschaft des verstorbenen Vaters in gerichtlichen Anspruch genommen hatte.

Auch die heutigen erfahrensten Geburtshelfer haben für unbestreitbar erklärt, daß es allerdings Ursachen gebe, welche zuweilen die Schwangerschaft über die gewöhnliche Zeit bedeutend verlängern. Diese Ursachen können in der Beschaffenheit des weiblichen Körpers liegen, wohin im Allgemeinen eine große Schwäche der Gebärmutter gehört, theils können es Gelegenheitsursachen seyn, psychische und physische³⁶⁾.

Nach den gemachten Erfahrungen und Beobachtun-

35) Histor. Natural. Lib. VII. Cap. 4. in fin.

36) Eine Beurtheilung dieser Ursache findet man in Henke's angef. Abhandl. S. 516—521.

gen³⁷⁾ derselben dürften wir also wohl, sagt ein neuer, sehr würdiger Lehrer der gerichtlichen Medicin³⁸⁾, zur Annahme berechtiget seyn, daß eine Spätgeburt bis zum Ende des elften Monds-Monats, mithin bis zum dreyhundert und achtten Tage, recht wohl statt finden könne, daß späterhin aber diese Möglichkeit mit jedem Tage abnehme, und bis zum dreyhundert und zwey und zwanzigsten Tage gänzlich verschwinde, so daß über diesen Zeitraum hinaus Spätgeburten lebendiger Kinder nicht weiter zugestanden werden könnten.

Da übrigens Spätgeburten immer eine Ausnahme von der Regel sind, so ist jeder Fall nach genauer Untersuchung seiner Eigenthümlichkeit zu beurtheilen; und dabei 1) auf Seiten des Ehemannes darauf Rücksicht zu nehmen, ob er zur Zeit des letzten Beschlusses noch zuw-

37) Die Beobachtungen der berühmtesten heutigen Aerzte, von Fodéré, Ostander, Klein, Arnold, Schüz, Schnobel, Starke, Knape, Schneider, Wildberg, Bernt, Siebold, d' UTREPONT und Henke findet man in des Letztern angef. Abhandlung S. 325 — 333.

38) Mende ausführl. Handbuch der gerichtlichen Medicin. 2. Th. 6. Kap. S. 305 ff. besonders §. CXXXI. S. 516. Wenn Hippocrates den elften Monat, als denjenigen angiebt, in welchem die Geburt nach dem ordentlichen Laufe der Natur öfters erfolge, so versteht er keinesweges eine eilmonatliche Dauer der Schwangerschaft darunter, sondern gestattet dadurch nur die gewöhnliche Länge derselben von 280. Tagen. Es läßt sich dieses nach den Monaten der Griechen auf das genaueste berechnen, wie Mende 2. Th. §. CXXXIII. S. 517. f. gezeigt hat.

gungsfähig war, oder nicht. Starb der Mann plötzlich bei vollen Kräften, so spricht die Wahrscheinlichkeit für die Wittwe. War hingegen der Ehemann nach langwieriger schwerer Krankheit gestorben, in welcher das Zeugungsvermögen fehlen müste, so ist die Vermuthung wider dieselbe. 2) Auf Seiten der Frau, ob erwiesene Gründe für die Möglichkeit der Spätreifung und Spätgeburt ihrer Leibesfrucht vorhanden waren, oder nicht. Besonders kommt ihr sittlicher Ruf dabei in Betrachtung. Unbescholtner sittlicher Ruf muß so lange die Vermuthung für die Wittwe begründen, bis Gegenbeweis eines unerlaubten Umganges eintritt. Ich übergehe, was die Beobachtung der in ihrem Körper vorgehenden Bewegungen und Merkmale anbetrifft, denn diese hat blos der Arzt zu beachten und zu prüfen³⁹⁾. 3) In Bezug auf die Beschaffenheit der Leibesfrucht kommt in Betrachtung, ob Zeichen der Ueberreife⁴⁰⁾ vorhanden sind. Jedoch ist die Ueberreife deswegen kein nothwendiges und unerlässliches Merkmal der Spätgeburt. Denn nach den Beobachtungen der neuern Aerzte, eines Ossianders, Carus, Foderé und anderer, können, nach unzweifelhafter Verlängerung der Schwangerschaft, auch Kinder gebohren werden, die den zeitigen an Reife und Ausbildung gleich sind, ja sie können klein, mager, und schwach seyn, welches in dem Körperbau und Gesundheitszustande der Mutter, so wie in Krankheiten, welche die Mutter im Laufe der Schwangerschaft ausgestanden hat,

39) Man sehe hier wieder Henke's angef. Abhandlung. S. 540.

40) Man vergl. Henke S. 541. Lit. a. und Mende a. a. O. S. CXXXIV. S. 318. f.

seinen Grund haben kann; sie müssen aber doch immer in ihrer Bildung diejenige Eigenthümlichkeit haben, welche die Reife bezeichnet⁴¹⁾). Hätte daher die Wittwe im zehnten Monate nach des Mannes Tode ein noch unreifes, wenn gleich lebensfähiges, Kind zur Welt gebracht; so kann ein solcher Partus nach rechtlicher Vermuthung keinesweges für ein achtes Kind des Ehemannes gehalten werden⁴²⁾.

Eine Folge der rechtlichen Vermuthung ist es nun, daß die flagende Ehefrau bis zum Ausgang des Proesses auf die provisorische Alimentation ihres Kindes den Anspruch machen kann⁴³⁾). Diese Präsumtion stellt einstweilen den Beklagten als Vater des Kindes auf, und er ist daher auch, weil er dadurch in die Verhältnisse eines Vaters gesetzt wird, die Verbindlichkeiten der Paternität zu übernehmen schuldig, und muß sich also auch die Alimentation des Kindes gefallen lassen, bis er durch richterliches Erkenntniß freigesprochen worden ist⁴⁴⁾).

§. 1287. f.

Inwiefern kann die Frau bey der Präjudicialklage de partu agnoscendo Vorschuß der Processkosten fordern?

Wenn die Frau mit der Präjudicialklage de partu agnoscendo vor Gericht auftritt, so kann die Frage

41) S. Mende Handbuch 2. Th. §. CXXIII. §. 309.

42) S. den 2. Th. dieses Commentars. §. 116. b. §. 104. f.

43) Arg. L. 7. D. h. t. CARRACH Adnotaciones ad Boehmeri doctrinam de Actionibus Sect. II. Cap. I. §. 24. Not. a. Verb. Provisionaliter p 79.

44) S. Gmelin über die Präjudicialklage de partu agnoscendo. §. 40. §. 75 ff.

entstehen, ob sie auch den Vorschuß zu den Proceßkosten von ihrem Mann verlangen könne, wenn sie solche selbst zu bestreiten außer Stand seyn sollte? Gmelin⁴⁵⁾ unterscheidet, ob die Frau klagt, während die Ehe zwischen ihr und ihrem Manne noch besteht, oder ob die Ehe zur Zeit der angestellten Klage bereits aufgehoben war. Im ersten Falle hat es keinen Zweifel, daß der Mann zur Auslage der Proceßkosten für die Frau zu verurtheilen sey. Denn da hier die Verhältnisse der beyden Eheleute noch fort dauern, so müssen auch ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, als Folgen jener Verhältnisse, ihre ursprüngliche Wirkungskraft noch bey behalten. Der Mann muß daher nicht nur der Frau, solange er von ihr noch nicht geschieden ist, den standesmäßigen Unterhalt geben, sondern er ist auch als Haupt der Familie schuldig, die in der Ehe erzeugten Kinder als Vater in seine Vorsorge zu nehmen, mithin auch diejenigen, für deren Vater er nach rechtlicher Vermuthung gehalten wird, wenn auch deren Abstammung von ihm noch zweifelhaft ist. In dem letztern Falle hingegen soll das Gesuch der geschiedenen Frau um Vorschuß der Proceßkosten offenbar grundlos und vergebens seyn. Denn ist das Band, das sie einst an ihren Gatten knüpfte, einmal aufgelöst; so sey auch ihr voriger Mann durch die Ehescheidung von den ehemaligen Verbindlichkeiten des Ehegatten unmittelbar befreit worden. Liegt nun auf ihm nicht mehr die Verbindlichkeit zur Unterstützung der geschiedenen Frau, so sey auch nicht abzusehen, aus was für einem rechtlichen Grunde man ihn zu diesem Aufwande verbindlich machen könnte.

Allein schon längst hat die Praxis den Grundsatz angenommen, daß der Bellagte dem Kläger zum Vorschuß

45) *Angef. Abhandl. §. 31—33.*

der Proceßkosten gehalten sey, wenn letzter arm ist, und die Vermuthung einer gerechten Sache für sich hat⁴⁶). Diesem Grundsatz zu Folge würde es also vielmehr darauf ankommen, ob die geschiedene Frau sich in einer solchen Lage befindet, wo der Mann vermöge des Senatusconsulti Planciani das Kind als das seinige anerkennen muß, wenn er nicht beweisen kann, daß es von ihm nicht gezeugt sey, oder nicht. Nur in dem letztern Falle stimme ich Gmelins Meinung bey, in dem ersten aber verdient die Meinung der Praxis, als die mehr begründete, den Vorzug.

§. 1288.

In wiefern kann die geschwächte ehelose Mutter eines Kindes mit der Präjudicialflage *de partu agnoscendo* gegen den Stu-
prator auf die Alimentation klagen? Unterschied zwischen dem
Römischen und heutigen Recht. Einfluß des
Canonischen Rechts.

Die beyden Senatusconsulte, das Plancianische, und das unter dem K. Hadrian gemachte, gingen nur auf die Anerkennung solcher Kinder, die in rechtmäßiger Ehe gezeugt worden. Die geschwächte ehelose Mutter kann also nach dem Röm. Recht vom Vater ihres unehelichen Kindes keine Agnition und Alimentation des Partus verlangen⁴⁷). Ob nicht wenigstens der Concubine eine *actio*

46) Argum. L. 27. §. 5. *D. de inoff. testam. L. ult. Cod. de ordine cognition.* WERNHER Select. Observation. for. Tom. I. P. V. Obs. 83. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. V. Specim. CCCXIII. Medit. 7 et 8. CRAMER Observation. iuris univ. Tom. III. Obs. 953. REINHARTH Select. Observation. ad *Christinae Decisiones* Vol. IV. Obs. 54.

47) G. Gmelin über die Präjudicialflage *de partu agnoscendo.* §. 54. und *Jul. Frid. MAUBLANC Diss. sistens*

de partu agnoscendo utilis gestattet worden? Man sollte es glauben, weil doch der Concubinat bey den Römern für eine erlaubte Verbindung gehalten wurde, und eine Concubine, in dem Hause desjenigen, mit dem sie in dieser Verbindung lebte, uxoris loco war⁴⁸⁾. Dennoch schweigen die Gesetze hiervon gänzlich. Wir finden auch nicht, daß das von einer Concubine gebohrne Kind nach rechtlicher Vermuthung für ein Kind desjenigen gehalten worden wäre, in dessen Hause die Concubine, als solche, lebte. Die rechtliche Vermuthung, vermöge welcher der Ehemann für den Vater der von seiner rechtmäßigen Gattin gebohrnen Kinder gehalten wird, spricht nur für eheliche Kinder. Nur das Daseyn einer rechtmäßigen Ehe enthält den Grund dieser rechtlichen Vermuthung, wie die Regel lehrt: *Pater is est, quem NUPTIAE demonstrant*⁴⁹⁾. Eben so waren auch die in dem römischen Recht für Früh- und Spätgeburten festgesetzten Normaltermine, innerhalb welcher die Rechtmäßigkeit derselben angenommen werden darf, blos in favorem partus et matrimonii aufgestellt, und fanden bey unehelichen Kindern keine Anwendung⁵⁰⁾. Denn Spurii und vulgo quaeſiti hatten

fata actionis de partu illegitimo agnoscendo. *Tubingae* 1814. auctore Andr. MENNET §. IV.

48) *L. 144. D. de Verb. Signif.*

49) *L. 5. D. de in ius voc. S. Franz. RAMOS DEL MANGANO Schediasma de Concubinis Cap. 2. (in Thes. Meerman. Tom. V. pag. 556.)*

50) *S. Pet. Lud. BEHRMANN Commentat. de termino nascendi naturali unico filiationis, et paternitatis fundamento* (*Goetting. 1784.*) §. 9. *Alb. Guil. Aug. BECKER Commentat. de partu septimestri, eoque spario non legitimo.* *Lipsiae* 1805. 8. §. 17. pag. 119 sqq. und *MALBLANC* cit. *Diss. §. IV.*

gar keinen Vater; von diesen hieß es: matrem sequuntur⁵¹⁾). Nur dann, cum legitimae nuptiae factae sint, sagt Celsus⁵²⁾, patrem liberi sequuntur. Uneheliche Kinder können daher nach dem römischen Recht nur von der Mutter ihren Unterhalt verlangen, wie Ulpian⁵³⁾ ausdrücklich lehrt: Ergo et matrem cogemus praesertim vulgo quae sitos liberos alere. Von einer der Geschwächten von dem Stuprator zu leistenden Privatvergeltung schweicht auch das Römische Recht gänzlich⁵⁴⁾.

In Deutschland sind aber diese strengen Grundsätze des Röm. Rechts nicht angenommen, sondern es ist sowohl der Zustand der unehelichen Kinder, als der geschwächten ehelosen Mutter von jeher besser gewesen. Man gestattet der Mutter nicht nur die Präjudicialslage de partu agnoscendo, als eine actio utilis, gegen den Vater ihres Kindes auf Verpflegung desselben, sondern man berechtigt sie auch Ehe oder Ausstattung von dem zu fordern, der sie geschwängert hat. Der Grund dieses heutigen Rechts beruht hauptsächlich in den Verordnungen des Canonischen Rechts. Denn diese legen, ohne einige Rücksicht auf die römischen Gesetze, dem Vater schon, als Zeug er seines Kindes, die Pflicht auf, auch seine unehelichen Kinder zu ernähren, ja sogar solche, die im Ehebruch erzeugt sind⁵⁵⁾. Er ist dazu sogar in einem vorzülicheren

51) L. 23. et L. 19. D. de Statu hom.

52) L. 19. D. cit.

53) L. 5. §. 4. D. h. t. Man vergleiche §. 1286. S. 68. ff.

54) S. Christ. Frid. JÄGER Diss. de satis et fundamento obligationis stupratorum ducendi aut. dotandi vitiatas, prae. Christ. Gotil. GMELIN def. Tab. 1797. 4. §. 2 et 3.

55) S. Frid. Es. a PUFENDORF Observation. iuris univ. Tom. IV. Obs. 90. Joh. Christ. von Quistorp

Grade, als die Mutter, verbunden⁵⁶⁾). Es muß also auch die Mutter des unehelichen Kindes ihn zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, wenn er dieselbe verweigert oder verzögert, aufzufordern, und durch die Präjudicialklage *de partu agnoscendo* die Verpflegung ihres Kindes auf ihn zu übertragen berechtigt seyn⁵⁷⁾). Da diese Klage eben so, wie die directe Präjudicialklage, auf Anerkennung und Ernährung des unehelichen Kindes gerichtet wird, und auch die Paternität des Beklagten zum Grunde hat, so wird sie *actio de partu agnoscendo utilis* genannt⁵⁸⁾.

Eben so wurde auch die Verbindlichkeit des Stuprators die Geschwächte zu heyrathen, oder auszustatten, durch das Canonische Recht begründet⁵⁹⁾). Das Canonische Recht legte hier eigentlich das mosaische Recht⁶⁰⁾ zum Grunde. Nach diesem war derjenige, welcher eine unbescholtene Jungfrau zum Beyschlaf versührte, verpflichtet, die Versührte zu heyrathen. Ob sie auch in diesem Falle der Versührer, welcher sie heyrathete, habe auszustatten müß-

Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts. 2. B. §. 482.
§. 229 ff. (der neuesten Ausgabe von Konopatz) und
MALBLANC Diss. cit. §. IX.

56) S. oben §. 1286. S. 77. a. E. u. f.

57) S. Gmelin über die Präjud. Klage *de partu agnosc.* §. 54. S. 83.

58) S. Schmidt's pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Eintreden. §. 394. ff. und Weber zu Schmidt Not. k.

59) GMELIN s. JÄGER Diss. cit. §. 5 et 6.

60) S. 2. B. Mose Kap. XXII. v. 15 u. 16. und 5. B. Mose Kap. XXII. v. 28 und 29.

sen, wird bezweifelt⁶¹⁾). Soviel ist indessen gewiß, daß wenn auch der Vater ihm die Tochter nicht zum Weibe geben wollte, der Verführer doch nach dem Mosaischen Rechte schuldig war, soviel, als für den Kauf einer Jungfrau zur Ehe gewöhnlich war, dem Vater zu erlegen⁶²⁾. Das Canonische Recht verbindet Beydes, und verpflichtet, nach der versio vulgata des hebräischen Textes⁶³⁾, den Verführer einer unbescholtene Jungfrau sowohl zur Ehe als Ausstattung. Verweigert er die Ehe, so soll er am Körper gezüchtigt, excommunicirt, und ins Kloster gestellt werden. Es gehören hierher aus den Decretalen Gregors IX. Cap. 1. et 2. X. de adulteriis et stupro. Der erste Text, welcher in Exodo überschrieben ist, enthält das Mosaische Gesetz, und dies war schon früher in der christlichen Kirche angenommen⁶⁴⁾. Er lautet so:

Si seduxerit quis virginem, nondum desponsatam, dormieritque cum ea: *dotabit eam, et habebit uxorem.* Si vero pater virginis dare noluerit: reddet pecuniam iuxta modum dotis, quam virgines accipere consueverunt.

Der andere Text enthält eine Verordnung vom Pabst Gregor I. vom J. 591.

Pervenit ad nos, quod Felix quandam virginem stupro decepit. Quod si verum est; quamvis

61) S. BOEHMERI Observat. select. ad Carpzovii Practic. nov. Rer. crim. P. II. Quaest. LXVIII. Obs. I. p. 27 sq.

62) S. Michaelis mosaïches Recht. Th. V. §. 267.

63) S. Jo. SELDEN Uxor. Ebraica Lib. I. Cap. 16. und J. H. BOEHMER iur. eccles. Prot. Tom. V. Lib. V. Tit. 16. §. 2 et 3.

64) Can. Apostol. LXVI.

esset de lege poena plectendus: nos aliquatenus legis duritiem molientes, hoc modo disponimus, ut aut, quam stupravit, uxorem habeat, aut si renuendum putaverit, corporaliter castigatus, excommunicatusque, in monasterio, in quo agat poenitentiam, detrudatur, de quo nulla sit egrediendi sine nostra preeceptione licentia⁶⁵⁾.

Das Canonische Recht wollte also, wie aus diesen Texten erhellet, durch die Annahme des mosaischen Rechts, blos die Strafe mildern, die das Röm. Recht auf das Stuprum gesetzt hatte, und betrachtete daher die Privatgenugthuung der geschwächten Frauensperson als eine Strafe, deren Cognition vor die geistlichen Gerichte gezogen wurde⁶⁶⁾. Die Glossatoren verstanden dieses nun so, daß wenn der Verführer die Geschwächte heyrathe, er sich dadurch von aller weitern Strafe befreien könne⁶⁷⁾. Man erließ in diesem Falle dem Stuprator die Verbindlichkeit zu dotiren um so mehr, da sie die Verordnung des Papstes Gregor des Großen nicht deutlich aussprach, und die alte Sitte, nach welcher ehemals bey den Deutschen der Mann seiner Frau eine Dos zubrachte, durch das

65) Dass hier von keiner alternativen Verbindlichkeit die Rede sey, hat BOHMER in seiner Ausgabe des Corp. I. C. ad h. cap. Not. 99. gezeigt. Man sehe auch Desselben Jus eccles. Protest. Tom. V. Lib. V. Tit. 16. §. 4.

66) S. Ge. Lud. BOHMER Diss. de mulctis stuprorum. Goett. 1749. Cap. I. §. 15 sqq. (in Elect. iur. civ. Tom. III. Exerc. XXII.) GMELIN Diss. cit. §. 11. und MALBLANC Diss. cit. §. 9. pag. 26.

67) S. GONZALEZ TELLEZ Comm. in Decretal. Gregorii IX. ad cap. 2. X. de adult. et stupro. BOHMER ius eccles. Protest. cit. loc. §. 6.

Römische Recht längst erloschen war. Hierzu kam, daß wenn der Stuprator die Geschwächte heyrathete, derselben auch soviel nicht mehr daran gelegen war, zugleich eine Dos zu erhalten. Nur dann, wenn die Ehe nicht erfolgte, sondern der Verführer der Geschwächten eine Dos zu ihrer Abfindung gab, hielt man ihn für straffällig. Wie man nun in der Folge das Privatinteresse der Geschwächten von der öffentlichen Strafe genauer zu trennen anfing, so bildete sich nach und nach durch den Gerichtsgebrauch die nun allgemein herrschend gewordene Meinung, daß der Stuprator nur zu Einem von Beyden verbunden sey, entweder die Geschwächte zu heyrathen, oder sie auszustatten, und die Wahl habe, wozu er sich entschließen wolle⁶⁸⁾. Nachdem endlich auch in den meisten deutschen Ländern gewisse Strafen für die Schwächung waren bestimmt worden; so konnte nun zwar der weltliche Richter die Cognition des Vergehens vor seinen Gerichtshof ziehen; allein die Beschaffenheit der geistlichen Strafe, mit welcher das Canonische Recht die Schwächung bedrohte, und die nur von dem geistlichen Gericht erkannt werden konnte, machte, daß das Stuprum doch noch immer unter den geistlichen Verbrechen seinen Platz behauptete. Dies hatte nun die Folge, daß das Stuprum für ein crimen mixtum gehalten wurde, welches eben sowohl von dem weltlichen, als geistlichen Richter bestraft werden konnte, und daraus entstand ein neues Unheil, nämlich daß der Stuprator von beyden Gerichten in Strafe genommen werden konnte⁶⁹⁾.

68) Man sehe hier vorzüglich JAEGER s. GMELIN Diss. de fatis et fundamento obligationis stuprator. ducendi aut dotandi vitiatas. §. 12 et 15.

69) S. BOEHMER Diss. cit. de multis stuprorum. Cap: I. §. 17. Es wird baselbst eine merkwürdige Stelle auf

Wie man aber bey der durch Luther im sechzehnten Jahrhundert veranlaßten Kirchen-Reformation unter andern auch darauf bedacht war, die geistliche Gerichtsbarkeit auf ihre Gränzen, die sie öfters überschritten hatte, zurückzuführen, so wurde nun auch die Bestrafung des Stuprums den geistlichen Gerichten entzogen, und blos den weltlichen Gerichten überlassen⁷⁰⁾.

Nach dem heutigen Gerichtsgebrauche hat also der Verfänger die Wahl, ob er die Geschwächte heyrathen oder ausstatten will. Denn die Verbindlichkeit des Stuprators gegen die Geschwächte ist jetzt eine blos alternative⁷¹⁾. Die Geschwächte kann daher auch nur auf Eins von Beyden klagen, sonst kann ihr die exceptio plus petitionis entgegengesetzt werden⁷²⁾. Diese Verbindlichkeit tritt nach vollzogenem Beyschlaf ipso iure ein, wenn gleich die Geschwächte davon nicht schwanger geworden ist⁷³⁾. Es kommt auch darauf nicht an, ob

den *Capitularib. RR. Francor. Lib. VII. cap. 306.* angeführt.

70) S. BOEHMER Diss. cit. Cap. I. §. 21. *Jo. Sam. Frid. BOEHMER Observation. select. ad Carpzovium P. II. Quaest. LXIX. Obs. 1. p. 31.* von Quistorp Grundsätze des deutschen peinl. Rechts. 2. B. §. 477. b. §. 264. der neuesten Ausgabe von Konopat. und MALBLANG cit. Diss. §. IX. pag. 26.

71) S. BURC. BARDILI Diss. de satisfactione stupratae. *Tubingae 1685.* Aug. a LEXER de stupri iudicio civili, in Meditat. ad Pand. Vol. IX. Specim. 583. und von Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 2. B. §. 479—481. nach der Ausg. von Konopat.

72) S. LEXER cit. Specim. medit. 2. und Koch Institution. iuris crim. §. 282. edit. octav.

73) So lehren alle sowohl theoretische als practische Rechtslehrte. S. HOMMEL Rhapsod. Quaest. in foro quotidie

die Geschwächte eine Jungfrau oder Wittwe ist⁷⁴⁾). Die eine hat, wie die andere, das Recht, die Erfüllung einer

obvenient. Vol. VI. Obs. 878. de CANNIGESEER Collect. Decision. Hasso-Cassellanae. Tom. II. Decision. 307. KIND Quaestiones forens. Tom. II. Cap. 47. von Quistorp Grundsäge des deutsch. peinlichen Rechts. 2. B. §. 479. S. 268. Koch Institut. iuris crim. §. 283. PÜTTMANN Elem. iuris crim. §. 586. Theod. KRETSCHMANN Comm. de stupro voluntario. (Stuttgart. 1791. 4.) Sect. IV. §. 108. Schweppe Röm. Privatrecht. §. 728. u. a. m. Anderer Meinung ist jedoch Herr Oberappellationsrath Ritter von Hagemann in den practischen Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsglehrsamkeit. 6. Band Erör. C. Dass eine unbescholtene, aber nicht geschwängerte Frauensperson, wegen einer bloß durch Verführung erlittenen Schwächung gegen den Stuprator auf Entschädigung klagt, wird freylich ein seltner Fall seyn, besonders wenn der Beyschlag nicht kundbar geworden ist. Allein es kommt hier darauf an, ob sie nicht zur Klage berechtigt sey? und dies lässt sich mit Grund nicht bezweifeln. Denn die Gesetze erfordern zur Begründung der Verbindlichkeit des Stuprators weiter nichts, als dass er eine unbescholtene Jungfrau zum Beyschlag verführt habe. 2. B. Mose XXII. B. 16. und 5. B. XXII. B. 28 und 29. Cap. 1 et 2. X. de adult. et stupro. Von einer Schwängerung ist nirgends die Rede. S. Michaelis Mos. Recht. 5. Th. §. 267. Schwängerung wird auch zum Begriff des Stuprums gar nicht erfordert. S. Littmann's Handbuch des gem-deutschen peinlichen Rechts. 3. Th. §. 567. und von Quistorp Grundsäge des P. R. 2. B. §. 473. Ist die Klage einmal angebracht, wie kann sie nun zurückgewiesen werden? die Sache ist jetzt einmal gerichtskundig. Sie soll aber wegen eines öffentlich kundgewordenen Beyschlags Satisfaction fordern können. Und wer steht ihr dafür, dass die Schwächung nicht durch

von beyden Verbindlichkeiten von dem Stuprator zu verlangen. Ihr Ruf muß nur unbescholtē seyn. Denn der Grund der Verbindlichkeit des Stuprators gegen die Geschwächte beruhet in der gegen den ersten streitenden Vermuthung, daß er die Geschwächte zum Bey schlaf versücht, und ihr dadurch die Gelegenheit einer anständigen Heyrath entzogen oder erschwert habe⁷⁵⁾). Es giebt nun aber

I. Fälle, wo diese Verbindlichkeit ganz wegfällt⁷⁶⁾. Dahin gehört. 1) Wenn die Geschwächte früher von einem Andern geschwängert worden ist. Denn bey dieser findet der Grund, aus welchem einer unbescholtēn Frauensperson Genugthuung gebührt, nicht statt. Ihre jungfräuliche Ehre hatte sie schon durch die erste von einem Andern erlittene Schwangerschaft verloren; es konnte ihr also durch die zweyte Schwangerschaft in Absicht ihres künftigen Glücks kein weiterer Nachtheil zugesfügt werden, da sie durch den zugelassenen ersten

den Verführer selbst über kurz oder lang kundbar werde, indem er sich der unzüchtigen Vertraulichkeit mit ihr beschäm̄t. Warum sollte sie ihm nicht mit ihrer Klage zuvorkommen dürfen?

- 74) S. von Quistorp angef. Grunds. des P. N. 2. B. §. 479. und der Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 7. B. Nr. 361.
- 75) S. Leyerer cit. Specim. DLXXXIII. medit. 10. Bonner iur. Eccles. Protest. Tom. V. Lib. V. Tit. 16. §. 9. Struben rechtliche Bedenken 1. Th. Ged. 163. und 3. Th. Ged. 125 und 147. Hoch Institut. iuris crim. §. 281.
- 76) Georg. Jac. HOBFFT Diss. de virgine stuprata a stupratore non dotanda. Giess. 1712. besonders Jo. Jac. SCHMID Diss. de exceptionibus stupratam ad satisfactionem privatam contra stupratorem agentem repellentibus. Altorf. 1794. 4.

Beyschlaf die Gelegenheit eine ihrem Stande gemäße Heyrath zu thun bereits verscherzt hatte⁷⁷). Man nennt zwar freylich im Criminalrecht eine jede Weibsperson, sie sey Jungfrau oder Wittwe, die sich nicht ohne Wahl einem jeden Preis giebt, wenn sie gleich mit Verschiedenen den Beyschlaf gesetzwidrig befriediget hat, und nur zur Zeit des Beyschlafs von unberüchtigtem Lebenswandel gewesen, eine ehrbare und unverläudete Weibsperson⁷⁸); allein blos um sie von einer Hure (meretrix), und hierdurch in criminalrechtlicher Hinsicht Schwächung und Hurerey zu unterscheiden; auf die Verbindlichkeit des Stuprators zur Entschädigung der Geschwächten hat dieselben keinen Einfluß⁷⁹). Man pflegt hiervon zwey Fälle auszunehmen⁸⁰), nämlich a) wenn die Ges

77) S. BOEHMERT ius eccles. Prot. c. I. §. 11. STRUBEN's rechtliche Bedenken. 5. Th. Ged. 147. JOH. CHRIST. QUISTORP'S Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Nr. XLVII. S. 705 ff. der 2. Aufl. von Bülow und HAGEMANN'S pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsglehrsamkeit. 4. B. Erört. LXIX. KOCH Institut. iur. crim. §. 283. SCHMID cit. Diss. §. 16. SCHWEPPES Römisches Privatrecht. §. 428. Anderer Meinung sind jedoch HOMMEL Rhapsod. Quæstion. for. Vol. I. Obs. 19. WERNHER Observat. for. Tom. II. P. II. Obs. 155. BERGER Oecon. iuris Lib. III. Tit. 11. Th. 4. not. 12. und PÜTTMANN Elem. iur. crim. §. 586. Man sehe jedoch MÜLLER Observation. pract. ad Leyserum Tom. VI. Fasc. I. Obs. 902. pag. 187 sq.

78) S. von QUISTORP Grds. des P. R. §. 475. HEUERBACH'S Lehrbuch des P. R. §. 452.

79) S. QUISTORP'S angef. Beiträge S. 707 ff.

80) S. QUISTORP in den angef. Beiträgen. S. 713. ff. und MÜLLER in Observation. pract. ad Leyserum Tom. VI. Fasc. I. Obs. 902. pag. 191. sqq.

schwäche von demjenigen, von welchem sie zuerst geschwängert worden ist, wegen der vermögenslosen Umstände desselben, oder aus andern ihr nicht zuzurechnenden Ursachen keine Entschädigung erhalten hat. Denn da die Gesetze und ein unbestrittener Gerichtsbrauch einer Geschwächten von ledigem Stande und unberüchtigtem Wandel eine Genugthuung unter dem Namen einer dos zubilligen, und zwar darum, weil ihr die Gelegenheit zu einer anständigen Heyrath, durch die erlittene Schwächung, benommen worden ist; so würde es, sagt man, unbillig seyn, daß eine Geschwächte darum, weil sie unverschuldeter Weise von dem ersten Verführer hülfslos gelassen worden, nun nicht weiter befugt seyn sollte, von dem zweyten Verführer eine Abfindung zu verlangen. b) Wenn die Geschwächte von dem ersten Stuprator nicht blos zum Beyschlaf versöhrt, sondern wider ihren Willen gezwungen worden ist. Unter diesen Umständen, sagt man, sey der Geschwächten die Abfindung schlechterdings zuzusprechen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie von dem ersten Schwängerer eine dos erhalten habe, oder nicht. Denn durch Nothzucht werde die jungfräuliche Ehre mehr; als durch einen blossen unehelichen Beyschlaf, verletzt, daher müsse auch hier ein grösserer Ersatz für den erlittenen Nachtheil erfolgen, weil hierdurch die Gelegenheit, sich anständig zu versöhren, weit mehr erschwert werde. Allein so wenig es in dem letzten Falle einem Zweifel unterworfen ist, daß die Genothzüchtigte ob attentatae pudicitiae infamiam mittelst der Injurienklage Genugthuung verlangen kann⁸¹⁾; so wenig ist abzusehen, wie in dem ersten Falle der Umstand, daß die Geschwächte von dem ersten Stuprator keine Abfindung erhalten, einen Grund abgeben könne, dem zweyten Ver-

81) L. 1. s. 2. L. 9. §. 4. D. de Injuriis.

führer die Leistung derselben aufzulegen, wenn der Geschwächten überhaupt keine dos gebührt. Wollte man diese Meinung in den Gerichten auftreten lassen, so würde man dadurch, statt der Unzucht Einhalt zu thun, die Schwächungen offenbar begünstigen. Eine Geschwächte, welche von ihrem ersten Versünder keine Entschädigung erhielt, würde, statt sich dadurch von aller weiteren Versuchung abschrecken zu lassen, die nächste Gelegenheit, an der es ihr nicht fehlen dürfte, benutzen, um sich von einem zweyten verführen zu lassen, von dem sie, nach den Vermögensumständen desselben, mit mehr Zuversicht eine angemessene Abfindung zu erwarten hätte. Von dieser Seite betrachtet, ist es schon gar nicht der Klugheit gemäß, eine solche Meinung zu billigen, welche daher mit Recht verworfen wird⁸²⁾. Ich stimme vielmehr aus voller Ueberzeugung den um unsere Wissenschaft unsterblich verdienten Böhmer⁸³⁾ bey, wenn er sagt: *Nemo facile dixerit, toties stupratae dotem deberi, quoties postea in idem incidit naufragium. Quae secunda vel tertia vice stupro sese vitiandam praebuit, nullo nec favore digna, nec laesionem aliquam, aut iacturam existimationis bonae, quam post primum stuprum iam amiserat, incurrit.* Die Geschwächte macht sich 2) des Anspruchs auf Leistung einer Entschädigung verlustig, wenn sie selbst den Stuprator zum Bey schlaf verführte⁸⁴⁾. Da

82) S. SCHMID Diss. cit. §. XVI. in fin.

83) Jur. Eccles. Protest. Tom. V. c. I. §. XI. pag. 104.

84) S. VOET Comment. ad Pand. Tom. II. Lib. XLVIII.

Tit. 5. §. 4. Strubens rechtliche Bedenken 1. Th. Bed. 162. BOEHMER ad Carpozivium P. II. Quaest. LXVIII. Obs. 4. MÜLLER Observation. pract. ad Leyserum. Tom. VI. Obs. 900. SCHMID cit. Diss. §. 20.

jedoch eine solche Frechheit gegen den weiblichen Charakter streitet, so liegt jederzeit dem Beklagten, der diese Einrede der Klägerin entgegensezt, der Beweis ob, welcher jedoch dadurch noch nicht für geführt zu achten ist, daß sie zu dem Beklagten ins Bett gekommen sey, wenn dieses nicht unaufgefordert, sondern auf vorgängige Verabredungen, und im Gefolge früherer Vertraulichkeiten geschahen ⁸⁵⁾).

3) Wenn sie sich ausdrücklich für die Verwillingung des Beyschlafs eine Belohnung ausbedungen, und solche auch erhalten hat. Denn dadurch verzichtete sie stillschreitend auf eine weitere Entschädigung ⁸⁶⁾). Jedoch sind freymwillige Geschenke, wodurch der Stuprator die Neigung der Geschwächten zu gewinnen suchte, oder die er ihr nach vollbrachten Beyschlafe machte, dafür nicht zu rechnen ⁸⁷⁾.

4) Wenn sie eines unzüchtigen Lebenswandels überführt, und bewiesen werden kann, daß sie sich jeder Manns person ohne Unterschied überlassen habe, so daß kein ehsiebender Mann sie hätte heyrathen mögen ⁸⁸⁾.

85) Hagemann's pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrts. VI. B. Erört. 100. §. 6. und von Quistorp Grds. des P. R. §. 480. Not. b.

86) S. Voet Commentat. ad Pand. c. I. Hagemann's pract. Erörterungen a. a. D.

87) Hommel Rhapsod. Quaest. for. Vol. VI. Obs. 878. pag. 488. Tittmann's Handb. d. deutsch. peinl. Rechts. 5. Lh. §. 571. Not. k. und Hagemann a. a. D. Not. 14. S. 402.

88) L. 45. pr. et §. 1—3. D. de ritu nupt. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. IX. Specim. DLXXXIII. medit. 21—24. Koch Institut. iur. crim. §. 272. MÜLLER ad Leyserum cit. Tom. VI. Observ. 902. SCHMID cit. Diss. §. 15.

5) Wenn sie dem Stuprator die ihm zustehende Wahl dadurch genommen hat, daß sie sich vor, oder nach erhobener Klage, jedoch noch vor rechtsträchtiger Definitiv-Entscheidung des Proesses, mit einem andern verheirathete⁸⁹⁾, oder nach dem Beyschlafe mit dem Kläger aufs neue mit einem Andern Unzucht trieb, denn ein solches Vergehen würde auch selbst ein gültiges Eheverlöbniß wieder aufzuheben berechtigt haben⁹⁰⁾). Jedoch nimmt man mit Recht den Fall aus, wenn der Beklagte schon vor erfolgter anderweit getriebenen Unzucht der Klägerin vor Gericht erklärt hatte, daß er sie nicht heyrathen könne und wolle. Hier kann er dennoch verurtheilt werden, der Klägerin wegen der nicht abgeläugneten Schwangerung gebührende Genugthuung zu leisten, weil hier der Grund, daß dem Beklagten die rechtliche Wahl durch der Klägerin Verschuldung genommen sey, nicht in Anwendung kommen kann⁹¹⁾). Wenn man aber auch noch den Fall hierher rechnen will, da bey erfolgter Verheyrathung der Geschwächten, derselben Ehemann, nachdem er die frühere Schwangerschaft seiner Frau entdeckt, sich wieder von ihr scheiden lassen⁹²⁾; so ist diese Ausnahme ungegründet,

89) LEYSEN Specim. DLXXXIII. Corol. 1. Vol. IX. p. 175.

BOEHMER ad. Carpzovium P. II. Quaest. LXVIII.
Obs. 10. Quistorp's rechtliche Bemerkungen. 1. Th.
Bemerk. LXXVI. §. 1. und Hagemann's pract. Erörterungen a. a. D. §. 8. S. 405.

90) Voet c. l. von Quistorp Grds. des deutsch. peinl. Rechts. 2. B. §. 480. SCHMID cit. Diss. §. 19.

91) S. Ge. Jac. Fried. Meisters pract. Bemerkungen aus dem Crim. und Civilrechte. 1. B. Bemerk. XII.

92) Jo. Frid. BECKER Diss. An stuprata, ab alio iam in matrimonium ducta, dotem a stupratore adhuc petere Glück's Erläut. b. Pand. 28. Th.

weil hier die Geschwäche einer solchen gleich zu achten ist, die durch Zulassung abermaliger Schwächung dem Stuprator die Wahl genommen hat⁹³).

6) Wenn die Geschwäche die Ehe, zu welcher sich der Stuprator bereitwillig erklärt hatte, ausschlug, ohne daß dieser Ehe ein gesetzliches Hinderniß entgegenstand⁹⁴). Jedoch kann es für eine Verweigerung auf Seiten derselben nicht angesehen werden, wenn der Stuprator die Vollziehung der Ehe von Bedingungen abhängig machen will, welche die Geschwäche nicht eingehen kann⁹⁵). Ein gesetzliches Hinderniß würde eintreten, wenn die Eltern der Geschwächten, oder die Eltern des Stuprators, in deren Gewalt sich noch der eine oder andere Theil befindet, aus gerechten Ursachen in die Ehe nicht einwilligen wollen⁹⁶). Ueberhaupt würde die Verweigerung der Ehe auch von Seiten der Geschwächten unnachtheilig seyn, wenn sie aus einem solchen Grunde geschehen sollte, aus welchem auch selbst ein gültiges Ehesversprechen wieder aufgehoben werden kann⁹⁷). Die Geschwäche kann hier noch die gebührende Ausstattung verlangen.

possit. *Gloss.* 1787. §. 6. von Quistorp rechl. Bemerkungen 1. Th. S. 252.

95) S. JAEGER in der Not. 68. angef. Diss. §. 28.

94) CARPOV. Iurispr. for. P. IV. Const. XXVII. Def. 1. BOEHMER iur. eccl. Prot. Tom. V. Lib. V. Tit. 16. §. 10. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. V. Spec. CCXCIV. medit. 4. HOEFFT Diss. cit. Cap. III. §. 8. von Quistorp Grds. des P. R. a. B. §. 480.

95) HAGEMANN pract. Erörterungen. 6. B. Erör. 100. §. 8. S. 407.

96) LEYSER Meditation. Vol. IX. Specim. DLXXXIII. medit. 5. 6 et 7. und HAGEMANN a. a. D. §. 8. Nr. 5. S. 407. und SCHNAUBERTS Grds. des Kirchent. §. 229.

97) SCHMID cit. Diss. §. 17. und HAGEMANN S. 407.

Uebrigens muß in allen diesen Fällen der Beklagte seine Einrede um so mehr beweisen, da sie auf Thatumständen beruht, für die geschwächte Weibsperson aber die Vermuthung der Unbescholtenheit streitet. Der Beweis muß daher immer auf specielle Thatsachen gerichtet werden. Die Einwendung, daß die Klägerin keine unbefastete Jungfrau mehr gewesen sey, ist daher als Einrede ganz unzulässig, und eben so verwerflich der ihr blos im Allgemeinen dahin zugeschobene Eid, daß sie sich, außer dem Beklagten, sonst mit keiner andern Mannsperson vergangen habe. Denn da jede ledige Weibsperson solange nach rechtlicher Vermuthung für ehrbar und unbescholten gehalten werden muß, bis das Gegenteil bewiesen ist; so ist Niemand ihr zuzumuthen befugt, daß sie ihre Unbescholtenheit eidslich bekräftige⁹⁸⁾. Es giebt nun auch

II. Fälle, wo blos die Wahl wegfällt, welche sonst dem Stuprator zusteht, und der Stuprator blos diejenige Verbindlichkeit zu erfüllen hat, auf welche die Geschwächte zu klagen berechtigt ist. So kann

1) die Geschwächte schlechterdings auf die Ehe klagen, wenn der Beyschlaf unter der Hoffnung der Ehe geschahe, d. h. auf ein gültiges Eheversprechen erfolgte⁹⁹⁾. Es gehört also weder hierher der Fall, wenn der Beyschlaf dem Versprechen der Ehe vorausging, noch auch wenn das Versprechen der Ehe während des Beyschlafs geschahe, auch nicht wenn der Beyschlaf zwar

98) Voet c. l. Hagemann a. a. D. §. 5. §. 403.

99) Jo. Pet. de Ludvio Differentiae iuris Röm. et Germ. in stupro sub matrimonii spe. Diff. 1. nr. 2. Hoch Inst. iur. crim. §. 282. Th. KRETSCHMANN Commentat. de stupro voluntario. Sect. IV. §. 101 — 107.

erst auf das Eheversprechen folgte, dieses aber an sich ungültig ist¹⁰⁰). Denn der Satz des ältern Canonischen Rechts, daß durch den Beyschlag sponsalia de futuro in sponsalia de praesenti verwandelt werden, und diese so unauflöslich, als die Ehe selbst, sind, findet jetzt weder bey den Katholiken noch Protestanten mehr Statt¹). Daß übrigens die unter der Hoffnung der Ehe Geschwächte aus dem Beyschlafe schwanger geworden seyn müsse, um auf die Ehe klagen zu können, wird nicht erfordert²), so wie es denn auch gleichviel ist, ob die auf solche Art Geschwächte noch Jungfrau oder Witwe ist³).

2) Die Geschwächte kann geradezu auf Aussstattung klagen, wenn ohne ihr Verschulden die Sache dahin gekommen ist, daß die Ehe nun nicht weiter Statt finden kann⁴). Dahin gehört

a) Wenn die Eltern des Stuprators oder die Eltern der Geschwächten, in deren Gewalt sich der eine oder andere Theil befindet, aus gerechten Ursachen in die eheliche Verbindung nicht einwilligen wollen⁵). Daß der

- 100) S. Joh. Chr. von Quistorp Beyträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Nr. XXIX. S. 456—470. (Der zweyten Aufl.) und Fried. von Bülow und Theod. Hagemann's practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrts. 4. B. Erör. LXV.
- 1) S. den 25. Th. dieses Commentars §. 1198. S. 71.
- 2) WERNHER Select. Observation. for. Tom. II. P. VIII. Obs. 501. Quistorp angef. Beyträge S. 469.
- 3) BERGER Oecon. iuris Lib. III. Tit. 11. Th. IV. Not. 12.
- 4) LEYSER cit. Specim. DLXXXIII. medit. 5. und Koch Institution. iur. crim. §. 282.
- 5) LEYSER Specim. DLXXXIII. medit. 8 et 9. HOMMEL Rhapsod. Quaestions. forens. Vol. I. Obs. 19. nr. 5.

Dissensus der Eltern des Stupratoris der Geschwächten nicht nachtheilig seyn könne, darin sind alle Rechtsgelehrten einverstanden. Allein ob in dem Falle, da dem Stuprator das ihm zustehende Wahlrecht durch die Versagung der Einwilligung der Eltern der Geschwächten, welche er zu heyrathen gesonnen ist, benommen wird, derselbe noch zu einer Dotation verpflichtet sei, ist zweifelhaft. Voet⁶⁾ verneint es. Dieser Meinung steht jedoch entgegen, daß der Widerspruch der Eltern der Geschwächten, sofern derselbe auf einem gerechten Grunde beruhet, eine Handlung ist, die der Geschwächten auf keine Weise zugerechnet werden, und also auch ihr nicht zum Nachtheil gereichen kann. Sie ist also in Ansehung ihrer gleichsam als ein Casus zu betrachten, wodurch ohne irgend eine Concurrenz von Schuld die Wahl dem Stuprator nun unmöglich wird. In einem solchen Falle ist aber bey einer alternativen Verbindlichkeit dasjenige Gegenstand der Obligation, dessen Leistung dem Schuldner noch möglich ist. Nach dieser Ansicht bleibt also der Stuprator schon nach allgemeinen Rechts-Grundsägen zur Dotation verpflichtet⁷⁾. Ueberdem ist Mangel der elterlichen Einwilligung bey den ehelichen Verbindungen solcher Personen, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, ein gesetzliches Ehehinderniß⁸⁾. Daß aber in einem solchen Falle der Stuprator

*Jo. Sam. Frid. BOEHMERS Observ. select. ad Carpzovium
P. II. Quaest. LXVIII. Obs. 10. in fin. von Quistorp
Grundf. des P. R. s. B. §. 480. a. E. Hagemann
pract. Erörterungen. 6. B. Nr. C. §. 7.*

6) Commentar. ad Pand. Tom. II. Lib. XLVIII. Tit. 5.
§. 4.

7) S. den 4. Th. dieses Commentars. §. 516. S. 505.

8) S. den 25. Th. §. 1196.

zur Dotation verpflichtet sey, lässt sich selbst aus dem Cap. 1. X. *de adulter. et stupro* nicht undeutlich schließen. Wollte man endlich das Gegentheil behaupten, wollte man mit Voet annehmen, der Stuprator werde frey von seiner Verbindlichkeit; so würde ja der elterliche Dissensus eine wahre Wohlthat für den Stuprator seyn, deren er doch gewiß unwürdig ist.

b) Wenn sich der Stuprator mit einer andern Person verheyrathet hat⁹⁾). Denn hierdurch hat er sich des ihm zustehenden Wahlrechts begeben.

c) Wenn er nachher eine andere Weibsperson geschwächt hat¹⁰⁾). Denn aus diesem Grunde hätte auch ein gültiges Eheversprechen wieder aufgehoben werden können.

d) Wenn der Stuprator zur Zeit des verübten Bey schlafs schon verheyrathet war, oder auch sonst die Geschwächte gar nicht heyrathen kann; z. B. wenn ein katholischer Geistlicher ein Mädchen beschlafen, oder ein Jude eine Christin, oder ein Christ eine Jüdin geschwängert hat. Zwar ist es sehr streitig, ob in einem solchen Falle, besonders wenn der Verführer ein Ehemann ist, die Geschwächte auch dann Abfindung verlangen könne, wenn sie von dem Hinderniß der ehelichen Verbindung schon zur Zeit des zugelassenen Bey schlafs Kenntniß gehabt hat.

9) *Vox Comm. ad Pand. c. I. §. 4. in fin. Letzter o. I. medit. 5. HOMMEL Obs. 19. nr. 2. von Quistorp Grds. §. 480.*

10) *S. von Quistorp a. a. D. KRETCHMANN Commentat. de stupro voluntario. §. 109. JAEGER s. GMELIN Diss. de fatis et fundamento obligat. stuprator. ducendi aut dot. vitiat. §. 27. pag. 62.*

Viele¹¹⁾ wollen dieses aus dem Grunde läugnen, weil sowohl das Mosaische, als das darauf sich gründende Canonische Recht die Möglichkeit der Ehe voraussehen, und folglich die Geschwächte, welche gewußt hat, daß der Stuprator sie nicht heyrathen kann, sich ihres Rechts Genugthuung zu fordern, stillschweigend begeben habe. Die Dotation trete an die Stelle der ausgeschlagenen Ehe, als Leistung des Interesse, daß die Ehe nicht erfolgt sey. Falle also die Ehe, als rechtlich unmöglich, hinweg; so könne auch keine Verbindlichkeit zur Dotation, als deren Surrogat, Statt finden. Ueberhaupt sey es auch schon der Klugheit gemäß, die von Ehemännern geschwächten Weibspersonen mit der Klage auf Dotation abzuweisen, damit sie sich vor den Umarmungen der Ehemänner desto mehr hüten. Allein mit Recht wird diese Meinung von andern¹²⁾ verworfen, weil die Gründe, auf denen sie

11) VOET Comment. ad Pand. Tom. II. Lib. XLVIII. Tit. 5. §. 4. p. 869. CARPOV Jurispr. for. P. V. Const. XXVII. Def. 2. BARDILI Diss. de satisfactione stupratae. Cap. III. M. III. nr. 55. WERNHER Select. Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 244: nr. 4. BASTINELLER Diss. de dote virginis a marito vitiatae non praestanda. Vitemb. 1715. Jo. Ludw. Schmidts öffentliche Rechtsprüfung 2. Abschn. Nr. XXXVIII. S. 263—267. MÜLLER Observation. pract. ad Leyserum Tom. VI. Fasc. I. Obs. 399. u. a. m.

12) J. H. BOEHMER iur. eccl. Protest. Tom. V. Lib. V. Tit. 16. §. 12. nr. 12. BERGER Elect. process. matrimonial. pag. 279. et pag. 524. LEYSER Meditat. cit. Specim. medit. 8 et 9. J. S. F. BOEHMER ad Carpzoviam P. II. Quæst. LXVIII. Obs. 7. von Quistorp Grds. bes. b. P. R. 2. B. §. 479. S. 279. Hoch Instit. iuris crim. §. 285. Ge. Lad. BOEHMER Princip. iuris canon. §. 878. Paul Jos. & RIBEGER Institut.

beruht, höchst unbedeutend sind, und theils eine offensbare petitio principii enthalten, theils zuviel, und also nichts beweisen. Denn Erstens richten wir uns ja jetzt weder nach dem Mosaischen, noch nach dem Canonischen Recht, sondern nach dem durch eine unbestrittene Praxis nun einmal angenommenen Grundsatz, daß der Verführer die Geschwächte entweder zu ehelichen oder auszustatten gehalten sey, und es übrigens seiner Wahl überlassen bleibe, wozu er sich entschließen will. Hat nun ein Ehemann eine unbescholtene ledige Weibsperson zum Beyschlaf verführt, so wußte er ja, daß ihm in diesem Halle kein Wahlrecht zustehen könne, also hat nicht sowohl die Geschwächte auf die Dotation, sondern vielmehr der Stuprator auf die Wahl verzichtet. Der Verführer verliert folglich hier die Wahl, nicht durch Verschuldung der Geschwächten, sondern durch seine eigne Schuld. Er ist daher schon nach den allgemeinen Regeln einer alternativen Verbindlichkeit zur Dotation verbunden¹³⁾). Zweyten s ist aber auch zwischen beyden Verbindlichkeiten kein so enges Verhältniß vorhanden, daß die eine die Möglichkeit der andern nothwendig voraussezet; sonst könnte sich ja der Stuprator nach Gefallen frey machen. Er dürfte sich nur verheyrathen. Welche Ungereimtheit! Vielmehr kann nach der Natur eines alternativen Forderungsrechts

iurispr. eccles. P. IV. §. 516. Jos. Jo. Nepom. PEHEM Praelection. in ius eccles. univers. P. II. §. 421. Not. pag. 266. Xav. GMEINER Institut. iuris eccles. Tom. II. §. 857. Cor. 3. SCHMID Diss. cit. de exceptionib. stupratam ad satisfact. privat. contra stuprator. agentem repellentibus. §. 27 et 28. und HAGEMANN's pract. Erörterungen. 6. B. Erört. C. §. 7.

13) Arg. L. 95. §. 1. D. de Solution.

der Gläubiger, oder hier die Geschwächte, noch auf das Andere, das heißt, auf Dotation, klagen, wenn durch die Culpa des Schuldners, hier des Stuprators, das Eine, nämlich die Ehe, unmöglich ist. Drittens ist es ganz irrig, daß die Dotation der Geschwächten ein Surrogat der Ehe sey. Sie ist keine wahre römische dos, sie ist vielmehr als ein Ersatz für die der Geschwächten entzogene oder erschwerte Gelegenheit, eine nach ihren Umständen vortheilhafte Heyrath einzugehen, zu betrachten¹⁴⁾. Sie kann also gefordert werden, auch wo keine Ehe Statt findet; weil hier immer noch der Grund der Verbindlichkeit zur Dotation gültig bleibt. Hierzu kommt Viertens, daß die Gesetze im Allgemeinen von Jedem sprechen, der ein unbescholtnes Mädchen zum Beischlaf verführt hat, ohne Rücksicht, er sey eine ledige Mannsperson, oder Ehemann. Diese gründen sich nun zwar freylich auf das Mosaische Recht, welches keine Wahl gestattet, sondern schlechterdings auf die Ehe dringt, ohne in Anschung des Ehemannes eine Ausnahme zu machen, weil bey den Israeliten die Polygamie erlaubt war. Allein, wenn gleich jetzt die Polygamie unter Christen nicht mehr erlaubt ist, und daher die angeführten Stellen des Canonischen Rechts von einer ledigen Mannsperson verstanden werden müssen, welche die Geschwächte heyrathen kann; so müssen doch diese Gesetze, da sie die Vorschrift des Mosaischen Rechts zum Grunde haben, daraus erklärt werden. Man ist also allerdings zu der Schlussfolge berechtigt, daß weil, wegen des heutigen Verbots der Polygamie, die Ehe nicht Statt

14) S. BOEHMER iur. eccles. Prot. c. I. J. S. F. BOEHMER Observat. ad Carpzov. P. II. Quaest. LXVIII. Obs. 1. SCHMID Diss. cit. §. 11.

finden kann, wenigstens die Dotationsverbindlichkeit einzutrete. Denn sonst würde ja der Ehemann, der sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, mehr begünstigt werden, als der Stuprator, welcher ledigen Standes ist¹⁵⁾). Endlich Fünftens wenn man sagt, es sey schon nicht der Klugheit gemäß, der Geschwächten in diesem Falle eine Klage zu gestatten, damit sich ledige Weibspersonen vor den Umarmungen der Ehemänner hüten möchten; so würde man mit eben dem Recht sagen können, es sey der Klugheit gemäß, alle Geschwächte mit ihren Ansprüchen gegen die Stupratoren abzuweisen, um sie von unkeuschen Umarmungen abzuhalten. Wenn Puffendorf¹⁶⁾ den Knoten dadurch zu lösen vermeint, daß der Ehemann der von ihm geschwächten Weibsperson zwar nicht zu einer Dotation, wohl aber zu einer Satisfaction für die Verführung zum Beyschlaß, und den Verlust ihrer jungfräulichen Ehre verbunden sey, so ist dies wohl für nichts anders als ein Wortspiel zu erklären.

e) Wenn der Stuprator, oder die Geschwächte gestorben ist. Denn sowohl die Verbindlichkeit des Stuprators zur Dotation, als die Klage der Geschwächten geht auf die Erben über. So wie also die Erben des Stuprators verbunden sind, die schuldige Abfindung aus der vorhandenen Erbschaftsmasse, so weit sie zureicht, der Geschwächten zu entrichten, ohne zu unterscheiden, ob die Geschwächte schon bey Lebzeiten des Stuprators ihre Abfindungsklage erhoben hatte, oder nicht¹⁷⁾; eben so können

15) S. BERLICH Conclus. pract. P. V. Concl. XXXVIII. nr. 55.

16) Observation. iuris univ. Tom. I. Obs. 44.

17) VORST Comment. ad Pand. Tom. II. Lib. XLVIII. Tit. 5. §. 5. in fin. BOEHMBA Observation. select. ad Carp-

auch noch die Erben der Geschwächten auf die ihrer Erblässerin nicht entrichtete Aussstattung klagen¹⁸⁾). Denn, hier ist blos von einer Privatgenugthuung die Rede, welche das Vermögen angeht. Solche Leistungen müssen nach dem canonischen Recht aus dem Vermögen des Verstorbenen bestritten werden, so weit es zureicht, wenn sie gleich aus einem Delict herrühren¹⁹⁾). Eine Wahl zwischen Ehe und Abfindung, wie Leyser²⁰⁾ meint, kann auch bey den Erben nicht mehr Statt finden²¹⁾). Viele Rechtsgelehrten²²⁾ behaupten zwar, daß die Klage auf Dotation nur dann auf die Erben der Geschwächten übergehe, wenn sie solche noch bey ihrem Leben selbst erhoben hat. Ja

zov. P. II. Quaest. 68. Obs. 3. Koch Institut. iur. crim.
 §. 281. von Quistorp Grds. des P. R. 2. B. §. 479.
 S. 269. MÜLLER Observation. pract. ad Leyserum
 Tom. VI. Obs. 901. pag. 175 sqq.

- 18) BOEHMER iur. eccles. Protest. Tom. V. Lib. V. Tit. 16.
 §. 8. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pandectar. P. III.
 Lib. XLVIII. Tit. 5. §. 45. von Quistorp Grds. des
 P. R. §. 479. a. E. RIEGGER Institut. iurispr. eccles.
 P. IV. §. 514. Not. PEHRM Praelect. in ius eccles.
 univ. P. II. §. 421. pag. 266. Xav. GMEINER Institut.
 iur. eccles. Tom. II. §. 837. Cor. 1. u. a. m.
- 19) Cap. ult. X. de sentent. excommun. Cap. 5. X. de
 raptorib. S. KLEINSCHROD Doctr. de reparatione
 damni delicto dati. Specim. I. §. 14.
- 20) Specim. DLXXXIII. medit. 14.
- 21) S. MÜLLER Observat. pract. ad Leyserum Tom. VI.
 Obs. 901. pag. 182. Koch Institut. iur. crim. §. 281.
 von Quistorp §. 479. Mot. o. JAEGER s. GMEINER eit.
 Diss. §. 25. pag. 57.
- 22) PEREZ Praelect. in Cod. Lib. IX. Tit. 10. nr. 52. Voer
 Comm. ad Pand. c.l. §. 5. J. S. F. BOEHMER Select.

einige²³⁾ geben soweit, daß sie den Erben nicht einmahl die Fortsetzung der Klage gestatten wollen, wenn die Geschwächte während des Proceses, und vor der Verurtheilung des Stuprators, gestorben ist. Jene suchen ihre Meinung aus verschiedenen Gründen zu rechtfertigen. Einige betrachten die Verbindlichkeit des Stuprators gegen die Geschwächte als eine Privatstrafe, welche ihren Grund in der Verführung einer unbescholtener Frauensperson habe, wodurch ihr die Ehre ihrer weiblichen Keuschheit geraubt worden, weil dem Staate selbst daran gelegen sey, daß den Frauenspersonen ihre Keuschheit unverletzt erhalten werde. Sie wenden daher die Grundsätze von Pönalklagen an²⁴⁾, und wollen also auch nicht einmahl der Geschwächten eine Klage gegen die Erben des Stuprators gestatten, wenn sie solche nicht schon bey dessen Lebzeiten gegen ihn angestellt hat²⁵⁾). Andere gehen von dem Grundsatz aus, eine alternative Obligation erlöse, wenn dem Schuldner, ohne daß es an ihm gelegen, die Wahl genommen wird. Dieses geschehe hier durch den eingetretenen Todesfall der Geschwächten. Habe sie aber die Klage schon bey ihrem Leben angestellt, so sey nun der Stuprator quasi ex contractu zur Dotation verpflichtet²⁶⁾). Noch

Observation. ad *Carpzov.* P. II. Qu. LXVIII. Obs. 5.
Koch Institut. iur. crim. §. 281. in fin. *MÜLLER Observation. pract. ed Leyseram Tom. VI. Observ. 901.*
 pag. 185 sq. *GMELIN cit. Diss. §. 25.* pag. 57. *SCHMID Diss. cit. §. 25.*

25) *WERNDER Select. Observation. for. Tom. II. P. VI.*
Obs. 550.

24) *L. 1. pr. D. de privat. delict.*

25) *JAECER cit. Diss. §. 25.* p. 57. in Verbindung mit §. 21.

26) *VOET, BOHMER, KOCH, MÜLLER und SCHMID*, welche Not. 22. angeführt sind.

andere stützen ihre Meinung auf den Satz, daß bey einer alternativen Verbindlichkeit der Verzug des Schuldners die Wahl auf den Gläubiger übertrage. Dieser Verzug trete aber auf Seiten des Stuprators nicht gleich mit Anstellung der Klage, oder mit erfolgter Einlassung auf dieselbe, sondern erst dann ein, wenn der Stuprator, die Geschäfte zu heyrathen oder zu dotiren, verurtheilt worden ist²⁷⁾.

Allein die Grundsätze von den Römischen Pönalklagen finden hier keine Anwendung. Denn diese sind längst durch das Canonische Recht verdrängt, vermöge welchen die Verbindlichkeit zur Entschädigung aus unerlaubten Handlungen auf die Erben übergeht, die Entschädigungsfrage mag bey Lebzeiten der Interessenten angestellt worden seyn, oder nicht²⁸⁾. Nun ist ja aber die der Geschwächten gebührende Genugthuung, nach einer ganz unbestrittenen Ansicht der heutigen Praxis, nichts anders, als eine Entschädigung für die der Geschwächten durch den Beträufel entzogene oder erschwerete Gelegenheit zu einer anständigen Verheyrathung²⁹⁾, wozu der Stuprator ipso iure wegen der Verführung der Geschwächten, und der ihr geraubten jungfräulichen Ehre, verpflichtet ist. Es kann also die Satisfactionssklage der Geschwächten keine

27) WERNER Sel. Observation. for. c. l. verbunden mit Tom. I. P. V. Obs. 212.

28) S. Littmann's Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechte. 1. Th. §. 176. S. 449.

29) S. BOEHMER iur. eccl. Protest. Lib. V. Tit. 16. §. 9. Struben's rechtl. Bedenken. 5. Th. Bed. 125. Quistorp's rechtliche Bemerkungen. 1. Th. Nr. LXXVI. §. 1. S. 251. Hagemann's pract. Erörterungen. 6. D. Erört. C. §. 2. u. §. 5. Koch Institut. iur. crim. §. 281 et 282.

Pönalklage seyn, da Klagen dieser Art auf eine bestimmte Geldsumme gehen, und eben so wenig kann sie als eine Injurienklage betrachtet werden, da hier von einer freywilligen Schwächung die Rede ist, mithin die Regel gilt, *volenti non fit iniuria*³⁰⁾. Der Einwurf, daß die Geschwächte, wenn die Satisfactionsklage eine bloße Entschädigungsklage wäre, auch auf Ersatz aller Schäden, welche die Geschwächte durch den zugelassenen Beyschlaf erlitten hat, z. B. eine geschwächte Wittwe auf Entschädigung für den Verlust des Witthums, und der übrigen ihr als Wittwe ausgesetzten Vortheile, den sie dadurch erlitten hat, klagen könnte, enthält einen offensbaren Fehlschluß. Denn mehr als die ihr in den Gesetzen zugebilligte Abfindung kann sie ja nicht verlangen, und zu etwas mehrerem ist ihr auch der Stuprator nicht verbunden. In Ansehung aller übrigen Schäden, welche die Geschwächte folgeweise erlitten hat, trifft sie daher die Rechtsregel: *Damnum, quod quis sua culpa patitur, non intelligitur sentire*³¹⁾. Sie kann also dafür keinen Ersatz fordern, weil sie sich diesen Verlust selbst zuzuschreiben hat. Eben so wenig kann auch der Einwurf in Betrachtung kommen, daß der Geschwächten kein Beweis eines Dolus oder einer Culpa obliege, wie sonst dem Kläger bey andern Entschädigungs-klagen aus Delicten. Denn dies hat seinen Grund darin, weil hier die Schuld auf Seiten des Verführers rechtlich angenommen wird, und daher keines weitern Beweises bedarf³²⁾. Daraus läßt sich aber keinesweges folgern, daß die ihr gebührende Genugthuung eine Strafe sey. Es ist zwar

30) L. 1. §. 5. *D. de Iniuriis.*

31) L. 203. *D. de div. Reg. iuris.*

32) S. JAEGER Diss. cit. §. 24.

nicht zu läugnen, daß das Canonische Recht, wie auch oben bemerkt worden ist, die Genugthuung der Geschwächten anfangs als eine Strafe für den Verführer betrachtete, die an die Stelle der härteren Strafe des Röm. Rechts gesetzt wurde. Allein die Gestalt der Sache änderte sich, nachdem die spätere Gesetzgebung eigene Strafen für die Schwächung bestimmt hatte. Nun trennte man das Privatinteresse der Geschwächten von der öffentlichen Strafe, und der Gerichtsgebrauch betrachtete jenes, so wie bey jedem Verbrechen, als den Entschädigungspunct, der nun, nachdem dem Verführer zwischen Ehe und Aussstattung die Wahl gelassen war, nicht mehr als Strafe erscheinen konnte, weil öffentliche Strafe und Privatstrafe nicht neben einander bestehen können³³⁾, wohl aber Strafe und Privatgenugthuung³⁴⁾.

Da jedoch, nach der Natur eines bloßen Privatinteresse, die Geschwächte sich auch ihrer Ansprüche auf Privatgenugthuung begeben kann³⁵⁾, so muß sie sich freylich erklären, ob sie dieselbe geltend machen wolle³⁶⁾. Stirbt sie also, ohne sich noch bey ihrem Leben über den Punct ihrer Entschädigung erklärt zu haben, so können freylich die Erben derselben nicht für sich auf Dotation klagen,

33) *L.* 56. §. 1. *D. de fart.* *L.* 6. *D. de iniur.* *L.* 14. *D. de Accusat..* *S. Corn. van BYNKERSHOEK* Observa-tion. *iuris Rom. Lib. II. cap. 8.* und *Weber zu Höpfner's Comm. über d. Institut.* §. 1017. Not. *).

34) *L. un. C. Quando civ. actio crim. praeiudic.*

35) *S. von Quistorp* Grds. des P. R. §. 480. *SCHMID* Diss. cit. §. 21. *Hagemann praktische Erörterungen.* 6. B. Erört. C. ¶ 8. Nr. 2.

36) *JAEGER* cit. Diss. §. 25.

da ihnen die Einrede eines mangelnden Interesse entgegenstehen würde. Denn man muß hier immer, nach der Natur des weiblichen Characters, annehmen, daß sie mit Fleiß geschwiegen, und die Sache nicht habe fund werden lassen wollen. *Puellae*, sagt Hommel³⁷⁾, honeste de caetero viventes, si amores lateant, non facile dotem petent. Hat aber die Geschwächte bey ihrem Leben den Stuprator zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aufgefordert; so erklärt ihn das Gesetz für schuldig, wenn ihn auch der Richter noch nicht verurtheilt hätte. Sie hat also ein Recht eins von beyden zu fordern, Ehe oder Dotation, und stirbt sie, so erlischt mit ihrem Tode ihr Forderungsrecht nicht, sondern sie hat es insofern auf ihre Erben transmittirt, daß diese noch auf die ihrer Erblasserin gebührende Dotation klagen können. Denn daß hier durch den Todesfall der Geschwächten dem Verführer die Wahl unmöglich geworden ist, befreyt ihn nicht von seiner Verbindlichkeit zur Dotation, welche nach vollbrachtem Beyschlaf ipso iure begründet war³⁸⁾. Der Geschwächten fällt hier keine Schuld zur Last, sondern ihr Tod ist als ein Zufall zu betrachten, dieser aber befreit den Schuldner bey einer alternativen Verbindlichkeit nicht, sondern hebt nur das Wahlrecht des Gläubigers auf, der Schuldner aber ist noch das Andere zu leisten schuldig, was in seiner Macht steht³⁹⁾. Die Meinung, daß die

37) Rhapsod. Quaest. for. Vol. VI. Obs. 378.

38) JAEGER cit. Diss. §. 27. pag. 62.

39) *L. 52. pr. D. de conduct. indebiti. L. 2. §. 5. D. de eo, quod certo loco. L. 95. §. 1. D. de Solutionib. C. CHLADENII Diss. de iure debitoris circa electionem in causis alternativis. Vitemb. 1725. §. 16.* und Zimmer über das Erlöschen alternativer Forderungs-

mora auf Seiten des Stuprators erst mit der Rechtskraft des Erkenntnisses eintrete, worin er die Geschwächte zu heyrathen oder zu dotiren verurtheilt wird, und ihm bis dahin sein Wahlrecht offen stehe, hat an sich ihre Richtigkeit⁴⁰), kann aber hier nicht zur Entscheidung dienen. Sie entscheidet nur die Frage, wenn der Stuprator sich durch ungebührliche Verzögerung seines Wahlrechts verlustig mache. Die Folge, die man daraus herleiten will, als ob der Stuprator von aller Verbindlichkeit frey sey, wenn die Geschwächte während des Proceses stirbt, ist also ein offenscher Trugschluss. Selbst wenn die Satisfactionsklage, nach der oben widerlegten Meinung, eine Pönalklage wäre, würden die Erben der Geschwächten solche post litem contestata fortsetzen können. Starb die Geschwächte vor entstandenem Proces, so wird freylich vorausgesetzt, daß der Stuprator den Beyschlaf mit der Geschwächten nicht geläugnet habe, und es daher, nach geschehener Aufforderung der Geschwächten, blos an ihm gelegen, sich zu erklären, und der ihm vom Gesetz auferlegten Verbindlichkeit nachzukommen.

Es entsteht hierbey noch die Frage, ob die Geschwächte wegen Verzögerung des Stuprators eine Aussstattung zu fordern berechtigt sey, wenn sie sich gleichwohl mit einem Andern unterdessen verlobt, oder verheyrathet, oder einem Andern den Beyschlaf mit ihr aufs neue gestattet haben sollte? Es kommt hier zunächst darauf an, wenn diese Verzögerung auf Seiten des Stuprators rechtlich angenommen werden kann? Nach der Meinung

rechte. Nr. I. (im Archiv für die cibilist. Pragie, herausgegeben von Gensler, Mittermaier und Schweizer. 1. Band. Nr. XXIII. S. 510 ff.)

40) S. Hagemann a. a. D. §. 9. S. 408. f.

der Practiker⁴¹⁾ soll sie eintreten, wenn der Stuprator, die Geschwächte zu heyrathen oder zu dotiren verurtheilt worden, und dieses Urtheil rechtskräftig geworden ist. Bögert nun der Stuprator noch sich zu erklären, und seiner Verbindlichkeit nachzukommen, so sey er unbedingt schuldig, die Klägerin auszustatten, wenn gleich dieselbe, während dieser Bögerung, sich mit einem Andern verheyrathet, oder sich wieder von einem Andern hätte schwängern lassen. Allein das rechtskräftige Urtheil benimmt dem Stuprator sein Wahlrecht nicht ipso iure, sondern berechtigt blos die Geschwächte, den Richter zu bitten, daß er dem Stuprator eine Zeit bestimme, binnen welcher er sich bey Verlust seines Wahlrechts zu erklären habe, ob er die Geschwächte heyrathen, oder dotiren wolle. Diesen Termin muß die Geschwächte noch abwarten. Binnen dieser Zeitfrist hat sich nun entweder der Stuprator erklärt, oder nicht. In dem letzten Fall ist nun erst der Stuprator in mora, und nun ist er unbedingt schuldig, die Klägerin, auf weiteres Anrufen derselben, auszustatten, wenn sie sich auch nach fruchtlos abgelaufenem Termin an einen Andern verheyrathet, oder ihm den Beyschlaf mit ihr gestattet hätte. Eine andere mora stupratoris ist nicht hinreichend, auch selbst nicht die Litiscontestation. Die Geschwächte darf sich daher, wenn sie auf eine Ausstattung Anspruch machen will, noch mit keinem Andern verloben, oder verheyrathen. Denn so lange sich der Stuprator noch nicht erklärt hat, oder der ihm gesetzte Termin noch nicht

41) WERNHER Select. Observ. for. Tom. I. P. V. Obs. 212.
 HOMMEL Rhapsod. Quesest. for. Vol. I. Obs. 19. Quistorp's rechtliche Bemerkungen. 1. Th. Nr. LXXVI. §. 1. S. 252. Hagemann's pract. Erörterungen. 6. Th. Nr. C. §. 9.

verstrichen ist, kann er mit Recht verlangen, daß ihm sein Wahlrecht auf keine Weise verletzt werde⁴²⁾. In dem ersten Falle hingegen, da sich der Stuprator erklärt hat, und seiner Verbindlichkeit nicht ungesäumt nachkommt, muß die Geschwächte beym Richter nachsuchen, daß er denselben durch die geeigneten Zwangsmittel anhalte, seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Denn das, wozu sich der Stuprator erklärt hat, macht nun den Gegenstand der Obligation aus, und hierauf allein ist das Recht der Geschwächten beschränkt. Hiervon abzugehen, ist ihr nicht erlaubt. Z. B. der Stuprator hat erklärt, daß er die Klägerin heyrathen wolle. Hier kann die Geschwächte unter dem Vorwand, der Beklagte habe die Ehe verzögert, nicht mit einem Andern sich verheyrathen, wenn nicht dem Stuprator ein peremtorischer Termin gesetzt war, binnen welchem er die Ehe mit der Geschwächten vollziehen sollte, und dieser vergebens verstrichen ist. Hier kann sie, ihrer Verheyrathung ungeachtet, die Dotation verlangen.

Uebrigens ist die der Geschwächten in dem Falle, da ohne ihr Verschulden die Ehe mit dem Stuprator nicht erfolgt, nach den Gesetzen gebührende Abfindung, oder

42) BERGER in Oecon. iuris. Lib. III. Tit. XI. Th. 4. Not. 7.

sagt: *Electio stupratoris, ducere uxorem, an dotare stupratam velit, amittitur mora, a reo in eligendo contracta; ergo liberum deinceps fuerit aetrici, rejecta illa conditione, alii nubere, et nihil secius petere dotationem.* Allein, wenn ehe dieser Verzug auf Seiten des Stuprators eintrete, darüber hat er sich nicht erklärt. Man sehe dagegen LEYSEN Vol. IX. Specim. DLXXXIII. Cor. 6. BOHMER Observation. Select. ad *Carpzovium* P. II. Quaest. LXVIII. Obs. 10. und besonders JASPER Diss. cit. §. 28.

sogenannte Ausstattung, das, kein wahrer Brautschatz, wie schon oben bemerkt worden ist. Sie hat daher auch nicht die Rechte einer römischen dos, und kann also nicht nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden, denen diese Art der Dotation ganz fremd ist. Verschlechtigt wird sich demnach die Geschwächte in dem Consurse der Gläubiger ihres Verführers auf die Vorzugsrechte berufen; welche dem Heyrathsgute der Eheweiber beigelegt sind⁴³⁾). Dahingegen kann sie aber auch ihre Ausstattung fordern, ehe sie noch heyrathet⁴⁴⁾. Denn die Bedingung der Ehe, welche die römische Dos stillschweigend mit sich führt⁴⁵⁾, liegt hier nicht zum Grunde, weil die Geschwächte die ihr gebührende Genugthuung als eine Entschädigung für den Nachtheil fordert, den sie durch die ihr geraubte jungfräuliche oder weibliche Ehre, und durch die ihr dadurch entzogene oder erschwerete Gelegenheit zu einer anständigen Heyrath erlitten hat⁴⁶⁾.

Man pflegt indessen bey Bestimmung der Größe der Ausstattung auf das Verhältniß des von der Geschwächten

43) Irrig wird gleichwohl das Gegentheil behauptet von BECK in Diss. de eo, quod iustum est circa stuprum. Cap. V. §. 10. Man sehe dagegen BOHMER iur. eccles. Protest. T. V. Lib. V. Tit. 16. §. 8. LEYSER Specim. cit. Meditat. 11. in fin. von QUISTORP Grds. des P. R. §. 481. HAGEMANN a. a. D. §. 2. und JAEGER Diss. cit. §. 17.

44) ANT. MATTHABI de criminibus ad Lib. XLVIII. Tit. 5. Dig. Cap. VII. nr. 22. VOET Comment. Lib. XLVIII. Tit. 5. Dig. §. 5. LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pandect. P. III. Lib. XLVIII. Tit. 5. §. 45.

45) L. 21. D. de iure dot.

46) KOCH Institut. iuris crim. §. 282. und QUISTORP's rechtliche Bemerkungen. 1. Th. Bemerk. LXXVI. §. 1.

bey ihrer Verheyrathung zu inferirenden Brautschäzes Rücksicht zu nehmen ⁴⁷⁾), sofern nicht die Landesgesetze oder Gewohnheiten schon hierin etwas Gewisses bestimmt haben sollten ⁴⁸⁾). So wie sich nun die Bestellung einer dos nach dem Stande der Braut richtet, und daher bald grösser bald geringer ausfällt ⁴⁹⁾); so ist auch die Abfindung der Geschwächten nach dem Stande derselben in der Art zu bestimmen, daß sie dadurch Hoffnung zu einer nach ihren Umständen vortheilhaften Heyrath erhält ⁵⁰⁾). Aus diesem Grunde kann die Geschwächte eine Ausstattung verlangen, wenn sie gleich bey dem Mangel eigenen Vermögens, oder bey der Armut ihrer Eltern ihrem künftigen Ehegatten kein anders Heyrathsgut hätte zubringen können, als ihre jungfräuliche Ehre und Schönheit ⁵¹⁾). Sind die Eltern bemittelt, so pflegt die Praxis auch darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel diese nach ihren Vermögensumständen der Geschwächten zum Heyrathsgute erweislich oder wahrscheinlich gegeben haben möchten ⁵²⁾). Bey einer

47) JAEGER s. GMBLIN cit. Diss. §. 26.

48) BOEHMER Iur. eccles. Prot. o. l. §. 15. von Quistorp Grundsäze des Pein. Rechts 2. Th. §. 481. S. 276. (nach der Kleinischen von Konopak fortges. Außgabe.)

49) L. 69. §. 5. D. de iure dot.

50) ABR. KABSTNER Diss. de dote a stupratore stupratae praestanda. Lips. 1745. VOST o. l. §. 3. BOEHMER iur. eccles. Prot. c. l. §. 7. JAEGER cit. Diss. de fatis et fundam. obligationis stuprator. ducendi aut dot. viliat. §. 26. HAGEMANN pract. Erörterungen a. a. D. §. 2.

51) Quistorp's Grunds. bes. p. N. a. a. D. besonders BOEHMER ad Carpzovium. P. II. Quaest. LXVIII. Obs. 2.

52) LAUTERBACH Colleg. c. l. §. 45. v. Quistorp a. a. D. und KRETSCHMANN Commentat. de stupro voluntarie. Sect. IV. §. 114.

geschwächten Wittwe sieht man auf den Stand, den sie von ihrem verstorbenen Mann erhalten hat, wieviel sie diesem gemäß bey einer zweyten Verheyrathung zum Heyrathsgute einbringen müste⁵³⁾). Man pflegt aber auch darauf zu sehen, wieviel sie dem ersten Manne zum Heyrathsgute zubrachte⁵⁴⁾). Ueberhaupt hängt bey Bestimmung der Größe der zuzubilligenden Abfindung das Meiste vom richterlichen Ermessen ab⁵⁵⁾). Daß jedoch dabei auch auf die Vermögensumstände des Stuprators Rücksicht zu nehmen sey, leidet keinen Zweifel⁵⁶⁾). Ist dieser reich, und die Geschwächte arm, so pflegt der Stuprator nach diesem Verhältniß auch wohl zur Bezahlung einer grössern Dos, als sonst gewöhnlich, verurtheilt zu werden⁵⁷⁾). Könnte jedoch derselbe bey seinen schlechten Vermögensumständen der Geschwächten keine Abfindung leisten, so ist er zur Vollziehung der Ehe mit derselben schlechterdings verbunden⁵⁸⁾). Die Eltern des Schwängerers sind hingegen zu keiner Dotation verpflichtet⁵⁹⁾).

53) JÄGER cit. Diss. §. 26. pag. 60.

54) Quistorp a. a. D. KRETSCHMANN cit. loc.

55) LAUTERBACH c. l. §. 45. KOCH c. l. §. 282. in fin. Quistorp. S. 277. JÄGER c. l.

56) LAUTERBACH c. l. von Quistorp a. a. D. Not. f. KOCH c. l.

57) *De CANNIGIESSER Decision.* Hasso - Cassellan. Tom. I. Decis. CXXXVIII. pag. 589.

58) BOEHMER iur. eccles. Protest. c. l. §. 12. von Quistorp Grds. des P. R. §. 480. a. E. S. 275.

59) BOEHMER I. E. P. c. l. §. 11. VOET c. l. §. 5. KOCH Institut. iur. crim. §. 281. PÖTTMANN Elem. iuris crim. §. 586.

Zurweilen pflegt auch wohl bey der Bestimmung der Größe der Dos auf den Stand des Dritten gesehen zu werden, welchen die Geschwächte, nachdem der Stuprator die Ehe mit ihr ausgeschlagen hat, oder sie sonst nicht heyrathen kann, zu heyrathen Gelegenheit gefunden hat⁶⁰). Denn die richterliche Billigkeit, welche hier eintritt, zieht hier alle eintretenden Umstände in Erwägung, die bey der Bestellung einer Brautgabe berücksichtigt zu werden pflegen⁶¹).

§. 1288.a.

Verbindlichkeit des Stuprators zur Ernährung des Kindes. Sind die bey den ehelich gebohrnen Kindern für Früh- und Spätgeburten zur Begründung einer rechtlichen Vermuthung der Paternität gesetzlich bestimmten Termine auch auf die außer der Ehe gezeugten Kinder anzuwenden?

Ist es zur Schwangerung gekommen, so tritt nun auf Seiten des Stuprators noch eine andere Verbindlichkeit ein, die er auch selbst in solchen Fällen zu übernehmen hat, in welchen er der Geschwächten zu keiner Satisfaction verbunden ist. Es ist die Verbindlichkeit zur Alimentation des aus seinem Beyschlafe erzeugten Kindes, welche ihm als Vater obliegt⁶²), und welche nach einem unbestrittenen, auf das Canonische Recht⁶³) sich gründens

60) *S. Ant. MATTHAEI Comm. de Criminib. ad Lib. XLVIII. Dig. Tit. 5. Cap. VII. nr. 22. p. 452. (Vesaliae 1672. 4.)*

61) *L. 69. §. 4. D. de iure dot.*

62) *Ge. Jac. LINDNER Diss. de obligatione alendi liberos illegitimos. Altorfii 1796. 4. KRETSCHMANN Commentat. de stupro voluntario. Sectio IV. §. 120 sqq. von Quistorp Grds. des P. R. 2. Th. §. 482.*

63) *Cap. 5. X. de eo, qui duxit in matrem.*

den, deutschen Gerichtsgebrauche bey allen unehelichen Kindern Statt findet, sie seyen aus einem Ehebruch, oder Incest, oder Stuprum, oder sonst aus einem unehelichen Beyschlafe erzeugt worden⁶⁴⁾). Diese dem Stuprator obliegende Alimentation des Kindes begreift auch die Entbindungs-, Lauf- und Proceskosten in sich⁶⁵⁾). Der Grund dieser Verbindlichkeit beruht in der Paternität. Diese räumt nun entweder der Stuprator ein, oder nicht. Im ersten Fall bedarf sie keines weiteren Beweises. In dem letztern Falle muß sie bewiesen werden. Dieser Beweis liegt nun der Geschwächten, als der Klägerin, ob, und ist theils auf das Factum des Beyschlafs, theils darauf zu richten, daß das Kind aus demselben nach dem Verhältniß der Zeit habe geböhren werden können. So viel den ersten Beweispunkt anbetrifft, so wird aus dem eingeräumten oder erwiesenen Beyschlafe die Schwängersung vermutet. Sie bedarf also keines besondern Beweises⁶⁶⁾). Behauptet der Beklagte, die Klägerin könne

64) S. Fried. von Güllow und Theob. Hagemann's pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtegelehrsamkeit. 4. B. Erört. LXX. §. 7. S. 564. ff. von Quistorp Grds. a. a. D. Not. a. S. 281. und LINDBERG. Diss. §. 32.

65) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. P. III. Lib. XLVIII. Tit. 5. §. 47. Jo. Lor. Dorn pract. Commentar über das Peinsl. Recht. 1. B. §. 182. Quistorp's rechtliche Bemerkungen 1. Th. Bemerk. LXXVI. §. 3. S. 254. a. E.

66) S. KIND Quaest. sor. Tom. II. Cap. 47. und Hagemann's pract. Erörterungen. 6. B. Erört. 100. §. 11. S. 409. f. Es ist daher unrichtig, wenn Schmidt im Lehrbuch von Klagen und Einreden §. 398. sagt, die Klägerin habe die Schwangersung zu beweisen.

aus dem mit ihm vollbrachten Beischlaf nicht schwanger geworden seyn, so muß er diese Einrede vollständig beweisen. Zur Begründung ihrer Klage kann sich die Geschwächte wider den angeblichen Stuprator der Eidesdelation bedienen, wenn sie auch sonst keine weiteren Beweisgründe oder Vermuthungen für sich haben sollte⁶⁷⁾). Es hat indessen keinen Zweifel, daß bey vorhandenen starken Vermuthungen, z. B. wenn der Stuprator mit der Geschwächten in einem Bette wäre betroffen worden⁶⁸⁾), oder wenn die Geschwächte die besten Zeugnisse ihres vorigen guten und unbescholtenen Lebenswandels für sich haben, der Stuprator aber schon mehrere unschuldige Mädchen verführt haben, und also ein solcher Mensch seyn sollte, dem man seines bisher geführten Wandels wegen die Versführung der Geschwächten wohl zutrauen kann, der überdem auch die von der Geschwächten angeführten Thatsachen ablehnen oder zu schwächen nicht im Stande gewesen ist; die Geschwächte zum Erfüllungseide zu lassen sey, besonders wenn von Seiten des Stuprators wegen der gegen ihn streitenden Verdachtsgründe ein Meineid zu befürchten seyn möchte⁶⁹⁾). Daß außerdem die bloße Bezüchtigung einer geschwächten Weibsperson, wenn sie auch während der Geburtsschmerzen erfolgt, oder mittelst körperlichen Eides bestätigt, oder in der Todesstunde geschehen seyn sollte, an sich zum Beweise gegen den Stuprator nicht genüge, wenn nicht dabei solche Umstände angegeben worden sind,

67) G. Ge. Jac. Fried. Meister's pract. Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte. 2. B. Bemerk. II. S. 17. ff.

68) Cap. 12. X. de praesumt.

69) S. von Quistorp Grds. das P. N. §. 485.

welche dieselbe wahrscheinlich machen, ist eine von allen Rechtsgelehrten anerkannte Wahrheit ⁷⁰).

Soviel hiernächst den andern Beweispunct anbetrifft, so würde der Beweis des mit der Klägerin vollbrachten Beyschlafß ganz vergeblich seyn, wenn nicht auch zugleich erwiesen wäre, daß aus diesem Beyschlafse das Kind nach dem Verhältniß der Zeit habe gebohren werden können. Es entsteht aber hierbey die Frage, wenn das Kind noch vor Ablauf des regelmäßigen Termins von neun Monaten, oder 280 Tagen, oder erst nach Ablauf dieses regelmäßigen Zeitpuncts wäre gebohren worden, ob der Sturprator daraus die Einrede herleiten könne, daß das Kind nicht von ihm gezeugt sey? Lassen sich die für Früh- und Spätgeburten bey den ehelich gebohrnen Kindern gesetzlich bestimmten Termine, innerhalb welcher die Rechtmäßigkeit derselben vermuthet wird, auch auf die außer der Ehe erzeugten Kinder in der Masse anwenden, daß derjenige, der mit der Mutter des Kindes im siebenten oder zehnten Monate vor deren Niederkunft, den Beyschlaf begangen zu haben, einräumt, für den Vater des Kindes nach rechtlicher Vermuthung zu halten sey? Diese Frage ist sowohl unter den Rechtsgelehrten, als Aerzten sehr streitig. An einer gesetzlichen Bestimmung fehlt es hier schief-terdings ⁷¹), und bey jenen für die Vermuthung der Rechtmäßigkeit ehelich gebohrner Kinder festgesetzten Normalterminen scheint nach dem Urtheil angesehener Aerzte ⁷²), in

⁷⁰) S. El. Aug. STRYK Diss. de designatione patris a matre infantis facta. (rec. Halae 1759.) Cap. II. und von Quistorp angef. Grds. §. 484.

⁷¹) S. von Quistorp Gruds. des P. R. §. 482. Not. h.

⁷²) S. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. §. 105.

favorem partus et matrimonii der weiblichen Schwäche vielleicht mehr nachgesehen zu seyn, als sich aus den Grundsägen der gerichtlichen Medicin guttheissen lässt. Bey den unehelichen Kindern fällt auch der Grund weg, aus welchem die eheliche Geburt begünstiget wird. Denn uneheliche Kinder folgen der Mutter, und haben an den Familierechten des Vaters keinen Anteil⁷³⁾). Daher lässt sich von ehelichgebohrnen Kindern auf uneheliche Kinder kein gültiger Schluss machen. Daß die Bestimmungen der Gesetze über jene Vermuthung der Rechtmäßigkeit einzig zum Besten der Kinder gemacht sind, erhellet ganz deutlich aus der Verordnung des Kaisers Justinian, in welcher er sagt⁷⁴⁾: *Et hoc facimus favore liberorum, ut editionis tempus statuamus esse inspectandum, exceptis his tantummodo casibus, in quibus conceptionem magis approbari, infantium conditionis utilitas expostulat.* Diese Verordnung bezieht sich blos auf Fälle, wo Kinder ihre Legitimität gegen den Vater oder einen Dritten geltend machen oder vertheidigen wollen, und alle Beispiele, welche das Röm. Gesetzbuch von der Anwendung jener Rechtsvermutung aufstellt, sind daher von dem Filiationsstreite eines Kindes mit seinem präsumtiven Vater hergenommen. An einen Rechtsstreit, worin ein außer der Ehe gezeugtes Kind den Stuprator seiner Mutter, als seinen Vater, wegen der Alimente in Anspruch nimmt, ist in den gesetzlichen Bestimmungen über die erwähnte Rechtsvermutung gar nicht gedacht, und es konnte auch gar nicht daran gedacht werden, weil die Römer den Begriff der Vaterschaft nur allein auf die rechtmäßige Abstam-

73) L. 19. *D. de statu hom.*

74) L. 11. *Cod. de natural. lib. Nov. LXXXIX. Cap. 8.*
§. 1.

mung bezogen⁷⁵⁾ und den Grundsatz aufstellten, daß uneheliche Kinder im rechtlichen Sinn gar keinen Vater hätten⁷⁶⁾. Dies sind die Gründe, aus welchen mehrere Rechtsgelehrte⁷⁷⁾ und Aerzte⁷⁸⁾ die aufgeworfene Frage verneinen. Dagegen behaupten Andere, sowohl Rechtsgelehrten⁷⁹⁾ als Aerzte⁸⁰⁾, daß in Rücksicht jener

75) *L. 6. D. de his, qui sui vel alieni iur. sunt. L. 5. D. de in ius voc.*

76) *L. 25. D. de statu hom. §. 4. I. de success. cognator.*

77) *Pet. Ludw. BEHRMANN* Diss. de termino nascendi naturali unico filiationis et paternitatis fundamento. §. IX. *Joh. Heinrich Christ. von Selsow* Rechtsfälle. 4. B. Decis. CXI. §. 48. *Ge. Jac. LINDNER* Diss. de obligatione alendi liberos illegitimos. §. XX. *Alb. Guil. Aug. BECKER* Commentat. de partu septimestri §. XXI. et XXII. und *Gottfr. Phil. von Bülow* Abhandlungen über einzelne Materien des röm. bürgerlichen Rechts. 2. Th. 1. Heft (Braunschweig 1818. 8.) Nr. XXXI.

78) *SCHNOBEL* Diss. de partu serotino in medicina forensi temere nec affirmando, nec negando. *Jenae* 1786.

79) *Ernst Gottfr. Schmidt* theor. pract. Commentar über seines Vaters Lehrbuch von gerichtlichen Klagen. 2. B. §. 598. §. 168. *Ge. Jac. Fried. Meister* pract. Bemerkungen aus dem Crim. und Civilrechte. 1. Band Bemerk. XVI. §. 115. f. *Fried. von Bülow* und *Theod. Hagemann* pract. Erörterungen 4. Band Erör. LXVIII. §. 345. ff. *Schweppes Röm. Privatrecht* §. 728. *Ab. Diet. Weber* Erläuterungen der Pandecten. 2. Bd. §. 1287. §. 177. *Hagemann* pract. Erörterungen. 6. B. Erör. Cl. §. 411. ff. und *Franz von Beiller* Commentar über das allgemeine Österreichische bürgerliche Gesetzbuch. 1. Band 1. Th. 5. Hauptst. §. 165. Nr. 3. §. 366.

gesetzlich bestimmten Termine zwischen ehelich- und unehelichgebohrnen Kindern, wenn es auf die nach dem Verhältniß der Zeit zu vermutende Paternität ankommt, kein Unterschied zu machen sey. Der Stuprator sey dem nach, wenn er den Beyschlaf mit der Geschwächten zu einer solchen Zeit begangen zu haben einräumt, binnen welcher, nach Maasgabe jener gesetzlichen Termine, die Geburt des Kindes daraus hat erfolgen können, zur Auserkennung und Ernährung des Kindes für verbunden zu halten, sofern er nicht das Gegentheil, daß er gleichwohl nicht Vater des Kindes seyn könne, klar zu beweisen vermöge. Die Gründe sind folgende. Erstens bestehe der Grund der Gesetze in der vom Hippocrates behaupteten Möglichkeit, daß ein lebensfähiges Kind im siebenten Monate nach der Empfängniß, ja sogar im Anfange desselben, gebohren werden könne. Hippocrates habe, ohne Rücksicht auf Ehe und eheliche Geburt, in seinen Schriften nur die bis dahin streitig gewesene medicinische Frage in der Masse entschieden, daß zur Perfection eines Partus nicht durchaus neun Monate erforderlich wären, sondern ein lebensfähiges Kind auch schon früher, schon im siebenten Monate, ja schon im 182sten Tage gebohren werden könne. Die Römischen Rechtsgelehrten, Paulus und Ulpian, hätten diesen Satz auch in den Rechten angenommen, und denselben bey der Entscheidung der ihnen vorgelegten Fälle von ehelichen Geburten, wäh-

80) Prouer über die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. §. 58. Mezger kurzgef. System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. §. 282. Not. a. S. 294. (Der dritten Ausgabe). Mendel ausführl. Handbuch der gerichtl. Medizin. 2. Th. §. 50. a. E. S. 229. (Leipzig 1821.)

rend des siebenten Monats, zur Anwendung gebracht. Hierdurch hätten sie aber die Fälle nicht ausgeschlossen, in welchen von der Paternität eines außer der Ehe geborenen Kindes die Rede ist, sondern hätten viel mehr, indem sie einen speciellen Fall entschieden, eine, auf das wissenschaftliche Zeugniß eines gelehrten und berühmten Arztes gegründete, allgemeine Regel festgesetzt. Es sei demnach offenbar, daß gesetzliche Bestimmungen, die sich auf dasjenige gründen, was der Natur nach sich annehmen läßt, nicht blos auf eheliche Kinder eingeschränkt werden könnten. Hierzu komme aber noch Zweyten s, daß die Möglichkeit einer lebensfähigen Geburt im siebenten Monate, und die darin liegende Abweichung von dem gewöhnlichen Laufe der Natur, auch durch die Beobachtungen der neuern Aerzte⁸¹⁾ bestärkt werde. Drittens der Grund der Abweichung von dem gewöhnlichen Laufe der Natur beruhe darin, weil besondere Ursachen eine Geburt theils beschleunigen, theils verzögern könnten. Diese Ursachen könnten bey einer geschwächten Weibsperson viel eher, als bey einer schwangeren Ehefrau, eintreten. Denn der nagende Kummer und heimliche Verdruß, auch andere heftige Gemüthsbewegungen, Schaam und Neue, denen eine Schwäche ausgesetzt sei, könnten es leicht verursachen, daß hier die Natur von dem gewöhnlichen Ziele abweiche. Endlich Vierten s dürfte auch wohl, bey einer zweifelhaft scheinenden Ausslegung der Gesetze, nach der Billigkeit, und der Natur der Sache, nicht blos auf die Begünstigung der ehelichen

81) Man beruft sich auf Ludwig Institut. medicinae forens.

§. 107. ROEDERER Elem. artis obstetric. Cap. IX.

§. 205 et 206. und von HALLER Anfangsgründe der Physiologie des menschl. Körpers. Th. 3. S. 702.

Geburt, sondern überhaupt auf favorem partus um deswillen Rücksicht zu nehmen seyn, weil dieser bekanntlich in den Gesetzen sehr hervorgehoben werde, und in Hinsicht auf den präsumtiven Vater, sowohl bey unehelichen als bey ehelichen Kindern, auf gleiche Weise eintrete, besonders wenn die Mutter der ersten kein Vermögen besitzt.

Möchte auch vielleicht gegen diese Meinung noch Manches aus Grundsätzen des Rechts und der gerichtlichen Medicin eingewendet werden können; so ist sie doch, wie selbst diejenigen nicht in Abrede stellen, welche die entgegengesetzte Meinung vertheidigen, in der Praxis⁸²⁾ angenommen, und

82) *Jo. Henr. de BERGER Oeconom. iuris ad usum hodiern. accommodati.* Lib. I. Tit. II. Th. II. Not. 5. *Christ. Gottl. HAUBOLD ad Eundem. Not. h.* Tom. I. pag. 42. *Car. Ferd. HOMMEL Rhapsod. Quaestio[n] forens. Vol. V. Obs. 604. Aug. a LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. I. Specim. XV. medit. 2. pag. 156.* Beck Diss. de eo, quod iustum est circa stuprum. pag. 215 — 225. *Beyträge zu der jurist. Literatur in den Preuß. Staaten.* 5. Samml. 1. Abschn. Nr. III. S. 54 — 56. und 7. Samml. 1. Abschn. Nr. XII. S. 65. f. *Ernst Ferd. Klein Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten.* Band 11. S. 297 — 308. und *Gottfr. Phil. von Bülow Abhandlungen über einzelne Materien des röm. bürgerlichen Rechts.* 2. Th. 1. Heft. Nr. VII. S. 71 — 73. wo zwey neuere Erkenntnisse der Herzogl. Braunschweigischen vormaligen Appellationscommission befindlich sind, worin die Grundsätze des römischen Rechts von der Rechtsvermutung der Vaterschaft aus der Geburt des Kindes binnen des gesetzlichen Zeitraums seit dem Beyschlaf, mit Berufung auf eine festbegründete Praxis, auf die außer der Ehe erzeugten Kinder angewendet werden.

selbst in mehreren der neueren Gesetzbücher⁸³⁾ bestätigt. Es wird indessen auch hier, wie bey den ehelichen Früh- oder Spätgeburten, vorausgesetzt, daß sic die ihrem Alter eigenthümlichen Merkmale an sich tragen⁸⁴⁾. Um also zu beurtheilen, ob das in einem vorkommenden Falle vor dem Eintritt des regelmässigen Termins oder erst nach dem Ablaufe desselben gebohrne Kind nach dem Verhältniß der Zeit aus dem eingestandenen oder erwiesenen Beyschlaf habe gebohren werden können, muß hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Kindes Rücksicht genommen werden. Würde also ein Kind, das im siebenten oder achten Monate von der Zeit des Beyschlafs an gerechnet, gebohren worden ist, die Zeichen der vollkommenen Reife eines neunmonatlichen Kindes an sich tragen; so kann das Kind aus diesem Beyschlaf nicht erzeugt seyn. Es muß also zuverlässig schon früher, und also von einem Andern seyn erzeugt worden⁸⁵⁾.

83) Z. B. in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie. 1. Th. 3. Hptst. §. 163. Das allgem. Preuß. Landrecht. Th. 2. Tit. 1. §. 1089 u. 1090. und Tit. 2. Abschn. 1. §. 1. u. ss. setzt den türzesten Termin bey außerehelichen, wie bey ehelichen Kindern, auf zwey hundert und zehn Tage, den längsten hingegen bey außerehelichen Kindern auf zwey hundert fünf und achtzig, bey ehelichen aber auf dreyhundert und zwey Tage von Zeit des Beyschlafs oder der Ehe. Man vergleiche jedoch Mende Handbuch der gerichtlichen Medizin. 2. Th. §. 52 und 53. S. 229 — 251.

84) Mende im angeführten Handbuche s. Th. §. 102. hat die Kennzeichen einer lebend gebohrnen siebenmonatlichen Frucht, so wie §. 154. die Kennzeichen eines überzeitigen Kindes sehr bestimmt angegeben.

85) G. Plouquet a. a. D. auch Roedderer cit. Elem.

Läugnet der Beklagte den Beyschlaß nicht, es stimmt auch die von der Klägerin angegebene Zeit, da solcher geschehen ist, mit der Zeit ihrer Niederkunft überein; so muß der Beklagte verurtheilt werden, das Kind anzuerkennen und zu ernähren, bis es sich selbst seinen Unterhalt verschaffen kann. Wie aber, wenn er der Klägerin die Einrede entgegensekt, daß sie um die Zeit des eingestandenen Beyschlafs auch noch mit andern Mannspersonen zu thun gehabt habe, gesetzt, diese Einrede wäre erwiesen, oder auch von der Klägerin selbst eingeräumt; kann er auch hier noch zur Ernährung des Kindes verurtheilt werden? Die Meinungen der Rechtsgelehrten sind hier getheilt. Sezt man den Grund der Präjudicialklage *de partu agnoscendo*, welche hier von der geschwängerten Klägerin als eine *actio utilis* angestellt worden ist, darin, daß das Kind, auf dessen Anerkennung und Ernährung sie klagt, aus dem mit dem Beklagten verübten Beyschlafe entsprossen, und also der Beklagte für den Erzeuger und Vater desselben zu halten sey⁸⁶⁾; so erscheint freylich die Klage als ungegründet, wenn wegen der erwiesenen, oder aber selbst von der Klägerin eingestandenen *exceptio plurium concubentium*, die Paternität ungewiß ist.

c. l. und von Haller a. a. D. Die Entscheidung bey Meister in den pract. Bemerkungen 1. B. Nr. XVI. läßt sich daher nicht vollkommen rechtfertigen, weil der Ausdruck *partus perfectus* in der L. 12. D. de *statu hom.* keine reife, sondern nur lebensfähige Frucht bezeichnet.

86) S. Gmelin über die Präjudicialklage *de partu agnoscendo*. §. 34. u. 35. und Schmidts pract. Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Eintreden. §. 394. in dem Zusatz zur Not. k. S. 255. der neuesten Ausgabe von Martin. Jena 1822.

Denn daß die Verbindlichkeit zur Ernährung eines unehelichen Kindes keine unmittelbare Folge des unehelichen Beyschlafes sey, wird man wohl ohne weiteren Beweis zugeben, weil ja sonst jeder, welcher den Beyschlaf begangen zu haben einräumt, oder desselben überwiesen ist, hierzu verbunden seyn müßte, wenn auch die Geburtszeit des Kindes die Möglichkeit seiner Paternität ganz ausschließen sollte; dies hat aber doch noch Niemand behauptet. Es ist also wohl unläugbar, daß der Grund zur Anerkennung und Ernährung des unehelichen Kindes in der eingestandenen, erwiesenen, oder vermuteten Paternität liegt. Alle Vermuthung fällt nun aber weg, wenn es erwiesen ist, daß die Klägerin um eben die Zeit mit mehreren Unzucht geflogen habe. Das aus einem solchen Beyschlaf erzeugte Kind ist ein wahrer *vulgo conceptus, qui patrem demonstrare non potest*, wie *Modestin*⁸⁷⁾ sagt, und hier ist also der Fall, wo die Gesetze der Mutter die Verbindlichkeit zur Alimentation ganz vorzüglich auflegen. *Ergo et matrem cogemus*, sagt *Ulpian*⁸⁸⁾; *praesertim vulgo quae sitos liberos alere*. Diese sind die Gründe, aus welchen viele⁸⁹⁾ in diesem Falle den

87) L. 25. D. de statu hom.

88) L. 5. §. 4. D. h. t.

89) CARPOV. Iurisprud. eccles. Lib. III. Tit. VI. Definit. 81. nr. 10. sqq. WERNHER Select. Observat. for. Tom. II. P. VI. Obs. 395. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. V. Specim. CCCXXII. medit. 9. et Vol. XII. Suppl. Specim. XIV. Medit. 50—54. pag. 106. sq. BOEHMER Doctr. de actionib. Sect. II. Cap. I. §. 50. CARRACH Adnotation. ad Bochmerum. ad §. cit. pag. 85. sq. Jo. Sam. PRID. de BOHMEA Observation. Select. ad Carpzovium P. II. Quaest. LXVIII. Obs. 12. in fin.

Stuprator von der Klage freysprechen. Nicht minder würdige Rechtsgelehrte⁹⁰) wollen dagegen jener Einrede diese Wirkung nicht beylegen, sondern halten, derselben ungeachtet, den Beklagten zur Ernährung des Kindes verbunden, bis er klar erwiesen hat, daß das Kind unmöglich von ihm erzeugt seyn könne. Ihre Gründe sind. Erstens erwachse aus dem Geständniß des vollzogenen Beyschlaßs die Vermuthung der Imprägnation, und der in Anspruch genommene Stuprator werde niemals erweisen können, daß einer der übrigen wirklich Vater des Kindes sey. Von der bloßen Möglichkeit lasse sich aber

Schmidt Lehrbuch von Klagen und Einreben. §. 598.
LINDNER Diss. cit. de obligatione alendi liberos illegitimos. §. 18. MALBLANC Princip. iuris Rom. secund. ord. Dig. P. I. §. 125. THIBAUT Syst. des Pandect. Rechts. 1. Band. §. 348. a. E. GÜNTHER Princip. iuris Rom. privati noviss. Tom. II. §. 447. u. a. m.

- 90) VONZ Comm. ad Pand. Tom. II. Lib. XLVIII. Tit. 5. §. 6. Jo. DAN. von dem STEENHOFF Diss. de praxi iudicior. erronea, et communibus errorib. Goetting. 1751. §. 23. sqq. ERNST CHRIST. WESTPHAL Criminalrecht. Anmerk. LXV. §. 5. u. 6. von QUITSTORP rechtliche Bemerkungen 1. Th. Bemerk. LXXVI. §. 5. §. 253. f. FRATRUM BECMANNORUM Consilia et Decisiones. Tom. II. Consil. LXIII. nr. 5. GE. JAC. FRIED. MEISTER pract. Bemerkungen 1. B. Nr. XV. §. 110. ff. JUD. THADD. ZAUNER Introd. in ius Digestor. P. I. Lib. II. Tit. 14. §. 15. CHRISTOPH CHRIST. DABELOW Handbuch des heutigen gemein. römisch-deutschen Privatrechts. 2. Th. §. 573. ALBERT. SCHWEPPES römisches Privatrecht. §. 728. (der dritten Ausgabe. Altona 1822.) AB. DIET. WEBER Erläuterungen der Pandecten. 2. B. §. 178. besonders FRIED. von Bülow und THEOD. HAGEMANN pract. Erörterungen 2. B. Nr. LIX. §. 369. ff.

noch nicht auf die Wirklichkeit schließen. Zweyten s mache der mit Mehreren vollzogene Beyschlaf die Geschwächte zwar unsfähig, für ihre Person Genugthuung zu fordern; aber dem Kinde könne die unzüchtige Aufführung der Mutter niemals nachtheilig werden. Dritten s sey auch kein Gesetz vorhanden, welches verordne, daß die exceptio plurium conéumbentium, wenn sie entgegengesetzt und erwiesen wird, den in Anspruch genommenen Stuprator von der Alimentations-Verbindlichkeit befreien soll, es sey vielmehr favor partus und dessen Erhaltung in den Gesetzen so fest begründet, daß dagegen die exceptio partus incerti gar nicht beachtet werden dürfe. Vierten s streite auch die entgegengesetzte Meinung gegen alle Rechtsanalogie. Denn selbst den Mann befreie das Geständniß der Ehefrau, daß sie mit einem Andern Ehebruch verübt habe, nicht von der Verbindlichkeit, das von ihr gebohrne Kind anzuerkennen und zu ernähren, wenn sonst die Zeit der ehelichen Beywohnung mit der Zeit der Geburt des Kindes übereinstimmt, weil der Ehebruch der Mutter dem Kinde nicht zum Nachtheil gereichen könne. Denn die Mutter kann Ehebrecherin, und doch ihr Mann Vater des von ihr gebohrnen Kindes seyn, wie Papinian⁹¹⁾ sagt. Nur ein vollständiger Beweis, daß das Kind von ihm unmöglich habe erzeugt werden können, befreie den Ehemann von jener Verbindlichkeit⁹²⁾. Nun habe doch

91) L. 11. §. 9. *D. ad Leg. Jul. de adult. coerc.*

92) L. 6. *D. de his, qui sui vel alieni iuris sunt.* S. Ernst Ferd. Klein merkwürdige Rechtsprüche der Hallischen Juristen-Facultät. 1. Band Nr. XXVIII. S. 214. ff. und Gottfr. Phil. von Bülow Abhandlungen über einzelne Materien des Röm. bürgerl. Rechtes. 2. Th. 2. Heft. Nr. XXXI.

wohl gewiß bey ehelichen Kindern die Rechtmäßigkeit ihrer Geburt mehr zu sagen, als die Paternität bey Kindern, die außer der Ehe erzeugt worden sind, da von jener die Familien, und Erbrechte in Rücksicht des Vaters abhangen. Ueberhaupt sey auch im Zweifel immer eher für, als gegen die Alimentation zu sprechen, da die vorzügliche Rechtsbegünstigung der Alimente, besonders in Beziehung auf die gegenwärtige Streitfrage, in den Gesetzen⁹³⁾ klar begründet sey. Gesezt aber auch Fünftens, es sey in den Gesetzen klar verordnet, daßemand ein Kind nicht sollte ernähren dürfen, wenn es ungewiß ist, daß es sein Kind sey; so würde dennoch der Stu-
prator keinesweges in Ansehung der geforderten Alimente des Kindes von der deshalb gegen ihn angestellten Klage zu entbinden seyn, weil doch immer von Seiten des Stuaprators ein damnum iniuria datum vorhanden wäre. Denn er selbst habe ja durch seine eigene unerlaubte Handlung diese Ungewißheit mit bewirkt. Die Mutter des Kindes, oder auch desselben Wormund seyen daher berechtigt, selbst ex Lege Aquilia wider denselben auf Leistung des Interesse, d. h. hier auf Verabreichung der nöthigen Alimente zu klagen. Dies ist diejenige Meinung, nach welcher jetzt gesprochen wird, wie die in den angeführten practischen Schriften vorkommenden Erkenntnisse beweisen^{94).}

93) L. 7. D. h. t.

94) Man vergleiche auch Ernst Christ. Westphals Rechts-
gutachten und Erkenntnisse des bürgerlichen Rechts.
2. Band Nr. 226. S. 261. Neuere Erkenntnisse oberer
Gerichte aus dem Jahre 1816 findet man in des Hrn.
Oberappell. Rath's von Bülow angef. Abhandlungen.
2. Th. 1. Heft. Nr. VII. S. 71. ff.

Wir haben in den an unser Spruchcollegium häufig geschickten Acten mehrere Fälle dieser Art gehabt, so sonderbar sie sich nur immer denken lassen. Ist es erhört, wenn die Klägerin sogleich selbst gesteht, daß sie zur nämlichen Zeit mit mehreren andern fleischlich sich vermischt habe, diese mit Namen nennt, und dabei einräumt, daß sie selbst nicht wisse, wer Vater zu ihrem Kinde sey, aber glaube, daß es der in Anspruch genommene Beklagte, der auch den Beyschlaf zur angegebenen Zeit mit der Klägerin eingestand, seyn könne⁹⁵⁾? Wir haben beyde einander entgegengesetzte Meinungen dadurch zu vereinigen gesucht, daß wir einen Unterschied gemacht haben, ob die Geschwächte, die keinen gewissen Vater ihres Kindes angeben kann, füglich im Stande sey, ihr Kind selbst zu ernähren, oder nicht. In dem ersten Falle haben wir aus den oben für die erste Meinung angeführten Gründen die Klägerin abgewiesen; in dem andern aber den Beklagten zur Alimentation des Kindes verurtheilt. Denn die Un gewissheit der Paternität, welche aus dem mit der Mutter zu eben der Zeit von mehreren verübten Beyschlafe entsteht, kann dem daraus gebohrnen Kinde, in Rücksicht auf seine Ernährung, nicht zum Nachtheil gereichen. Dies ist der natürlichen Willigkeit, und der in den Rechten begründeten Begünstigung der Alimente gemäß. Wen könnte auch diese subsidiarische Verbindlichkeit, den Rechten nach, eher treffen, als diejenigen, welche insgesamt Mitverbrecher sind? Jeder hat für sich das nämliche Vergehen mit der Geschwächten begangen, wodurch das von ihr gebohrne Kind sein Dasehn erhalten

95) Einen solchen Fall findet man in Geiger's und Glück's merkwürdigen Rechtsfällen und Abhandlungen. 2. Band. Nr. XXIV. S. 156. ff.

hat. Für die Vaterschaft des einen Stuprators sind also eben so viel Gründe vorhanden, als für die Vaterschaft des andern. Keiner kann sich damit entschuldigen, daß sie sich auch mit den übrigen eingelassen habe. Jeder derselben, welcher von ihr wegen der Alimente ihres Kindes in Anspruch genommen worden ist, muß also auch die Ernährung des Kindes, wenn die Mutter hierzu außer Stand ist, als eine Folge seiner eignen Handlung anssehen, zumal bey einem jeden die Möglichkeit da ist, daß er Vater des Kindes seyn könne. Man würde ja sonst dem Staate eine Verbindlichkeit aufbürden, die aus den Verbrechen seiner Unterthanen entstanden ist. Welche Ungerechtigkeit! den Schuldigen eine Last abnehmen, und sie Unschuldigen auflegen! Das hier eine obligatio in solidum eintrete, darüber ist man h. z. T. ziemlich einverstanden. Nur ist es unrichtig, wenn einige⁹⁶⁾ den Grund der Verbindlichkeit in der Correalität, und der daraus entstehenden Ersezung des Schadens haben setzen wollen, wozu sowohl die, welche ein Verbrechen gemeinschaftlich begangen, als diejenigen, welche zu dem Verbrechen anderer mitgewirkt haben, rechtlich verbunden sind⁹⁷⁾. Denn in dem gegenwärtigen Falle ist von keinem gemeinschaftlichen, oder solchem Verbrechen die Frage, zu dessen Begehung sich mehrere verbunden, oder mitgewirkt hätten, sondern ein jeder der Stupratoren ist aus seiner eignen unerlaubten Handlung, und also für sich zur Ernährung des Kindes verbunden. Eben

96) Westphal Criminalrecht. Anmerk. LXV. §. 5. von Quistorp Grds. des P. N. §. 48a. S. 28o.

97) S. von Quistorp Grds. 1. Th. §. 91. und Christ. Fr. Ge. Meister's rechtl. Erkenntnisse und Gutachten in peinl. Fällen. 1. Th. Respon. XIV. Nr. 8. ff.

deswegen ist auch die Meinung derjenigen⁹⁸⁾ nicht zu billigen, welche behaupten, daß, wenn die Geschwächte um dieselbe Zeit mit mehreren zu thun gehabt hat, jeder von diesen nur für seinen Anteil zum Unterhalt des Kindes beyzutragen schuldig sey. Denn da jeder aus seiner eigenen Handlung verbunden ist, so muß er auch billig die daraus entstehenden rechtlichen Folgen allein auf sich nehmen⁹⁹⁾; es findet daher auch kein Regress gegen die übrigen Stupratores statt¹⁰⁰⁾. Hieraus folgt weiter, daß wenn der in Anspruch genommene Stuprator zur Erfüllung seiner Pflichten unvermögend befunden seyn sollte; die Klage gegen die übrigen Stupratores immer noch offen bleibe, und so einer nach dem andern belangt werden könne^{1).}

Die Verbindlichkeit des Stuprators zur Alimentation fängt nun, wie die des Vaters bey den ehelichen Kindern, sogleich mit der Geburt des Kindes an^{2).} Dass

98) BRUNNEMANN Comment. ad L. 5. D. h. t. nr. 21. und BARDILI Diss. de satisfactione stupratae. P. I. Membr. VII. nr. 45.

99) S. Meister's pract. Bemerkungen a. a. D. §. 112.

100) S. Theod. Hagemann's praktische Erörterungen. 7. Band Frört. XCII. §. 289.

1) S. von Zeiller Commentar. über das allgem. Österreiche Gesetzbuch 1. B. §. 163. Not. 5. §. 364. Mit diesen Grundsägen stimmt auch das allgem. Preuß. Landrecht 2. Th. 2. Tit. 9. Abschn. §. 619. und 620. überein.

2) S. von Quistorp Grds. des P. R. 2. Th. §. 485. LINDNER Diss. de obligat. alendi liberos illegitim. §. 7. SCHORCH Nova collectio Responsor. et Sententiar. selectior. Fac. iurid. Erfordiensis. (*Erfordiae* 1798. 4.) Nr. X. pag. 56. nr. 20.

auch die Entbindungs- und Laufkosten dem Stuprator zur Last fallen, ist schon oben bemerkt worden. Klagt die Geschwächte noch vor ihrer Niederkunft, so kann sie die Entbindungs- und Kindbettkosten, d. h. diejenigen, welche die ihrem Stande gemäße Verpflegung während des Wochenbetts erfordert, noch vor ihrer Niederkunft verlangen, welche der Richter durch ein vorläufiges Decret zu bestimmen hat³⁾). Und damit auch das Kind bey seiner Geburt keine Noth leide, so kann die Geschwächte mit Recht verlangen, daß ihr der Stuprator wenigstens einen Monat voraus den Unterhalt für das Kind gebe⁴⁾). Es tritt hier vorzüglich richterliches Erlassen ein. Da uneheliche Kinder der Mutter angehören⁵⁾, so ist ihr auch die Erziehung des Kindes zu überlassen. Sie kann daher auch das Kind, ohne Unterschied des Geschlechts, in ihrer Religion erziehen⁶⁾). Es wäre denn, daß der Vater sich zur Selbsterziehung des Kindes erbielen sollte, und diese ist ihm denn zu überlassen, besonders wenn die körperliche oder Geisteschwäche der Mutter, oder ihr Erwerbsverhältniß die Pflege des Kindes nicht gestattet, oder die Erziehung des Kindes der Mutter, wegen ihres unsittlichen Lebenswandels, nicht wohl

3) WERNHER Lectiss. Commentat. in Pand. P. II. h. t. §. 8. Allgem. Preuß. Landrecht s. Th. 1. Tit. Abschn. 11. §. 1228—1231.

4) von Quistorp Grunds. des Pand. R. §. 483. Not. I. und von Zeiller Commentar über das Österreichische Gesetzbuch. 1. B. §. 168. Not. 1.

5) L. 19. L. 24. D. de statu hom.

6) S. Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten 1. B. 5. Entscheid. S. 9.

anvertraut werden kann, oder das Kind, nach dem Verlangen des Vaters, einem Stande gewidmet werden soll, wozu es schlechterdings der Erziehung und Ausbildung von einem Manne bedarf⁷⁾). Ueberhaupt giebt man die Regel, wer ein Kind auf seine Kosten zu ernähren verbunden ist, kann auch verlangen, daß ihm die Erziehung derselben überlassen werde⁸⁾). Jedoch ist auch hierbei das richterliche Ermessen nicht auszuschließen, wenn die Mutter erhebliche Gründe anzugeben weiß, aus denen es bedenklich seyn würde, dem Vater die Erziehung anzuvertrauen⁹⁾). Uebernimmt jedoch, wie gewöhnlich, die Mutter selbst die Erziehung, so ist die Größe des Alimentenbetrags zu bestimmen. Gewöhnlich ist dieselbe schon durch die Landesgesetze, oder den Ge-

7) HOMMEL Rhapsod. Quaest. for. Vol. II. Obs. 416. KIND Quaestion. for. Tom. IV. Cap. 2. (edit. sec.) und von Beillers Commentar über das Österreichische Gesetzbuch i. B. §. 169.

8) BERGER Oeconom. iuris. Lib. III. Tit. XI. Th. 4. Not. 7. pag. 613. edit. Winckler. und LINDNER Diss. cit. §. X. Nach dem Preuß. Landrecht s. Th. 2. Tit. §. 621. u. 622. soll die Verpflegung und Erziehung des Kindes, bis zum zurückgelegten vierten Jahre, in der Regel der Mutter, auf Kosten des Vaters, überlassen werden. Allein nach zurückgelegtem vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, ob er die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst übernehmen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner überlassen wolle.

9) L. 3. C. de alend. liber. S. LEXSEA Meditat. ad Pand. Vol. XII. Supplem. Specim. XIV. Medit. 35. et 36. und LINDNER Diss. cit. §. 10.

richtsgebrauch festgesetzt¹⁰⁾). In Ermangelung solcher besonderer Bestimmungen aber, bleibt die Größe der Alimentengelder meistentheils dem richterlichen Ermessen überlassen, wobei denn nicht nur auf gegenwärtige Verpflegung, d. h. auf angemessene körperliche und geistige Ausbildung des Kindes, sondern auch auf desselben künftige Versorgung, d. i. daß das Kind sich selbst fortzubringen in den Stand gesetzt werde, zu schen ist. Man pflegt dabei auch auf den Stand der Mutter, und die Vermögensumstände des Vaters Rücksicht zu nehmen¹¹⁾). Der Stand des Vaters wird aber hierbei gewöhnlich nicht berücksichtigt¹²⁾), weil die Bindlichkeit desselben sich nur auf die sogenannten natürlichen Alimente zu beschränken pflegt¹³⁾). Nur wenn

10) Beispiele bey LINDNER cit. Diss. §. 9.

11) Arg. L. 5. §. 19. D. h. t. S. von Quistorp Grundsätze §. 485. S. 287. und LINDNER cit. Diss. §. 9. in fin.

12) Nach dem allgem. Preuß. Landrecht 2. Th. 2. Tit. 9. Abschn. §. 626. und dem allg. Österreithischen Gesetzbuche 1. Th. 3. Kapst. §. 167. und Zeillerischen Commentar zu diesem §. Not. 2. richtet sich die Größe des Unterhaltsbetrags neber nach dem Stande des Vaters noch der Mutter, sondern es soll bey der Bestimmung derselben darauf gerechnet werden, was Leuten von gemeinen Bürger- oder Bauerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, kosten würde.

13) BOEHMBA Iur. eccles. Protest. Tom. V. Lib. V. Tit. 16. §. 14. Unrichtig ist es, wenn BAEK Diss. de strupro. §. 20. pag. 159. und mit ihm von Quistorp a. a. D. behaupten, daß bey der Bestimmung des Verpflegungs-Quantums auch auf den Stand des Stuprators Betracht zu nehmen sey. Man sehe dagegen LINDNER cit. Diss. §. 6.

das Kind mit Willen des Vaters zu einem höhern Stande erzogen und ausgebildet werden soll, muß auch der Vater die dazu erforderlichen höhern Kosten übernehmen¹⁴⁾).

Uebrigens müssen die Alimente dem Kinde auch schon während des Processes, wenn auch gleich die Vaterschaft des Beklagten noch zweifelhaft ist, gereicht werden, wenn nur derselbe des Bey schlafes mit der Klägerin geständig, oder desselben überwiesen ist¹⁵⁾). Die von dem Richter deshalb zu treffende provisorische Verfügung nennt man ein *decretum interimisticum*¹⁶⁾). Und unter diesen Alimenten werden denn auch die Proceskosten mit begriffen¹⁷⁾). Da die Bedürfnisse des Kindes mit den zunehmenden Jahren desselben wachsen, und also die Verpflegungskosten auch einen verhältnismäßigen höhern Betrag erfordern, so muß bey Bestimmung derselben auch darauf Rücksicht genommen werden¹⁸⁾).

Die Verbindlichkeit des Vaters zur Ernährung des unehelichen Kindes dauert fort, bis das Kind sich

14) S. von Zeiller Commentar über das Oesterreichische Landrecht. 1. B. §. 167. Not. 2. S. 371.

15) L. 7. D. h. t. LINDNER Diss. cit. §. 12.

16) S. STRYK Diss. de decreto interimistico. (*Dissertation. Francofartan.* Vol. I. Nr. XI.) und LEYSER de decreto interimistico in *Meditat. ad Pand.* Vol. V. Specim. CCCXXIII.

17) LEYSER cit. Specim. Medit. 2.

18) S. von Quistorp Grds. des P. N. 2. B. §. 483. S. 287. q. E. von Zeiller im angef. Commentar 1. B. §. 168. Not. 1. S. 372. Ein Beispiel aus den Schweinfurter Statuten führt LINDNER cit. Diss. §. 9. an.

selbst ernähren kann. Ist das Kind schwächlich, kränlich, oder blödsinnig, so daß es wegen körperlicher Gesbrechlichkeit oder Geisteschwäche nicht im Stande ist der einst sein Brod selbst zu verdienen, so dauert die Alimentationspflicht des Vaters fort, so lange das Kind lebt¹⁹). Ist das Kind aber gesund, so behauptet man insgemein, daß mit dem Eintritt der Pubertätsjahre die Verbindlichkeit des Vaters aufhöre, und zwar pflegt man die Pubertätsjahre so zu berechnen, wenn das unehelich erzeugte Mädchen das zwölfe, der Knabe aber das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat²⁰). Allein soll hier Pubertät die Grenzlinie bezeichnen, so sollte man doch die volle Pubertät eintreten lassen, welche bey den Mädchen nach dem vierzehnten, bey den Knaben aber nach dem achtzehnten Jahre eintritt. Nam etsi generaliter *pubertas non sic definiatur*, sagt Ulpian²¹), tamen pietatis intuitu in sola specie alimentorum hoc tempus aetatis esse observandum, non est incivile. Dieser Grund ist ganz allgemein, er bezieht sich auf die rechtliche Begünstigung der Alimente überhaupt, und muß also auch hier zur Anwendung kommen. Es ist dieses aber auch schon pietatis intuitu zu billigen. Denn welche Herrschaft wird ein zwölfjähriges Mädchen in ihre Dienste nehmen? oder welches zwölfjährige Mädchen ist schon in weiblichen Arbeiten so geübt und geschickt, um sich selbst ihren nothdürftigen Unterhalt verschaffen zu können? Frey-

19) BECK Diss. cit. pag. 206. und LINDNER Diss. cit. §. 8.
Man s. auch das allgem. Preuß. Landrecht 2. Th.
2. Tit. 9. Abschn. §. 637.

20) S. von Quistorp §. 483. S. 286.

21) L. 14. §. 1. D. de aliment. legat.

lich kommt es auch hier zunächst auf die besondern Gesetze und Gewohnheiten eines jeden Orts an²²⁾; aber wo diese nicht entscheiden, sollte man doch nicht sowohl auf eine bestimmte Zahl von Jahren sehen, sondern vielmehr auf die Geistes- und Körperkräfte des unehelichen Kindes in jedem vorkommenden Falle Rücksicht nehmen. Daher ist es denn wirklich das aller Klügste, wenn in den Gesetzen und richterlichen Erkenntnissen die Dauer der Alimentationsverbindlichkeit des Stuprators bis dahin festgesetzt wird, da das Kind sich selbst seinen Unterhalt erwerben kann.

Stirbt das unehlige Kind noch vor Endigung der dem Stuprator obliegenden Alimentation, so hört zwar mit dem Tode des Kindes die Pflicht der Verpflegung auf; allein der Stuprator muss die Beerdigungskosten tragen²³⁾. Diese fallen jedoch weg, wenn derselbe sich wegen der Alimente auf eine gewisse Summe überhaupt verglichen haben sollte²⁴⁾. Dagegen findet aber auch keine Zurückforderung der einmal bezahlten Vergleichssumme statt²⁵⁾.

22) Beyspielle bey LINDNER §. 9. Nach dem allg. Preuß. Landrecht 2. Th. 2. Tit. 9. Abschnitt §. 653. soll die Verpflegungsverbindlichkeit bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre dauern.

23) VORZ Comm. ad Pand. Tom. II. Tit. ad Leg. Jul. de adulter. coercend. §. 6. in fin. und STARY Us. mod. Pand. Lib. XLVIII. Tit. 5. §. 25. S. auch den 11. Th. dieses Commentars. §. 771. S. 418. ff.

24) S. HOCH Institut. iur. crim. §. 280. in fin. und von Quistorp Grds. des P. R. §. 485. a. E.

25) BERLICH Conclus. pract. P. V. Concl. XXXVIII. nr. 47. Hoch c. l.

Stirbt der Stuprator, so geht die Verbindlichkeit zur Ernährung des unehelichen Kindes, gleich einer andern Vermögensschuld, auf seine Erben über. Denn diese Verbindlichkeit ist eine civilrechtliche, welche aus dem Gesetz entspringt, und aus dem Vermögen des Vaters bestritten werden muß. Solche Verbindlichkeiten gehen auf die Erben über, sie seyen gesetzliche, oder Testaments- oder Vertragserben des Stuprators²⁶⁾). Daher kann selbst die Wittwe desselben zur Ernährung des von ihrem Manne außer der Ehe gezeugten Kindes verurtheilt werden, wenn sie desselben Erbin geworden ist²⁷⁾). Denn ob das Kind ein partus spurius, oder adulterinus sey, darauf nimmt der heutige Gerichtsgebrauch keine Rücksicht²⁸⁾.

Die Praxis gestattet dem Stuprator wegen der Alimentenschuld die Wohlthat der Competenz, wenn sein Vermögen zur Bezahlung derselben nicht züreicht, ohne sich selbst den nöthigen Unterhalt zu entziehen²⁹⁾.

26) BERLICH c. I. nr. 45 et 46. BOEHMER iur. eccles. Protest. Tom. V. Lib. V. Tit. 16. §. 14. pag. 109. Fried. von Bülow und Th. Hägemann pract. Erörterungen. 4. B. Erört. LXX. §. 2. S. 555. und Franz von Seiller Commentar über das allgemeine Österreichische Gesetzbuch. 1. B. §. 171. S. 375.

27) LINDNER Diss. cit. §. 25.

28) BOEHMER c. I. LINDNER Diss. cit. §. 50. 51. et 52. und von Bülow und Hägemann pract. Erörterungen a. a. D. §. 7. S. 365.

29) WERNHER Select. Observat. for. Tom. II. P. VII. Obs. 85. nr. 84. sqq. BARDILI Diss. de satisfactione stupratae. Cap. III. Memb. VII. nr. 37. von Quistorp rechtliche Bemerkungen 1. Th. Bemerk. LXXVI. §. 6. S. 258. LINDNER cit. Diss. §. 16.

Dieser Gerichtsgebrauch lässt sich auch wegen des hier zu berücksichtigenden Verhältnisses zwischen Vater und Kind vollkommen rechtfertigen³⁰⁾, weil hier die Gesetze keinen Unterschied Statt finden lassen, dieses Verhältnis mag aus ehelicher oder ausserehelicher Erzeugung entstanden seyn. Denn uneheliche Kinder sind ihren Eltern dieselbe Ehrenbietung schuldig, wie eheliche Kinder³¹⁾. Wenn man aber auch den Erben des Stuprators eine gleiche Wohlthat angedeihen lassen will³²⁾, so streitet dieses gegen alle Rechtsanalogie, weil die Wohlthat der Competenz höchst persönlich ist³³⁾. Ein anders wäre, wenn die Erben des Stuprators gerade desselben Eltern seyn sollten.

Verfällt der Stuprator in Concurs, so hören die Alimente auf, weil die Gläubiger nicht einmal den ehelichen Kindern des Gemeinschuldners die Alimente aus der Concursmasse zu reichen verbunden sind³⁴⁾. Rückständige Alimentengelder können zwar im Concurre der Gläubiger liquidirt werden, sie haben aber kein Vorzugsrecht, sondern bekommen ihren Platz in der letzten Klasse der Chirographien³⁵⁾.

30) *L. 7. D. de operis libertor. L. 17. D. de re iudicat.*

31) *L. 6. D. de in ius vocando. PAULUS libro I. Sententiar. PARENTES naturales in ius vocare nemo potest: una est enim omnibus parentibus servanda reverentia.*

32) *Quistorp a. a. D.*

33) *L. 25. D. de re iudicata.*

34) HOMMEL Rhapsod. Quaest. for. Vol. IV. Obs. 525.
PUTTMANN Elem. iuris crim. §. 587. Not. b.

35) HOMMEL c. 1. nr. 5. von Quistorp Grds. des P. R. §. 483. Not. 1. §. 289. und LINDNER Diss. de obligat. alendi liberos illegitim. §. 15.

§. 1289.

Wer ist, nächst dem Vater, zur Ernährung der Descendenten verbunden? Erläuterung der L. 5. §. 1—4. und L. 8. D. h. t. Richtigkeit der Lesart der L. 5. §. 14. D. h. t. und Erläuterung derselben aus den Scholien der Basiliken.

Es ist bisher ausgeführt worden, daß vor allen andern der Vater die Pflicht auf sich habe, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können, und daß der heutige Gerichtsgebrauch keinen Unterschied mache, die Kinder seyen uneheliche oder eheliche Kinder. Wem nun aber, in Ermangelung des Vaters, diese Verbindlichkeit obliege, ist eine Frage, bey deren Entscheidung die Rechtsgelehrten nicht mit einander übereinstimmen. Es ist hier vor allen Dingen ein Unterschied zu machen zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. In Ansehung der erstern stellt man gewöhnlich den Grundsatz auf, daß, in Ermangelung des Vaters, die Pflicht der Ernährung auf die Ascendenten der väterlichen Linie übergehe, und erst dann, wenn diese nicht vorhanden, oder dürstig sind, der Mutter obliege. So lange also noch ein Ascendent der väterlichen Linie vorhanden ist, sey die Mutter die Alimentation ihrer Kinder zu übernehmen nicht schuldig. So lehrt Hellfeld, so lehren auch die meisten ältern und neuern Practiker³⁶⁾ und Theoretiker³⁷⁾. Die Gesetzesstellen, worauf sich alle

36) CARPOV Jurispr. for. P. II. Const. X. Def. 20. et 21.
STRYK Us. mod. Pandect. h. t. §. 5. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. P. II. h. t. §. 13. u. a. m.

37) POTHIER Pandectae Justinian. Tom. II. h. t. Sect. II. Nr. 18. p. 85. Jo. Ortw. WESTENBERG Princip. iuris sec. ord. Dig. h. t. §. 19. et 20. Jo. God. BAUER Diss. de patre ad liberos, qui bona habent, alendos Glück. Erläut. d. Pand. 28. Th.

berufen, sind die L. 5. pr. et §. 1. 2. 3. et 4. und L. 8. D. h. t. In der ersten Stelle sagt Ulpian:

Si quis a liberis ali desideret, vel si liberi,
ut a parente exhibeantur: iudex de ea re cognoscet.

Sed utrum eos tantum liberos, qui sunt in potestate, cogatur quis exhibere: an vero etiam emancipatos, vel ex alia causa sui iuris constitutos, videndum est: et magis puto, etiam si non sunt liberi in potestate, alendos a parentibus: et vice mutua alere parentes debere.

Utrum autem tantum patrem, avumve paternum, proavumve paterni avi patrem, ceterosque virilis sexus parentes alere cogamur, an vero etiam matrem, ceterosque parentes, et per illum sexum contingentes cogamur alere, videndum. Et magis est, ut utrūbique se iudex interponat, quorundam necessitatibus facilius succursurus, quorundam aegritudini: et cum ex aequitate haec res descendat, caritateque sanguinis, singulorum desideria perpendere iudicem oportet. —

Idem in liberis quoque exhibendis a parentibus dicendum est. —

Ergo et matrem cogemus, praesertim vulgo quae sitos liberos alere: nec non ipsos eam.

obligato. §. 7. LEMKE Diss. de discrimine obligationis, et ab eo pendente ordine alimentorum iure sanguinis praestandorum. §. 24. sqq. Car. Christph. HOFACKER Princip. iuris civ. R. G. Tom. I. §. 556. Chr. Aug. GÜNTHER Princip. iuris Rom. privati noviss. Tom. II. §. 421. Jud. Thad. ZAUNER Introd. in ius Digestor. P. I. Lib. II. Tit. 14. § 8. u. s. m.

Die letztere Stelle ist aus des *Marcellus libro I.* *ad Legem Julianam et Papiam* genommen, und lautet folgendermassen:

Non, quemadmodum masculorum liberorum nostrorum liberi ad onus nostrum pertinent, ita et in feminis est: nam manifestum est, id quod filia parit, non avo, sed patri suo esse oneri: nisi pater aut non sit superstes, aut egens est.

Allein daß diese Gesetzstellen den aufgestellten Satz nicht enthalten, ergiebt sich klar bey genauerer Prüfung derselben. Die erstere, die *L. 5. h. t.* spricht blos von der gegenseitigen Verbindlichkeit der Ascendenten und Descendenten einander im bedürfenden Falle zu ernähren, wovon der Grund aus der Billigkeit und natürlichen auf die Bande des Bluts gegründeten Liebe hergeleitet wird⁵⁸⁾. Daher soll kein Unterschied des Grades Statt finden, auch kein Unterschied zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie. Das her soll sogar die Mutter ihre unehelichen Kinder zu ernähren schuldig seyn, so wie diese auch ihre Mutter. Allein in welcher Ordnung diese Pflicht gegenseitig auszuüben sey, davon ist keine Rede.

Die andere Stelle, *L. 8. h. t.* handelt von Enkeln, die nebst ihrem Vater sich in des Großvaters väterlichen Gewalt befinden, bey denen also der Grund der Verpflichtung des Großvaters in der väterlichen Gewalt beruhet. Dies bezieht sich darauf, daß durch die Heyrath

58) Hiermit stimmt auch *L. 8. §. 5. Cod. de bonis*, quae liberis überein, wo Justinian sagt: *Ipsum autem filium, vel filiam, filios, vel filias, et deinceps, alere patri necesse est, non propter hereditates, sed propter ipsam naturam.*

des Sohnes die väterliche Gewalt nach dem römischen Rechte nicht aufgehoben wurde, dagegen die Tochter durch ihre Verheyrathung in die Gewalt des Ehemannes kam, und dadurch in eine fremde Familie überging. Ihre Kinder gehörten daher nicht zur Familie ihres Vaters, sondern ihres Mannes³⁹). Nur dieser war folglich auch zur Unterhaltung derselben, als Vater, verpflichtet. Diese Last legt hingegen das Gesez dem Großvater in Ansehung der Enkel seines Sohnes auf, welcher, seiner Verheyrathung ungeachtet, in der väterlichen Gewalt geblieben ist, und dessen Kinder daher auch in der väterlichen Gewalt des Großvaters waren. Vermöge des Rechts der väterlichen Gewalt mußte sich denn auch der Großvater für die Vortheile, welche ihm die väterliche Gewalt gewährte, die Last gefallen lassen, die Enkel von seinem Sohne zu ernähren, so wie auch die Enkelinnen auszustattten, und ehelich zu versorgen⁴⁰). Diese Last behielt der Groß-

39) *L. 196. §. 1. D. de Verb. Significat. S. Ant. FABER Juriſprud. Papinian. Tit. VIII. Princip. VIII. Illat. 1. pag. 553.*

40) Offenbar ging das onus, wovon Marcellus in der *L. 8. h. t.* redet, auf Beydes, wie aus der Inscription dieser Stelle erhellet. Denn die Lex Julia et Papia Poppaea legte die Last der ehelichen Versorgung dem Vater nebst der Ernährung seiner Descendenten auf. *L. 19. D. de ritu nupt. S. Jac. GOTHOFREDUS ad Leg. Julianam et Papiam Popp.* (in *Thes. iur. Rom. Otton.* Tom. III. pag. 225sq.) und HEINECCIUS in *Commentar. ad eand. Legem. Lib. I. Cap. 5.* pag. 97. Not. f. zwar wendet *Franc. RAMOS DEL MANZANO* in *Commentar. ad Leges Julianam et Papiam. Lib. IV. Reliquat. 5. nr. 1.* (in *Thes. Meerman. Tom. V.* pag. 444.) dagegen ein, es sey nicht zu glauben, daß Marcellus im ersten

vater auf sich, wenn auch der Vater starb, denn die Enkel blieben in seiner väterlichen Gewalt. Ein ganz verschiedenes Verhältniß tritt ein, wenn die Enkel durch den Tod ihres Vaters *sui iuris* werden. Denn so wie dort

Büche seines Commentars davon gehandelt haben sollte, was nach *L. 19. D. de rita nupt.* erst im 35. Kapitel der Lex Julia vorkam. Das erste Kapitel habe vielmehr von dem Verbot der Ehe der Senatoren, ihrer Kinder, und der von Söhnen abstammenden Enkel und Enkelinnen mit Freygelassenen gehandelt, wie aus *L. 44. D. de rito nuptiar.* erhelle, welche aus UPIANI libro I. ad Leg. Jul. et Papiam genommen ist. Dass auch Marcellus im ersten Büche seines Commentars de maritandis ordinibus gehandelt habe, erhelle aus *L. 52.* 53. und *L. 49. D. eod.* Vermuthlich habe Marcellus bey Gelegenheit der Worte: *Neposve ex filio* in dem ersten Kapitel der Lex Julia, welche auch *L. 44. pr. D. de R. N.* angeführt werden, die Bemerkung gemacht, dass das gesetzliche Verbot die Enkel von Töchtern der Senatoren nicht angehe, wie auch Ulpian *L. 10. D. de Senatorib.* sagt, und zu mehrerer Bestärfung habe er die Worte der *L. 8. D. h. t.* als Grund hinzugefügt, welche die Compilatoren der Pandecten aus ihrem Zusammenhange gerissen, und dem Titel *de agnoscendis et alend. liberis* einverleibt hätten. So wenig indessen zu läugnen ist, was hier Mendoza gegen die Erklärung des Gothofredus erinnert hat; so lässt sich doch nun, nachdem Justinian durch *L. 29. C. de nuptiis* das caput LegisJuliae et Papiae de Senatorum nuptiis aufgehoben hat, unsere *L. 8. h. t.* vermöge des Orts, an welchen sie von den Verfassern der Pandecten gestellt ist, ganz füglich aus *L. 19. D. de rita nupt.* erklären. Man sehe auch HEINRICIUS Commentar. cit. Lib. II. Cap. 20. §. 2. p. 555. und selbst DEL MANZANO c. l. Reliquat. 52. nr. 5. pag. 496.

die väterliche Gewalt den Großvater zur Ernährung seiner Enkel verpflichtet; so müssen hier diese Last diejenigen übernehmen, welche die Billigkeit und die Bande des Bluts dazu verpflichten. Dies ist der Fall, von welchem Ulpian L. 5. h. t. spricht, der nicht nur diesen Grund aussdrücklich anführt, sondern auch in Gemässheit desselben lehrt, daß der Vater auch solche Kinder zu ernähren schuldig sey, die nicht mehr in seiner väterlichen Gewalt sind, sofern sie sich selbst zu helfen außer Stand seyn sollten. Vermöge dieses Grundes, welcher in der Billigkeit und Nähe der Blutsfreundschaft beruhet, verpflichten denn auch die Gesetze selbst die Mutter zur Ernährung ihrer Kinder, sogar der unehelichen, wozu der Vater nicht verbunden ist, und zwar liegt diese Pflicht der Mutter, theils wegen der Nähe des Grades, theils wegen des Vortheils der Erbsfolge, noch vor den Großeltern ob. Ist jedoch diese nicht vermögend; so fordert nun auch die Billigkeit und charitas sanguinis den Großvater auf, die Ernährung der Enkel seiner Tochter zu übernehmen; daher die Ausnahme der L. 8. nisi pater aut⁴¹⁾ non sit superstes, aut egens est⁴²⁾, welche also von dem mütterlichen Großvater zu verstehen ist. Da nun nach dem heutis-

41) Halioander's Lesart pater avi statt pater aut, welche auch Bauboza, Miräus und Merlin haben, giebt einen ganz unrichtigen Sinn. Die Richtigkeit der florentinischen Lesart bestärken die Basilica Tom. IV. Lib. XXXI. Tit. 6. Const. 8. pag. 753. Da heißt es: εἰ δὲ μὴ πεπιστού οἱ πατέρες αὐτῶν, οὐ πένονται τὰ βάρη αὐτῶν ἴπέχουσεν. i. e. Si tamen aut non superstites sint eorum parentes, aut egentes, nobis oneri sunt.

42) Statt est, lesen Halioander, Bauboza, Miräus, und die meisten richtiger sit.

gen Recht Söhne; wenn sie mit Einwilligung des Vaters heyrathen, gewöhnlich eine eigne Haushaltung anstellen, und hiermit aus der väterlichen Gewalt gehen; so fällt der Grund weg, aus welchem die L. 8. h. c. den väterslichen Großvater zur Ernährung der Enkel von seinem Sohne verpflichtet. Es kann also jetzt nur der natürliche Grund eintreten, den Ulpian L. 5. §. 2. h. c. aus der caritate sanguinis ableitet. Wen fesseln nun aber wohl die Bande des Bluts mehr, als die Mutter? Welche Liebe ist zärtlicher, als die der Mutter gegen ihre Kinder? Die Billigkeit, wenn man auch den Vortheil der Erbfolge nicht mit in Anschlag bringt, legt daher auch der Mutter, in Ermangelung des Vaters, eine nähere Pflicht auf, zur Ernährung ihrer Kinder, als den Groß-Eltern, wenn sie dazu eigenes hinlängliches Vermögen besitzt, obwohl das bey der Mutter eintretende commodum successionis diese vorzüglichere Verbindlichkeit der Mutter gegen die der Groß-Eltern noch mehr verstärkt. Nur solange der Vater lebt, und die Kinder selbst ernährt, und ernähren kann, sprechen die Gesetze von dieser Last die Mutter frey; ja sie erlauben sogar derselben für die aus ihrem Vermögen bestrittene Unterhaltskosten von dem Vater Ersatz zu fordern, sofern sie solche nicht etwa aus bloßer Liebe an das Kind, welches der Vater schon auf seine Kosten verpflegte und erzog, verwendet haben sollte. Dies lehrt auch Ulpian L. 5. §. 14. h. c. wo er es zugleich durch ein Rescript des Kaisers Marcus bestätigt. Er sagt nämlich:

Si mater alimenta, quae fecit in filium⁴³⁾,

43) JO. VAN DE WATRA Observation. iuris Rom. Lib. III. Cap. 12. will statt filium, nach dem Inhalt des hier angeführten Rescripts, in welchem von einer Tochter

a patre repetat, *cum modo*⁴⁴⁾ eam audiendam.
Ita⁴⁵⁾ DIVUS MARCUS rescripsit Antoniae Monta-

die Rede ist, filiam lesen. Allein der angeführte Grund ist nicht wichtig genug, um deswegen den Text zu ändern. Es wird sich auch in der Folge aus den Scholien der Basiliken ergeben, daß die florentinische Lesart richtig sey. S. Auctor Observat. iuris civ. Cap. XXI. pag. 125. und SMALLenburg Obs. ad Ant. SCHULTINGII Notas ad Digesta s. Pandect. Tom. IV. ad h. L. p. 574.

- 44) Statt *cum modo* lesen einige Ausgaben *cum commodo*.
Z. B. Bauboza Cestius; und Rad. FORNERIUS Rer. Quotidianar. Lib. II. Cap. 2. (in Thes. Olton. Tom. II. pag. 162.) rechtfertigt diese Lesart durch Hülfe der Gemination. Er meint, die erste Syllbe in *commodo* sey zweymal zu lesen, welches in den alten Handschriften durch größere Buchstaben sey angedeutet worden, nämlich so, *COMmodo*. Allein das auch diese Emendation ganz unnöthig sey, hat schon VAN DE WATER a. a. D. betmerkt. Die Richtigkeit der florentinischen Lesart bestätigen aber vorsätzlich die *Basilica* c. I. Const. V. §. 7. pag. 752. wo das Wort συμέτρως gebraucht worden, welches Fabrot durch *cum modo* übersetzt hat. Noch mehr der griechische Scholast pag. 754. Sch. o. welcher unsern Text wörtlich ins Griechische übersetzt hat, und auch das Wort συμέτρως braucht. Dieses Wort bedeutet nun zwar eigentlich soviel, als verhältnismäßig, regelmäßig, angemessen. S. Schneider's griechisch-deutsches Wörterbuch. 2. B. S. 529. (der dritt. Aufl. Leipzig 1819. 4.) Allein man kann den lateinischen Ausdruck *cum modo* auch so übersetzen, gewissermassen, mit einer gewissen Einschränkung, auf gewisse Art. S. Schellers lateinisch deutsch. Lexikon. 5. Abth. Vocab. *modus* S. 6379. (3. Aufl. Leipzig 1804.)
- 45) Viele lesen hier, mit Hinweglassung des Wörthens *ita*, — audiendam, D. MARCUS rescripsit etc. Z. B.

nae in haec verba: Sed et ⁴⁶⁾ quantum tibi alimentorum nomine, quibus necessario ⁴⁷⁾ filiam tuam

Car. GUILLARD, Claud. CHEVALLONIUS, Guil. des Boys, BAUDOZA CESTIUS, Greg. HALOANDER, Lud. MIRABUS, und Jo. Lud. Guil. BECK. Allein von der Wichtigkeit der florentinischen Lesart überzeugt uns hier wieder der griechische Scholiast a. a. D. Tom. IV. *Basilicor.* p. 754. Dieser hat die erstere Periode unserer Stelle so übersetzt: Εὰν μήτηρ ἀποδρέψασα τὸν ἴδιον νίδιν, ἀπαιτεῖ τὸν ἴδιον ἄνδρα ἀπερ ἀνάλισσε, χρὴ συμμέτρως αὐτὴν ἀκούεσθαι. οὕτω γὰρ δὲ οἱ Μάρκος αἰτεῖγραψεν. i. e. Si mater alimenta, in filium suum facta, a marito suo repetat: cum modo audienda est. Sic enim Divus MARCUS rescripsit. Man lernt hieraus die Wichtigkeit der griechischen Scholien kennen, die noch viel zu wenig benutzt werden, ohngeachtet der unsterblich verdiente Haubold in seinem *Manuale Basilicorum* den Gebrauch derselben so sehr erleichtert hat.

- 46) Die Worte: *Sed et* hat der griechische Scholiast nicht. In der griechischen Uebersezung heißt es bloß: δον δυόματι τῷν ἀλιμέντῳ etc. i. e. *Quantum nomine alimentorum* etc.
- 47) Das Wort *Necessario* geht wohl nicht auf den modus alimentorum, wie es einige verstehen wollen. In der griechischen Uebersezung heißt es: κατὰ τὸ ἀναγκαῖον. i. e. pro ratione necessitatis. Es bezieht sich dies also mehr auf den Fall, wo die Mutter, wegen der Abwesenheit des Vaters, genötigt war, die Verpflegung der Kinder zu übernehmen, wobon die L. 34. D. de negot. gestis einen Fall enthält, in welchem der Mutter die actio negotiorum gestorum sogar gegen den Normund ihrer Kinder, ja selbst gegen die Kinder gestattet wird. In unserer L. 5. §. 14. h. t. war die Klage gegen den Mann gerichtet, weil sich die Antonia Montana,

*exhibuisti, a patre eius praestari oporteat, iudices
aestimabunt: nec impetrare debes ea, quae exigente
materno affectu in filiam tuam erogaturus essem,
etiam si a patre suo educeretur⁴⁸⁾.*

Aus allem, was zur Erläuterung der angeführten Gesetzstellen ist bemerkt worden, erscheint nun klar, daß der oben aufgestellte Grundsatz auf einem offensären Mißverständ derselben beruhe. Das Resultat, was nun daraus hervorgeht, läßt sich in folgende drey Sätze zusammenfassen. 1) Ist der Vater selbst noch in väterlicher Gewalt; so ist der väterliche Großvater die von seinem Sohne in rechtmäßiger Ehe erzeugten Enkel zu ernähren schuldig. 2) Ist hingegen der Vater *sui iuris*, aber un-

an welche das Rescript des K. Marcus gerichtet ist, von ihrem Manne geschieden hatte, wie sich aus den letzten Worten des griechischen Scholiasten ergiebt, die er nach seiner Version beygefügt hat: ἀτε μηδεμιας βλάβης λιτιούσας τῇ γυναικὶ ἀπὸ τοῦ διαξύνον. i.e. quasi nullum ex divortio detrimentum ad mulierem perveniret. Vermuthlich hatte die Mutter noch einige Zeit nach erfolgter Ehescheidung ihre Tochter auf ihre Kosten unterhalten, deren Erstattung sie von dem Exmann verlangte. Diesen Aufwand soll der Richter beurtheilen, und davon dasjenige abziehen, was die Mutter aus bloßer Liebe an die Tochter gewendet haben würde, wenn sie auch der Vater auf seine Kosten erzogen hätte, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als ob sie gar kein Nachteil der Ehescheidung treffe. G. Jo. LEUNCLAVII Notator. Lib. II. cap. 56. (in Thes. Otton. Tom. III. pag. 1517.)

48) Jo. ORT. WESTENBERG in Divo Marco. Diss. XXXI. (Opp. a JUNGIO editor. Tom. III. pag. 289.) hat dieses Gesetz nicht befriedigend erläutert.

vermögend, so liegt die Alimentationspflicht der wohlhabenden Mutter ob. 5) Ist aber auch diese äusser Stand ihre Pflicht zu erfüllen, so kommt nun erst die Reihe an die Groß-Eltern. Diese den angeführten Gesetzen mehr entsprechende Theorie vertheidigen auch die unten angeführten Rechtsgelehrten ^{49).}

Bey den Groß-Eltern pflegt man nun wieder einen Unterschied zu machen zwischen denen der väterlichen, und denen der mütterlichen Linie. Letztere sollen erst nach jenen zur Alimentation ihrer Enkel verbunden seyn ^{50).} Allein selbst dieser Unterschied ist in den Gesetzen nicht begründet, denn diese verpflichten die väterlichen Ascendenten nicht mehr und nicht weniger, als die mütterlichen, und ein Unterschied kann um so weniger angenommen werden, als theils der Grund der Verbindlichkeit, die caritas sanguinis, bey beyden Linien der nämliche ist, theils aber auch hier vorzüglich die richterliche Willigkeit eintreten,

- 49) *Voet Comm. ad Pand. Tom. II. h. t. §. 6. DONELLUS Commentarior. de iure civ. Lib. XII. Cap. 4. §. 9. Vol. VII. edit. Norimberg. 1824. pag. 45.) WERNHER Select. Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 154. nr. 7. J. H. BOHMER Jur. eccles. Protest. Tom. V. Lib. V. Tit. 16. §. 14. pag. 109. Car. Gottl. KNORRE Diss. de alimentis a matre liberis praestandis. (Halae rec. 1756.) Cap. I. §. 8. sqq. et Cap. II. §. 7. 9. et 10. Christ. Gottl. HOMMEL Diss. de ordine alimentorum iure sanguinis praestandorum. Viteberg. 1778. §. 6 — 8. Henr. Gottfr. BAUER Responsor. ex vario iure Vol. I. (Lipsiae 1801. 8.) Resp. XLV. pag. 186 — 191. MALBLANC Princip. iuris Rom. P. I. §. 122. THIBAUT Syst. des Pandect. Rechts. 1. Band §. 547. HUFELAND Lehrbuch des gemein. Civilrechts. 2. B. §. 857.*

- 50) *HOMMEL Diss. cit. §. 8. THIBAUT a. a. D. u. HUFELAND a. a. D.*

und darnach entschieden werden soll, wem nach der Beschaffenheit der Bedürfnisse und des Vermögens die Alimentationspflicht aufzulegen sey. Die Gesetze, wodurch man jenen Unterschied zu rechtfertigen sucht, gehören theils gar nicht hierher, wie L. 3. §. 2. 3. et 4. h. t. theils beweisen sie auch gar nichts, wie L. 5. §. 2. et 5. und L. 8. D. h. t. Das erste Gesetz sagt zwar der mütterlichen Großvater sey, nächst der Mutter, seine Enkel zu ernähren schuldig; allein darüber ist kein Streit, die L. 8. aber spricht, wie schon oben bemerkt worden ist, von Enkeln, welche in der väterlichen Gewalt des Großvaters sich befinden, bey denen also ein besonderer Grund eintritt. Endlich passt auch die Novelle CXVII. Kap. 7. worauf man sich auch zu berufen pflegt, gar nicht auf die hier vorliegende Rechtsfrage, sie bestimmt blos die Folgen der Ehescheidung in Rücksicht der Kinder. Die Ascendenten beyder Linien, der väterlichen und mütterlichen, haben also gleiche Pflicht und gleiches Recht, und entsteht darüber Streit, so wird der Richter wissen, was er nach Vorschrift der L. 5. §. 2. D. h. t. zu beobachten hat⁵¹⁾.

Findet die allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten Statt, so werden die Kinder auf Kosten beyder Eltern erzogen⁵²⁾.

51) Mit mir stimmen überein DONELLUS a. a. D. Voet Comm. c. l. §. 7. BAUER Respons. c. l. MALBLANC c. l.

52) S. HUBER Praelect. iur. civ. ad Pandect. h. t. §. 7. KNORRE cit. Diss. Cap. II. §. 3. Scherer's Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. 1. Th. §. 70. Man rechnet bey der Gütergemeinschaft dasjenige, was zum Unterhalt und Erziehung der Kinder hat aufgewendet werden müssen, zur ehelichen Einbuße. S. Pfizer Rechte

§. 1289. a.

Ist auch der Vater oder Grossvater verbunden, das uneheliche Kind seines Sohns oder Enkels zu ernähren, wenn des Stuprators eignes Vermögen dazu nicht hinreicht?

Dass der Grossvater den unehelichen Enkel von seinem Sohne zu ernähren verbunden sey, wenn er desselben Erbe geworden ist, leidet keinen Zweifel. Denn hier kommt nicht sowohl das Verhältniss der Blutsverwandtschaft, als vielmehr das Verhältniss des Erben zum Erbsässer in Betrachtung⁵³⁾. Darüber aber wird sehr gestritten, ob auch in dem entgegengesetzten Falle dem Vater oder Grossvater die Verbindlichkeit zur Verpflegung des von ihrem Sohne oder Enkel erzeugten unehelichen Kindes obliege, wenn der Stuprator dazu unvermögend ist? Es gibt darüber vier ganz verschiedene Meinungen. Einige⁵⁴⁾

und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Gantproces über das Vermögen ihrer Männer. 1. Th. §. 113.

53) Koch Institution. iur. crim. §. 280. Not. und Joh. Christ. Quistorps Beyträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Nr. V. §. 56. f. (der zweyten Auflage).

54) Gottfr. Ludw. MENCHEN Diss. I. de avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo praestanda non obligato. Lipsiae 1712. et Diss. II. de eod. argum. Lipsiae 1715. 4. Koch c. I. Car. Frid. WALCH Introd. in controvers. iur. civ. Sect. I. Cap. 2. Memb. 2. §. 6. pag. 98. sq. (edit. noviss. a Car. Ern. SCHMID curat. Jenae 1810.) Quistorp angeführte Beyträge. Nr. V. Car. Jac. LINDNER Diss. de obligatione alendi liberos illegitim. §. 26 et 27. THIBAUT Syst. des Pandect. R. 1. B. §. 548. a. E. LEMBKE Diss. de discrim. obligationis, et ab eo pendente ord. alimentor. iure sang. praestandor. §. 45—51. Smelin über die Präjudi-

sprechen den Vater und Großvater des Stuprators von dieser Verbindlichkeit ganz frey. Dieser Meinung stimmt Hellfeld bey. Andere⁵⁵⁾ hingegen wollen dem Vater und nächst diesem dem Großvater die Verbindlichkeit, das von seinem Sohne oder Enkel erzeugte uneheliche Kind zu ernähren, in Ermangelung des Stuprators, schlechterdings und sogar in dem Falle auflegen, da die Mutter des Kindes selbst ein eignes hinreichendes Vermögen besitzt, um die Alimentationsverbindlichkeit übernehmen zu können. Dann giebt es Rechtsgelehrte⁵⁶⁾, welche den Vater des Stuprators zwar auch nicht von der Verbindlichkeit zur Ernährung seines unehelichen Enkels freysprechen; ihn aber doch nur dann erst dazu verbunden wissen wollen, wenn

zialflage de partu sgnoscendo. §. 35. Not. a. S. 85. Westphal Rechtsgelehrte. 1. Th. h. t. §. 5. Hufe-
land Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 2. Th. §. 857.
Not. b. Fried. von Bülow und Theob. Hage-
mann pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechts-
gelehrts. 4. B. Erör. LXX. S. 554. ff. Scheppe röm.
Privatrecht. S. 728.

- 55) Mart. COLERUS de Alimentis. Lib. I. Cap. 8. nr. 12. sq.
Jo. Pet. SURDUS de Alim. Tit. I. Qu. 103. CARPOV
Jurisprud. Consistor. Lib. II. Def. 243. STRYK Us.
mod. Pand. h. t. §. 5. LAUTERBACH Colleg. th. pract.
Pand. P. II. h. t. §. 15. Voet Comm. ad Pand. Tom. II.
h. t. §. 7. BERGER Oeconom. iuris Lib. III. Tit. 11.
§. IV. Not. 7. (pag. 613. edit. Winkler.) Joach. Chrst.
RÜDINGER Diss. de avo paterno ad alimenta nepoū
illegitimo praestanda obstricto. Erf. 1729. Cap. 2.

- 56) WERNHER Select. Observ. for. Tom. I. P. I. Obs. 154.
Jo. Flor. RIVINUS An avus paternus indistincte, an
vero in subsidium tantum, matre egente, alere spu-
rium teneatur? in ejus Programmatib. ex vario iure

die Mutter des Kindes, welcher freylich, in Ermangelung des Vaters, zunächst diese Pflicht obliege, oder wenn auch deren Eltern zur Ernährung des Kindes unvermögend sind, oder gar nicht mehr vorhanden seyn sollten. Endlich fehlt es auch nicht an Rechtsgelehrten⁵⁷⁾, welche der Meinung sind, daß wena weder Vater noch Mutter das uneheliche Kind zu ernähren vermöchten, alsdann die Last der Ernährung beyden Groß-Eltern, sowohl der väterlichen als mütterlichen Linie, auf gleiche Weise obliege. Unter diesen verschiedenen Meinungen verdient wohl ohne Zweifel die erste den Vorzug. Denn Erstens ist kein Gesetz vorhanden, welches dem Vater die Verbindlichkeit auflegt, die unehelichen Kinder seines Sohns zu ernähren. Ausdrücklich verpflichten die Gesetze dazu nur die Mutter, und den mütterlichen Großvater. Item *Divus Pius* significat, sagt Ulpian, *L. 5. §. 5. D. h. t.* quasi *avus quoque maternus alere compellatur*. Der Grund ist, weil die unehelichen Kinder zur Familie der Mutter gehören⁵⁸⁾, und daher zwischen diesen Kindern und den mütterlichen Ascendenten ein gleiches Verhältniß, wie bey ehelichen Kindern, Statt findet. Dieses beweist

iunctim edit. *Lipsiae 1755. 4. Nr. IX. Christ. Frid. Imm. SCHOREC Nov. Collect. Responsor. et Sententiar. selectior. Facult. iurid. Erford. Nr. X.*

57) *Just. Henn. BOEHMER Jur. Eccles. Protest. Tom. V. Lib. V. Tit. 16. §. 14. pag. 109 seq. Jo. Sam. Frid. BOEHMER Select. Observation. ad *Carpzovium P. I. Quaest. LXVIII. Obs. 12. Christ. Gottl. HOMMEL Diss. de ordine-alimentor. partui iure sanguinis praestandor. §. 14. MALBLANC Princip. iuris Rom. P. I. §. 122. Nr. III. pag. 127.**

58) *L. 19. L. 24. D. de statu hom.*

besonders das unter ihnen Statt findende Erbfolgerecht⁵⁹⁾). Hier tritt denn nun auch der natürliche Grund der Billigkeit und nahen Blutsverwandtschaft ein, welcher sie gegenüber zur Alimentation verpflichtet. Wie ganz verschieden ist nicht dagegen das Verhältniß unehelicher Kinder zu den väterlichen Ascendenten des Stuprators! Selbst nicht einmal in dem einzigen Falle, in welchem die röm. Gesetze den Vater zur Verpflegung seiner unehelichen Kinder verpflichten, nämlich wenn sie in einem gesetzlich erlaubten Concupinare erzeugt worden sind, ja in welchem sie sogar zwischen dem Vater und seinen natürlichen Kindern ein gewisses Erbfolgerecht, wenn gleich nur auf eine eingeschränkte Art, eintreten lassen, nicht einmal in diesem Falle erstrecken die Gesetze die Alimentationspflicht des Vaters, bey dem eintretenden Todes- oder Unvermögensfalle desselben, auf den Großvater des natürlichen Kindes väterlicher Seits⁶⁰⁾). Und wenn gleich das Canonische Recht die Verbindlichkeit des Vaters auf alle uneheliche Kinder, selbst wenn sie im Ehebruche erzeugt worden, ausdehnt⁶¹⁾; so ist doch das selbst nur von den Eltern selbst die Rede, von denen die Kinder aus unehelichem Bey schlafie erzeugt worden sind,

59) §. 3. I. de SCto Orphit. §. 5. I. de successione cognator. L. 4. L. 8. D. Unde cognati. L. 5. C. ad SCtum Orphit. S. meine Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge. §. 132. ff.

60) Nov. LXXXIX. Cap. 12. §. 6. in fin. in Verbindung mit L. 12. Cod. de naturalibus liber. S. LEMBRK cit. Diss. §. 46. und meine Intestaterbfolge. §. 128. a. E.

61) Cap. 5. X. de eo, qui daxit in matrim.

nirgends aber wird auch den Groß-Eltern, am wenigsten der väterlichen Linie, diese Verbindlichkeit aufgelegt⁶²⁾).

Zwentyens tritt auch hier keiner der natürlichen Gründe ein, auf denen sonst die Alimentationspflicht beruht, weder die Willigkeit, noch die caritas sanguinis⁶³⁾). Nicht die Willigkeit. Denn wer möchte das für billig halten, daß der Vater schuldig seyn solle, die unehelichen Kinder seines Sohns zu ernähren, die gar nicht zu seiner Familie gehören, und folglich ihn gar nichts angehen⁶⁴⁾? Der Vater, der durch das Vergehen seines Sohnes schon ohnehin betrübt Vater, soll noch mit Aufopferung eines Theils seines Vermögens für das Verbrechen seines Sohnes büßen, an dem er auch nicht den entferntesten Anteil hat⁶⁵⁾? wie stimmt dies mit der Willigkeit der Gesetze überein⁶⁶⁾? Wie leicht könnte auf solche Art der Vater

62) S. LEMBRK Diss. cit. §. 48 — 51. und von Bülow und Hagemann's angeführte Erörterungen. 4. Band Erör. LXX. §. 7. S. 364 — 366.

63) L. 5. §. 2. D. h. e.

64) L. 4. D. Unde cognati. L. 4. §. 8. D. de gradib. Menschen cit. Diss. II. Th. 5.

65) Ein Anders wäre, wenn sich der Vater durch strafbare Dulbung und Beförderung der ausschweifenden Lebensart seines Sohnes des von demselben begangenen Verbrechens mit schuldig gemacht haben sollte. S. Quistorp Beyträge. Nr. V. S. 70. und von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen. 4. B. Erör. LXX. §. 11. S. 371.

66) L. 22. Cod. de poenis. Man wendet zwar dagegen ein, die Alimentationspflicht entspringe nicht ex delicto, sondern ex nexu sanguinis. Allein daß die Gesetze diesen nexus sanguinis in Ansehung des väterlichen Großvaters nicht anerkannt haben, ist bereits gezeigt worden.

durch Versorgung der unehelichen Kinder seiner ausschweifenden Söhne um sein ganzes Vermögen kommen! Man bedenke doch ferner, wie sehr hierdurch die ausschweifende Lebensart der Söhne begünstigt, ja welche Anreitung zu einer unzüchtigen Lebensart dies geben würde, wenn niedlerliche Weibspersonen sich versichert halten dürften, daß sie, ungeachtet ihrer eigenen dürfstigen Umstände, und der Mittellosigkeit ihres Liebhabers, den Vater desselben in Anspruch nehmen, und von ihm die Mittel zur Unterhaltung der Früchte ihres unerlaubten Umgangs sogar auf rechtlichem Wege erhalten könnten?

Noch weniger aber paßt die caritas sanguinis bey unehelichen Enkeln auf den Großvater des Stuprators. Welche Liebe kann er zu solchen Enkeln haben, in deren Erzeugung er nicht, wie im Falle der Verehelichung, gewilligt hat, sondern die durch ein Delict des Sohnes ihr Daseyn erhalten haben? Wie läßt sich hier ein Schluß von ehelichen Kindern auf uneheliche machen? Wie möchte man also wohl einen Beweis gegen den väterlichen Großvater aus der L. 6. *D. de collat. hernehmnen*, und zu rechtfertigen wagen, wo Celsus sagt: quippe officium avi circa neptem ex officio patris erga filium pendet, et quia pater filiae, ideo avus propter filium nepti dotem dare debet? Celsus spricht ja hier von der Restitution eines Heyrathsguts, welches der Großvater der Enkelin von seinem Sohne für denselben, der noch in väterlicher Gewalt war, gegeben hatte. Es war also eine das profectitia, die der Vater keiner unehelichen Tochter zu geben schuldig ist⁶⁷⁾. Die Enkelin war in der Ehe gestorben, und nun entstand die Frage, welche

67) S. den 25. Th. dieses Commentars. §. 1251. §. 62.

Celsus hier entschieden hat, an wen die dos zurückzugeben sey? Nach dem strengen Rechte sollte eigentlich das Heyrathsgut an den Grossvater, oder, weil dieser in dem Falle, von welchem hier Celsus spricht, schon gestorben war, an dessen Erben zurückkehren. Dies war auch die Meinung des Servius und Labeo⁶⁸⁾. Allein Celsus behauptet hier das Gegentheil. Sein Grund ist Billigkeit. Occurrit *aequitas rei*, sagt er, ut, quod pater meus propter me filiae meae nomine dedit, proinde sit, atque ipse dederim. Die Pflicht des Grossvaters gegen die Enkelin hieng hier von der Pflicht des Vaters gegen den Sohn ab. Weil nun der Vater seiner legitimen Tochter ein Heyrathsgut zu geben schuldig ist, so muß der Grossvater auch, um seines Sohns willen, wenn dieser kein eignes Vermögen hat, seiner Enkelin eine dos bestellen. Hierzu kam aber in dem Falle des Celsus noch ein Grund des Mitleids. Der Vater hatte nämlich den Sohn enterbt. Er sollte also das für sein Erbtheil rechnen, was von seinem Vater seiner Tochter seinetwegen zum Heyrathsgute war gegeben worden⁶⁹⁾. Wie paßt der Grund der Billigkeit, nach welchem hier Celsus lediglich entschieden hat, auf unsern Fall? Die Enkelin war ja eine eheliche Tochter seines Sohnes, und die Pflicht des Vaters zur Dotation seiner Töchter beruht, wie schon an einem andern Orte⁷⁰⁾ bemerkt worden ist, auf natürlicher Liebe⁷¹⁾.

68) *L.* 79. *D.* de iure dot.

69) *S. Jos. FINESTRES ET DE MONSALVO Praelection. Cervariens. s. Commentar. ad Tit. Pand. de liberis et postum. P. IV. Cap. 4. §. 28. pag. 151.*

70) *S. den 25. Th. dieses Commentars. §. 1251. S. 66. und S. 95.*

71) *L. 1. §. 10. D. Si quid in fraud. patroni.*

Eben so unpassend, ja offenbar ungereimt, ist das Argument, was man von der Einheit der Person zwischen Vater und Sohn hernimmt, und nicht minder falsch die Folge, daß das Kind, welches der Sohn zu ernähren schuldig ist, auch von dem Vater desselben versorgt werden müsse. Gründe, die gar keine Widerlegung verdienen⁷²⁾). Scheinbarer ist der Grund, wenn man sagt, wollte man den Großvater väterlicher Seits von der Ernährung des unehelichen Enkels freygesprochen, so würden uneheliche Kinder mit ihrer Ernährung häufig dem Publikum zur Last fallen. Allein dieser Fall wird nicht leicht zu besorgen seyn. Denn vor allen liegt ja dem Schwängerer die Unterhaltung seiner illegitimen Kinder ob. Ist dieser todt, oder abwesend, oder mittellos, so ist die Mutter des unehelichen Kindes zu dessen Verpflegung verbunden. Wäre aber auch die Mutter nicht mehr vorhanden, oder ebenfalls wegen ihrer Armut die Verpflegung des Kindes zu übernehmen nicht im Stande; so fällt diese Last auf die Großeltern der mütterlichen Linie, und besonders auf den Großvater des unehelichen Enkels. Sollten aber auch diese alle zur Unterhaltung des unehelichen Kindes ganz unsfähig seyn; so muß das uneheliche Kind, nach den besondern Gesetzen oder Gewohnheiten jedes Orts, auf öffentliche Kosten ernährt werden, und in diesem gewiß nur selten eintretenden Falle, würde denn auch freylich der väterliche Großvater sogen, wie jeder andre Staatsbürger, also nicht als Großvater, seinen Anteil bezwtragen haben.

Das wichtigste Argument, was man unserer Meinung noch entgegensezt, ist der Gerichtsgebrauch. Nach

72) S. MANCKEN Diss. II. cit. Th. 6 — 12.

diesem soll, in Ermangelung des Stuprators, auch dem väterlichen Großvater die Pflicht obliegen, den unehelichen Enkel seines Sohns zu ernähren. Nun ist wohl nicht zu läugnen, daß nach dieser Meinung von verschiedenen Gerichtshöfen und Facultäten gesprochen worden ist, wie die hiervon in den Schriften der practischen Rechtsgelehrten vorkommenden Erkenntnisse beweisen⁷³⁾. Es ist auch diese Meinung durch manche Landesgesetze⁷⁴⁾ sanctifizirt worden. Dennoch aber ist ein allgemeiner Gerichtsgebrauch so wenig, als ein allgemeines deutsches Gesetz zu erweisen⁷⁵⁾. Denn so wie bey mehreren Landesgerichten und höchsten Tribunalen⁷⁶⁾ die richtigere Mei-

73) CARPOZ Jurispr. for. P. II. Const. X. Def. 20 et 21. Consil. Fac. Tubing. Vol. II. Cons. LXV. n. 64. et Vol. VIII. Cons. XXXVIII. nr. 9. RIVINUS cit. Progr. pag. 51. Schorck's Sammlung auserles. Gutachten und Urtheilsprüche der erfurtischen Juristen-Facultät. Nr. X. a PUFSNDORF Observation. juris. univ. Tom. IV., Obs. 166. §. 5. und Carl Ernst Albrecht's Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle. 2. Band (Hannover 1800. 8.) Rechtsfrage LXVIII. §. 159 ff.

74) S. Allgem. Preuß. Landr. 2. Th. 2. Tit. 9. Abschn. §. 628 und 629. „Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des (unehelichen) Kindes zu sorgen nicht vermögend; so geht diese Pflicht auf die Großeltern von väterlicher Seite über. Erst in deren Ermangelung, oder bey deren Unvermögen, sind die Mutter und die mütterlichen Großeltern dazu verpflichtet.“

75) S. von Bülow und Hagemann angef. Erörterungen 4. B. Nr. LXX. §. 8. §. 366.

76) So spricht in den Hessen-Casselischen Gerichten die Observanz für den väterlichen Großvater. S. Ged.

nung angenommen ist, so ist sie auch in mehreren deutschen Landesgesetzen⁷⁷⁾ bestätigt worden.

§. 1289. b.

Sind Väthen die Kinder, welche sie aus der Taufe gehoben haben, bedürfendenfalls zu ernähren verbunden?

Es ist bekannt, und auch schon an einem andern Orte⁷⁸⁾ bemerkt worden, daß nach dem Canonischen Recht durch die Taufe eine Art von Verwandtschaft entsteht, welche man die geistliche nennt. Wer demnach ein Kind aus der Taufe hebt, wird als ein geistlicher Vater oder Mutter des Täuflings angesehen⁷⁹⁾.

Dies hat nun die Frage veranlaßt, ob der Väthe auch das Kind, welches er aus der Taufe gehoben hat, im bedürfenden Falle zu ernähren verbunden sei?

Verhöre Versuch einer Anleitung zum hessen-Casselschen Kirchenrechte. Cassel 1785. Eben so das Hofgericht in Hannover. S. von Bülow und Hagemann Erörterungen. a. a. D. S. 367.

77) S. z. B. die Chursächsische Verordnung von 1746. in HOMMEL Diss. cit. de ordine alimentorum partui maxime ex sponsa nato iure sanguinis praestandor. §. XIV. pag. 19. Ferner das allgem. bür. Gesetzbuch für die Erbländer der Österreichischen Monarchie. 1. Th. 3. Hptft. §. 167. und Franz von Beiller Commentar über das Öster. Gesetzbuch 1. Band S. 371.

78) S. meine Erör. der Lehre von der Intestaterbsfolge. §. 14. der 2. Aufl. und den 23. Th. dieses Commentars §. 1215 b. S. 415 ff.

79) Can. 7. Caus. XXX. Qu. 1. Can. 1. Caus. XXX. Qu. 5. L. 26. Cod. de Nupt.

Mehrere Rechtsgelehrte⁸⁰⁾ wollen dieses behaupten. Allein selbst das Canonische Recht hat jene geistliche Verwandtschaft soweit nie ausgedehnt, sondern macht es den Pathen nur zur Pflicht, die Kinder, welche sie aus der Taufe gehoben haben, zu einem christlichen Lebenswandel zu ermahnen, und sie zur Schule und Kirche anzuhalten, es giebt ihnen zu bedenken, daß sie deshalb bey der Taufe für das Kind bey Gott gleichsam Bürgschaft geleistet hätten⁸¹⁾). Nie hat auch weder der Staat, noch die Kirche verlangt, daß die Pathen auch für den Unterhalt ihrer Täuflinge zu sorgen hätten. Es lehrt vielmehr die Kirchengeschichte, daß die Kirche selbst diese Sorge übernommen, und aus ihrem Aerar bestritten habe⁸²⁾). Bey uns Protestantent kann dieses um so wes-

80) *S. SURDUS de Alimentis Tit. I. Quaest. 11. pag. 19.*

MÜLLER ad Struvium Tom. II. Exercit. XXX. Th. 78. not. 5. und die von STRAKK Us. mod. Pand. h. t. §. 8. angeführten Rechtsgelehrten. Besonders ist hier die Abhandlung von Joh. Christ. Voltär in den Hallischen gelehrten Anzeigen vom J. 1783. Nr. XL. merkwürdig, welche auch in die Dresdner gelehrte Anzeigen v. J. 1784. eingründt worden ist.

81) *Can. 105. Dist. IV. de Consecrat.* *S. Zeg. Bern. van ESPEN iur. eccl. univ. P. II. Sect. I. Tit. 2. Cap. 5. §. 9 et 10.* und *Gerk. van MASTRICHT Schediassm. de susceptoribus infantum ex baptismo. Francofurt. et Lips. 1727. 4. pag. 29. sqq.*

82) Aus mehreren Stellen des H. Augustinus hat dieses Jos. BINGHAM in Originib. s. Antiquitat. ecclesiast. Vol. IV. Lib. XI. Cap. 8. §. 5. erwiesen. AUGUSTINUS führt in *Epist. XXIII. ad Bonifacium* den Grund an: Offeruntur quippe parvuli ad percipiendam spiritualem gratiam non tam ab eis, quorum gestantur

niger einigem Zweifel unterworfen seyn, da wir alle geistliche Verwandschaft als grundlos verwerfen⁸³⁾). Ein anders wäre freylich, wenn ein Pathe bey der Taufe ausdrücklich versprochen hätte, auch für den Unterhalt des armen Kindes zu sorgen⁸⁴⁾.

§. 1290.

Ernährung der Eltern.

So wie die Kinder von den Eltern, so können auch II. die Ascendenten, wenn sie arm sind, von ihren wohlhabenden Descendenten mit Recht standesmäßigen Unterhalt fordern⁸⁵⁾). Es findet auch bey den Ascendenten so

manibus, quamvis et ab ipsis, si et ipsi boni fideles sunt, quam ab universa societate sanctorum et fidei-
lium. — — Tota hoc ergo mater ecclesia, quae in
sanctis est, facit: quia tota omnes, tota singulos pa-
rit. BINGHAM macht hierbey die Bemerkung: Quocirca,
si quibus eorum vitae deessent subsidia, aequum et
instum erat, ecclesiam suis ipsius liberis ea prospic-
cere: ut adeo, qui sponsorum fideiussionem pro in-
fantibus tantopere urgent, quasi hac ipsa ad prospic-
ciendum victum et amictum se obligassent, adserti
sui fundamento destituantur, quum ex optimis, quae
nobis suppetunt, documentis, in antiquae ecclesiae
praxi aliter rem se habuisse appareat.

83) G. STRUVI Synt. iuris civ. Exerc. XXX. Th. 78.
STRYK c. I. und LINDNER Diss. cit. de obligat. alendi
liberos illegitimos. §. 28.

84) G. SIMON Diss. de iure patrinorum. Cap. IV. §. 9.

85) L. 5. §. 1. 2. et 15. D. h. t. L. 1. et 2. Cod. de alen-
dis liber. ac parentib. L. 8. §. 5. Cod. de bonis, quae
liberis. Nov. CXVII. cap. 7. G. CARPOV Jurisprud.
for. P. II. Const. X. Definit. 29.

wenig ein Unterschied des Grades, der Linie, des Geschlechts, und der Religion statt, als auf Seiten der Kinder, welchen die Gesetze die Alimentationspflicht aufliegen, Geschlecht, Grad, Alter, Stand oder Religion in Betrachtung kommt⁸⁶). Denn Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen die Ascendenten, von denen die Descendenten abstammen, sind der Grund, aus welchem die Gesetze die letztern zur Alimentation der erstern auffordern⁸⁷). Daher sagt Ulpian L. 5. §. 14. h. t. *Iniquissimum enim quis merito dixerit, patrem egere, cum filius sit in facultatibus.*

Aus diesem Grunde ist daher auch das unmündige Kind⁸⁸), so wie der Sohn, welcher Soldat ist⁸⁹), wenn

86) G. DONELLUS Commentar. iuris civ. Lib. XII. Cap. 4. §. 8.

87) L. 5. §. 15. 16 et 17. D. h. t. L. 5. Cod. de patria potest.

88) L. 5. §. 15. D. h. t. ULP. Si impubes sit filius emancipatus, patrem inopem alere cogetur: iniquissimum enim quis merito dixerit, patrem egere, cum filius sit in facultatibus. Halo ander, Baudouza und Merlin lesen hier *Et si impubes etc.* Auch die Basilica Tom. IV. pag. 752. haben καὶ ὁ αὐτεζούσιος ἀνηβός etc. Brenkmann Not. 85. in der Gebauer. Ausgabe des Corp. iur. Rom. Tom. I. pag. 457. hält die Lesart *impubes* für fehlerhaft, und will dafür in opibus lesen. Allein Gebauer hat diese Kritik mit Recht verworfen.

89) L. 5. §. 15. D. h. t. ULP. A milite quoque filio, qui in facultatibus sit, exhibendos parentes esse, pietatis existimat ratio. Ulpian's Meinung in den angeführten beyden Gesetzstellen geht also dahin, daß weder Un-

nur die Kinder wohlhabend sind, ihre armen Eltern zu ernähren, ja selbst der zur christlichen Religion übergetretene Sohn eines Juden ist seinen jüdischen Eltern, wenn diese der Alimente bedürfen, dieselben zu reichen verpflichtet⁹⁰). Eben dieselbe Pflicht legen die Gesetze auch den unehelichen Kindern auf, insofern sie im umgekehrten Falle den Unterhalt von ihren Eltern hätten fordern können⁹¹).

Kommt es jedoch, in Absicht auf die Alimentationspflicht selbst, nicht auf den Grad an, so ist dieser wenigstens in Absicht auf die Ordnung zu berücksichtigen, so daß die Descendenten des ersten Grades näher verpflichtet sind, als die der entfernteren Grade, gerade so wie bey der Ernährung der Descendenten⁹²). Daß aber bey der Ver-

mündigkeit, noch Soldatenstand, so privilegiert sie auch übrigens Beyde sind, die Kinder von der Alimentationspflicht befreye. S. POTIUS Pand. Justinian. Tom. II. h. t. Sect. II. Nr. XX. pag. 83.

- 90) Arg. can. 1. Dist. XXX. S. STARDUS de Aliment. Tit. I. Quaest. 18. pag. 50. Man vergleiche jedoch wegen des angeführten Textes BERARDUS ad Gratiani Canones. P. I. Cap. 8. pag. 95. Daß aber auch im umgekehrten Falle der jüdische Vater seinem zur christlichen Kirche übergegangenen Sohne die Alimente nicht versagen dürfe, leidet keinen Zweifel. L. 15. Cod. de hereticis. Cap. 5. X. de Judaeis. S. Gust. Henr. MULLI Diss. de patre Judaeo, alimenta, sumptus studiorum et legitimam filio christiano denegante. Lipsiae 1740.

- 91) L. 5. §. 4. D. h. t. S. BERGER Oecon. iuris Lib. I. Tit. 5. Th. 15. Not. 11.

- 92) S. LEMBEK Dissert. cit. §. 28 — 50. und Car. Frid. WALCH Introd. in controv. iur. civ. Sect. I. Cap. II. Membr. II. §. 7.

pflegung der Eltern das Verhältniß der väterlichen Gewalt eben so wenig, wie bey Ernährung der Kinder, in Betrachtung kommt, ist ausser Zweifel⁹³⁾). Selbst von verbrecherischen Eltern dürfen die Kinder ihre hülfreiche Hand nicht abziehen. *Quamquam enim legum contemtor et impius sit, tamen pater est*⁹⁴⁾.

Soweit kann jedoch die Alimentationspflicht der Kinder nicht ausgedehnt werden, daß sie auch die Schulden der Eltern zu bezahlen angehalten werden könnten⁹⁵⁾).

Hat ein Kind die Verpflegung seiner Eltern allein übernommen, so kann es von seinen Geschwistern eine verhältnismäßige Vergütung verlangen⁹⁶⁾.

§. 1290. a.

III. Ernährung der Geschwister.

Ältere⁹⁷⁾ und neuere Rechtsgelehrte⁹⁸⁾ behaupten, daß auch

93) L. 5. §. 1. D. h. t.

94) Novell. XII. cap. 2. VOET Comment. ad Pand. h. t. §. 8. MÜLLER ad Struvium. Exerc. XXX. Th. 78. Not. β.

95) L. 5. §. 16. D. h. t. Paren's quamvis ali a filio ratione naturali debeat, tamen aes alienum eius non esse cogendum exsolvere filium, rescriptum est.

96) S. MEVIUS Tom. I. P. II. Decisio 18. und QUISTORP's rechtliche Bemerkungen. 1. Th. Nr. XCVI.

97) VOET Comment. ad Pand. Tom. II. h. t. §. 8. SURDUS de Aliment. Tit. I. Quaest. 25. COLERUS de Aliment. Lib. I. Cap. 9. CARPOV P. II. Const. X. Definit. 19. nr. 4. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. Part. II. h. t. §. 14. besonders in Dissert. de singulari fratrum iure

III. eheliche Geschwister⁹⁹⁾ einander bedürfenden Falls zu ernähren verbunden wären. Allein die Beweise für diese Meinung sind noch vielen Zweifeln unterworfen, wie schon Ulrich Huber¹⁰⁰⁾ bemerkte. Die Gesetzstellen, worauf man sich beruft, sind *L. 73. §. 1. D. de iure dot. L. 20. D. Soluto matrim. L. 12. §. 3. L. 13. §. 2. D. de administr. tut. L. 1. §. 2. D. de tut. et rationib. distrāh: L. 4. D. Ubi pupillus educari debeat. Nov. LXXXIX. Cap. 12. §. 6.* Daß aber diese Stellen theils gar nicht hierher gehören, theils aber auch bey genauerer Erwägung von keiner Zwangspflicht der Geschwister reden,

§. 20 sqq. STRUVIUS Syntagm. iur. civ. P. II. Exercit. XXX. Th. 78. J. H. BOEHMER Introd. in ius Dig. P. II. h. t. §. 9. BERGER Oecon. iuris Lib. I. Tit. 5. Th. 15. Not. 15. PUFENDORF Observat. iuris univers. Tom. IV. Obs. 166. §. 15. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. V. Specim. CCCXXV. medit. a. u. f. m.

98) HOFACKER Princip. iur. civ. R. Germ. Tom. I. §. 556. LEMBKE Diss. de discrim. obligation. et ab eo pend. ord. alimentor. §. 51. MALBLANC Princip. iur. Röm. secund. ord. Dig. P. I. §. 122. Nr. V. pag. 127. ZAUNER Introd. in ius Digest. P. I. Lib. II. Tit. 14. §. 15. HUFELAND Lehrbuch des gemein. Civilrechts. 2. Band §. 858. Thibaut Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. 1. Th. Nr. XII. MÜHLENBRUCH Doctr. Pandectar. Vol. II. §. 242.

99) Einige wollen nicht einmal zwischen legitimen und natürlichen Geschwistern einen Unterschied machen, wie MALBLANC a. a. D. HOFACKER a. a. D. ZAUNER c. l. MÜHLENBRUCH c. l. Allein das Gegentheil behauptet HUFELAND a. a. D. Not. e. S. 22. Alle berufen sich auf Nov. LXXXIX. Cap. 12. §. 6.

100) Praelect. iur. civ. ad Pand. h. t. §. 3.

ist dagegen von mehreren¹⁾ gezeigt worden. Die nähere Erörterung dieser Streitfrage bleibt der folgenden Abtheilung vorbehalten.

- 1) *Jo. Ortw. WESTENBERG* de portione legitima. Diss. I. Cap. 5. §. 15 — 25. (in Opp. a *Jungio* edit. Tom. I.) und Dasselben Princip. iur. sec. ord. Dig. h. t. §. 26. *Frid. BEHMERI* novum ius controvers. Tom. II. Obs. 150. pag. 666. sq. *WALCH* Introd. in controvers. iuris civ. Sect. I. Cap. II. Membr. II. §. 25. pag. 116. (edit. noviss. *Jenae* 1810.) *Ab. Diet. WEBER* syst. Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 102. und Not. 6 — 9. S. 447. ff. (der 4. Aufl.) *Höpfner* theor. pract. Commentar über die *Heinecc. Institutionen*. §. 105. Not. 2. *Frid. POPP* Disquisit. de imperfecta fratum sororumque ad se invicem alendos obligatione. *Altiorfii* 1780. 4. *MÜLLER* Observation. pract. ad Leyserum. Tom. III. Fasc. II. Obs. 581. *KIND* Quaest. forens. Tom. III. Cap. 27. *Schweppé* Röm. Privatrecht. §. 642. (der 3. Ausg.) und *G. G. HENCKELL* Diss. Num et quatenus fratres sororesque se invicem alere debeant. *Halae* 1819. 8.

Berichtigung und Ergänzung.

S. 126. Z. 3. ist statt *sui iuris* vielmehr *sui heredis* zu lesen.

S. 184. zur Note 66. ist noch hinzuzufügen: *Henr. Gottfr. BAUER Responsor. ad quaestiones ex vario iure Vol. I. Resp. 42. pag. 174. sqq.* Es ist daselbst auch noch insonberheit gezeigt worden, in wiewfern in Schwangerungssachen die Zurückziehung des von der Klägerin deferirten Eides Statt finde.
